

380-kV-Freileitung Preilack-Streumen (559/560)
Umverlegung im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain

Titel:

Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unterlage: 11.1

Deckblatt

Vorhabenträgerin: 50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Nr.	Änderung	Datum	Name
1	Kap. 1.4 Ergänzung Habitatbaumkontrolle	07.10.2024	Horx
	Kap. 4.1.2.2. Ergänzung Habitatbaumkontrolle	07.10.2024	Horx
	Kap. 4.1.2.2.1 bis 4.1.2.2.17: Anpassung Artdatenblätter Fledermäuse	07.10.2024	Horx
	Kap. 5.2 und 5.3. Anpassung der Maßnahmen ACEF5.1, Änderung ACEF5.2 in A6	07.10.2024	Horx

aufgestellt: Berlin, 07.10.2024



Lippitz



Heumüller

genehmigt:

**Unterlage
zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

für das Vorhaben

**380 kV-Freileitung
Preilack-Streumen (559/560)
Umverlegung im Bereich
des
ehemaligen Tagebaus Greifenhain**

50Hertz Transmission GmbH



Unterlage 11.1

Stand 31.05.2023, geändert am 07.10.2024

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: 50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Ansprechpartner: Frau Andrea Lippitz
andrea.lippitz@50hertz.com

Auftragnehmer: GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH

Postanschrift: Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Projektleiter: Dipl.-Ing. Ricarda Horx
Telefon: 0351 47878-78
E-Mail: r.horx@gicon.de

Bearbeiter: M.Sc. Anna Lawall
M.Sc. Hanna Zimmermann
M.Sc. Florian Schmidt

Fertigstellungsdatum: 31.05.2023, geändert am [07.10.2024](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Methodisches Vorgehen	8
1.4	Datengrundlagen	28
1.5	Beschreibung des Untersuchungsraumes	29
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	31
2.1	Technische Angaben zur 380-kV-Leitung	31
2.2	Errichtung und Betrieb 380-kV-Freileitung Preilack – Streumen Mast 85n – 99n	31
2.3	Demontage der Bestandsleitung.....	36
2.4	Relevante Projektwirkungen	37
3	Relevanzprüfung	41
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	42
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	42
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ...	176
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	378
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	378
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	383
5.3	Ausgleichsmaßnahmen	384
6	Zusammenfassung	385
7	Quellenverzeichnis	389
8	Anlagen.....	1
8.1	Anlage 1	1
8.2	Anlage 2	1

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zusammensetzung des vMGI (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016).....	12
Abbildung 2:	Schritte der Gefährdungseinschätzung hinsichtlich des Wirkfaktors „Kollision“	14
Abbildung 3:	Schaubild zur Verdeutlichung der Zusammensetzung des konstellationsspezifischen Risikos	19
Abbildung 4:	Matrix zur Bestimmung des konstellationsspezifischen Risikos.....	27
Abbildung 5:	Die Anzahl der aller registrierten Vögel mit ihrer Flugrichtung für den gesamten Erfassungszeitraum je Beobachtungsstandort.....	178

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln bzw. Rastvögeln durch Anflug an Freileitungen gemäß Bernotat & Dierschke (2016, S. 79 ff.) bzw. Bernotat et al. (2018, S. 22 ff.).....	13
Tabelle 2:	Prüfbereiche bezüglich des Wirkfaktors Kollision von Brut- und Rastvögeln angepasst an das vorhabenspezifische Arteninventar (nach Bernotat et al. 2018, LAG VSW 2015)	16
Tabelle 3:	Einstufung der vorhabenbedingten Konfliktintensität nach Ausbauf orm	21
Tabelle 4:	Einstufung betroffene Individuenzahl	22
Tabelle 5:	Einstufung der Raumnutzung (Entfernung)	26
Tabelle 6:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden terrestrischen Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	42
Tabelle 7:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) potenziell vorkommenden Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	53
Tabelle 8:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	134
Tabelle 9:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	143
Tabelle 10:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Falterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	169

Tabelle 11:	Schutzstatus und Gefährdung im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen europäischen Vogelarten (LANGE 2019a) /35/.	
	Wertgebende Arten mit Einzelfallprüfung sind fett gedruckt.	179
Tabelle 12:	Übersicht der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	387

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Artenschutzfachbeitrag
BASchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) (BGB)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BV	Brutvogel
EHZ KBR BB	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Branden- burg
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
i. V. m	in Verbindung mit
Ind.	Individuen
LfU/LUA/LUGV	Landesamt für Umwelt, Landesumweltamt Brandenburg (seit dem 16.07.2010 heißt es LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)
MLUV	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MTB Qu	Messtischblatt-Quadrant
NSG	Naturschutzgebiet
öBB	ökologische Baubegleitung
RL	Rote Liste
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
uNB	untere Naturschutzbehörde
vMG	vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) betreibt das 380/220-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz im Norden und Osten Deutschlands. Das Netz erstreckt sich über eine Fläche von 109.360 km² und hat eine Länge von rund 10.000 km. Es sichert die Netzintegration von etwa 40 % der gesamten in Deutschland installierten Windkraftleistung. 50Hertz sorgt für die sichere Stromversorgung von rund 18 Millionen Menschen.

Gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 und 12 Abs. 3 S. 1 EnWG ist 50Hertz verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Als Betreiber von Übertragungsnetzen hat 50Hertz dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Im Tagebau Greifenhain verläuft die 380-kV-Freileitungs-Trasse (Preilack-Streumen) auf einer Länge von ca. 5,2 km über Kippengelände. Aufgrund des Grundwasserwiederanstiegs kommt es innerhalb des Kippenbereichs zu nachträglichen Setzungen im Boden, die eine Gefährdung der Standsicherheit der Leitungsmasten zur Folge haben. Es ist deshalb vorgesehen, den betroffenen Leitungsabschnitt in Bereiche zu verlegen, in denen eine dauerhafte Standsicherheit gewährleistet ist. Dazu zählen alle Bereiche außerhalb der ehemaligen Abbaugrenzen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind verschiedene Wirkungen verbunden, die zu einer Verletzung der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können. Dementsprechend ist die Vorlage eines Fachbeitrages (FB) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch den Vorhabenträger erforderlich. Im vorliegenden Fachbeitrag werden alle für die behördliche Artenschutzprüfung erforderlichen Angaben zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens einschließlich des Rückbaus und den damit im Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen dargelegt und bewertet.

Im vorliegenden Fachbeitrage zur saP werden:

- alle in Brandenburg vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie /81/ und europäischen Vogelarten /80/ auf ihre potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (Relevanzprüfung),
- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der relevanten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Artenschutz ist europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7). Des Weiteren ist der Artenschutz in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) geregelt.

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG. Im Rahmen dieser sind die potenziell betroffenen Arten in einer Relevanzprüfung zu betrachten bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln. Auf Basis der Ergebnisse dieser sind Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle in Brandenburg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen und damit planungsrelevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie /81/,
- europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VSchRL /80/,
- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Für die planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

„1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages ist an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (ASB)“ des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, (Stand 04/2018, vgl. MIL (2018) /45/) angelehnt.

Des Weiteren wurden die folgenden Publikationen berücksichtigt:

- „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (im Hinblick auf die seit dem 1. März 2010 geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen) (LANA 2010) /35/,
- „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen“ (Runge et al. 2009) /56/,
- „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) /5/ und 2021 /6/ sowie mit Angaben zum Naturschutzfachlichen Wertindex
- BfN Skript 512 „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018,) (Bernotat et al. 2018.) u.a. zur grundlegenden Methodik sowie Angaben zu zentralen und weiteren Aktionsradien und artspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI) von Vögeln an Freileitungen /4/,
- BfN Skript 537 „Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen, Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker“ (LIESENJOHANN et al. 2019,) /39/

Im ersten Schritt erfolgt eine sogenannte **Relevanzprüfung**, in der eine Abschichtung des konkret zu prüfenden Artenspektrums erfolgt. Europarechtlich geschützte Arten, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Projekt mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen, werden „herausgefiltert“. Dies sind Arten:

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesen im Naturraum oder im Untersuchungsraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,

- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Abschichtung erfolgt im vorliegenden Fachbeitrag zunächst über die Erkenntnisse zur Verbreitung der planungsrelevanten Arten. Die entsprechenden Daten wurden den naturschuttfachlichen Untersuchungen zur Verlegung der 380 kV-Leitung im Tagebau Greifenhain, insbesondere für die Avifauna vgl. MÖCKEL (2019) /48/, LANGE (2019a+b) /36//37/, ÖKOTOP (2021) /66/), zum Vorkommen von Zauneidechsen (GICON 2019 2020b), Habitatbaumerfassung (GICON 2020a), Datenbankabfragen (vgl. LFU (2019a+b) /83/ sowie der einschlägigen Literatur zu den geschützten Arten in Brandenburg entnommen (vgl. BEUTLER ET AL. (2002) /9/, TEUBNER ET AL. (2008) /64/). Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird in tabellarischer Form dargelegt (siehe Anlage 1).

Im nächsten Schritt erfolgen die Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse der prüfrelevanten Arten. Nach Feststellung der potenziell betroffenen Arten werden die Verbotsstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von der Planung ausgehenden Wirkfaktoren untersucht (Betroffenheitsanalyse).

Dabei werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschuttfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Basierend auf den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenvorhaben im Land Brandenburg“ (Stand 04/2018, vgl. MIL (2018) /45/) erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population verbalargumentativ anhand der Kriterien:

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigungen

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung, zum Ausgleich/ Ersatz und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung, Ersatz von Fortpflanzungsstätten) werden in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die kartografische Darstellung der Kartielergebnisse und des Bestandes ist dem Anhang zu entnehmen. Die Darlegung der Konflikte und ggf. erforderlichen Maßnahmen erfolgt in den Karten des LBP.

1.3.1 Methodik zur Bewertung der baubedingten Störungen von Vögeln

Im Hinblick auf die im Rahmen der Bautätigkeit zu erwartenden Auswirkungen durch Lärm und optische Störungen werden sowohl die Fluchtdistanz aus „UVP und strategische Umweltprüfung“ (vgl. GASSNER ET AL. (2010) /22/) und FLADE (1994) /20/ als auch die art-spezifische Effektdistanz und Lärmempfindlichkeit (kritische Schallpegel) nach GARNIEL & MIERWALD (2010) aus der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (vgl. GARNIEL & MIERWALD /22/) herangezogen. Sie stellen die derzeit aktuellen und umfangreichsten Grundlagen zur Bewertung des Störpotenzials dar.

Als **Fluchtdistanz** wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift (GARNIEL & MIERWALD 2010) /22/. In Bezug auf Brutkolonien und Rastvögel wird der Begriff **Störadius** verwendet. Dieser wird als „Distanz, bis zu der sich natürliche Feinde oder Menschen der Kolonie bzw. dem Rastvogeltrupp nähern können, ohne dass alle oder ein Teil der Vögel auffliegen“ definiert (GARNIEL & MIERWALD 2010) /22/. Bei Arten mit hoher Fluchtdistanz kann es insbesondere durch den Baustellenbetrieb und die damit einhergehende Anwesenheit des Menschen zu Beeinträchtigungen kommen. Dies betrifft u. a. Arten wie Kranich und Rotmilan.

Die **Effektdistanz** wird als die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart definiert. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig. Da durch das Vorhaben auch Baustellenverkehr verursacht wird, wird dieses Kriterium auch als Beurteilungsgrundlage für die baubedingten Auswirkungen herangezogen (GARNIEL & MIERWALD 2010) /22/. Bei Arten mit hoher Fluchtdistanz kann es insbesondere durch den Baustellenbetrieb und die damit einhergehende Anwesenheit des Menschen zu Beeinträchtigungen kommen. Dies betrifft u. a. Arten wie Kranich und Rotmilan.

Als **lärmempfindlich** werden Arten bezeichnet für die zunehmender Verkehrslärm maßgeblich für eine geringere Besiedlung von Lebensräumen verantwortlich ist und für die der Austausch von maskierungsanfälligen akustischen Signalen eine wichtige Rolle spielt (GARNIEL & MIERWALD 2010) /22/.

Betrachtungsrelevant sind insbesondere die ansässigen Brutvögel. Störungen durch Lärm und optische Störungen, die sich auf die Population auswirken können, sind dann zu erwarten, wenn Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden.

Darüber hinaus kann sich eine Betroffenheit jedoch auch für Zug- und Rastvögel ergeben, wenn die Bauarbeiten in der Zug- und Rastzeit stattfinden. Betroffen davon sind rastende Individuen. Für leitungsquerende Individuen ist in der Regel nicht von Störungen durch den Baubetrieb auszugehen.

1.3.2 Methodik zur Bewertung der anlagenbedingten Kollisionsgefährdung von Vögeln

Einen in bestimmten Konstellationen relevanten Wirkfaktor stellt der Leitungsanflug dar. Ursächlich ist v. a. eine Kollision mit dem einzeln oder paarweise an der Mastspitze befindlichen Erdseil (Blitzschutzseil), seltener mit den stromführenden Leiterseilen, da das

Erdseil wegen des geringeren Materialquerschnittes schlechter sichtbar ist, als die Leiterseilbündel und häufig am weitesten in den Flugraum hineinragt. Außerdem kann es zur Kollision mit dem Erdseil beim Ausweichen gegenüber den besser sichtbaren Leiterseilen kommen.

Dieser Wirkfaktor ist sowohl für Zug- und Rastvögel als auch für empfindliche Brutvögel relevant. Zugvögel verlassen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Starkwind, Nebel) ihre bei guter Sicht hoch verlaufenden Zugbahnen und können so in den Bereich der Beiseilung geraten. Gefahrensituationen können v. a. Leitungstrassen in tradierten Zugkorridoren (z. B. Flusstäler) hervorrufen; davon sind auch Kleinvögel betroffen (Kalz & Knerr 2016, 2017). Kollisionen von Gast- oder Rastvögeln können speziell bei An- oder Abflug von Rast- und Nahrungsflächen sowie durch panikartige Flucht bei plötzlichen Störungen während der Rast oder der Nahrungsaufnahme vorkommen, wenn sich Freileitungen im An- und Abflugbereich sowie v. a. über oder in der unmittelbaren Nähe präferierter Aufenthaltsplätze (z. B. Schlaf- und Sammelplätze, hoch frequentierte Nahrungsplätze) befinden. Dabei werden die Seile der Leitung insbesondere bei schlechter Sicht nicht oder zu spät wahrgenommen. Brutvögel sind aufgrund der stetigen Nutzung des Habitats und der sich einstellenden Gewöhnung insgesamt seltener durch Leitungsanflug betroffen. Je nach Flughöhe, Sicht- und Flugverhalten, Manövrierfähigkeit, Fluggeschwindigkeit und Körpergröße differiert die Gefahr des Leitungsanflugs art- und situationsspezifisch (s. u.). „Untersuchungen haben gezeigt, dass die meisten Vogelverluste in Durchzugs- und Rastgebieten mit großen Vogelzahlen vorkommen. (...) Dagegen war in durchschnittlich strukturierten Landschaften nur ein geringer Kollisionsverlust durch Leitungen festzustellen.“ (LLUR 2013, S. 13).

Für die Beurteilung der Kollisionsgefährdung wird daher die beschriebene Methode in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2016 und 2021) auf Artniveau vorgenommen, anhand derer bewertet wird, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im o. g. Sinne vorliegt.

1.3.2.1 Nutzung des vMGI als Relevanz- und Beurteilungskriterium

Für die Gefährdungseinschätzung bzw. die Bestimmung, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht, wurde die artbezogene Einstufung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex, vMGI), veröffentlicht in Bernotat & Dierschke (2016 und 2021) bzw. Bernotat et al. (2018), als Relevanz- und Beurteilungskriterium herangezogen. Der vMGI setzt sich aus der allgemeinen Empfindlichkeit von Arten gegenüber anthropogener Mortalität (MGI) und dem vorhabentypspezifischen Tötungsrisiko einer Art zusammen (siehe Abbildung 1). Der fünfstufige vMGI (Klassen A-E) gibt die spezielle Mortalitätsgefährdung einer Art durch einen bestimmten Vorhabentyp wieder. Je höher der vMGI einer Art ist, desto anfälliger ist sie gegenüber der projektbedingten Mortalität. Beim vMGI der Arten wird gemäß den vorgenannten Autoren wegen der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit zwischen einer Einstufung für Brut- bzw. Rastvögel unterschieden. Es werden auch Arten der vMGI-Klasse C (mittlere Gefährdung), die in Ansammlungen vorkommen, als planungsrelevant berück-

sichtigt. Die vMGI-Klasse C wurde entsprechend Bernotat et al. 2018 in zwei Untergruppen aufgeteilt. Der vMGI-Klasse C(1) gehören Arten an, für die regelmäßige und räumlich klar verortbare Ansammlungen zur Brut- und/oder Rastzeit existieren, weshalb diese Arten zu den freileitungssensiblen Arten zählen. Arten der vMGI-Klasse C(2) weisen zur Brut- bzw. Rastzeit keine regelmäßigen und klar verortbaren Ansammlungen auf. Diese Arten werden nicht den freileitungssensiblen Arten zugeordnet.

Der vMGI ist ein komplexer Index, der sich aus dem vorhabentypspezifischen Tötungsrisiko (vT) einer Art durch Anflug an eine Freileitung, der allgemeinen Mortalitätsgefährdung (MGI) der Art, die wiederum den populationsbiologischen Sensitivitätsindex (PSI) und den naturschutzfachlichen Wertindex (NWI) umfasst, zusammensetzt.



Abbildung 1: Zusammensetzung des vMGI (Quelle: Bernotat & Dierschke 2016)

Die in den vMGI eingegangene 5-stufige Einteilung des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos der Arten durch Bernotat & Dierschke (2016 und 2021) „basiert auf Kenntnissen zur Biologie und zum Verhalten der Art, Totfundzahlen bzw. -statistiken an den jeweiligen Vorhabentypen, publizierten Skalierungen von Fachkollegen und Fachkolleginnen sowie eigenen Einschätzungen“ (Bernotat & Dierschke 2016, S. 8 sowie Bernotat & Dierschke 2021, S. 5). Die von den Autoren vorgenommene Einstufung bezieht sich allgemein auf Kollisionsrisiken von Vögeln durch Anflug an Freileitungen, ohne dass zwischen verschiedenen Spannungsebenen (Nieder-, Mittel- und Höchstspannung), Leitungstypen oder Mastgrößen von Freileitungen unterschieden wird. Der o. g. populationsbiologische Sensitivitätsindex und der naturschutzfachliche Wertindex bringen die weiteren Parameter Rote-Liste-Einstufung (Gefährdung), Häufigkeit bzw. Seltenheit, Erhaltungszustand der Art und nationale Verantwortlichkeit (naturschutzfachliche Parameter) sowie Mortalitätsrate, maximales Lebensalter und Reproduktionsrate (populationsbiologische Parameter) in den vMGI ein.

Somit kann anhand der vMGI-Klasse (A – E) eine Aussage darüber getroffen werden, wie bedeutsam der Wirkfaktor Kollision mit einer Freileitung bei der jeweiligen Art – im Vergleich zu allen anderen natürlichen und anthropogenen Risiken, denen die Tiere auch sonst ausgesetzt sind – grundsätzlich ist. Das bedeutet auch, es lässt sich das mit einer konkreten Anlage verbundene Mortalitätsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten nie ganz isoliert bestimmen, sondern dieses ist immer auch von zahlreichen externen Einflüssen einschließlich weiterer Gefahrenquellen abhängig.

Da die tatsächliche Kollisionsgefahr für eine Art von der diesbezüglichen Konfliktrelevanz der Freileitung und in hohem Maße von der örtlichen Konstellation abhängig ist, ist die Einordnung der vorkommenden Arten in eine vMGI-Klasse nicht allein zur Bewertung eines Vorhabens geeignet. Hierfür bedarf es gemäß Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018) als weiteren Schritt der Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos (Gefährdung) in der konkret zu betrachtenden Planungssituation. Anschließend ist das konstellationsspezifische Risiko mit der vMGI-Einstufung (auch „Schwelle“ genannt) abzugleichen.

Als Regel gilt dabei: Je höher der vMGI und damit die Bedeutung des Wirkfaktors Leitungskollision bei einer Art eingestuft ist, umso geringer darf das konstellationsspezifische Risiko durch das Vorhaben ausfallen, um nicht signifikant erhöht gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko zu wirken (vgl. Tabelle 1). Aus der Einstufung des vMGI ergeben sich entsprechend Hinweise für die diesbezügliche Prüfrelevanz, Empfindlichkeit der Arten gegenüber dem Vorhaben und die Bewertung. Nachfolgende Regel für die Schlussfolgerung gilt vorrangig für verbotsrelevante Individuenverluste im Sinne des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes

Tabelle 1: Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln bzw. Rastvögeln durch Anflug an Freileitungen gemäß Bernotat & Dierschke (2016, S. 79 ff.) bzw. Bernotat et al. (2018, S. 22 ff.)

vMGI A	vMGI B	vMGI C
sehr hohe Gefährdung → i.d.R. / schon bei geringem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant	hohe Gefährdung → i.d.R. / schon bei mittlerem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant	mittlere Gefährdung → im Einzelfall / bei mind. hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant
A – E = Klassen der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI)		
vMGI D	vMGI E	
geringe Gefährdung → i. d. R. nicht/nur bei sehr hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant	sehr geringe Gefährdung → i. d. R. nicht / nur bei extrem hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant	

1.3.2.2 Gefährdungseinschätzung hinsichtlich des Wirkfaktors „Kollision“

Abbildung 2 verdeutlicht den Prüfablauf. Die durchzuführenden Schritte werden im Anschluss erläutert

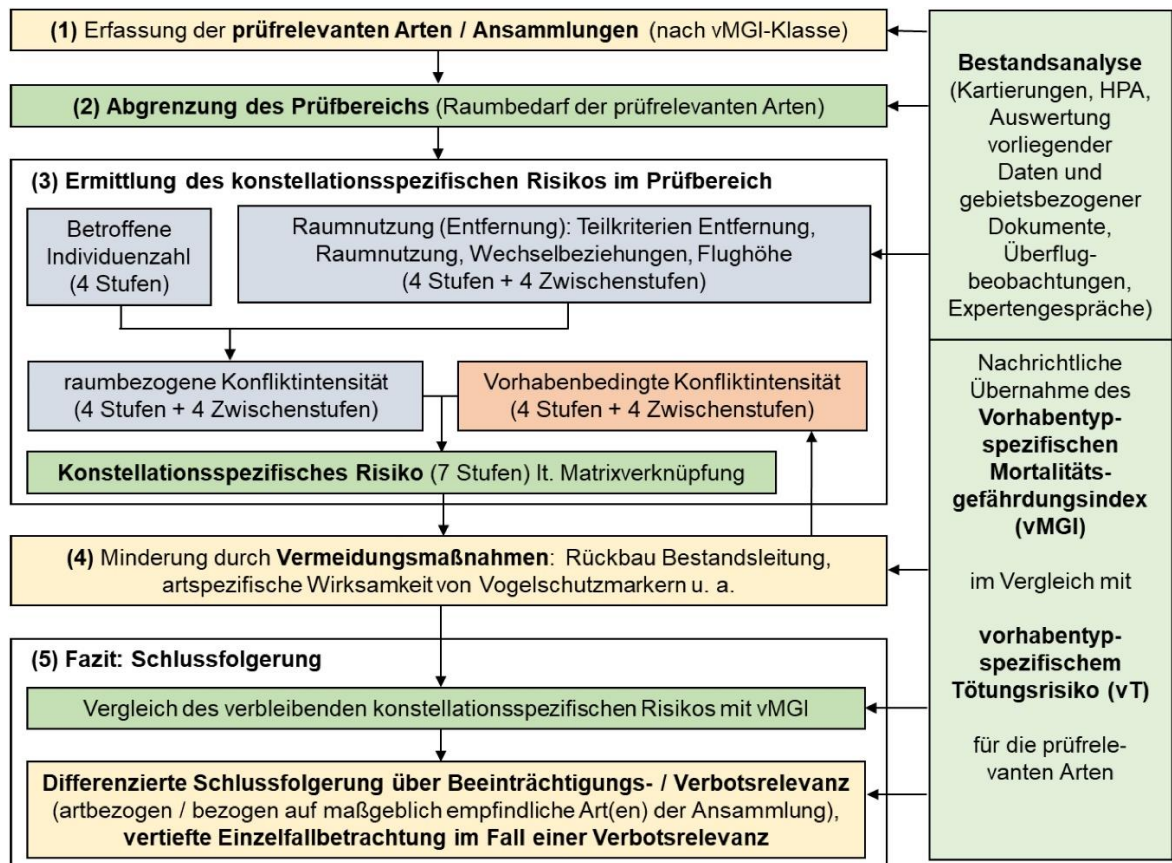


Abbildung 2: Schritte der Gefährdungseinschätzung hinsichtlich des Wirkfaktors „Kollision“

Die Nutzung des in Bernotat & Dierschke (2016 und 2021) bzw. Bernotat et al. (2018) enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes erfolgte insbesondere durch:

- Bewertung der vorhabentypischen sowie vorhabenkonkreten Kollisionsgefährdung der Arten durch Zusammenführung vorhabenunabhängiger Empfindlichkeitseinstufungen der Arten (vMGI-Klasse, siehe folgender Bullet-Point) und einer vorhabenspezifischen Risikobewertung (Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos, siehe dritter Bullet-Point),
- Nutzung der Einstufung der Arten in vMGI-Klassen (s. Schritt 1 und 5),
- Nutzung der weiteren Aktionsräume zur Abgrenzung der Prüfbereiche (s. Schritt 2) bzw. der weiteren und zentralen Aktionsräume für die Bewertung des konstellationspezifischen Risikos (Schritte 2 und 3),

- Verwendung der Kriterien Individuenzahl, Entfernung und vorhabenbedingte Konflikintensität und ihrer Grundeinstufungen (hoch, mittel, gering) bei der Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos (s. Schritt 3, dort Beschreibung Kriterien a), ba) und bb1)),
- Aufgreifen der Hinweise in Bernotat et al. (2018) zur Konkretisierung des Kriteriums Entfernung anhand der tatsächlichen Raumnutzung der Arten in Prüfbereich (s. Schritt 3, dort Beschreibung Kriterien bb2) und bb3)),
- Berücksichtigung der zur Anwendung innerhalb der Methodik gemäß Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018) vorgesehenen artbezogenen Wirksamkeitseinstufung von Vogelschutzmarkern gemäß Liesenjohn et al. (2019) (siehe Schritt 4, Pkt. C).

Schritt 1: Erfassung der prüfrelevanten Arten/Ansammlung

Geprüft wurden Arten der vMGI-Klassen A bis C(1), d. h. Arten, für die gemäß Bernotat & Dierschke (2016 und 2021) bzw. Bernotat et al. (2018) – abstrakt – eine sehr hohe (A), hohe (B) bzw. mittlere (C1) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung und eine erhebliche Beeinträchtigungsrelevanz bei geringem (A), mittlerem (B) bzw. hohem (C) konstellationsspezifischem Risiko angenommen werden kann. I. d. R. keine Prüfrelevanz wurde für Arten mit geringer oder sehr geringer Mortalitätsgefährdung unterstellt, da für diese nicht bzw. nur bei einem sehr hohen bis extrem hohen konstellationsspezifischen Risiko die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht. Für die Prüfung für Arten der vMGI-Klassen D und E kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass sich das Mortalitätsrisiko durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Arten der vMGI-Klasse C werden nur bei verortbaren Ansammlungen zur Brut- oder Rastzeit geprüft (vMGI-Klasse C(1)), die für C(2)-Arten nicht vorliegen (Bernotat et al. 2018). Arten der vMGI-Klasse C(1) wurden ab einer hohen Individuenzahl (vgl. Tabelle 4) berücksichtigt.

Schritt 2: Abgrenzung des Prüfbereichs

Die hinsichtlich des Wirkfaktors Kollision verwendeten Prüfbereiche basieren auf entsprechenden Angaben zum weiteren Aktionsraum von Arten und Ansammlungen in Bernotat et al. (2018, 2021) Diese basieren auf Daten zu Aktionsräumen und Mobilität der Arten in FFH-VP-Info des BfN (2016), auf entsprechenden Prüfräumen für Windenergieanlagen nach Angaben der LAG VSW (2015), den Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsausbau auf der Höchstspannungsebene (LLUR 2013) und den FNN-Hinweisen (FNN 2014). Sofern in Bernotat et al. (2018) nicht aufgeführt, wurden Angaben zum weiteren Aktionsraum von Arten der vMGI-Klasse C direkt aus LAG VSW (2015) entnommen. Sofern auch dort zu einer Art keine Angaben enthalten waren, wurde die Größe des Aktionsraums aus Angaben von Flade (1994) zum Raumbere-

darf zur Brutzeit abgeleitet. Die denkbar maximale Prüfraumgröße erfordert die Art Kranich (Schlafplatzansammlung) mit einem Aktionsraum mit einem Radius von 10 km.

Bei räumlicher Überlagerung der Prüfbereiche mit dem Trassenkorridor bzw. mit der potenziellen Trassenachse besteht Anlass, den entsprechenden Wirkfaktor hinsichtlich seiner Relevanz zu betrachten. Allein aus der Lage innerhalb des Prüfbereichs leitet sich noch kein konstellationsspezifisches Risiko oder eine Verbotsrelevanz ab. Dazu ist die Berücksichtigung weiterer Parameter wie z. B. die auftretende Individuenzahl oder die Konfliktintensität der Freileitung notwendig. Der Wirkraum für mögliche Kollisionsgefahren ist die Freileitung selbst.

Nachfolgende Tabelle 2 enthält eine Übersicht der auf die Habitate und Einzelartvorkommen bezogenen Prüfbereiche.

Tabelle 2: Prüfbereiche bezüglich des Wirkfaktors Kollision von Brut- und Rastvögeln angepasst an das vorhabenspezifische Arteninventar (nach Bernotat et al. 2018, LAG VSW 2015)

Kategorie (Art, Funktionsgebiet), Aktionsraum
1. Regelmäßige Schlafplatz-Ansammlung (Einzelarten und Artengruppen) <u>Gänse und Schwäne</u> (Arten der vMGI-Klasse A-C(1)) zentraler Aktionsraum: 1.000 m weiterer Aktionsraum: 3.000 m <u>Kranich</u> (vMGI-Klasse C(1)) zentraler Aktionsraum: 1.000 m weiterer Aktionsraum: 3.000 m (bei kleineren Kranichansammlungen) zentraler Aktionsraum: 3.000 m weiterer Aktionsraum: 5.000 m (bei 1.000 – 10.000 Individuen) zentraler Aktionsraum: 3.000 m weiterer Aktionsraum: 10.000 m (bei > 10.000 Individuen)
2. Aktionsräume von Rastvögeln (Einzelarten und Artengruppen) <u>Enten, Rallen und Taucher</u> (Arten der vMGI-Klasse A-C(1)) zentraler Aktionsraum: 500 m weiterer Aktionsraum: 1.000 m <u>Gänse, Möwen, Säuger und Schwäne</u> (Arten der vMGI-Klasse A-C(1)) zentraler Aktionsraum: 500 m weiterer Aktionsraum: 1.500 m <u>Kranich</u> (vMGI-Klasse C(1)) zentraler Aktionsraum: 1.000 m

Kategorie (Art, Funktionsgebiet), Aktionsraum
weiterer Aktionsraum: 1.500 m <u>Limikole und Reiher</u> (Arten der vMGI-Klasse A-C(1)) zentraler Aktionsraum: 500 m weiterer Aktionsraum: 1.500 m <u>Seeadler</u> (vMGI-Klasse C(1)) zentraler Aktionsraum: 1.000 m weiterer Aktionsraum: 3.000 m <u>Weißstorch</u> (vMGI-Klasse B) zentraler Aktionsraum: 1.000 m weiterer Aktionsraum: 2.000 m
3. Brutkolonien (Artengruppen) <u>Möwen und Seeschwalben</u> (Arten der vMGI-Klasse A-C(1)) Zentraler Aktionsraum: 1.000 m Weiterer Aktionsraum: ≥ 3.000 m
4. Aktionsräume von Brutvögeln (Einzelarten und Artengruppen) <u>Limikole, Kranichvögel, Reiher und Taucher</u> (Arten der vMGI-Klasse A-C(1)) zentraler Aktionsraum: 500 m weiterer Aktionsraum: 1.000 m <u>Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn und Zwergsumpfhuhn</u> (vMGI-Klasse B) zentraler Aktionsraum: 250 m weiterer Aktionsraum: 500 m <u>Enten</u> (Arten der vMGI-Klasse A-C(1)) zentraler Aktionsraum: 250 m weiterer Aktionsraum: 500 m <u>Fischadler</u> (vMGI-Klasse B) zentraler Aktionsraum: 1.000 m weiterer Aktionsraum: 4.000 m <u>Weißstorch</u> (vMGI-Klasse B) zentraler Aktionsraum: 1.000 m weiterer Aktionsraum: 2.000 m

Schritt 3: Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos im Prüfbereich

Folgende Kriterien werden für die Ermittlung und Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos Vorhaben in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2016 und 2021) bzw. Bernotat et al. (2018) verwendet (vgl. Schaubild in Abbildung 3):

a) vorhabenbedingte Konfliktintensität hinsichtlich des Anprallrisikos (Konfliktintensität der Freileitung nach Ausbauf orm).

b) raumbezogene Konfliktintensität hinsichtlich des Anprallrisikos, entsprechend einer Gefährdungseinschätzung aufgrund der im Raum auftretenden Individuenzahl kollisionsempfindlicher Arten (Brutpaar bzw. Arten einer Ansammlung), des Abstandes zwischen dem Aktivitätsmittelpunkt der Art(en) und dem Vorhaben sowie der Einschätzung zur Frequenzierungshäufigkeit/Flugaktivität der Art(en) gemäß ihrer typischen Raumnutzung und ihres Flugverhaltens im Gefahrenbereich, mit den Teilkriterien

ba) Individuenzahl,

bb) Raumnutzung (Entfernung)

bb1) Lage des Trassenbereichs in den artspezifischen Aktionsräumen gem. Bernotat et al. (2018) (innerhalb / zentraler Aktionsraum / weiterer Aktionsraum)

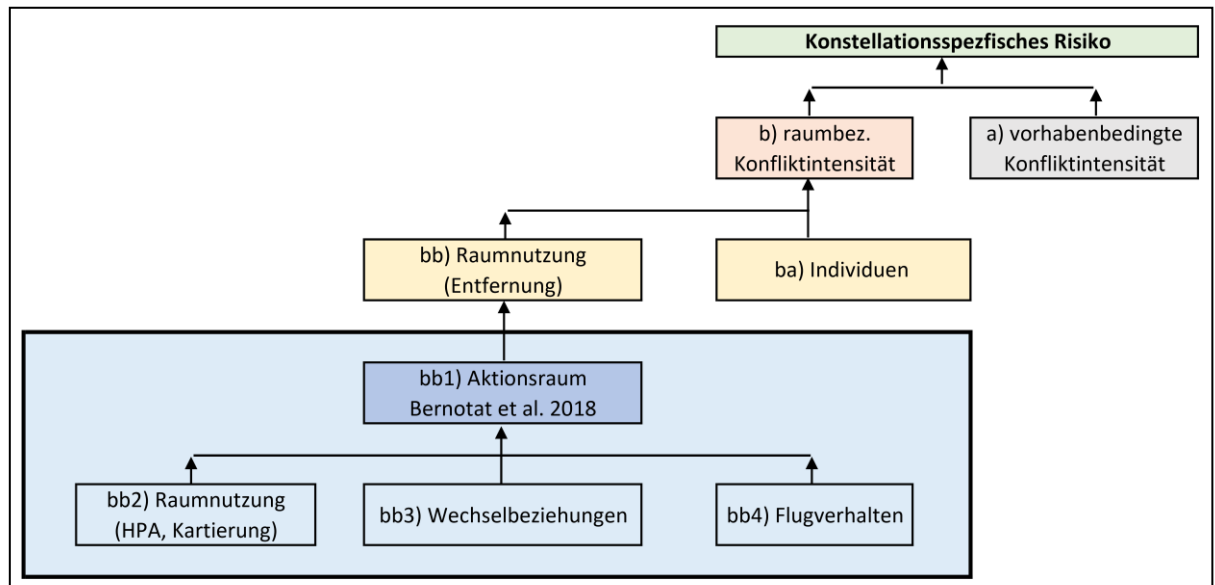
Die Teilkriterien bb2) bis bb4) begründen im Vergleich zur Einstufung des Teilkriteriums bb1) eine höhere, niedrigere bzw. gleichbleibende Gesamteinstufung des Kriteriums bb):

bb2) Raumnutzung im Trassenbereich

bb3) Wechselbeziehungen im Trassenbereich

bb4) Flugverhalten im Trassenbereich.

Die Einstufung der vorhabenbedingten bzw. der raumbezogenen Konfliktintensität erfolgte in den vier Stufen: kein, gering, mittel, hoch, zuzüglich der Zwischenstufen sehr gering, gering-mittel, mittel-hoch und sehr hoch. Die Einstufungen „gering“, „mittel“ und „hoch“ der Teilkriterien ba) „Individuenzahl“ und bb1) „Lage des Trassenbereichs in den artspezifischen Aktionsräumen“ orientieren sich an den entsprechenden Einstufungen von Bernotat & Dierschke (2016 und 2021) bzw. Bernotat et al. (2018). Eine Anpassung wurde untersuchungsraumspezifisch abhängig von der lokalen Bedeutung beim Teilkriterium ba) „Individuenzahl“ vorgenommen. Die Stufe „kein“ wurde angewendet, sofern das entsprechende Teilkriterium in der konkreten Anwendung nicht erfüllt war (z. B. bei Nichtvorhandensein von Individuen, Lage außerhalb Prüfbereich).



A

Abbildung 3: Schaubild zur Verdeutlichung der Zusammensetzung des konstellationsspezifischen Risikos

Erläuterung der Kriterien

Zunächst wurden die Kriterien a) „vorhabenbedingte Konfliktintensität“ und b) „raumbezogene Konfliktintensität“ gesondert ermittelt, dabei Kriterium b) aus den o. g. Teilkriterien ba) und bb). Anschließend wurden beide Kriterien a) und b) zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos zusammengeführt.

a) vorhabenbedingte Konfliktintensität hinsichtlich des Anprallrisikos

Die durch Vorhabenmerkmale bestimmte Konfliktrelevanz von Freileitungen bezüglich Kollisionsrisiken für Vögel hängt von der Größe der Masten (Höhe der Masten, Breite der Traversen), von der Anzahl, dem Abstand und der vertikalen Verteilung der Leiterseile und des Erdseils bzw. der Erdseile sowie von der Bündelung der Leiterseile ab. Als Grundregel gilt bei Bernotat et al. (2018), je höher die Leitung und je größer die Anzahl der vertikalen Seilebenen, umso höher ist die Konfliktintensität. Dieser Grundregel wurde gefolgt, d. h. Kriterium a) wurde entsprechend der Ausbauform des Vorhabens – und nicht artspezifisch – ermittelt.

Die grundsätzliche Relevanz der Anlagenhöhe für viele kollisionsempfindliche Arten ergibt sich daraus, dass sich bei größerer Höhe der potenzielle Flugraum der Arten und der Bereich der Leitung stärker überschneiden. Außerdem versuchen die meisten Arten, die Freileitung zu überfliegen. Befinden sich der Ausgangspunkt oder das Ziel des Individuums bodennah in der Nähe der Leitung, müssen die Arten bei einer hohen Leitung auf kurzer Entfernung eine entsprechend hohe vertikale Distanz überwinden.

Somit bestehen Unterschiede in der Konfliktrelevanz verschiedener Freileitungen. Die im Folgenden verwendete Bezeichnung „Zwei- bzw. Einebenenmast“ gibt die jeweilige An-

zahl stromführender Seilebenen an. Hinzu kommt eine Erdseilebene. 380-kV-Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) mit Erdseilspitze bzw. Erdseiltraverse, d. h. mit insgesamt drei Seilebenen und einer Höhe von ca. 50 – 70 m, haben hinsichtlich vieler Arten und Situationen eine größere Konfliktintensität als Einebenenmasten mit insgesamt zwei Seilebenen und einer Standard-0-Ebene von i. d. R. < 40 m. Bei Letzteren hängen die Seile im Vergleich zum Donaumast in geringerer Höhe. Außerdem befinden sich im Vergleich zum Donaumast bei dem Einebenenmast die Leiterseile und die Erdseile jeweils in einer horizontalen Ebene, können somit von anfliegenden Vögeln potenziell besser wahrgenommen werden als Seilanordnungen mit über mehreren Ebenen verteilten Seilen und einem einzelnen Erdseil an der Mastspitze. Die Entfernung zwischen den Seilebenen ist beim Einebenenmast geringer als beim Donaumast – auch das verbessert potenziell die Sichtbarkeit der Beseilung und mindert das Anprallrisiko und damit das Kollisionsrisiko beim Überflug.

Die Einstufung des Kriteriums erfolgt in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2016, Tabelle 6) bzw. Bernotat et al. (2018), jedoch in einer breiteren Skala mit Zwischenstufen, um die unterschiedlichen Bauformen sowie v. a. die einstufigsrelevanten unterschiedlichen Möglichkeiten einer technischen Lösung, v. a. unterschiedliche Mastformen und Bündelungen, berücksichtigen zu können. Nachfolgende Tabelle 3 beschreibt die Einstufungen der vorhabenbedingten Konfliktintensität.

Gemäß Tabelle 3 ist das hier betrachtete als Vorhaben mit einer hohen Konfliktintensität einzustufen.

Tabelle 3: Einstufung der vorhabenbedingten Konfliktintensität nach Ausbauf orm

Einstufung	Beschreibung, Beispiele ¹
Keine Konflik tin- tensität	- Bereich ohne Freileitung (Referenz)
Sehr geringe Kon- fliktintensität	- bestehende Freileitung mit Einebenenmast (Referenz) - Zubeseilung (in der Ebene vorhandener Seile) oder Umbeseilung bzw. geringe punk- tuelle Umbauten an einer bestehenden Leitung mit Einebenenmast
Geringe Konflik tin- tensität	- bestehende Freileitung mit Zweiebenenmast (Referenz) - Zubeseilung (in der Ebene vorhandener Seile) oder Umbeseilung bzw. geringe punk- tuelle Umbauten an einer bestehenden Leitung mit Zweiebenenmast - Zubau einer Leitung mit Einebenenmast zu einer Leitung mit Einebenenmast, ohne Erhöhung der Anzahl der Seilebenen (Bündelung von Freileitungen; auch bauzeit- lich, wenn Zubau und Bestand beseilt)
Geringe bis mittlere Konfliktinten- sität	- Zubau einer Leitung mit Einebenenmast zu einer Leitung mit Zweiebenenmast, ohne Erhöhung der Anzahl der Seilebenen (Bündelung von Freileitungen; auch bauzeit- lich, wenn Zubau und Bestand beseilt)
Mittlere Konflik tin- tensität	- Zubau einer Leitung mit Zweiebenenmast zu einer Leitung mit Einebenenmast, d. h. mit Erhöhung der Anzahl der Seilebenen (Bündelung von Freileitungen; auch bau- zeitlich, wenn Zubau und Bestand beseilt) - Zubau einer Leitung mit Zweiebenenmast zu einer Leitung mit Zweiebenenmast, ohne Erhöhung der Anzahl der Seilebenen (Bündelung von Freileitungen; auch bau- zeitlich, wenn Zubau und Bestand beseilt) - Neubau einer Leitung mit Einebenenmast ohne Bündelung mit einer anderen Freilei- tung
Mittlere bis hohe Konfliktintensität	- Zubau einer Leitung mit Zweiebenenmast zu einer Leitung mit Zweiebenenmast; die vorhandene Leitung ist im Bestand bereits mit einer weiteren Einebenenmast-Leitung oder einem elektrifizierten Schienenweg (mit Oberleitung) gebündelt, sodass künftig drei Trassen nebeneinander verlaufen; ohne Erhöhung der Anzahl der Seilebenen (Bündelung von drei Freileitungen bzw. von zwei Freileitungen mit einem elektrifizier- ten Schienenweg) - Zubau einer Leitung mit Zweiebenenmast zu einer Leitung mit Dreiebenenmast, oh- ne Erhöhung der Anzahl der Seilebenen (Bündelung von Freileitungen; auch bauzeit- lich, wenn Zubau und Bestand beseilt) - Zubau einer Leitung mit Dreiebenenmast zu einer Leitung mit Dreiebenenmast, ohne Erhöhung der Anzahl der Seilebenen (Bündelung von Freileitungen; auch bauzeit- lich, wenn Zubau und Bestand beseilt)
Hohe Konflik tin- tensität	- Neubau einer Leitung mit Zweiebenenmast ohne Bündelung mit einer anderen Frei- leitung - Zubau einer Leitung mit Drei- bzw. Mehrebenenmast zu einer Leitung mit Zweieben- enmast, d.h. mit Erhöhung der Anzahl der Seilebenen (Bündelung; auch bauzeitlich, wenn Zubau und Bestand beseilt)
Sehr hohe Konflikt- intensität	- Neubau einer Leitung mit Drei- bzw. Mehrebenenmast ohne Bündelung mit einer anderen Freileitung

¹ Beispiele in Gauschrift für das Vorhaben nicht zutreffend.

b) raumbezogene Konfliktintensität

ba) Individuenzahl

Bei der Einstufung des Kriteriums wurde grundlegend davon ausgegangen, dass die Kollisionsgefahr an einer Freileitung mit steigender Individuenzahl kollisionsgefährdeter Arten im Vorhabenbereich potenziell zunimmt. Die Einstufung erfolgt danach, ob der Brutplatz eines Brutpaares (Bruthabitat, ggf. dazu in funktionaler Beziehung stehende Nahrungshabitat im Aktionsraum des Brutpaares) betroffen ist, oder aber eine mehr oder weniger große Ansammlung.

Die Einstufung zur Individuenzahl wurde entsprechend der vorliegenden Datenquellen vorgenommen. Je höher die potenziell betroffene Individuenzahl, umso höher ist das Kriterium einzustufen. Die Einstufung des Kriteriums erfolgte in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018). Die Einstufung der Bedeutung der Gebiete und der Individuenzahl muss artspezifisch erfolgen, kann jedoch verallgemeinert der Tabelle 4 entnommen werden.

Sporadische Einzelvorkommen von Zug- und Rastvögeln außerhalb von Ansammlungen sind nicht hinreichend ortsgebunden und daher nicht prüfrelevant.

Tabelle 4: Einstufung betroffene Individuenzahl

Einstufung	ba) betroffene Individuenzahl
keine	• keine Individuenzahl betroffen
sehr gering	• diese Stufe wird bei Kriterium ba) nicht vergeben
gering	• bei 1-2 Brutpaaren oder Individuen einer kollisionsgefährdeten Art überlagert sich der Aktionsraum
gering bis mittel	• diese Stufe wird bei Kriterium ba) nicht vergeben
mittel	• bei >2 Brutpaaren oder Individuen einer kollisionsgefährdeten Art überlagert sich der Aktionsraum
mittel bis hoch	• diese Stufe wird bei Kriterium ba) nicht vergeben
hoch	• bei ≥ 10 Brutpaaren oder Individuen einer kollisionsgefährdeten Art überlagert sich der Aktionsraum (bei Störchen, Greifvögeln und Eulen) • bei ≥ 50 Brutpaaren oder Individuen einer kollisionsgefährdeten Art überlagert sich der Aktionsraum (bei Wasservögeln, Limikolen, Wiesenbrütern, Kranichvögeln)
sehr hoch	• bei >250 Brutpaare oder Individuen einer kollisionsgefährdeten Art überlagert sich der Aktionsraum

bb) Raumnutzung (Entfernung)

bb1) Lage des Trassenbereichs in den artspezifischen Aktionsräumen gemäß Bernotat et al. (2018):

Dieses Kriterium bildet in der Methodik von Bernotat et al. (2018) das räumliche Risiko aufgrund einer generalisierend prognostischen Nutzungsfrequenz bzw. Aufenthaltswahrscheinlichkeit ab. Es wird der Abstand innerhalb des Prüfbereichs zwischen dem Vorhaben (poTA) einerseits und dem Aktivitätsmittelpunkt der Art(en) (Abstand gemessen vom Brutplatz bzw. Rand des Habitats) andererseits erfasst.

Die Entfernungsbereiche wurden gemäß Bernotat et al. (2018) grundlegend eingestuft als „unmittelbar angrenzend an einen Brutplatz“, „im zentralen Aktionsraum“, „im weiteren Aktionsraum“. Der Einstufung liegt die generalisierende Vorstellung zugrunde, dass, je weiter das Vorhaben innerhalb des Prüfbereichs vom Brutplatz entfernt ist, umso niedriger potenziell die Frequentierung durch die Art(en) im Vorhabenbereich ist. Entsprechend nimmt das potenzielle Kollisionsrisiko mit zunehmender Entfernung ab. Je geringer hingegen die Entfernung ist, umso höher ist das Kriterium einzustufen.

Die Einstufung des Kriteriums erfolgte in Anlehnung an Bernotat et al. (2018). Für nähere Erläuterungen werden ergänzend die Angaben der LAG VSW (2015) zur potenziellen Dimension des sogenannten Homerange (regelmäßig genutzter Aktionsraum) bzw. zum potenziellen Hauptaktionsraum (typischerweise >50 % der räumlichen Aktivitäten zur Brutzeit) sowie die Angaben zum weiteren Aktionsraum von Arten und Ansammlungen in Bernotat et al. (2018) herangezogen. Für bestimmte Rastvogelgebiete empfindlicher Arten gibt die LAG VSW (2015) als korrespondierenden Wert zum Hauptaktionsraum die 10-fache Anlagenhöhe als Kriterium an. Als solcher wird im Hinblick auf die durchschnittliche Höhe des Erdseils ein Wert von ca. 500 m in Ansatz gebracht. Als „unmittelbar angrenzend“ zu einem Brutplatz wird eine artspezifische Distanz von ca. 1/10 der Dimension des zentralen Aktionsraums der jeweiligen Art gewertet.

Befindet sich die Trasse unmittelbar angrenzend an einen Brutplatz, ist die Wahrscheinlichkeit in Abhängigkeit der vorkommenden Arten und deren vMGI-Klassen besonders hoch, dass es zum Erreichen oder Überschreiten der Signifikanzschwelle des Tötungsrisikos und damit zum Auslösen des Tötungsverbotes kommt. Dies begründet sich dadurch, dass die Leitung potenziell sensible Bereiche der Arten direkt quert. Im Bereich des zentralen und weiteren Aktionsraums ist nicht generell von einer Konfliktrelevanz des Vorhabens auszugehen, sondern diese ist insbesondere von der Raumnutzung der Arten, der Qualität/Bedeutung der betroffenen Habitate im Prüfbereich und der daraus zu folgernden Flug- und Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art(en) im Trassenbereich sowie vom Verlauf des geplanten Vorhabens im Abgleich mit den von den zu prüfenden Arten genutzten Habitaten und Flugbereichen (z. B. Lage quer oder längs zur erwarteten Hauptflugaktivität, Verlauf innerhalb oder außerhalb bzw. zwischen von der Art präferierten Habitaten) abhängig. **Ein Freileitungsvorhaben kann unter Beachtung der Raumnutzung der Arten und daraus abgeleitet anhand der eingeschätzten Häufigkeit und Aktivität bzw. Fre-**

quantierung von Flugrouten im Gefahrenbereich der Beseilung konkret hinsichtlich des konstellationsspezifischen Risikos beurteilt werden.

bb2) Erkenntnisse zur Raumnutzung im Trassenbereich aufgrund von:

- *artgeeigneten Habitaten im Trassenraum*

Im Bereich des zentralen und weiteren Aktionsraums ist nicht generell von einer Konfliktrelevanz des Vorhabens auszugehen, sondern diese ist insbesondere von der Raumnutzung der Arten und der Qualität/Bedeutung der betroffenen Habitate im Prüfbereich abhängig.

Geprüft wird im Rahmen dieses Kriteriums, ob und wenn ja welche artgeeigneten Habitate im Trassenbereich liegen, ob diese als Brut- oder Nahrungshabitat dienen und wie aufgrund der Habitatqualität, -größe und -verteilung die Frequentierung im Trassenbereich (vergleichend zur Einstufung bb1)) zu bewerten ist (Habitatpotenzialanalyse).

Da die zentralen und weiteren Aktionsräume gemäß Kriterium bb1) hilfsweise über ring- bzw. kreisförmige Abstandspuffer gebildet werden, enthalten diese i. d. R. für die Art(en) ungeeignete oder durch Störungen bzw. intensive Nutzungen geprägte Räume, die nicht oder gering frequentiert bzw. in größerer Höhe überflogen werden. Wenn sich die Freileitung in einem solchen Bereich befindet, wurde trotz der Lage im Aktionsraum von einer fehlenden bzw. sehr geringen Konfliktrelevanz ausgegangen. Es wurde bei dieser Analyse einerseits betrachtet, ob sich artgeeignete Habitate im Trassenbereich befinden und welcher Art diese Habitate sind (Brut-, Nahrungshabitate). Eine Bewertung der Frequentierung im Trassenbereich erfolgte aufgrund der Habitatqualität, -größe und -verteilung vergleichend zur Einstufung unter Teilkriterium bb1).

bb3) Erkenntnisse zu Wechselbeziehungen im Trassenbereich, insbesondere innerhalb von Rastgebieten bzw. zwischen Brutplätzen und Hauptnahrungsflächen aufgrund von

- *artgeeigneten Habitaten außerhalb des Trassenbereiches mit anzunehmenden Funktionsbezügen über den Trassenraum*

Geprüft wird im Rahmen dieses Kriteriums, ob Anhaltspunkte für eine erhöhte Frequentierung des Flugwegs vorliegen und wie aufgrund der Wechselbeziehungen die Frequentierung im Trassenbereich (vergleichend zur Einstufung bb1)) zu bewerten ist.

bb4) Erkenntnisse zu Flugverhalten im Trassenbereich, insbesondere Flughöhe im Leitungsbereich (vertikal) aufgrund von

- *Geländemerkmale*
- *Artspezifischen Verhaltensweisen in Verbindung mit Artstatus im UR.*

Geprüft wird im Rahmen dieses Kriteriums, ob Flüge der Art(en) in Höhe des Erdseils/der Leiterseile zu erwarten sind bzw. ob die Art(en) typischerweise Trassenbereiche in großer Höhe überfliegen. Zudem werden einerseits situative Besonderheiten an bzw. nahe der Trasse identifiziert, die unter Beachtung der Hauptflugrichtung regelmäßig Flughöhen oberhalb der Leitung (z.B. bei Transferflügen von Wasservögeln im zentralen und weiteren Aktionsraum) erwarten lassen (bspw. hohe Gehölze, Waldränder). Zusammenfassend wird festgestellt, wie die Frequentierung in Höhe der Beseilung (vergleichend zur Einstufung bb1)) zu bewerten ist.

Dabei wurde die typische Flughöhe im Querungsbereich der Leitung beachtet. Ist diese in der Regel immer deutlich höher als die Leitung (z. B. Thermik- oder Revierflüge in mehreren 100 m bis über 1.000 m Höhe (Janssen et al. 2004) über offenem Agrargelände), erhöht sich die Gefährdung nicht.

Zusammenführung der Teilkriterien bb1) bis bb4) zur Einstufung des Kriteriums bb):

Die Teilkriterien bb1) bis bb4) wurden wie folgt zusammengeführt: Die Einstufung des Kriteriums bb) erfolgte anhand der zusammengeführten Teilkriterien mit verbalargumentativer Erläuterung in den Stufen: keine, geringe, mittlere und hohe Raumnutzung mit den entsprechenden Zwischenstufen. Ausgangspunkt war die Einstufung von bb1). Gemäß den Ergebnissen von bb2) bis bb4) wurde die Einstufung von bb1) beibehalten oder es wurde bis zu einer Stufe auf- bzw. abgewertet. Eine größere Auf-bzw. Abstufung ist möglich, muss aber besonders begründet werden.

Wenn eine Frequentierung der Art im Bereich der Beseilung unter Berücksichtigung von Raumnutzung, Flugwegen und Flughöhe gänzlich ausgeschlossen werden konnte, erfolgte die Einstufung des Kriteriums bb) als „keine“.

Nachfolgende Tabelle 5 enthält die Einstufungen der Teilkriterien der raumbezogenen Konfliktintensität.

Tabelle 5: Einstufung der Raumnutzung (Entfernung)

Einstufung	bb) Raumnutzung (Entfernung) ¹
keine	• es erfolgt keine Raumnutzung
sehr gering	• weiterer Aktionsraum mit deutlicher Herabstufung der Teilkriterien bb2) – bb4)
gering	•weiterer Aktionsraum oder • zentraler Aktionsraum mit deutlicher Herabstufung der Teilkriterien bb2) – bb4)
gering bis mittel	• weiterer Aktionsraum mit moderater Heraufstufung der Teilkriterien bb2) – bb4) oder • zentraler Aktionsraum mit moderater Herabstufung der Teilkriterien bb2) – bb4)
mittel	• zentraler Aktionsraum oder • weiterer Aktionsraum mit deutlicher Heraufstufung der Teilkriterien bb2) – bb4)
mittel bis hoch	• zentraler Aktionsraum mit moderater Heraufstufung der Teilkriterien bb2) – bb4)
hoch	• innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an einen Brutplatz oder • zentraler Aktionsraum mit deutlicher Heraufstufung der Teilkriterien bb2) – bb4)
sehr hoch	• innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an einen Brutplatz mit moderater Heraufstufung der Teilkriterien bb2) – bb4) oder • zentraler Aktionsraum mit deutlicher Heraufstufung der Teilkriterien bb2) – bb4)

¹ Zur Erläuterung der Teilkriterien ba) und bb) und ihrer Zusammenführung siehe im Text oberhalb und unterhalb der Tabelle.

Die Teilkriterien ba) und bb) wurden einzeln eingestuft und anschließend zu dem Kriterium b) „raumbezogene Konfliktintensität“ zusammengeführt. Bei der Aggregation wurden die Kriterien ba) und bb) gleich gewichtet. War die Einstufung eines der beiden Kriterien „keine“, dann wurde auch das Kriterium b) raumbezogene Konfliktintensität mit „keine“ eingestuft. Eine Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos war dann nicht erforderlich.

Unterschieden sich die Einstufung von ba) und bb), dann wurde dem Kriterium b) nach gutachterlicher Einschätzung ein Wert in der Spanne der Einstufungen von ba) bis bb) zugewiesen. Fällt der Mittelwert nicht genau auf eine Zwischenstufe, wurde als Mittelwert die nächsthöhere Zwischenstufe angenommen.

Das zuvor dargelegte Kriterienset konkretisiert die in Bernotat & Dierschke (2016, S. 157) bzw. Bernotat et al. (2018) dargelegten Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos dahingehend, dass:

Teilkriterien mit fünf bis acht Stufen bzw. Zwischenstufen differenzierter bewertet werden,

das Entfernungskriterium in das Kriterium Raumnutzung (Entfernung) umbenannt wurde, wobei Einstufungen anhand pauschaler Aktionsraumradien (Teilkriterium bb1)) durch fachlich begründete, konkretere räumliche Risikoeinstufungen hinsichtlich Raumnutzung,

Wechselbeziehungen und Flughöhe / -verhalten im Trassenbereich (Teilkriterien bb2) – bb4)) untersetzt und somit begründet herauf- bzw. herabgestuft wurden. Hiermit erfolgte eine Ausgestaltung der in Bernotat et al. (2018) aufgezeigten, jedoch noch nicht operationalisierten Hinweise für eine raumkonkretere Bewertung.

Die Zusammenführung der Bewertungen der vorhabenbedingten und raumbezogenen Konfliktintensität (jeweils in vier Stufen und Zwischenstufen) zur Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos in den sieben Stufen „kein“, „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „extrem hoch“ wurde anhand folgender Matrix vorgenommen (

Abbildung 4):

		vorhabenbedingte Konfliktintensität (Stufen/Zwischenstufen)							
		keine	sehr geringe	geringe	geringe bis mittlere	mittlere	mittlere bis hohe	hohe	sehr hohe
raumbezogene Konfliktintensität (Stufen/Zwischenstufen)	keine	kein	kein	kein	kein	kein	kein	kein	kein
	sehr geringe	kein	sehr gering	gering	gering	gering	mittel	mittel	mittel
	geringe	kein	gering	gering	gering	mittel	mittel	mittel	hoch
	geringe bis mittlere	kein	gering	gering	mittel	mittel	mittel	hoch	hoch
	mittlere	kein	gering	mittel	mittel	mittel	hoch	hoch	hoch
	mittlere bis hohe	kein	mittel	mittel	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch
	hohe	kein	mittel	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch	sehr hoch
	sehr hohe	kein	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch	sehr hoch	extrem hoch

Abbildung 4: Matrix zur Bestimmung des konstellationsspezifischen Risikos

Beispiel für die Anwendung der Matrix: Eine geringe vorhabenbedingte Konfliktintensität und eine mittlere raumbezogene Konfliktintensität ergeben ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko.

Unterscheiden sich vorhabenbedingte Konfliktintensität und raumbezogene Konfliktintensität um eine Stufe, entspricht die Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos aus Vorsorgeaspekten der jeweils höheren Stufe.

Die Vorgehensweise bei der Kriterienaggregation weicht von der Methodik in Bernotat & Dierschke (2016, S. 157 ff.) bzw. Bernotat et al. (2018, S. 24 ff.) ab. Vorgenannte Autoren stellen drei Kriterien (Individuenzahl, Entfernung und vorhabenbedingte Konfliktintensität) gleichberechtigt nebeneinander und ermitteln durch Addition der ordinalen Wertstufen das konstellationsspezifische Risiko (KSR). In der hier durchgeführten Methodik wurden hingegen zunächst Individuenzahl und Raumnutzung (Entfernung) zu einer raumbezogenen Konfliktintensität zusammengeführt. Sodann wurden in o. g. Matrix (

Abbildung 4) raumbezogene und vorhabenbedingte Konfliktintensität gegenübergestellt und daraus das KSR ermittelt. Grund zur Abweichung von o. g. Veröffentlichungen bestand deshalb, dass einerseits die Verrechnung ordinaler Werte vermieden wird. Weiterhin sind Individuenzahl und Raumnutzung (Entfernung) enger miteinander korreliert als mit dem dritten Kriterium (vorhabenbedingte Konfliktintensität). Zudem dient es einer

transparenten Vorgehensweise in der umweltbezogenen Konfliktbewertung, wenn einerseits die Schutzwürdigkeit / Empfindlichkeit des betroffenen Raumes bewertet und diese Bewertung der Konfliktträchtigkeit des Vorhabens gegenübergestellt wird.

Schritt 4: Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen¹ und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung²

Bestimmte nachfolgend genannte Maßnahmen können das konstellationsspezifische Risiko mindern. Die Maßnahmen Rückbau der Bestandsleitung, Vogelschutzmarker und Einsatz von Einebenenmasten wirken sich konkret mindernd auf das Kriterium der vorhabenbedingten Konfliktintensität aus.

a) Art- und situationsspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern

Die Minderungswirkung durch VSM wurde auf das konstellationsspezifische Risiko angerechnet.

Markierungen des Erdseils bzw. der Erdseile einer Freileitung sind eine effektive Methode zur Verringerung des Kollisionsrisikos (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 105 ff.; Kalz & Knerr 2014, 2016, 2017; Bernshausen et al. 2014; Liesenjohann et al. 2019). Sie haben auf die einzelnen Arten bzw. Artengruppen unterschiedliche Wirksamkeiten, die insbesondere von Faktoren wie dem Flugverhalten, der Körperform und -größe und dem Sehvermögen der Arten und Artengruppen abhängen (u.a. Jödicke et al. 2018, Liesenjohann et al. 2019).

1.4 Datengrundlagen

In den Jahren 2018/2019 wurden Kartierungen zu Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Erfasst wurden Brutvögel 2019 (LANGE 2019a) /36/, Zug- und Rastvögel 2018/2019 (LANGE 2019b) /37/ sowie ziehende und überfliegende Vögel im Bereich der zukünftigen Trasse und der Bestandstrasse 2020/21 (ÖKOTOP 2021). Darüber hinaus erfolgten durch GICON im Sommer 2019 eine Biotoptypenkartierung /25/ sowie insgesamt fünf Kontrollen hinsichtlich des Vorkommens von Zauneidechsen im Bereich der Bestandstrasse sowie des zum damaligen Zeitpunkt geplanten Trassenverlaufs über die Illmersdorfer Kippe (vgl. GICON 2019 /26/). Aufgrund der geänderten Trassenführung entlang der L 52 wurden auch in diesen Bereichen im Jahr 2020 Besatzkontrollen durchgeführt. Auf Basis der Biotopkartierung wurde im Frühjahr 2020 zudem eine Kontrolle zum Vorkommen von Habitatbäumen durchgeführt (vgl. GICON 2020 /27/). Im Rahmen der Biotoptypenerfassung das Vorhandensein von Nestern der geschützten Waldameisen dokumentiert. [Im Juni sowie August 2024 erfolgten erneute Kontrollen der Habitatbäume /76/.](#) [Im Ergebnis der Begehungen wurden einige Habitatbäume nicht mehr vorgefunden, dafür wurden drei zusätzliche Habitatbäume erfasst.](#)

¹ Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die gezielt darauf ausgerichtet werden, Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden. Die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen kann somit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegenwirken und eine rechtssichere und umweltverträgliche Umsetzung von Projekten ermöglichen.

² Hierbei handelt es sich um Maßnahmen in Form von planerischen oder technischen Vorhabensoptimierungen zur vollständigen oder teilweisen Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen (im Gebietsschutz) bzw. dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Fachgutachten Wildgänse, Stand 2019 (MÖCKEL 2019) /48/
- Datenbankabfragen des LfU, Stand 2019 (LfU 2019a+b) /83//84/
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, Stand 2018 (DGHT E.V. 2014-2018) /11/
- Informationen zur Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Fledermäuse, Stand 2008 (TEUBNER ET AL. 2008) /64/
- Übersicht der in Brbg. Heimischen Vogelarten, Stand 2018 /45/
- Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Stand 04/2018 (MIL 2018) /45/,
- Verbreitungskarten der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie des BfN /99/
- Verbreitungskarten von Wildpflanzen und Vegetation Deutschlands des BfN /90/
- Artenlisten und Karten der Biotoptypenkartierung des UG /25/ (incl. Futterpflanzenkartierung bezgl. Falter-Arten)
- Verbreitungskarten der Schmetterlinge in Brandenburg und Berlin /98/
- Verbreitungskarten der Libellenfauna des Landes Brandenburg (LUGV 2013) /42/
- Verbreitungskarten der Vögel Deutschlands zur Brutzeit /91/

herangezogen.

1.5 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Zum Zeitpunkt der Kartierungen wurden zwei Trassenvarianten für die neue Leitungssache diskutiert. Diese unterscheiden sich etwa ab der Hälfte des neuen Trassenverlaufes (von Ost nach West) insofern, als dass die Planungsvariante ca. 100 m bis 400 m weiter südlich zur nördlichen, siedlungsnahen Variante und damit fast ausschließlich durch Wälder und Forste verläuft. Erst auf den letzten ca. 350 m im Westen der geplanten Freileitung ist der Verlauf beider Varianten gleich. Daher wurden Verlauf und Breite des Untersuchungskorridors so gewählt, dass beide Trassenvarianten abgedeckt werden.

Der Untersuchungsraum leitet sich anhand der Angaben des BfN (vgl. BERNOTAT et al. 2018 /4/) zu zentralen und weiteren Aktionsräumen für Gebiete, Ansammlungen und Flugwege freileitungssensibler Vogelarten sowie der Fluchtdistanzen der Vogelarten gegenüber Störwirkungen ab.

Entsprechend der Fluchtdistanzen und Aktionsradien der im Untersuchungsraum potenziell zu erwartenden wald-, gehölz- und offenlandbewohnenden Arten werden Brutreviere bzw. Brutstätten im engeren Korridor im Verlauf der zurückzubauenden Bestandsleitung sowie der Neubauleitung betrachtet. Der Untersuchungsraum wurde den Angaben der Kartierungen folgend /36/ in Richtung unter Einbeziehung des Gräbendorfer Sees und des dortigen SPA-Gebietes bis in 3.000 m Entfernung ergänzt, da dort Brutvorkommen von

freileitungssensiblen Enten-, Seeschwalben- und Möwenarten in größeren Beständen und auch Vogel-Kolonien möglich und größere Aktionsradien dieser Arten bekannt sind. Daher wurden auch die südlichen Seeufer des Gräbendorfer Sees und die dortige Insel auf Grund der geeigneten Habitatausstattungen auf Vorkommen von brütenden Wasservogelarten überprüft

Bei der Rastvogelkartierung wurden geeignete Rastgebiete, Nahrungshabitate und Schlafplätze in einem Korridor von 3.000 m erfasst. Dabei wurde die nördliche Teilfläche des SPA-Gebietes ebenfalls in die Erfassungen mit einbezogen /37/. Des Weiteren wurde zur Einschätzung des Konfliktpotentials hinsichtlich der Leitungskollision am Ersatzneubau leitungssensibler Vogelarten eine Überflugkartierung ziehender und überfliegender Vogelarten über die geplante Trasse sowie über Teile der Rückbauabschnitte inklusive einer Totfundsuche durchgeführt /66/.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Das Vorhaben umfasst die Neutrassierung und Errichtung eines ca. 5,2 km langen neuen Abschnittes der 380-kV-Freileitung Preilack - Streumen inklusive 15 neuer Maststandorte (Nr. 85n bis 99n) sowie den Rückbau der bestehenden 380-kV-Freileitung Preilack – Streumen zwischen den Masten 85 bis 96.

Das Vorhaben liegt in Süd-Brandenburg, im westlichen Gebiet des Landkreises Spree-Neiße (SPN) sowie der Gemeinde Drebkau. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Illmersdorf (ca. 1,4 km entfernt) und Casel (ca. 0,5 km entfernt) im Norden sowie Göritz (ca. 0,3 km entfernt) im Westen.

Südlich des umzuverlegenden Freileitungsabschnittes verläuft in Teilen parallel eine 110-kV-Freileitung des Betreibers MITNETZ, welche vom Vorhaben unangetastet bleibt.

Eine übersichtliche Lagedarstellung des Vorhabens ist der Karte im Anhang-Unterlage 9.2.1 sowie dem Übersichtslageplan im Luftbild in Anhang Unterlage 9.2.2 zu entnehmen.

Die wesentlichen Vorhabenbestandteile werden nachfolgend in allgemeinverständlicher Form zusammenfassend dargestellt.

2.1 Technische Angaben zur 380-kV-Leitung

Das technische Bauwerk „Freileitung“ besteht aus den folgenden Komponenten

- Mastfundamente
- Freileitungsmaste
- Stromkreise, auch Systeme genannt, die sog. „Beseilung“
- Isolation, Isolatoren mit Befestigungsarmaturen.

Die technischen Parameter der geplanten 380-kV-Freileitung werden nach DIN EN 50341 „Freileitungen über AC 1 kV“ in der nationalen Fassung sowie weiteren einschlägigen Normen, den geltenden Gesetzen und anerkannten Regeln der Technik ausgelegt. Eine detaillierte Darstellung der Technischen Angaben ist in Unterlage 1 enthalten.

2.2 Errichtung und Betrieb 380-kV-Freileitung Preilack – Streumen Mast 85n – 99n

Der neue Leitungsabschnitt zwischen Mast 85n und 99n soll aus dem Gebiet des ehemaligen Tagebaus Greifenhain heraus nach Norden auf Bereiche vorwiegend außerhalb der ehemaligen Abbaugrenzen des Tagebaus verlegt werden. Die neue Trasse quert die ehemalige Innenkippe weiter nördlich zur aktuellen Trasse. Die Masten 95n und 96n werden im Bereich der ehemaligen Innenkippe des Tagebaus Greifenhain stehen.

Insgesamt werden 15 Maste neu errichtet, davon sind neun Tragmaste (87n, 88n, 90n, 92n, 94n bis 98n) und sechs Abspannmaste (85n, 86n, 89n, 91n, 93n, 99n). Der ursprüng-

liche Tragmast 85 wird an gleicher Stelle als Abspannmast 85n neu errichtet. Die Demontage von 12 Masten in der Bestandsleitung ist ebenfalls Bestandteil des Vorhabens.

Der Trassenverlauf beginnt vor dem Sperrbereich bei Mast Nr. 85/86 und verläuft in Bündelung mit der Landesstraße L 52 in nordwestliche Richtung bis auf Höhe der nördlichen Grenze des geotechnischen Sperrbereiches. Bei Mast 91n erfolgt eine Richtungsänderung der Trasse nach Westen, wobei die L 52 überquert wird und westlich bis hinter den ehemaligen Bahndamm verläuft. Ab der Querung der L 52 verläuft die Trasse in direkter (gerader) Linie in südwestliche Richtung bis zur Bestandsleitung hinter Mast Nr. 96. Dabei wird der nordwestliche Kippenbereich gequert und der geotechnische Sperrbereich zwischen den Masten 94n und 95n überspannt. Die Masten 95n und 96n befinden sich innerhalb des ehemaligen Kippenbereiches (Abraumbereich) aber außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches. Im Trassenbereich zwischen den Masten Nr. 94n und 97n befindet sich Wald. Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich um Kiefernforste im Reinbestand oder teilweise mit Laubholzbeimischungen, Laubholzforste mit Nadelmischbeständen sowie reine Laubholzforste (z. B. Robinienforst). Im Bereich des Mast 94n werden zwei geschützte Waldbestände randlich tangiert. Zwischen den Masten 98n und 99n ist ein kleinräumiger Wechsel von Offenland in Form von Grünlandbrachen, Frischweiden, Laubforsten und linearen Gehölzbeständen vorhanden.

2.2.1 Errichtung der 380-kV-Freileitung

Die Baumaßnahmen des Ersatzneubaus (Mast Nr. 85n – 99n) umfassen die Gründungsarbeiten, die Montage des Mastgestänges und des Zubehörs (z. B. Isolatoren) sowie das Auflegen der Leiterseile.

Der Ablauf der Arbeiten je Maststandort hat folgende Phasen:

1. Vorbereitende Baumaßnahmen

- a. Wegebaumaßnahmen
- b. Gehölzrückschnitt
- c. Herstellung der Montageflächen
- d. ggf. Umbau an Bestandsleitungen zur Baufreimachung

2. Fundamenterstellung

- a. Abschieben des Mutterbodens und getrennte Lagerung
- b. Ausheben der Fundamentgrube und Bodenlagerung getrennt nach Schichten
- c. ggf. Wasserhaltung
- d. Gründung der Fundamente (nach jeweiliger statischer Berechnung)
- e. Errichtung des vormontierten Maststuhls
- f. Wiederverfüllung der Fundamentgrube und Abtransport des überschüssigen Bodens

3. Mastvormontage

- a. Ausführung der Winkelprofile und Verbindungsmittel
- b. Vormontage der einzelnen Schüsse und Traversen
- 4. Mastmontage
 - a. Stocken der vormontierten Schüsse und Traversen mit Hilfe eines Auto-krans
- 5. Seilmontage
 - a. ggf. Errichtung von Schutzgerüsten an zu kreuzenden Verkehrswegen und Freileitungen
 - b. Aufhängen (Montage) der vormontierten Armaturen mit Seilrolle
 - c. Errichtung der Trommel- und Windenplätze inkl. deren Zuwegungen
 - d. Transport der Seiltrommeln und der Seilzugmaschinen
 - e. Seilzug
 - f. Regulage und Einklemmen der Seile an den Masten
 - g. Montage der Feldabstandhalter, Vogelschutzmarker, Seilschlaufen und Verdrillungen
- 6. Rückbau der Bestandsleitung in umgekehrter Montageform (Demontage von Seilen und Masten)
- 7. Baustellenräumung
 - a. Rückbau der Zuwegungsbefestigung und ggf. Wiederherstellung des Unterbodens sowie Auftrag Oberboden

Fundamentherstellung

Im Zuge der Fundamentherstellung wird der Ober- und Unterboden abtragen und neben der Baugrube getrennt gelagert. Anschließend wird das Fundament eingebracht und mit Beton verfüllt. Nach bis zu zwei Wochen wird die Baugrube in der Regel wieder geschlossen. Während dieser Zeit wird die Baugrube mittels Bauzauns gesichert. Der seitlich gelagerte Aushub wird für die Verfüllung und Abdeckung der Baugrube wiederverwendet. Überschüssiger Boden wird unter Berücksichtigung der Regelungen des BBodSchG und der BBodSchV zur Deckung des Massendefizites bei dem Rückbau der Bestandsleitung verwendet oder einer anderen Verwertung zugeführt. Nach insgesamt vier Wochen ist der Beton vollständig abgebunden und der Mast kann auf der Gründung aufgebaut („gestockt“) werden.

Mastmontage

Die Montage der Maste erfolgt unter Einsatz eines Autoteleskopkranes (Mobilkran). Die Maste werden in ihre Winkelprofile aus Stahl zerlegt auf die Baustelle geliefert. Es folgt die Vormontage am Maststandort, d. h. die einzelnen Profilstäbe werden zu Gitterkonstruktionen zusammengebaut, so dass der Mast in Segmenten (Schüssen) am Boden

liegt. In der Regel werden hierbei auch die Ketten an den vormontierten Traversen befestigt. Mit dem Mobilkran werden die einzelnen Schüsse dann aufeinander aufgesetzt und verschraubt. Die Winkelprofile sind werkseitig feuerverzinkt und vorbeschichtet. Die feuerverzinkten, noch nicht farbbeschichteten, Verbindungselemente, z. B. Bolzen, Schrauben, Verbindungslaschen etc. sowie montagebedingte Farbschädigungen werden nach Abschluss der gesamten Montagearbeiten und des Seilzuges manuell beschichtet.

Die Vormontage eines Mastes dauert in der Regel ca. zwei bis drei Wochen, das Stocken ein bis zwei Tage. Erst wenn alle Maste eines Abspannabschnittes errichtet sind, können die Seilugarbeiten folgen.

Der neue Mast Nr. 85n wird standortgleich zum Bestandsmast Nr. 85 errichtet.

Seilmontage

Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Vorbereitend werden kreuzende Anlagen, wie die L52, durch Schleif- oder Schutzgerüste gesichert und die Seiltrommeln und Maschinen auf den dafür vorgesehenen Montageflächen (Trommel- und Windenplatz) aufgestellt. Das Auflegen der Leiter- und Erdseile sowie des Lichtwellenleiter-Luftkabels erfolgt mittels üblicher Seilzugtechnik. Dafür werden, vorzugsweise in der Nähe der Winkelmaststandorte, zusätzliche Arbeitsflächen benötigt. Hierzu sind in der linearen Verlängerung des einzelnen Abspannabschnittes Flächen für Seilzugmaschinen auf der einen Seite und Seilbremsmaschinen sowie Seiltrommeln mit den Seilen auf der anderen Seite des Abschnittes notwendig. Die Größe der Arbeitsfläche beträgt bei einer 380-kV-Leitung ca. 1.750 m². Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Zum Schutz besonderer Biotope kann das Ausbringen der Vorseile auch von Hand oder per Hubschrauber erfolgen. Die einzelnen Seile werden in den Planungszustand einreguliert und die benötigten Feldabstandhalter und Vogelschutzmarkierungen montiert.

Nach Bauende werden die Baustellen und Zufahrten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Zur Sicherstellung der Wahrung möglicher eigentumsrechtlicher und entschädigungsrechtlicher Ansprüche von Eigentümern und Pächtern wird der Zustand aller bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen auf der Leitungstrasse inklusive der Zufahrten auf öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen vor Baubeginn und nach Bauende erfasst und dokumentiert.

Die Bauzeit des Vorhabens beträgt beispielhaft für einen Abschnitt von ca. 4 km Länge ca. 6 Monate.

Sie umfasst:

- Gründungsarbeiten, ca. 2 Monate; diese können auch im Winterhalbjahr, außer bei hohen Schneelagen erfolgen. Nach ca. 4 Wochen kann mit der Vormontage der Masten begonnen werden.
- Mastmontage (10 Masten), ca. 2 Monate.
- Beseilung, ca. 1 Monat.
- Rückbau der Bestandsleitung ca. 1 Monat.

In der Regel werden die Arbeiten unter Beachtung von Vorgaben (z. B. Abbindefristen des Betons) und Technologien parallel ausgeführt.

2.2.2 Zuwegungen / Montageflächen

Für die Gründung und Montage der Masten, den anschließenden Seilzug sowie für die Demontage abzubauen der Maste sind Montage- und Lagerflächen (Montageflächen) erforderlich. Je Maststandort wird für die Errichtung eine Fläche von etwa 2.500 m² benötigt. An den Winkelpunkten der Leitung kommen zusätzlich Flächen für den Seilzug von etwa derselben Größe hinzu.

Um die Montageflächen zu erreichen, werden neben klassifizierten Straßen auch Orts- bzw. Ortsverbindungsstraßen sowie Wirtschafts- und sonstige vorhandene Wege genutzt. Abseits dieser Wege ist während der Bauphase eine Zuwegung (ca. 3 - 5 m Breite) zu den einzelnen Montageflächen erforderlich. Je nach Witterung und Bodenverhältnissen kann es erforderlich sein, die Zuwegungen und / oder Montageflächen durch geeignete Maßnahmen vorübergehend zu befestigen und damit den Boden vor Verdichtungen zu schützen. Dies erfolgt in der Regel durch das Auslegen von Holzbohlen bzw. Lastverteilungsplatten aus Stahl oder Aluminium. Bei sehr schlechten Bodenverhältnissen kann die Herstellung einer temporären geschotterten Baustraße erforderlich sein, wobei ein Flies die Vermischung mit dem Untergrund verhindert. Dauerhaft befestigte Zuwegungen sowie Lager- und Arbeitsflächen werden nicht hergestellt, jedoch werden durch das Projekt genutzte Forstwege vor dem Bau für die vorgesehene Nutzung ertüchtigt und nach dem Bau im ordnungsgemäßen Zustand wieder übergeben. Die Montageflächen stehen während der Bauphase dem Eigentümer / Nutzer zeitweise nicht zur Verfügung, Zuwegungen können hingegen mitgenutzt werden.

Nach Abschluss der Errichtung/Demontage der Maste und Beseilung werden die Baustelle geräumt und die ggf. befestigten Flächen rückstandsfrei entsiegelt. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden gemeinsam mit dem zuständigen Betrieb bzw. Eigentümer/Nutzer festgestellt (ggf. unter Einbeziehung eines Gutachters) und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

2.2.3 Betrieb und Wartung der neuen 380-kV-Freileitung

Während der Standzeit der Freileitung erfolgen zyklische Sichtkontrollen der Leitung und der Leitungstrasse mittels Begehung/Befahrung sowie turnusmäßige Kontrollen der Stahlbauteile, der Verbindungsmittel und des Korrosionsschutzes durch Besteigen des Stahlgittermastes bzw. durch das Befliegen der Freileitungen mit einem Helikopter. Bei Erfordernis werden entsprechende Instandsetzungsmaßnahmen wie z. B. das Anbringen von Reparaturspiralen an einem Seil oder der Austausch von Ketten bzw. Armaturen sein. Bei den Leitungsüberprüfungen wird auch der Korrosionsschutz der Maste kontrolliert und ggf. durch Neuanstrich wiederhergestellt.

Unter Freileitungen ist bei aufwachsenden Baumbeständen nach einem Zeitraum von ca. 3 – 5 Jahren eine bzgl. der Leitungssicherheit kritische Wuchshöhe der Gehölze wegen zu geringer Abstände zu stromführenden Teilen zu erwarten. Trassenabschnitte im Wald müssen daher während der gesamten Betriebsdauer der Anlage (ca. 80 – 100 Jahre) regelmäßig aktiv gepflegt werden, um die Anlagensicherheit zu gewährleisten. Die Trassenpflege wird als ökologisches Schneisenmanagement betrieben. Natürlicher Gehölzaufwuchs wird in den jährlichen Begehungen begutachtet und gegebenenfalls entfernt bzw. zurückgeschnitten (Trassenfreihaltung). Die Trassenfreihaltung erfolgt dabei entsprechend der Anforderungen des Leitungsbetriebes und so, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden und dabei die Biodiversität in den Schneisen langfristig erhalten bzw. erhöht wird. Gehölzfällungen finden grundsätzlich nur zwischen Oktober und Ende Februar statt. Die in der Trasse aufkommenden Gehölze werden sukzessive entnommen, bevor sie die technisch kritischen Aufwuchshöhen erreichen. Langsam wüchsige bzw. niedrige Gehölze werden bevorzugt in den Leitungstrassen belassen, um deren Ausbreitung zu fördern und schnellwüchsige Arten zu verdrängen. Stockrodungen sind somit nicht erforderlich, die Trassenfreihaltung erfolgt nicht durch flächiges Mulchen. So können sich mosaikartig gestufte Gehölze, waldrand- oder vorwaldartige Bestände oder Gebüsche entwickeln.

Bereiche mit Offenlandbiotoptypen innerhalb der Schneise wie z. B. Sandmagerrasen und Zwergstrauchheiden werden durch Gehölzentnahmen offengehalten.

2.3 Demontage der Bestandsleitung

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Neubaustrecke um den ehemaligen Tagebau Greifenhain wird die bestehende Freileitung im Bereich Mast Nr. 85 – 96 (einschließlich) zurückgebaut. Der Rückbau erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung einer Freileitung (Seile ablassen und entfernen, Rückbau der Stahlgitterkonstruktionen, Rückbau der Fundamente (Rammpfähle) bis min. 1,5 m unter EOK. Die demontierten Altmasten werden dem Metall-Recycling zugeführt. Weitere Details sind dem technischen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie den Umweltgutachten UVP-Bericht (Unterlage 9) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Unterlage 10) zu entnehmen.

Der komplette Rückbau der vorhandenen 380-kV-Altleitung wird ca. 1 Jahr nach Fertigstellung des Neubaus der 380-kV-Freileitung abgeschlossen sein.

2.4 Relevante Projektwirkungen

Relevante Projektwirkungen, d. h. Beeinträchtigungsgrößen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für die planungsrelevanten Arten führen könnten, können für die drei Ursachenkomplexe Bau, Anlage und Betrieb/Unterhaltung differenziert werden. Unter den baubedingten Auswirkungen werden sowohl die Auswirkungen des Rückbaus sowie des Neubaus der Leitungsabschnitte berücksichtigt. Während die baubedingten Wirkungen zeitlich begrenzt sind, handelt es sich bei der von der Anlage (Masten, Leiterseile) ausgehenden um dauerhafte Wirkungen. Mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer 380-kV-Leitung sind im Vergleich mit anderen Vorhaben (wie z. B. Straßenbauvorhaben) relativ wenige Wirkungen verbunden.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren entstehen im Zusammenhang mit den erforderlichen Baufeldfreimachungen, der Einrichtung der Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, dem Rückbau der bestehenden Masten der 380-kV-Leitung, der Gründung der Mastfundamente für die 380-kV-Leitung, der Errichtung der neuen Masten und der Aufhängung der Leiter- und Erdseile und dem damit einhergehenden Baubetrieb bzw. Baustellenverkehr.

Für den Rückbau der vorhandenen Masten werden zuerst die Erd- und Leiterseile abgesenkt, eingeholt und auf Trommeln gewickelt. Die mit Seilwinden herabgelassenen Isolatoren werden in Container verladen. Anschließend werden die Masten, wo möglich, umgelegt oder ansonsten segmentweise abgestockt und zerlegt. Im letzten Schritt werden die Fundamente vollständig entfernt und die Fundamentgruben mit geeignetem Material verfüllt. Alle angefallenen Materialien werden per LKW abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt oder einem Recycling zugeführt.

Die Montagearbeiten für die Freileitung erfolgen gewerkeweise durch Wanderbaustellen, wobei die einzelnen Gewerke (Gründung, Mastmontage, Seilzug) nacheinander durchgeführt werden. Für jedes Gewerk ergeben sich an einem Standort bzw. Abspannabschnitt (Abstand zwischen zwei Abspannmasten) nur kurze Bauzeiten, wobei für die Fundamenterstellung pro Maststandort für die erforderlichen Erd-, Eisenflecht- und Betonarbeiten ca. 1-2 Wochen benötigt werden. Die Bauzeit beträgt pro Maststandort insgesamt ca. 6 bis 10 Wochen.

Die Baufahrzeuge benötigen **Zufahrtswege** zu den Baustellen, wobei sie meist die vorhandenen Wege und Straßen oder innerhalb der Forste die vorhandenen Schneisen nutzen. Gegebenenfalls müssen vorhandene Wege verbreitert oder landwirtschaftliche Nutzflächen von Baufahrzeugen befahren werden. Ist eine Zufahrt über öffentliche Wege und Straßen nicht möglich, erfolgen An- und Abtransport und Umsetzung längs des dinglich gesicherten Schutzstreifens der 380-kV-Leitung jeweils von der letzten öffentlichen Zufahrt aus. Zur Gewährleistung der Tragfestigkeit der Zufahrten werden diese teilweise neu

geschottert oder es werden temporär Bongossi- oder Stahlplatten verlegt und nach Bauende wieder entfernt.

Für die Errichtung der Maststandorte sind Montageflächen in einer Größe von durchschnittlich 1.600 m² als vorübergehender Stell- und Lagerplatz erforderlich. Diese sind, ebenso wie die erforderlichen Trommel- und Seilwindenplätze, im „Lageplan“ der technischen Planung dargestellt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Fahr- und Arbeitsspuren beseitigt. Eventuell notwendige Befestigungen der bauzeitlich genutzten Zuwegungen werden mittels Fahrböhlen durch die ausführende Baufirma errichtet und nach Bauende wieder entfernt.

Baubedingt können folgende Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen auftreten:

- die **temporäre Flächeninanspruchnahme** einschließlich Verlust von Biotopflächen, Zerstörung von Vegetation/Lebensräumen,
- Störungen durch **Emissionen** u. a. von Lärm, Erschütterungen etc. durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen im Baubetrieb
- Störungen durch Anwesenheit von Menschen
- Kollisionsgefährdung, Mortalität, Überfahren von Tieren durch Baufahrzeuge
- Fallenwirkung durch Baugruben der Mastfundamente

Durch eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustellen (Maststandorte) und gegebenenfalls Lagerflächen ergeben sich Beeinträchtigungen oder ein Verlust der vorhandenen Vegetation/Lebensräume. Ähnliches trifft für die Baustellenzufahrten, wenn sie sich außerhalb vorhandener Wege und Straßen befinden, oder die an schmale Wege angrenzenden Vegetationsbestände zu. Damit keine Schädigungen angrenzender Gehölze erfolgen, kann ein fachgerechter Lichttraumprofilschnitt der Bäume, wenn sie in die Zufahrtswege hineinragen, durchgeführt werden.

An den Maststandorten können während der Bau- und Rückbauphase sowohl Emissionen wie **Lärm, Abgase und Staub** als auch **Erschütterungen** sowie **visuelle Beeinträchtigungen** auftreten. Sie entstehen einerseits durch die eigentlichen Bauarbeiten mit Baumaschinen auf der Baustelle (wie z. B. Baggararbeiten bei Aushub, Betonierarbeiten, Kraneinsatz für das Stocken der Maste, Windenbetrieb beim Seilzug und Baggereinsatz zur Fundamententfernung). Andererseits entsteht Lärm durch die Anlieferung der Materialien und den hierzu erforderlichen Baustellenverkehr mittels LKW. Die Bauarbeiten können zudem mit einer (optischen oder akustischen) **Beunruhigung sensibler Tierarten** verbunden sein. Dies betrifft z. B. störungsempfindliche Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit, aber auch Rastvögel während ihrer Zugzeiten. Durch Stresswirkung kann eine verminderte Vitalität der Tiere hervorgerufen werden, die sie anfälliger gegenüber anderen Schad- oder Störfaktoren macht. Die Störungen können auch zur Aufgabe der Brut führen.

Durch **Baufahrzeuge** kann es auch zu **Kollisionen bzw. Tötungen von Tieren** wie z. B. von Amphibien während der Wanderungszeiten kommen. Zudem kann es zu Verletzun-

gen von Einzelindividuen oder Verlust von Tieren in Baugruben (Fallenwirkung) oder die Erhöhung des Tötungsrisikos durch Abdrängen in ungeeignete Flächen kommen.

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es im **Havariefall** zu **Verunreinigungen von Boden und** oberflächennahem **Grundwasser** durch Betriebsstoffe (Öl, Benzin) kommen. Finden die Bauarbeiten in der Nähe von Oberflächengewässern statt wie z. B. nördlich des Restloch Casel, kann auch dieses betroffen sein. Damit verbunden sind Veränderungen der Standortbedingungen für die Vegetation und Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensräume der Fauna.

2.4.2 Anlagenbedingte/ betriebsbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den baulichen Anlagen der 380-kV-Freileitung, d. h. ihren Masten mit den Traversen, Leiter- und Erdseilen sowie Fundamenten.

Für die Masten werden Biotopflächen in Anspruch genommen und versiegelt. Für Pfahlgründungen eines Tragmastes auf geeignetem tiefgründigem Boden werden vier kreisförmige Flächen mit einem Durchmesser von 0,6-0,8 m versiegelt. Die für Tragmasten häufig verwendeten Stufenfundamente beanspruchen eine etwas größere Grundfläche. Sie haben Abmessungen zwischen 1,4 m x 1,4 m x 2,0 m und 2,1 m x 2,1 m x 3,5 m und sind stufenförmig aufgebaut. Plattenfundamente, die bei Winkelabspann- bzw. Winkelendmasten und bei ungünstigen Bodenverhältnissen Verwendung finden, umfassen den gesamten Bereich zwischen den Mastfüßen, sind aber auch mit 0,8 m Erdüberdeckung versehen. Aufgrund der vorgesehenen Neutrassierung und Errichtung einer 380-kV-Freileitung mit Schutzstreifen kommt es zu Wald- und Forst- bzw. **Gehölzverlusten**, z. T. auch älteren Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen.

Im Bereich der Freileitung ist ein **Schutzstreifen** erforderlich. Bestimmt wird dieser durch Sicherheitsabstände beim windbedingten Ausschwingen der Leiterseile. Die Schneisenbreite ist abhängig von dem Abstand der Masten, ihrer Höhe, der Breite der Traversen und den erforderlichen horizontalen und vertikalen Sicherheitsabständen zwischen den Leiterseilen und dem angrenzenden Gehölzbewuchs. Die Gesamtbreite des Freileitungsschutzbereichs variiert innerhalb eines Spannungsfeldes bei Masten des Typs „Donau“ von ca. 35 m bis ca. 70 m, beim Einsatz von Einebenenmasten ca. 45 m bis ca. 80 m. Innerhalb von Waldbeständen verbreitert sich der erforderliche Schutzstreifen in der Regel wegen der zu beachtenden Baumfallkurve je nach Masthöhe und angrenzendem Bewuchs. Im vorliegenden Fall beträgt die Breite des Schutzstreifens von den Masten M85n bis 93n ca. 80 m (ca. 40 m beidseitig der Leitungsachse) und ab den Masten M93n bis 99n 100 m (ca. 50 m beidseitig der Leitungsachse).

Für Gehölze besteht im Freileitungsschutzbereich eine Aufwuchshöhenbeschränkung, diese wird durch den Sicherheitsabstand zu den unteren Leiterseilen von 5 m (besteigbare Bäume) bzw. 2,80 m (nicht besteigbare Bäume) bestimmt. Für die vorgesehene Anlage kommt es zu einer neuen Betroffenheit von Wald- bzw. Gehölzbeständen und damit zu dauerhaften **Veränderungen von Biotopen und Habitaten** bzw. den dortigen Lebensraumbedingungen. Je nach Trassenbreite und -länge wird aus dem bisherigen Waldbin-

nenklima ein Waldrand- oder Offenlandklima mit veränderten mikroklimatischen Verhältnissen.

Die geplanten Masthöhen liegen in Abhängigkeit von den sicherheitstechnischen Erfordernissen bei ca. 55 bis 65 m. Da es sich bei dem Vorhaben um eine Neutrassierung und Errichtung einer 380-kV-Freileitung handelt, ist von einer **Kollisionsgefährdung**, vor allem im Bereich von Flugkorridoren von Zugvögeln als auch von Flugrouten zwischen Teil Lebensräumen, wie z. B. Rast- oder Brut- und Nahrungshabitaten auszugehen.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) /5/ ist grundsätzlich von einer potenziellen Gefährdung aller Vogelarten durch Mortalität an Freileitungen auszugehen insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen. Dies begründet sich darin, dass Vögel, insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen, nur teilweise in der Lage sind, die Leitungsseile wahrzunehmen. Es bestehen jedoch artspezifisch große Unterschiede, die sich vor allem in der Biologie und im Verhalten der Arten begründen. Besonders gefährdet sind Großvogelarten, Rauhfußhühner, Limikolen und andere Wasservogelarten, die wegen ihrer schlechten Manövrierfähigkeit einem hohen bis sehr hohen Anflugrisiko sowie einer sehr hohen Mortalitätsrate durch Leitungsanflug unterliegen. Zudem können dämmerungs- und nachtaktive Arten bzw. Nachtzieher Hindernisse nur schwer erkennen. Darüber hinaus sind Gastvögel eher gefährdet als ortsansässige Brutvögel, die sich die Strukturen in ihrem Lebensraum besser einprägen.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkungen werden die durch die Nutzung bedingten Wirkungen sowie die Wirkungen durch den Unterhalt der Trasse bezeichnet.

betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch:

- **Betriebliche Maßnahmen** (Wartung und Instandhaltung, Trassenpflege)
- **Emissionen** (z. B. Koronageräusche, elektromagnetische Emissionen)

Diese Wirkungen können im vorliegenden Fall weitestgehend vernachlässigt werden, da sie sehr gering sind.

3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum wurden alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brut-, Zug- und Rastvögel betrachtet.

Ausgehend von den vorliegenden Daten wurde jede einzelne Art geprüft. Dabei wurden Arten ausgeschlossen, sofern sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arten die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- Arten die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- Arten deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer),
- Arten deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Trifft dies nicht zu, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz. Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anlage 1 dargestellt.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsraum keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Terrestrische Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 6 werden die im Untersuchungsgebiet des ASB nachgewiesenen und potenziell vorkommenden terrestrischen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, für die eine Prüfrelevanz besteht.

Die Datenabfrage der Naturschutzstation Zippelsförde (vgl. LFU (2019b) /84/) ergab ein Biberrevier (*Castor fiber*) auf der Insel im Gräbendorfer See (ca. 1.500 m nördlich des Vorhabens). Des Weiteren liegen mehrere Fischotternachweise für die in Verbindung mit dem Gräbendorfer See und dem nahegelegenen Altdöberner See stehenden Fließgewässer (Greifenhainer Fließ, Koselmühlenfließ) vor. Insofern ist davon auszugehen, dass die im Untersuchungsraum liegenden Gewässer „Neues Buchholzer Fließ“, „Restloch Casel“ und ggf. weitere umliegende Gewässer vom Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) genutzt werden. Für diese Arten ist deshalb eine vertiefende Prüfung auf Verbotstatbestände erforderlich.

Die geplante Trasse liegt im Streifgebiet der Wolfsrudel Großräschen-Altdöbern und ggf. Welzow, sodass das Vorkommen des Wolfes (*Canis lupus*) für das Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden terrestrischen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UG	EHZ KBR BB
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	potenziell	FV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	potenziell	U1
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3		potenziell	U2

RL D Rote Liste Deutschlands /31/

RL BB Rote Liste Brandenburgs /67/

* derzeit nicht gefährdet

0 Ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- EHZ KBR BB Erhaltungszustand der lokalen Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburg /45/
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden terrestrischen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 BNatSchG abgeprüft.

4.1.2.1.1 Biber

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V (Vorwarnliste) ☒ Rote Liste Brandenburg 1 (vom Aussterben bedroht)	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Beim Biber (<i>Castor fiber</i>) handelt es sich um ein semiaquatisches Nagetier, das sich von Pflanzen ernährt. Die Winteräsung besteht aus Baumrinde, besonders von Weichhölzern (Weiden, Pappeln, Eschen und Ulmen), und Rhizomen aquatischer Pflanzen. Der Biber fällt Gehölze meist bis 20 m vom Gewässerufer (Biberschnitte), kann bei Vegetationsarmut am Ufer jedoch bis zu 100 m weit vom Gewässerufer auf Nahrungssuche gehen. Er lebt im Familienverband und bewohnt unterirdische Baue mit Zugang vom Wasser oder im Wasser aus Baumästen, Schilf und Schlamm selbst errichtete Burgen (Biberburgen). Der Wasserstand im Wohngewässer wird durch selbst gebaute Dämme aus Astwerk, Schwemmholz und anderem Pflanzenmaterial reguliert. Die Paarung erfolgt im Wasser in der Zeit von Ende Dezember bis Mitte Mai. Jährlich kommt es zu einem Wurf von durchschnittlich drei Jungen. Das Revier einer Biberfamilie umfasst ca. 1 km Fließstrecke. Die Ansiedlung der Jungtiere erfolgt ab dem 2. Lebensjahr in bis zu 25 km (maximal > 100 km) Entfernung zum Geburtsort. Wanderungen und die Kolonisierung neuer Gewässer erfolgen überwiegend auf dem Wasserweg, vor allem in Fließgewässersystemen. (LUA 2002) /41/ In Mitteleuropa war der Biber gegen Ende des 19. Jahrhunderts fast ausgerottet. Im mittleren Elbeabschnitt haben jedoch ständig einzelne Biber überlebt (DOLCH 2002) /14/. Der Biber gilt gemäß der Roten Liste Brandenburgs als vom Aussterben bedroht. Da sich seine Bestandssituation in Deutschland insgesamt deutlich verbessert hat, wird er auf der Roten Liste Deutschlands nur noch in der Vorwarnliste geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Nachweise des Bibers liegen innerhalb des UR nicht vor. Gemäß Aussagen der Naturschutzstation Zippelsförde (vgl. LFU (2019b) /84/ befindet sich ein Biberrevier auf der Insel im Gräbendorfer See (ca. 1.500 m nördlich des Vorhabens). Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der dokumentierten starken Ausbreitungstendenz innerhalb der letzten Jahre im Umfeld des Untersuchungsraumes ist von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Dies entspricht dem für Brandenburg angegebene-	

Biber (*Castor fiber*)

 nen Erhaltungszustand. **Erhaltungszustand Brandenburg:** A (hervorragend)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Nachweise von Biberburgen liegen im Bereich des Gräbendorfer Sees. Der Abstand der Biberburg zur Umverlegungstrasse beträgt ca. 1.500 m und zur Rückbautrasse ca. 1.800 m. Das Buchholzer Fließ und das Neue Buchholzer Fließ weisen aufgrund ihrer Gewässerstruktur (Betonverbau, fehlender Gehölzstreifen) und des Trockenfallens keine Eignung als Habitat zur Errichtung einer Biberburg auf.

Da die Biber sich vorrangig im Gewässerumfeld aufhalten, sind baubedingte Tötungen / Verletzungen durch Hineinfallen in Baugruben auszuschließen, da sich diese weit außerhalb der genutzten Habitate befinden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb des UR gibt es keine Nachweise von Biberburgen. Der Abstand der Biberburg im Bereich des Gräbendorfer Sees zur Umverlegungstrasse beträgt ca. 1.500 m und zur Rückbautrasse ca. 1.800 m. Das Buchholzer Fließ und das Neue Buchholzer Fließ weisen aufgrund ihrer Gewässerstruktur (Betonverbau, fehlender Gehölzstreifen) und des Trockenfallens keine Eignung als Habitat zur Errichtung einer Biberburg auf.

Die Biberburg am Gräbendorfer See liegt mit einer Entfernung von mindestens 1.000 m zum nächstgelegenen Vorhabenbetandteil außerhalb der Reichweite von Störwirkungen des Vorhabens. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

Biber (*Castor fiber*)☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bauarbeiten finden außerhalb der potenziell als Lebensraum des Bibers geeigneten Habitate statt. Eine Zerstörung von im bzw. am Wasser befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann deshalb ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.1.2 Fischotter

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 (gefährdet) ☒ Rote Liste Brandenburg 1 (vom Aussterben bedroht)	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Beim Fischotter handelt es sich um einen solitär lebenden, vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven semiaquatischen Marder. Da die Art eine hohe Mobilität aufweist, sind die Reviere groß, in denen sie dann auch bleiben. Er ist ein sehr guter Taucher und Schwimmer und damit an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Lebensräume stellen daher alle Süßwasserbereiche dar, allerdings bevorzugt die Art die strömungsarmen, naturnahen, klaren Fließgewässer. Dabei ist ein ausreichendes Nahrungsangebot, welches sich aus Fisch, Amphibien, Kleinsäuger, Krebse und Insekten sowie Pflanzenteile zusammensetzt sowie Deckungsmöglichkeiten im Uferbereich erforderlich. Neben Fließgewässern nutzt die Art auch strukturreiche Teiche, Bäche und Seen. Wanderungen erfolgen entlang der Fließgewässer, wobei der Fischotter auch längere Strecken an Land überwinden kann. Dabei können Strecken von bis zu 20 Kilometern in der aktiven Phase zurückgelegt werden. Die Paarung erfolgt im Wasser; Paarungs- und Wurfzeiten sind an keine bestimmte Jahreszeit gebunden. Die durchschnittliche Wurfgröße umfasst 2-3 Junge, die mit 2-3 Jahren ausgewachsen sind. Die Streifgebiete der Männchen reichen bis zu 20 km und die der Weibchen bis zu 7 km Uferlänge. (LUA 2002) /41/ Der Fischotter gilt gemäß der Roten Liste Brandenburgs als vom Aussterben bedroht. In der Roten Liste Deutschlands wird er als gefährdet (Kategorie 3) geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Für die in Verbindung mit dem Gräbendorfer See und dem nahegelegenen Altdöberner See stehenden Fließgewässer (Greifenhainer Fließ, Koselmühlenfließ) liegen mehrere Fischotternachweise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass die im Untersuchungsraum liegenden Gewässer „Neues Buchholzer Fließ“, „Restloch Casel“ und ggf. weitere umliegende Gewässer vom Fischotter genutzt werden. (LFU 2019b) /84/	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Da der Vorhabenraum eine potenzielle Bedeutung	

Fischotter (*Lutra lutra*)

als Wanderkorridor für den Fischotter hat, aber keine Ansiedelungen bzw. Baue des Fischotters vorkommen, ist eine Abgrenzung der lokalen Population des Fischotters nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für den Fischotter mit ungünstig / nicht ausreichend angegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

keine

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zu Eingriffen in Gewässer oder Uferbereiche. Darüber hinaus sind Fischotter dämmerungs- bzw. nachtaktiv, die Bauarbeiten finden jedoch ausschließlich tagsüber statt. Baubedingte Tötungen von Fischottern können aus diesem Grund ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen des Fischotters können ausgeschlossen werden, da Neubautrasse und rückzubauen Bestandsstrasse mit Abständen von 700 m zum Koselmühlenfließ und ca. 1.000 m zum Gräbendorfer See mit Strukturen, die sich für Wurfplätze potenziell eignen außerhalb der Reichweite von Störwirkungen liegen. Störungen der Wanderachsen können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden und Fischotter dämmerungs- und nachtaktiv sind. Auch sind die Bauarbeiten auf kurze Zeiträume und relativ kleine Flächen beschränkt. Die Baustellen befinden sich überwiegend innerhalb der Forst- oder Landwirtschaftsflächen außerhalb potenzieller Wanderachsen, wie z. B. dem Koselmühlenfließ und dem Buchholzer Fließ bzw. außerhalb von potenziellen Lebensräumen wie dem „Restloch Casel“. Durch die Lage der Baustellenflächen im Forst schirmt der Waldbestand die Störungen den Wanderachsen und potenziellen Lebensräumen zudem ab. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

Fischotter (*Lutra lutra*)☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zu einer Beeinträchtigung kann es nur kommen, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters zerstört werden. Als Wurfplätze dienen gut geschützte und ruhige Uferbereiche, wobei die Jungen in natürlichen Uferhöhlungen oder in Erdhöhlen zur Welt gebracht werden. Da mit der Neubautrasse nicht in Gewässer bzw. ihre Uferstrukturen eingegriffen wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters ausgeschlossen werden. Es tritt daher kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.1.3 Wolf

Wolf (<i>Canis lupus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 (gefährdet) ☐ Rote Liste Brandenburg X Neubewertung erforderlich	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Wolf ist erst seit dem Jahr 2000 wieder in Deutschland ansässig. Die Art lebt in einem Rudel, dabei hat jede Wolfsfamilie ein eigenes Territorium welches entsprechend verteidigt wird (ca. 100 bis 400 km²). Daher ist die Wolfsdichte begrenzt. Der Wolf weist keine speziellen Lebensraumanprüche auf. Die Art kommt sowohl in Wäldern als auch im Offenland vor. Ausschlaggebend ist das ausreichende Nahrungsangebot, welches Rehe, Rothirsche, Wildschweine, Dammhirschen und Mufflons gebildet wird. Der Wolf meidet den Menschen und ist daher zumeist dämmerungs- und nachtaktiv und besiedelt Landschaften, mit geringen Bevölkerungsdichten des Menschen. Nachdem der Wolf in Deutschland ausgestorben war, nimmt die Population kurzfristig deutlich zu. Seit 2000 wurde wieder ein reproduzierendes Wolfspaar erfasst, seit 2009 wurden dann auch in Brandenburg die ersten Welpen nachgewiesen. In der Roten Liste Deutschlands wird er als gefährdet (Kategorie 3) geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Die geplante Trasse liegt im Streifgebiet der Wolfsrudel Großräschen-Altdöbern und ggf. Welzow, so dass das Vorkommen des Wolfes (<i>Canis lupus</i>) für das Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: ist eine Abgrenzung der lokalen Population des Wolfes nicht möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB3} – Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1.Oktober und 28.Februar	

Wolf (*Canis lupus*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Zuge der Errichtung der Neubautrasse kommt es zu Eingriffen in das Streifgebiet des Rudels. Da die Art jedoch zumeist dämmerungs- und nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch nachts stattfinden, ist ein Vorkommen der Art während der Bauzeit unwahrscheinlich. Des Weiteren ist der Wolf eine hochmobile Art, die den langsamen Baustellenverkehr ausweichen kann. Baubedingte Tötungen sind damit auszuschließen. Baubedingte, anlage- und betriebsbedingte Tötungen von Wölfen können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der vorhandenen Nähe zu Siedlungen und Verkehrstrassen bieten Bestands- und Neubautrasse wenig Eignung für das Anlegen von Wurfhöhlen, sodass Betroffenheiten an der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden.

Baubedingte Störungen während der Wanderungen des Wolfs können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden und Wölfe zumeist dämmerungs- und nachtaktiv sind. Auch sind die Bauarbeiten auf kurze Zeiträume und relativ kleine Flächen beschränkt, sodass das Rudel sich in störungsarme Bereiche seines Streifgebietes zurückziehen kann.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Wolf (*Canis lupus*)

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der vorhandenen Nähe zu Siedlungen und Verkehrstrassen bieten Bestands- und Neubautrasse wenig Eignung für das Anlegen von Wurfhöhlen, sodass Betroffenheiten an der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2 Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 7 werden die im Untersuchungsraum der Trasse potenziell vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, für welche eine Prüfrelevanz für das Vorhaben besteht.

Höhlenbäume, die eine Eignung als Fledermaus-Quartiere aufweisen, wurden im Rahmen der Biotopkartierung an mehreren Stellen nördlich des geplanten Trassenverlaufes in Entfernungen zwischen 100 m und 200 m erfasst. Des Weiteren wurde auf Basis der Biotopkartierung eine Habitatbaumkartierung durchgeführt (vgl. GICON 2020 /27/). Dabei wurden zwischen den Masten M 99n und M 98n sowie im Bereich der Maststandorte M 94n, M 93n und M 92n potenzielle Habitatbäume, welche Strukturen wie Höhlen, Spechthöhlen, Rindentaschen und Spalten aufwiesen, festgestellt. ~~In den um das Vorhaben liegenden Waldbeständen sowie in Gehölzbeständen innerhalb der Trasse sind daher potenzielle Sommer-, Tages-, Zwischen- oder Winterquartiere für Fledermäuse vorhanden.~~

Am 21.08.2024 und am 29.08.2024 fanden durch die ökologische Baubegleitung Kontrollen der Baumhöhlen in potenziellen Habitatbäumen im Bereich der Leitungsumverlegung statt. (mit Fernglas, Endoskop, Leiter, Baumkletterer) statt. Im Zuge der Kontrollen konnte kein aktueller Besatz durch Fledermäuse nachgewiesen werden. Die vorgefundenen zahlreichen Rindentaschen und Stammrisse sind klein und kommen gegebenenfalls als Durchgangs- jedoch nicht als Überwinterungsquartier in Frage. /76/

Aufgrund des Beute- und Strukturangebots innerhalb des Untersuchungsgebiets sind Jagdaktivitäten sehr wahrscheinlich. Mögliche Jagdrouten befinden sich entlang der im gesamten Untersuchungsgebiet verteilten Gehölzstrukturen und Waldränder sowie im Bereich des Tagebaurestloches Casel und des Neuen Buchholzer Fließes.

Auf Basis der vorhandenen potenziellen Habitate, der Datenbankabfrage (LFU 2019b) /84/ und entsprechenden Verbreitungskarten (TEUBNER et al. 2008) /64/; BfN (2020) /99/ wird das Vorkommen von 17 Fledermausarten im UG angenommen.

Tabelle 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) potenziell vorkommenden Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UG	EHZ KBR BB
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	potenziell	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	potenziell	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	potenziell	U1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	potenziell	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	potenziell	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	potenziell	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	1	potenziell	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	potenziell	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1	potenziell	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbas-</i>	2	1	potenziell	U1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UG	EHZ KBR BB
	<i>tellus</i>				
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	-	potenziell	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	1	potenziell	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	potenziell	U1
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	potenziell	k.A.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	potenziell	U1
Zweifarbflodermans	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	potenziell	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	potenziell	FV

RL D Rote Liste Deutschlands /31/

RL BB Rote Liste Brandenburgs /67/

* derzeit nicht gefährdet

0 Ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 Potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ KBR BB Erhaltungszustand der lokalen Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburg /45/

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG abgeprüft.

4.1.2.2.1 Braunes Langohr

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 (gefährdet) ☒ Rote Liste Brandenburg 3 (gefährdet)	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Das Braune Langohr gehört zur Gruppe der Waldfledermäuse. Als Lebensraum nutzt die Art sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder. Selbst reine Altersklassenforste werden besiedelt, wenn sie das Stangenholzalter erreicht haben und Quartiere vorhanden sind. Die Art kommt darüber hinaus auch in parkähnlichen Landschaften, an Saumgehölzen von Fließgewässern und auch in Ortschaften vor. Begünstigt wird die Ansiedlung durch gut ausgebildete vertikale Strukturen (z. B. Naturverjüngung oder gut ausgebildete Strauchschicht). (TEUBNER et. al 2008) /64/ Als Jagdgebiete dienen strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Umfeld, wobei die nächtlichen Aktionsradien meist nur wenige hundert Meter betragen. (MESCHEDÉ & RUDOLPH 2004) /44/ Als Quartierstandorte werden vorrangig Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Wald nahe Gebäude genutzt. Die Wochenstuben bestehen aus eng miteinander verwandten Weibchen, die ein kleines Territorium von etwa 1 km² über Jahrzehnte hinweg bewohnen können. (DIETZ et al. 2007) /12/ Als Winterquartier nutzt die Art Keller in Wohnhäusern und Ställen, Erdkeller, Bunker, Durchlässe, Brunnen-schächte und Baumhöhlen. (TEUBNER et. al 2008) /64/ Das Braune Langohr ist in Brandenburg weit verbreitet und kommt häufig vor. (TEUBNER et. al 2008) Dennoch ist es gemäß Brandenburger Roter Liste gefährdet (Kategorie 3). In der Roten Liste Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Gemäß Aussagen des LFU (2019b) /84/ wurde das Braune Langohr im MTB-Qu 4350 NO in einem Winterquartier nachgewiesen. Zudem wurden in TEUBNER et. al (2008) /64/ im SW und SO des MTB-Qu 4350 Wochenstuben des Braunen Langohrs dokumentiert. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, sodass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population des Braunen Langohres ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Braune Langohr in Brandenburg wird als günstig/hervorragend angegeben.	

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

[ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind somit folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

~~Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:~~

~~Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung~~

~~Temporäre Flächeninanspruchnahme und~~

~~Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen~~

~~Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbe-~~

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

~~ständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festgestellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.~~

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (**Heckenstrukturen, Baumreihen**) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

~~Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich am Trassenende der Umverlegungstrasse. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

~~A_{CEF} 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt~~

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

~~bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen. (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.2 Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 (gefährdet) ☒ Rote Liste Brandenburg 3 (gefährdet)	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Breitflügelfledermaus bevorzugt als Lebensraum Siedlungsgebiete und ist sowohl in Dörfern als auch in Städten anzutreffen. (TEUBNER et. al 2008) /64/ Bevorzugte Quartiertypen sind Spalten oder kleinere Hohlräume. Wochenstubenquartiere sind bisher ausschließlich in und an Gebäuden nachgewiesen worden. Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Die Wochenstubengesellschaften haben unterschiedliche Strategien der Quartiernutzung. Die Fledermäuse nutzen Einzelquartiere während der gesamten Wochenstubenzeit oder ein Hauptquartier außerdem nutzen die Tiere auch mehrere nahe gelegene Ausweichquartiere gleichzeitig, sodass ein häufiger Wechsel innerhalb eines Quartierverbunds stattfindet. Die Jagdgebiete befinden sich meist über offenen Flächen mit teilweise randlichen Gehölzstrukturen (Waldränder, Grünland mit Hecken, Gewässerufer, Parks, Sportplätze, Laternen im Siedlungsbereich etc.). Es kommt aber auch vor, dass Breitflügelfledermäuse in Wäldern jagen. Die Tiere fliegen in 10-15 m Höhe zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, in älteren Bauwerken, aber auch in oberirdischen Spaltenquartieren. Die Art scheint kälteresistent zu sein. Breitflügelfledermäuse werden allgemein als sehr ortstreu eingestuft, d. h. die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier betragen unter 50 km. (vgl. BOYE et al. 2004 /10/) Die Breitflügelfledermaus ist in Brandenburg weit verbreitet und kommt häufig vor. In der Prignitz gilt sie neben dem Braunen Langohr als häufigste Art. (TEUBNER et. al 2008) /64/ Die Breitflügelfledermaus ist gemäß Roter Liste Brandenburg gefährdet (Kategorie 3). Deutschlandweit ist eine Gefährdung anzunehmen, der Gefährdungsstatus ist jedoch aufgrund mangelnder Daten nicht sicher.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Gemäß TEUBNER et. al (2008) /64/ im SW MTB-Qu 4350 eine Wochenstube dokumentiert.	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeigne-	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

te Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Breitflügelfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Breitflügelfledermaus mit ungünstig-unzureichend angegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind somit folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung

Temporäre Flächeninanspruchnahme und

Wuchshöhenbeschränkung Im Schutzstreifen

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Ruhestätten in Form von~~

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

~~Tages- bzw. Zwischenquartieren kommen:~~

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können. Geeignete Strukturen sind in den Waldbeständen im Bereich der Mastn 92n bis 94n, sowie 98n und 99n vorhanden.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

~~Eingriffe in Winterquartiere finden jedoch nicht statt.~~ Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (~~Heckenstrukturen, Baumreihen~~) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, so dass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.

~~Da die Art jedoch primär Gebäude bewohnt und nur gelegentlich Bäume als Tages- bzw. Zwischenquartier nutzt, bleibt auch bei einem Verlust von entsprechenden Baumquartieren, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~VASB 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren profitieren die o. g. Arten ebenso von der, für die baumbewohnenden Arten festgelegte CEF-Maßnahme ACEF 5.2, da sie zur Verfügbarkeit von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren beiträgt.~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.3 Fransenfledermaus

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland ungefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 2 stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Als Lebensraum bevorzugt die Art gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern aber auch geschlossene Laub- und Mischwälder. (TEUBNER et. al 2008) /64/ Die Sommerquartiere der Fransenfledermaus befinden sich sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Wochenstuben kommen in Dachstühlen, Mauerspalt, Baumhöhlen und -spalten und in Nist- und Fledermauskästen vor. Die Quartiere werden teilweise recht häufig gewechselt. Die Jagdgebiete der Fransenfledermäuse können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen oder an Gewässern liegen. Spätestens ab Sommer verlagern sie sich in Wälder, gern auch in Nadelbaumbestände. Der Abstand der Quartiere und Jagdgebiete beträgt bis zu 3 km. Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Höhlen und Stollen, aber auch in oberirdischen Gebäuden. (BOYE et al. 2004 /10/) Die Fransenfledermaus ist in Brandenburg weit verbreitet, kommt stellenweise jedoch nur lückig vor. (TEUBNER et. al 2008) /64/ Gemäß der Roten Liste Brandenburgs ist die Art stark gefährdet. In der Roten Liste Deutschlands ist die Art hingegen nicht als gefährdet aufgeführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Gemäß Aussagen des LFU (2019b) /84/ wurde die Fransenfledermaus im MTB-Qu 4350 NO in einem Winterquartier nachgewiesen. Zudem wurden in TEUBNER et. al (2008) /64/ im SW MTB-Qu 4350 Wochenstuben der Fransenfledermaus dokumentiert. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Fransenfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Fransenfledermaus mit günstig angegeben.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)[ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG****Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind somit folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

stätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung

Temporäre Flächeninanspruchnahme und

Wuchshöhenbeschränkung Im Schutzstreifen

~~Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festge-~~

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

~~stellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.~~

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

~~Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen nicht.~~

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

~~Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~VASB 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

~~ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzu-~~

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

passen:

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.4 Graues Langohr

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht ☒ Rote Liste Brandenburg 2 stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Das Graue Langohr besiedelt vor allem Siedlungsgebiete in reichstrukturierten Agrarlandschaften. Bevorzugt werden Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche sowie parkähnliche strukturierte Landschaften. Die Art sucht jedoch mindestens zur Nahrungssuche auch Waldgebiete auf. Sommerquartiere wie auch Wochenstuben bezieht die Art vor allem in Gebäuden. In Winterquartieren kommt die Art auch zusammen mit dem Braunen Langohr vor. Die Art ist in Brandenburg auch gemeinsam mit anderen Fledermausarten, wie der Fransenfledermaus oder dem Großen Mausohr vergesellschaftet. Das Graue Langohr ist in Brandenburg nicht flächig verbreitet, da die Art vor allem im Süden Brandenburgs bis zur Elbe und Oder vorkommt, dies begründet sich mit den klimatischen Bedingungen in diesen Bereichen. (TEUBNER et. al 2008) Gemäß Roter Liste Brandenburg gilt die Art als stark gefährdet (Kategorie 2). In der Roten Liste Deutschlands wird die Art als stark gefährdet eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Gemäß Aussagen des LFU (2019b) /84/ wurde das Graue Langohr im MTB-Qu 4350 NW und SW in einem Winterquartier nachgewiesen. Zudem wurden in TEUBNER et. al (2008) /64/ im NW und SW des MTB-Qu 4350 Winterquartiere des Grauen Langohrs dokumentiert. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, sodass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population des Grauen Langohrs ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für das Graue Langohr wird in Brandenburg als günstig/hervorragend angegeben.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen	

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG****Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind somit folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Eingriffe in Siedlungsstrukturen oder gebaute Umwelt wird nicht vorgenommen. Da Quartiere und Wochenstuben des Grauen Langohrs vornehmlich in Gebäuden und im Bereich von Siedlungen zu finden sind und die Art Waldbereiche und Gehölzstrukturen für Transferflüge und Nahrungssuchen nutzt, kann eine Schädigung von Quartieren und Wochenstuben durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.5 Großer Abendsegler
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Schutz- Gefährdungsstatus

- ☒ Anhang IV FFH-RL
☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- ☒ Rote Liste Deutschland

Vorwarnliste

- ☒ Rote Liste Brandenburg

3 gefährdet

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend

- ☒ U1 ungünstig - unzureichend

- ☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Die Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätten des großen Abendseglers befinden sich überwiegend in Wäldern und Parks, wobei Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz von besonderer Bedeutung sind. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Die Höhlen müssen vor allem als Überwinterungsquartier geräumig sein. Neben Baumhöhlen werden auch Nistkästen (Fledermaus-Flachkästen) sowie Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen oder in Gebäuden als Sommerquartier genutzt.

Als Wochenstuben nutzen die Tiere mehrere Quartiere im Verbund. Als Nahrungsgebiete werden insektenreiche Landschaftsteile genutzt, sofern sie einen hindernisfreien Flug ermöglichen (Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, abgeerntete Felder, beleuchtete Flächen im Siedlungsraum). (BOYE et al. 2004 /10/)

Große Abendsegler reproduzieren in Deutschland vor allem nordöstlich der Elbe. Ganz Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet der Art. Die Siedlungsdichte ist in Brandenburg sehr unterschiedlich, da diese stark von der Naturausstattung abhängt.

Gemäß der Roten Liste Brandenburgs ist der Große Abendsegler gefährdet (Kategorie 3). In der Roten Liste Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

te Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population des Großen Abendseglers ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für den Großen Abendsegler mit ungünstig / unzureichend angegeben

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

[ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind somit folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}), V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

[Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:](#)

[Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung](#)

[Temporäre Flächeninanspruchnahme und](#)

[Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen](#)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

~~Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festgestellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.~~

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

~~Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen nicht. Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt.~~

~~Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden,~~

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

sind folgende Maßnahmen erforderlich:

~~VASB 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

~~ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

~~Fazit:~~

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.6 Große Bartfledermaus

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland ungefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 2 – stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Brandenburg gehört zum Verbreitungsgebiet der Großen Bartfledermaus, wobei die Art nicht flächendeckend vorkommt und keine häufige Art darstellt. Trotzdem gilt die Art als Charakterart der brandenburgischen Wälder. (vgl. DÜRR 2008 /17/) Die Art bevorzugt Waldlebensräume im räumlichen Zusammenhang zu Gewässern /99/. Sie ist in Mischwäldern darunter vor allem in Kiefern-Eichen-Mischwäldern und Laubwäldern auf feuchten Standorten und in Kiefernforsten, Parks und Siedlungsstrukturen zu finden. Nahrungshabitate stellen Waldbereiche (lichte Wälder, insbesondere feuchte oder staunasse Laubwälder, Gewässer, Feuchtgebiete), aber auch Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland dar. Zur Jagd nutzt die Art lineare Gehölzstrukturen im Offenland, wie Hecken, Baumreihen, aber auch Gräben und Bäche. Des Weiteren nutzt die Art solche Strukturen als Leitelemente zur Orientierung zwischen Quartier und Jagdhabitaten. Quartiere der Art wurden in Brandenburg vor allem in und an Gebäuden nachgewiesen. (vgl. DÜRR 2008 /17/; /99/) Allerdings nutzt die Art auch Baumhöhlen und Spalten an Bäumen im Wald, wie z.B. senkrechte Fäulnishöhlen oder Rindentaschen. /99/ Die Große Bartfledermaus ist gemäß Roter Liste Brandenburg stark gefährdet (Kategorie 2). Deutschlandweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Großen Bartfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Große Bartfledermaus mit ungünstig angegeben.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

V_{ASB} 10 Kontrollen auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

[ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, sind im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. die Bäume vor der Fällung durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V_{ASB}10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind somit folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wochenstuben und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich überwiegend in Gebäuden. Gelegentlich werden jedoch auch Strukturen an Bäumen als Sommerquartier genutzt. Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern.

Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle Quartierbäume festgestellt, die voraussichtlich gefällt werden müssen. deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

~~Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen (Maßnahme V_{ASB-3}).~~

~~Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden die Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Fachgutachter untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V_{ASB-10}). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Behörde abzustimmen.~~

~~Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A_{CEP-5-2} auszugleichen. Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.~~

~~Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.~~

~~Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.~~

~~Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.~~

~~Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.~~

~~Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.~~

~~Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

☐	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.7 Großes Mausohr

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland ungefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 1 vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Das Große Mausohr ist vorwiegend in Regionen mit ausgedehnten Laub-/Nadelholzmischwäldern und Siedlungsgebieten mit hohen Gebäuden und einem hohen Anteil an älterer Baumsubstanz zu finden. (TEUBNER et. al 2008) /64/. Wochenstubenquartiere vom Großen Mausohr finden sich meist in großen Räumen von Gebäuden, die frei von Zugluft sind und sich gut aufheizen können. Darüber hinaus existieren kleine Sommerquartiere in Spalten und Höhlungen an Gebäuden, in unterirdischen Höhlen und Stollen, die vor allem von den Männchen genutzt werden. Auch Nistkästen werden als Männchen-, Zwischen- und Paarungsquartiere genutzt. Die Jagdgebiete liegen zu 75% in geschlossenen Wäldern, insbesondere in Laubwäldern. Bevorzugt werden Altersklassenbestände mit freiem Luftraum in 2 m Höhe. Die Jagdgebiete pro Individuum sind 30-35 ha groß und überlappen sich kaum mit denen der Artgenossen. Sie liegen in einem Radius von bis zu 15 km um die Wochenstuben, in Ausnahmefällen sogar bis zu 20-25 km. Winterquartiere sind meist in unterirdischen Höhlen, Stollen und Kellern gelegen. (vgl. BOYE et al. 2004 /10/) Das Große Mausohr kommt in Brandenburg nur sehr unausgewogen vor. Im Nordwesten (Uckermark und Prignitz) sind nur wenige Sommervorkommen bekannt. (TEUBNER et. al 2008) /64/ Das Große Mausohr ist gemäß Brandenburger Roter Liste vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). Deutschlandweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population des Großen Mausohrs ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für das Große Mausohr mit günstig angegeben.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

[ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Fledermäuse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass Fledermäuse in ihren Baumquartieren nicht besonders störungsempfindlich gegenüber außerhalb stattfindenden Arbeiten reagieren. Vor diesem Hintergrund zeigen die hier betrachtungsrelevanten optischen Reize durch menschliche Aktivitäten keine Wirkung. Als nachtaktive Arten sind Fledermäuse von den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ferner nicht betroffen.

Es tritt daher kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ~~A_{CEF} 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

~~Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:~~

~~Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung~~

~~Temporäre Flächeninanspruchnahme und~~

~~Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen~~

~~Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festgestellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.~~

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.~~

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

~~Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen nicht. Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt.~~

~~Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~V_{ASB}-10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

~~A_{CEF}-5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologi-~~

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

~~sche Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.8 Kleiner Abendsegler

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland Daten unzureichend ☒ Rote Liste Brandenburg 2 stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die alte Laub- und Laubmischwälder bevorzugt. Lichte Nadelwälder werden für die Art erst nutzbar, wenn Fledermauskästen vorhanden sind. /99/ In Brandenburg kommt die Art vor allem in aufgelockerten Waldbereichen vor, sodass Wälder am Rand von offenen Flächen besiedelt werden. Dabei dienen die Freiflächen als Nahrungshabitate, wo die Art in lichten Waldstrukturen und Waldschneisen jagt. Quartiere sucht der Kleine Abendsegler ausschließlich in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, nicht aber in Gebäuden auf. (vgl. TEUBNER 2008 /64/) Gemäß der Roten Liste Brandenburgs ist der Kleine Abendsegler stark gefährdet (Kategorie 2). Zur Beurteilung des Rote Liste Status für Deutschland sind die Daten derzeit unzureichend.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population des Kleinen Abendseglers ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für den Kleinen Abendsegler mit ungünstig / unzureichend angegeben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt	

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

oder getötet

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

rungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Fledermäuse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass Fledermäuse in ihren Baumquartieren nicht besonders störungsempfindlich gegenüber außerhalb stattfindenden Arbeiten reagieren. Vor diesem Hintergrund zeigen die hier betrachtungsrelevanten optischen Reize durch menschliche Aktivitäten keine Wirkung. Als nachaktive Arten sind Fledermäuse von den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ferner nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

~~Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:~~

~~Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung~~

~~Temporäre Flächeninanspruchnahme und~~

~~Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Ruhestätten in Form von Tages- bzw. Zwischenquartieren kommen. Eingriffe in Winterquartiere finden jedoch nicht statt. Baum-Winterquartiere sind aufgrund der überwiegend geringen Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und der daraus resultierenden fehlenden Frostfreiheit auszuschließen. Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt.~~

~~Geeignete Strukturen sind in den Waldbeständen im Bereich der Mastn 92n bis 94n, sowie 98n und 99n~~

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

~~vorhanden. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.~~

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~V_{ASB}-10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

~~A_{CEF}-5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

stätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.9 Kleine Bartfledermaus

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland ungefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 1 vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: In Brandenburg scheint die Art vorwiegend wald- und gewässerreiche Gebiete zu besiedeln. Sie kommt vor allem in reichhaltigen Kiefern-Eichen-Mischwäldern, reinen Kiefernforsten und dörflichen Strukturen vor. (TEUBER et. al 2008) /64/ In dörflichen Siedlungen ist sie vor allen in den Randbereichen (z. B. Streuobstwiesen, Gärten) anzutreffen. (DIETZ et al. 2007) /12/. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Hecken, Baumreihen und Gärten bevorzugt. Die Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, gelegentlich auch in Baumhöhlen und hinter abstehender Baumrinde. (MESCHSEDE & HELLER 2002 /43/) Überwiegend befinden sich Sommerquartiere in der Nähe von Bächen oder naturnahen Flussoberläufen. Kästen werden von Einzeltieren und als Paarungsquartiere genutzt (MESCHSEDE & HELLER 2002 /43/). Die Winterquartiere werden in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit aufgesucht. Die Kleine Bartfledermaus ist in Brandenburg zwar überregional verbreitet, sie kommt jedoch nur selten vor. (TEUBNER et. al 2008) /64/ Die Kleine Bartfledermaus ist gemäß Roter Liste Brandenburg vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). Deutschlandweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Kleine Bartfledermaus mit ungünstig angegeben.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen ~~ACEF5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~	

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Es tritt daher kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

[Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung](#)

[Temporäre Flächeninanspruchnahme und](#)

[Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen](#)

~~Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festgestellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf den Stock setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Be-~~

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

~~reich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen nicht. Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt.~~

~~Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

~~A_{CEF} 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.~~

~~Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.~~

~~Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.~~

~~Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.~~

~~Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.~~

~~Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlen-~~

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

bäumen verbunden.

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.10 Mopsfledermaus

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 2 stark gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 1 vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Als Sommerquartiere dienen der Mopsfledermaus enge Spalten an Bäumen (hinter abstehender Borke) und an Gebäuden (hinter Fensterläden und Verkleidungen), zuweilen auch Spechthöhlen. Im Frühjahr und Sommer werden die Quartiere sehr oft gewechselt. Der Aktionsraum reicht bis etwa 8-10 km um das Quartier. Die Jagdgebiete finden sich überwiegend in Wäldern oder parkartigen Landschaften, aber auch entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken, Wasserläufen und baumgesäumten Feldwegen. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, ausgedienten Bergwerken und Bunkeranlagen. Da die Art äußerst kältetolerant ist, zieht sie oft erst bei tiefen Frosttemperaturen in die unterirdischen Winterquartiere ein. Die Sommer- und Winterquartiere sind wahrscheinlich nur wenige Kilometer (bis 20 km) voneinander entfernt. (BOYE et al. 2004 /10/) In Brandenburg ist die Art zwar im gesamten Land nachgewiesen, es ist jedoch von einer sehr ungleichen Verteilung auszugehen. Aus den meisten Gebieten sind nur Einzelfunde aus Winterquartieren und sehr wenige Sommernachweise bekannt. Eine Ausnahme bildet nur das Gebiet südlich von Berlin, insbesondere der Nedere Fläming und das Baruther Urstromtal. Hier befindet sich das derzeit für das Land Brandenburg bedeutendste Verbreitungsgebiet dieser Art. (TEUBNER et. al 2008) /64/ In Brandenburg ist die Mopsfledermaus gemäß Roter Liste vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). Deutschlandweit gilt sie als stark gefährdet (Kategorie 2).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Gemäß Aussagen des LFU (2019b) /84/ wurde die Mopsfledermaus im MTB-Q 4350 NO in einem Winterquartier nachgewiesen. Zudem wurden in TEUBNER et. al (2008) /64/ im NO und NW MTB-Q 4350 ein Winterquartier der Mopsfledermaus dokumentiert. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Mopsfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Branden-	

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

burg wird für die Mopsfledermaus mit ungünstig / unzureichend angegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

[ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind somit folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

~~Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:~~

~~Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung~~

~~Temporäre Flächeninanspruchnahme und~~

~~Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen~~

~~Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Masten M 99n und M 98n~~

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

~~sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festgestellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.~~

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

~~Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

~~A_{CEF} 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.11 Mückenfledermaus
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
Schutz- Gefährdungsstatus

- ☒ Anhang IV FFH-RL
- ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
- ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☐ Rote Liste Deutschland

Daten unzureichend

☐ Rote Liste Brandenburg

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☒ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Die Mückenfledermaus kommt vor allem in Landschaften mit Laubwaldanteilen und Gewässern vor. Die Art bevorzugt Spaltenquartiere. Diese befinden sich sowohl in Gebäuden, aber auch in Bäumen und Fledermauskästen. Wochenstuben wurden in Kästen innerhalb von Altbuchenbeständen und Laubmischwäldern, aber auch in Kiefernforsten nachgewiesen. In diesen Gebieten waren Oberflächengewässer in der Nähe vorhanden. Einzelne Männchen halten sich häufig im Umkreis der Wochenstuben-

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

quartiere auf und kommen dann auch in Kiefernforsten vor.

Die Mückenfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei angenommen wird, dass die Art größere Dichten im Norden Deutschlands im Vergleich zum Süden aufweist. In Brandenburg kommt die Art vor allem im Norden und Nordosten häufiger vor.

Die Mückenfledermaus ist nicht in der Roten Listen Brandenburgs geführt, aufgrund von mangelhafter Datengrundlagen kann der Schutzstatus der Art in der Roten Liste Deutschlands nicht bestimmt werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen

☒ potenziell vorkommend

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Mückenfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Mückenfledermaus mit ungünstig / unzureichend angegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

[ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Es tritt daher kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

~~Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:~~

~~Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung~~

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Temporäre Flächeninanspruchnahme und

Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

~~Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festgestellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.~~

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

~~Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)~~A_{CEF} 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.12 Nordfledermaus

Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 1 vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Nordfledermaus ist eine Art der Waldlebensräume. In Brandenburg kommt sie daher in waldreichen Landschaften vor. Die Nachweise im Süden Brandenburgs befinden sich in weiträumigen von Kiefern geprägten Landschaften. Dabei weisen die Wälder, insbesondere Nadelbaum-Wirtschaftswälder und Forste, einheitliche Strukturen und einen anthropogenen Charakter auf. Diese Waldbereiche werden dann von naturbelassenen Laub-Mischwäldern oder wirtschaftlich genutzten Offenflächen unterbrochen. Für das Baruther Urstromtal, wo die Art nachgewiesen wurde, sind Sandoffen-, Trockenrasen- und Heideflächen charakteristisch, des Weiteren entsprechende wirtschaftlich geprägte Wälder und Forste vor. (vgl. TEUBNER et al. 2008 /64/) Bekannte Quartiere in Brandenburg wurden in Baumhöhlen (Spechthöhlen) nachgewiesen. Die Nutzung von Gebäuden als Quartiere ist nicht auszuschließen. Winterquartiere stellen Höhlen, Stollen und Bergwerke und Gebäude dar. (vgl. TEUBNER et al. 2008 /64/) Gemäß Roter Liste Brandenburg ist die Nordfledermaus vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). In der Roten Liste Deutschlands gilt die Art als gefährdet mit unbestimmtem Ausmaß.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Nordfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Nordfledermaus mit ungünstig / unzureichend angegeben.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse	

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, sind im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. die Bäume vor der Fällung durch einen Fachgutachter zu untersuchen. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V_{ASB}10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Quartieren (v. a. durch Lärm und visuelle Effekte) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Störungen jedoch nur punktuell stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die gegebenenfalls betroffenen Tiere für diese Zeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Auswirkungen auf die lokale Population sind durch die baubedingten Störungen nicht zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

~~Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festgestellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.~~

~~Eine Tötung von Individuen in den potenziellen Sommerquartieren in Bäumen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Fällungen in den Wintermonaten, wenn mögliche Zwischen- oder Sommerquartiere nicht besetzt sind, erfolgen (Maßnahme V_{ASB} 3).~~

~~Baum-Winterquartiere sind aufgrund der überwiegend geringen Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und der daraus resultierenden fehlenden Frostfreiheit nicht zu erwarten. Insbesondere in milden Wintern können jedoch einzelne Tiere in Spalten an Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Bäume zum Beginn der Baumaßnahme als Quartiere (Zwischenquartiere, Tagesverstecke o. ä.) genutzt werden, werden Gehölze im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Fachgutachter untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Sollte ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, so bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden (siehe V_{ASB} 10). Die Vorgehensweise ist mit einem Fledermausexperten und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.~~

~~Der Quartierverlust ist im Rahmen der Maßnahme A_{CEF} 5.2 auszugleichen. Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V_2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

~~Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nicht einschlägig.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.~~

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.13 Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Derzeit nicht gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Vorkommen der Rauhautfledermäuse sind in fast ganz Deutschland bekannt, aber die Wochenstuben sind weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Die Rauhautfledermaus bevorzugt Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse in Laub- oder Kiefernwäldern als Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Es werden aber auch Nist- und Fledermauskästen angenommen. Rauhautfledermäuse sind sehr ortstreu. Die Weibchen kehren immer wieder in ihre Wochenstubengebiete zurück und auch die Männchen suchen regelmäßig dieselben Paarungsgebiete auf. Winterquartiere befinden sich vor allem in Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln. Unter Umständen haben auch Höhlen und Spalten in Wald- und Parkbäumen eine größere Bedeutung als Winterquartier. (vgl. BOYE et al. 2004 /10/) Die Rauhautfledermaus galt lange Zeit in ganz Mitteleuropa als sehr seltene Art und war in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts in Brandenburg möglicherweise nur Durchzügler. In den letzten Jahrzehnten dehnte sie ihr Reproduktionsgebiet nach Südwesten aus. Potenziell gehört gegenwärtig ganz Brandenburg zum Reproduktionsraum der Art und hat darüber hinaus große Bedeutung für Durchzügler aus Nordosteuropa. Winternachweise sind selten, betreffen bisher nur einzelne Tiere und konzentrieren sich in Berlin. Gemäß Roter Liste Brandenburg ist die Rauhautfledermaus gefährdet (Kategorie 3). In der Roten Liste Deutschlands ist die Art nicht aufgeführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Rauhautfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Rauhautfledermaus mit ungünstig / unzureichend angegeben	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

A_{CEF}5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Fledermäuse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass Fledermäuse in ihren Baumquartieren nicht besonders störungsempfindlich gegenüber außerhalb stattfindenden Arbeiten reagieren. Vor diesem Hintergrund zeigen die hier betrachtungsrelevanten optischen Reize durch menschliche Aktivitäten keine Wirkung. Als nachaktive Arten sind Fledermäuse von den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ferner nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

~~Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:~~

~~Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung~~

~~Temporäre Flächeninanspruchnahme und~~

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Wuchshöhenbeschränkung Im Schutzstreifen

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festgestellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

A_{CEF} 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.14 Teichfledermaus

Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland Daten unzureichend ☒ Rote Liste Brandenburg 1 vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Teichfledermaus kommt in Deutschland in gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern vor. Jagdgebiete bieten größere Stillgewässer und breite Flüsse, sowie Kanäle. Waldränder und Wiesen werden ebenfalls zur Nahrungssuche aufgesucht. (vgl. BfN /99/) In Brandenburg kommt die Art nur vereinzelt und in sehr geringer Dichte vor. Nachweise sind jedoch über das Bundesland verteilt, sodass Vorkommensschwerpunkte nicht zu definieren sind. Quartiere wurden bisher nur in Stallungen, Gebäuden, und Erdkellern oder Gewölben nachgewiesen. (vgl. TEUBNER et al. 2008 /64/) Die Teichfledermaus wird in der Roten Liste Brandenburgs als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) beschrieben. In der Roten Liste Deutschlands gibt es derzeit unzureichende Datengrundlagen zur Bestimmung des Schutzstatus (Kategorie – D).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Teichfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Teichfledermaus mit ungünstig/unzureichend angegeben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt	

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
rungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Fledermäuse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass Fledermäuse in ihren Baumquartieren nicht besonders störungsempfindlich gegenüber außerhalb stattfindenden Arbeiten reagieren. Vor diesem Hintergrund zeigen die hier betrachtungsrelevanten optischen Reize durch menschliche Aktivitäten keine Wirkung. Als nachtaktive Arten sind Fledermäuse von den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ferner nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF5.2-Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

[Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung](#)

[Temporäre Flächeninanspruchnahme und](#)

[Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen](#)

[Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festgestellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.](#)

[Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen \(„Auf den Stock setzen“, Rückschnitt\) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit](#)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

~~von z. B. Männchen, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.~~

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

~~Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

~~A_{CEF} 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fort-~~

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

~~pflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.15 Wasserfledermaus
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Schutz- Gefährdungstatus

- ☒ Anhang IV FFH-RL
- ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
- ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland

ungefährdet

☒ Rote Liste Brandenburg

4 potenziell gefährdet

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig/hervorragend

☒ U1 ungünstig - unzureichend

☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Die Wasserfledermaus kommt in ganz Deutschland in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen. Wälder mit Altholzbeständen und zahlreichen Höhlenbäumen haben als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere wenn sie sich in der Nähe von Gewässern befinden. Die Sommerquartiere, einschließlich der Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, vor allem in Spechthöhlen, wobei solche in Laubbäumen bevorzugt werden (MESCHÉDE & HELLER 2002 /43/, TEUBNER et al. 2008) /64/. Es werden aber auch Spaltenquartiere an Bäumen und Nistkästen angenommen. Häufig werden mehrere Quartiere im Verbund bewohnt, wobei alle 2 bis 3 Tage in ein anderes Quartier umgezogen wird. Voraussetzung dafür ist ein hinreichend großes Angebot an geeigneten Baumhöhlen. Die Quartierbäume befinden sich selten weiter als 3 km von Gewässern entfernt. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in unterirdischen Quartieren wie großen Höhlen, Bergwerken (ROER & SCHÖBER 2001 /55/), Stollen, Felsenbrunnen und Eiskellern (MUNLV 2007). Bei ihren Wanderungen vom Winterquartier zum Sommerquartier legt die Wasserfledermaus Strecken von 100 (bis max. 260)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Kilometern zurück (MUNLV 2007, ROER & SCHÖBER 2001 /55/), meist sind es aber Distanzen unter 50 km (SCHÖBER&GRIMMBERGER 1998 /59/). Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit bis zu 7.000 Tieren überwintern.

Die Wasserfledermaus kommt in Brandenburg überall und stellenweise häufig vor. (TEUBNER et. al 2008) /64/ In der Roten Liste Brandenburgs ist sie als potenziell gefährdet (Kategorie 4) gelistet. In der Roten Liste Deutschlands ist die Art nicht aufgeführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen

☒ potenziell vorkommend

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Wasserfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Wasserfledermaus mit ungünstig/unzureichend angegeben

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

[ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität**

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Fledermäuse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass Fledermäuse in ihren Baumquartieren nicht besonders störungsempfindlich gegenüber außerhalb stattfindenden Arbeiten reagieren. Vor diesem Hintergrund zeigen die hier betrachtungsrelevanten optischen Reize durch menschliche Aktivitäten keine Wirkung. Als nachtaktive Arten sind Fledermäuse von den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ferner nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) $V_{ASB/FFH}$ V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

~~Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:~~

~~Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung~~

~~Temporäre Flächeninanspruchnahme und~~

~~Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen~~

~~Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Baumbeständen, z. T. innerhalb von Waldbeständen, z. T. als Bestandteile von linearen Gehölzstrukturen. Im Bereich der Masten M 99n und M 98n sowie an den Maststandorten M 94n bis M 92n wurden potenzielle geeignete Quartierbäume festgestellt, deren Verlust nicht gänzlich auszuschließen ist. Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich vorwiegend um Zwischen- bzw. Sommerquartiere oder Tagesverstecke.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartieren oder Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.~~

~~Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.~~

~~Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.~~

~~Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.~~

~~Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt.~~

~~Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.~~

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

~~Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Da sich solche Strukturen nur sehr langsam regenerieren und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

~~A_{CEF} 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse~~

~~Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.~~

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.16 Zweifarbfledermaus

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland Daten unzureichend ☒ Rote Liste Brandenburg 1 vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Zweifarbfledermaus kommt im Sommer in ländlichen und vorstädtischen Siedlungen vor. Diese befinden sich zumeist in Gewässernähe (Seen, Fließgewässer). Häufig weisen die Gewässer Röhrichtgürtel und strukturreiche teils bewaldete Uferbereiche auf. Dabei weisen die Waldbereiche einen hohen Anteil an Altbäumen auf. Weitere Habitate bieten Offenlandflächen, Parks und Wälder und sind durch diese abwechslungsreichen Lebensraumstrukturen reich gegliedert. Die Wälder welche Vorkommen der Art aufweisen, sind zumeist Kiefernbestände mit einer zweiten Baumschicht aus verschiedenen Laubbaumarten. Sofern Gewässer in den Habitaten vorkommen, sind häufig Erlen-Bruchwälder gegeben. Auffällig ist die Bindung an städtische Strukturen mit hohen Bauten, welche von der Zweifarbfledermaus zur Paarung und Überwinterung aufgesucht werden. Quartiere und Wochenstuben sind ausnahmslos in Gebäuden nachgewiesen worden. Die Zweifarbfledermaus kommt in Brandenburg vereinzelt vor und gilt daher als selten. (TEUBNER et. al 2008) /64/ In der Roten Liste Brandenburgs ist sie vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) gelistet. In der Roten Liste Deutschlands ist für die Art aufgrund mangelnder Datengrundlagen kein Schutzstatus angegeben.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Zweifarbfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Zweifarbfledermaus mit ungünstig/unzureichend angegeben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen	

Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotcs gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind somit folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotcs gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Zweifarbflodermmaus (*Vespertilio murinus*)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Fledermäuse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass Fledermäuse in ihren Baumquartieren nicht besonders störungsempfindlich gegenüber außerhalb stattfindenden Arbeiten reagieren. Vor diesem Hintergrund zeigen die hier betrachtungsrelevanten optischen Reize durch menschliche Aktivitäten keine Wirkung. Als nachaktive Arten sind Fledermäuse von den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ferner nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF 5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

~~Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:~~

~~Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung~~

~~Temporäre Flächeninanspruchnahme und~~

~~Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Ruhestätten in Form von Tages- bzw. Zwischenquartieren kommen. Eingriffe in Winterquartiere finden jedoch nicht statt. Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Geeignete Strukturen sind in den Waldbeständen im Bereich der Masten 92n bis 94n, sowie 98n und 99n vorhanden.~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen,~~

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

~~Da die Art jedoch primär Gebäude bewohnt und nur gelegentlich Bäume als Tages- bzw. Zwischenquartier nutzt, bleibt auch bei einem Verlust von entsprechenden Baumquartieren, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren profitieren die o. g. Arten ebenso von der, für die baumbewohnenden Arten festgelegte CEF-Maßnahme A_{CEF} 5.2, da sie zur Verfügbarkeit von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren beiträgt.~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.2.17 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland ungefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 4 potenziell gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Gebäuden bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Sie lebt in den Quartieren i. d. R. versteckt, so dass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben. Baumhöhlen werden seltener und lediglich von Männchen als Sommerquartier genutzt. Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art. Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. (TEUBNER et al. 2008) /64/ Die Erkenntnisse über die Verbreitung der Art sind bisher noch unvollständig. In Brandenburg ist die Art vermutlich im gesamten Gebiet häufig vertreten. (TEUBNER et al. 2008) /64/ Gemäß Roter Liste ist die Art in Brandenburg potenziell gefährdet (Kategorie 4). In der Roten Liste Deutschlands ist die Art nicht aufgeführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Gemäß Aussagen des LFU (2019b) /84/ wurde die Zwergfledermaus im MTB-Qu 4351 NW als Einzelnachweis festgestellt. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Habitatflächen zum Teil vorhanden, so dass ein potenzielles Vorkommen möglich ist. Eine Abgrenzung der lokalen Population der Zwergfledermaus ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand für Brandenburg wird für die Zwergfledermaus mit günstig angegeben.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Baustellenverkehr sind keine baubedingten Verluste von Individuen zu erwarten, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind und die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden. Die Baufahrzeuge verkehren in geringer Frequenz und mit relativ geringer Geschwindigkeit und können deswegen rechtzeitig geortet werden.

Eine anlagebedingte Kollisionsgefährdung besteht für Fledermäuse nicht. Gemäß Gutachten von OECOS GmbH (2012) /50/ kann bei Fledermäusen eine Kollision mit den Leitungsseilen ausgeschlossen werden, weil die einzelnen Arten die Hindernisse durch die Ultraschallorientierung identifizieren und so meiden können. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen führen die Stromseile von Freileitungen keine Drehbewegungen aus, so dass sich das Kollisionsrisiko von WEA nicht auf Freileitungen übertragen lässt (OVG Münster, Urteil vom 19.3.2008). Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausarten kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch wenn die Art nur gelegentlich Bäume als Quartiere nutzt, kann eine Betroffenheit von z. B. Männchen-, Paarungs- und Zwischenquartiere oder Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden. Ältere Baumbestände bzw. Höhlenbäume und, geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten- und Rindenverstecke befinden sich hingegen am Trassenende der Umverlegungstrasse. Bei einem Eingriff in entsprechende Gehölzbestände kann somit eine Verletzung/ Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) $V_{ASB/FFH}$ 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Fledermäuse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass Fledermäuse in ihren Baumquartieren nicht besonders störungsempfindlich gegenüber außerhalb stattfindenden Arbeiten reagieren. Vor diesem Hintergrund zeigen die hier betrachtungsrelevanten optischen Reize durch menschliche Aktivitäten keine Wirkung. Als nachaktive Arten sind Fledermäuse von den tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ferner nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen)
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) [ACEF5.2 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse](#)
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

~~Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:~~

~~Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung / Versiegelung~~

~~Temporäre Flächeninanspruchnahme und~~

~~Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen~~

~~Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kann es zu einem Verlust von Ruhestätten in Form von~~

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

~~Tages- bzw. Zwischenquartieren kommen. Eingriffe in Winterquartiere finden jedoch nicht statt. Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Geeignete Strukturen sind in den Waldbeständen im Bereich der Mastn 92n bis 94n, sowie 98n und 99n vorhanden.~~

Im Rahmen der temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahme bzw. durch Gehölzentnahmen, Wuchshöhenbegrenzungen („Auf-den-Stock-setzen“, Rückschnitt) und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens kommt es zu einem Verlust von Bäumen mit Höhlen, die als Zwischenquartiere dienen können.

Die Erfassungen der Habitatbäume im Jahr 2024 ergaben keinen Besatz durch Fledermäuse. Eingriffe in Wochenstuben und Winterquartiere (geringe Stammdurchmesser der betroffenen Bäume und fehlende Frostfreiheit) erfolgen somit nicht.

Aufgrund des nicht erbrachten Besatznachweises durch Fledermäuse, kann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgeleitet werden, somit werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Quartierangebot aufgrund der Verluste an Höhlenbäumen wird im Umfeld des Vorhabens im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme A6 kompensiert. Je Habitatbaum mit Potenzial wird 1 künstliche Fledermaushöhle vorgesehen. Diese Maßnahme muss jedoch nicht im zeitlichen Vorgriff erfolgen.

Darüber hinaus wird durch das Vorhaben nicht in essenzielle Nahrungshabitate eingegriffen und auch lineare Gehölzstrukturen (Heckenstrukturen, Baumreihen) sind nur in geringem Ausmaß durch die Eingriffe im Bereich des Schutzstreifens betroffen, sodass ihre Leitfunktion weiterhin bestehen bleibt. Darüber hinaus entstehen neue Leitstrukturen innerhalb der Leitungstrasse.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung sind keine Eingriffe in ältere Gehölzbestände mit Höhlenbäumen verbunden.

~~Da die Art jedoch primär Gebäude bewohnt und nur gelegentlich Bäume als Tages- bzw. Zwischenquartier nutzt, bleibt auch bei einem Verlust von entsprechenden Baumquartieren, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt.~~

~~Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:~~

~~V_{ASB}-10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen~~

Fazit:

~~Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren profitieren die o. g. Arten ebenso von der, für die baumbewohnenden Arten festgelegte CEF-Maßnahme A_{CEF} 5.2, da sie zur Verfügbarkeit von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren beiträgt.~~

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.3 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 8 werden die im Untersuchungsgebiet des ASB nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, für die eine Prüfrelevanz besteht.

Im Zeitraum von Juli bis September 2019 wurden innerhalb des für den damaligen Trassenverlauf festgelegten Untersuchungsgebietes (UG) und der Rückbautrasse im Rahmen von 5 Kontrollbegehungen Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) erfasst. /26/

Im fortschreitenden Planungsprozess wurde der Teilabschnitt zwischen den Masten 85n und 91n an die L 52 verlegt. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung war für diesen Abschnitt das Auftreten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen, eine Untersuchung der Bereiche entlang der L 52 war jedoch 2019 jahreszeitlich bedingt nicht mehr möglich. Des Weiteren sind nachträgliche Verschiebungen von Maststandorten vorgenommen worden, sodass sich die Erforderlichkeit ergänzender Besatzkontrollen für die geplante Trasse ergab. Zur Klärung der Besiedlung der Flächen durch die Zauneidechse wurden beginnend ab Mai bis Ende Juni 2020 insgesamt fünf Begehungen entlang der geplanten Trasse zwischen den Masten 85n und 99n durchgeführt. /28/

Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte bei geeigneter Witterung durch das Begehen des gesamten Eingriffsgebietes und dort verstärkt im Bereich geeigneter Flächen sowie durch das gezielte Absuchen geeigneter Strukturen (Steinhaufen, Erdwälle, Baumstümpfe, Gehölze etc.). Da nach den Begehungen zur Erfassung der Reptilien eine Trassenoptimierung erfolgte und sich eine nachträgliche Verlegung der Trasse ergab, lagen Teile der aktuell geplanten Trasse außerhalb des ursprünglichen Untersuchungskorridors.

Im UG befinden sich zahlreiche potenzielle Habitate wie Wegränder, Böschungen, Rohbodenflächen mit offenen Sandstellen, wenig genutzte Wiesen oder Trockenrasen mit geeigneten Versteckmöglichkeiten bzw. Sonnenplätzen.

Im Rahmen der 2019 durchgeführten Begehungen wurden 45 Exemplare, davon 14 adulte Weibchen und sechs adulte Männchen sowie weitere fünf adulte Individuen der Zauneidechse ohne Zuordnung des Geschlechts nachgewiesen.

Im Jahr 2020 wurden Zauneidechsen als Alttiere und subadulte (nicht geschlechtsreife) Individuen nachgewiesen. Sichtbeobachtungen liegen für die zukünftigen Mastbereiche (M 85n, M 91n, M 93n, M 94n, M 96n, M 98n, M 99n) sowie für Bereiche der Zuwegungen zu den Maststandorten M 94n und M 99n vor. Die Maststandorte M 86n bis M 89n und M 95n sowie M 97n liegen im Wald und bieten keine geeigneten Strukturen, entsprechend wurden hier keine Vorkommen der Art festgestellt.

Während der fünf Begehungen im Jahr 2020 wurden insgesamt 11 Zauneidechsen erfasst. Dabei handelte es sich um ein adultes weibliches Individuum, vier adulte männliche, drei subadulte männliche und drei subadulte weibliche Individuen. /28/

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) kommt häufig gemeinsam mit der Zauneidechse vor, da die Art ähnliche Habitate bevorzugt und sich von Zauneidechsen ernährt. Die Schlingnatter ist schwer zu beobachten. Ihr potenzielles Vorkommen wird auf Basis der

entsprechenden Verbreitungskarten (DGHT E.V 2014-2018) /11/; (BfN 2020) /99/ dennoch für das Gebiet angenommen.

Für diese Arten ist deshalb eine vertiefende Prüfung auf Verbotstatbestände erforderlich.

Tabelle 8: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UG	EHZ KBR BB
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	potenziell	U1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	nachgewiesen	U1

RL D Rote Liste Deutschlands /31/

RL BB Rote Liste Brandenburgs /58/

* derzeit nicht gefährdet

0 Ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ KBR BB Erhaltungszustand der lokalen Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburg /45/

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 BNatSchG abgeprüft.

4.1.2.3.1 Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Vorwarnliste ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (HARTUNG & KOCH 1988 /30/), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (vgl. ELBING et al. 1996 /18/, MUTZ & DONT 1996 /46/). Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden. Hier werden die Eier abgelegt. Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen werden für die Weibchen mit 110 m² und Männchen mit 120 m² angegeben (HAHN-SIRY 1996 /29/). In der Regel liegen solche optimalen Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken (100 m bis zu 4 km) zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben (LANUV 2015 /95/). Die Zauneidechse ist die in Brandenburg am weitesten verbreitete Eidechsenart; in geeigneten Habitaten ist sie nahezu in allen Landesteilen zu finden. Dies ist u. a. auf die Zunahme von Brachen und Ruderalflächen in den 90er Jahren zurückzuführen. In der Roten Liste des Landes Brandenburg ist sie aufgrund der regionalen Ausbreitungstendenzen nur noch als gefährdet (Kategorie 3) aufgeführt. (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2004 /58/) Auf der Roten Liste Deutschlands wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Im Bereich der Umverlegungstrasse sowie der Rückbautrasse wurde die Zauneidechse mehrfach nachgewiesen (vgl. GICON 2019 /26/). Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Der Zustand der Population wird trotz stellenweiser guter Habitatausstattung mit „mittel bis schlecht“ bewertet, da an 6 Maststandorten nur jeweils ein Tier nachgewiesen werden konnte. Der Erhaltungszustand in Brandenburg wird mit ungünstig bewertet.	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

A_{CEF} 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der Zauneidechse kann es in erster Linie durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, das Ausheben von Baugruben sowie durch Baustellenverkehr kommen. Ferner ist diese Wirkung überall dort betrachtungsrelevant, wo Einzelindividuen in die Arbeitsbereiche einwandern könnten. Bei der Zauneidechse trifft Letzteres z. B. bei vorhandenen extensiv genutzten Wiesen, Brachen oder geeigneter, sonnenexponierter Waldränder zu. Diese Strukturen sind sowohl in der Rückbautrasse und in der Umverlegungstrasse vorhanden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird durch das Aufstellen von Reptilienschutzgittern gewährleistet, dass durch den Baustellenverkehr sowie durch das Ausheben von Baugruben keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Zauneidechse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als unempfindlich einzustufen ist. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☐ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) A_{CEF} 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung/ Versiegelung

Temporäre (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu einem Lebensraumverlust bzw. zu einer Lebensraumwertung für die Zauneidechse und somit zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die Auswirkungen durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind aufgrund der räumlichen Begrenzung vorwiegend in besonders wertvollen Lebensräumen oder Dichtezentren relevant. Da in solch wertvolle Lebensräume bzw. Dichtezentren nicht eingegriffen wird und nur eine punktuelle (Maststandorte) Beeinträchtigung stattfindet, ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Zauneidechse in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, zumal die Mastfußstandorte auch geeignete Versteck- und Sonnenplätze bieten. Dies gilt jedoch nicht für die baubedingte Flächeninanspruchnahme. Zwar stehen der Zauneidechse die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten und anschließender Regenerationsphase wieder zur Verfügung, durch den baubedingten Verkehr ist jedoch mit einer temporären Verdichtung des Bodens zu rechnen, sodass ggf. negative Auswirkungen auf die Funktion von Eiablageplätzen möglich sind. Zur Reduktion von Bodenverdichtungen durch das Vorhaben werden allgemeine naturgutbezogene Maßnahmen V 1, S 2, S 3) umgesetzt. Dennoch kann bis zur Regeneration der beanspruchten Flächen aufgrund ihrer Größe und dem potenziellen Verlust von Versteckmöglichkeiten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden. Der Lebensraumverlust muss daher vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden. Dies betrifft im vorliegenden Fall ausschließlich die Vorkommen im Be-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

reich der Maststandorte M85n, M91n, M93n, M94n, M96n, M98n, M99n sowie für Bereiche der Zuwegungen zu den Maststandorten M 94n und M 99n der Umverlegungstrasse, sowie 90 – 96 der Rückbaustrasse. Abseits davon sind potenzielle Habitate lediglich punktuell betroffen und selbst unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Mobilität der Art nicht essenziell beeinträchtigt.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

A_{CEF} 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird mit Durchführung der Maßnahme gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Durch die Anlage von Lesestein-/ und Totholzhaufen sowie Eiablageplätzen im Zuge der Maßnahme (A_{CEF}4) werden attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Lebensraumverlust somit ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.3.2 Schlingnatter

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 2 stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. Durch eine Kleinräumige Gliederung der Habitate ist ein Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten gegeben. Als Winterlebensraum werden trockene, frostfreie Erdlöcher, Felsspalten, Trocken- oder Le-sesteinmauern genutzt. Bezüglich ihrer Quartiere gilt die Art als ortstreu. Wanderkorridore der Art befinden sich entlang von Bahndämmen, Trockenmauern oder Waldrändern, dabei weist die Art maximale Aktionsradien von 480 m auf Nahrung bieten Reptilien, Jungvögel und Kleinsäuger wie Mäuse, teils gehören auch Amphibien, Insekten und Regenwürmern dazu. In Deutschland kommt die Schlingnatter vor allem auf klimatisch begünstigten Berg- und Hügellagen des Südens und Südwestens vor. In Brandenburg ist die Art in geeigneten Habitaten in nahezu allen Landesteilen zu finden. Die Schlingnatter ist in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie „gefährdet“ (3) aufgeführt. In Brandenburg ist die Art als stark gefährdet (2) eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Im Bereich der Bestandstrasse bieten die Habitatstrukturen geeignete Lebensräume für die Schlingnatter, sodass ein Vorkommen in diesem Bereich nicht auszuschließen ist. Die Art wurde im Rahmen der Erfassungen zu den Zauneidechsen nicht nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

A_{CEF} 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Zu einer Verletzung/ Tötung von Individuen der Schlingnatter kann es in erster Linie durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, das Ausheben von Baugruben sowie durch Baustellenverkehr kommen. Ferner ist diese Wirkung überall dort betrachtungsrelevant, wo Individuen in die Arbeitsbereiche einwandern könnten. Bei der Schlingnatter trifft dies für die gleichen Habitatstrukturen wie für die Zauneidechse zu wie z. B. extensiv genutzte Wiesen, Brachen oder sonnenexponierte Waldränder. Diese Strukturen sind sowohl in der Rückbautrasse und in der Umverlegungstrasse vorhanden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme kann eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird durch das Aufstellen von Reptilienschutzgittern gewährleistet, dass durch den Baustellenverkehr sowie durch das Ausheben von Baugruben keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula-

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

tion

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Schlingnatter keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als unempfindlich einzustufen ist. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) A_{CEF} 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Individuenverluste sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Überbauung/ Versiegelung

Temporäre (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu einem Teilebensraumverlust bzw. zu einer Lebensraumentwertung für die Schlingnatter und somit zu einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da nur eine punktuelle (Maststandorte) Beeinträchtigung stattfindet, ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Schlingnatter in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, zumal die Mastfußstandorte auch geeignete Versteck- und Sonnenplätze bieten. Dies gilt jedoch nicht für die baubedingte Flächeninanspruchnahme. Zwar stehen die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten und anschließender Regenerationsphase wieder zur Verfügung, durch den baubedingten Verkehr ist jedoch mit einer temporären Verdichtung des Bodens zu rechnen, sodass ggf. negative auf die Funktion der Fortpflanzungsstätten möglich sind. Zur Reduktion von Bodenverdichtungen durch das Vorhaben werden allgemeine naturgutbezogene Maßnahmen V 1, S 2, S 3) umgesetzt. Dennoch kann bis zur Regeneration der beanspruchten Flächen aufgrund ihrer Größe und dem potenziellen Verlust von Versteckmöglichkeiten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden. Der Lebensraumverlust muss daher vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

ACEF 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Reptilien (insbesondere Zauneidechsen)

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird mit Durchführung der Maßnahme gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Durch die Anlage von Lesestein-/ und Totholzhaufen sowie Eiablageplätzen im Zuge der Maßnahme (ACEF4) werden attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Lebensraumverlust somit ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4 Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 9 werden die im Untersuchungsgebiet des ASB potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die eine Prüfrelevanz besteht, aufgelistet.

Das Untersuchungsgebiet weist v. a. im Bereich des Tagebaurestlochs Casel (Caselsee) und des Neuen Buchholzer Fließes sowie des temporären Kleingewässers im Nordwesten des geplanten Trassenverlaufes potenziell geeignete Laichgewässer und Habitate für diverse Amphibienarten auf. Wanderbeziehungen zu Laichgewässern in der Umgebung, Sommer- oder Winterquartieren bzw. in umliegende Wald- und Feuchtgebiete sind aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung nicht auszuschließen. Auf Basis des Vorhandenseins potenzieller Habitate und entsprechender Verbreitungskarten (DGHT E.V. 2014-2018) /11/; (BFN 2020) /99/ wird das Vorkommen von 7 Amphibienarten im UG angenommen.

Für diese Arten ist deshalb eine vertiefende Prüfung auf Verbotstatbestände erforderlich.

Tabelle 9: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UG	EHZ KBR BB
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	potenziell	U1
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	potenziell	U1
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	potenziell	U1
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	potenziell	U2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	potenziell	U2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	potenziell	U1
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	potenziell	U2

RL D Rote Liste Deutschlands /31/

RL BB Rote Liste Brandenburgs /45/

* derzeit nicht gefährdet

0 Ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ KBR BB Erhaltungszustand der lokalen Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburg /45/

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 BNatSchG abgeprüft.

4.1.2.4.1 Kammolch

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Kammolch lebt bevorzugt in dauerhaft wasserführenden Weihern und Teichen, die sich durch eine reich verkrautete Unterwasservegetation auszeichnen. Da diese Strukturierung auch von anderen Amphibienarten bevorzugt wird, zeichnen sich Gewässer mit Vorkommen des Kammolches häufig durch eine besonders artenreiche Amphibiengesellschaft aus. Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli in reich strukturierten Gewässern. Der Aktionsraum geschlechtsreifer Tiere beträgt meist ca. 400 m. Eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, ein reich strukturierter Gewässerboden (mit Ästen, Steinen, Höhlungen usw.) sowie ein hoher Besonnungsgrad müssen gegeben sein. Zur Überwinterung dienen frostsichere Hohlräume wie Nagerbauten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG	

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Für die Eier und Larvalphase können Individuenverluste infolge einer direkten Inanspruchnahme von Gewässerlebensräumen ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferbereiche eingegriffen wird. Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Für das südlich der L 52 gelegene Restloch Casel ist ein Vorkommen des Kammolches nicht auszuschließen. Im Umkreis des Restloches sind an den Standorten der neu zu errichtenden Masten M 88n, M 89n und M 91n baubedingte Tötungen einzelner Individuen möglich (Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben). Um dies zu vermeiden, werden im Bereich des Restloch Casel südlich der L 52 sowie nördlich der Montageflächen Amphibienschutzzäune errichtet und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien umgesetzt (kein Abfang) (V_{ASB} 8). Durch die Schutzzäunungen kann ein Überfahren von Kammolchen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Laich-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen des Kammolches sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes während der Laich- und Wanderungszeiten nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info) /89/. Das Restloch Casel liegt außerhalb der Baufelder in einer Entfernung von mehr als 100 m. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Kammolchs führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

Kammolch (*Triturus cristatus*)☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die Eier und Larvalphase können Individuenverluste infolge einer direkten Inanspruchnahme von Gewässerlebensräumen ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferbereiche eingegriffen wird. Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme können Betroffenheiten von potenziellen Teillebensräumen, die sich u.a. gegenüber dem Restloch Casel befinden, entstehen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Eingriffe in besonders wertvolle Lebensräume oder Dichtezentren relevant. Diese liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor, da unabhängig vom hier betrachteten Vorhaben bereits Fällarbeiten durchgeführt worden sind und zum Eingriffszeitpunkt eine lockere Begrünung durch Ruderalvegetation und niedrigen Gehölzaufwuchs vorhanden ist. Eingriffe erfolgen punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montagefläche sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Amphibien in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.2 Kleiner Wasserfrosch

Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland G Gefährdung anzunehmen ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Bevorzugte Lebensstätte des Kleinen Wasserfrosches sind moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher. Dort hält er sich während der Fortpflanzungszeit von März/April bis Ende Juni/Anfang Juli bevorzugt auf. Danach verlässt ein Großteil der Tiere das nähere Gewässerumfeld. Die Art ist dann auf den Wiesen und Weiden und in den Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, anzutreffen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Für das südlich der L 52 gelegene Restloch Casel ist ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches nicht auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Für die Eier und Larvalphase können Individuenverluste infolge einer direkten Inanspruchnahme von Gewässerlebensräumen ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferbereiche eingegriffen wird. Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Für das südlich der L 52 gelegene Restloch Casel ist ein Vorkommen Kleinen Wasserfrosches nicht auszuschließen. Im Umkreis des Restloches sind an den Standorten der neu zu errichtenden Masten M 88n, M 89n und M 91n baubedingte Tötungen einzelner Individuen möglich (Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben).

Um dies zu vermeiden, werden im Bereich des Restloch Casel südlich der L 52 sowie nördlich der Montageflächen Amphibienschutzzäune errichtet und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien abgesammelt (V_{ASB} 8).

Durch die Schutzzäunungen kann ein Überfahren von Individuen des Kleinen Wasserfrosches vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Laich-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen des Kleinen Wasserfrosches sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes während der Laich- und Wanderungszeiten nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info /89/. Das Restloch Casel liegt außerhalb der Baufelder in Entfernungen von mehr als 100 m zu diesen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des kleinen Wasserfrosches führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die Eier und Larvalphase können Individuenverluste infolge einer direkten Inanspruchnahme von Gewässerlebensräumen ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferbereiche eingegriffen wird. Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Das Laichgewässer mit potenziellem Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von mehr als 100 m zu den Baufeldern. Es erfolgen keine baubedingten Veränderungen am Gewässer. Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Eingriffe in besonders wertvolle Lebensräume oder Dichtezentren relevant. Diese liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor, da unabhängig vom hier betrachteten Vorhaben bereits Fällarbeiten durchgeführt worden sind und zum Eingriffszeitpunkt eine lockere Begrünung durch Ruderalvegetation und niedrigen Gehölzaufwuchs vorhanden ist. Eingriffe erfolgen punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montagefläche sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Amphibien in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.3 Knoblauchkröte

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Schutz- Gefährdungsstatus

- ☒ Anhang IV FFH-RL
- ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
- ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- ☒ Rote Liste Deutschland
3 gefährdet
☒ Rote Liste Brandenburg
*

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
☒ U1 ungünstig - unzureichend
☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Bei der Knoblauchkröte handelt es sich um eine der häufigsten einheimischen Amphibienarten, deren Population regelrechte Massenvorkommen bilden können. Charakteristisch sind die starken Bestandschwankungen dieser Vorkommen. Verbreitungsschwerpunkt hat die Art z. B. in den gewässerreichen, ackerbaulich bewirtschafteten Jungmoränen des Brandenburger Nordens sowie in den Teichgebieten und Tagebaugewässern der Niederlausitz. (SCHNEEWEIß et al. 2004 /58/)

Die Knoblauchkröte ist in der Roten Liste des Landes Brandenburg als ungefährdet und in der Liste Deutschlands als gefährdet aufgeführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Die Leitungstrasse verläuft ab den Masten M 88n, M 89n, M 90n parallel zur L 52. Das südlich der L 52 gelegene Restloch Casel dient als Laichgewässer für Amphibien. Somit ist das Vorkommen der Knoblauchkröte nicht auszuschließen.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

- ☐ ja ☒ nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Aktuell bestehen Wanderbeziehungen der Amphibien zwischen dem als Laichgewässer genutzten Restloch Casel und den nördlich der L 52 befindlichen Waldbeständen als Sommer- bzw. Winterlebensraum. Da Knoblauchkröten Wanderungen von bis zu 1.200 m zwischen ihren Laichhabitaten und Landlebensräumen unternehmen, sind an den Standorten der neu zu errichtenden Masten M 88n, M 90n und M 91n baubedingte Tötungen einzelner Individuen möglich (Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben). Um dies zu vermeiden, werden im Bereich des Restloches Casel südlich der L 52 und nördlich der Maststandorte Amphibienschutzzäune aufgestellt und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien abgesammelt (V_{ASB} 8). Die Wanderzeiten der Alttiere sind März / April und Mai und die der Jungtiere Juli bis Oktober.

Durch die Schutzzäunungen kann ein Überfahren von Knoblauchkröten vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Laich-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen der Knoblauchkröte sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes während der Laich- und Wanderungszeiten nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info) /89/. Das Restloch Casel liegt außerhalb der Baufelder in Entfernungen von mehr als 100 m zu diesen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Knoblauchkröte führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Laichgewässer mit potenziellem Vorkommen der Knoblauchkröte ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von mehr als 100 m zu den Baufeldern. Es erfolgen keine baubedingten Veränderungen am Gewässer. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Für die Eier und Larvalphase können Individuenverluste infolge einer direkten Inanspruchnahme von Gewässerlebensräumen ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferbereiche eingegriffen wird. Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme können Betroffenheiten von potenziellen Teillebensräumen, die sich u.a. gegenüber dem Restloch Casel befinden, entstehen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die bau -und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Eingriffe in besonders wertvolle Lebensräume oder Dichtezentren relevant. Diese liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor, da unabhängig vom hier betrachteten Vorhaben bereits Fällarbeiten durchgeführt worden sind und zum Eingriffszeitpunkt eine lockere Begrünung durch Ruderalvegetation und niedrigen Gehölzaufwuchs vorhanden ist. Eingriffe erfolgen punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montagefläche sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Amphibien in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.4 Kreuzkröte

Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 2 stark gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse sind die ursprünglichen Lebensräume der Kreuzkröte. Gekennzeichnet sind ihre Lebensstätten durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden. Für das Überleben der Kreuzkröte sind diese vom Menschen geschaffenen Lebensräume in Deutschland von größter Bedeutung.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Die Leitungstrasse verläuft ab den Masten M 88n, M 89n, M 90n parallel zur L 52. Das südlich der L 52 gelegene Restloch Casel dient als Laichgewässer für Amphibien, sodass ein Vorkommen der Kreuzkröte nicht auszuschließen ist.	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Aktuell bestehen Wanderbeziehungen der Amphibien zwischen dem als Laichgewässer genutzten Restloch Casel und den nördlich der L 52 befindlichen Waldbeständen als Sommer- bzw. Winterlebensraum. Während der Wanderungen zwischen den Laichhabitaten und den Sommer –und Winterlebensräumen sind an den Standorten der neu zu errichtenden Masten M 88n, M 90n und M 91n baubedingte Tötungen einzelner Individuen möglich (Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben).

Um dies zu vermeiden, werden im Bereich des Restloch Casel südlich der L 52 und nördlich der Maststandorte Amphibienschutzgitter aufgestellt und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien abgesammelt (V_{ASB} 8). Die Wanderzeiten der Alttiere sind März / April und Mai und die der Jungtiere Juli bis Oktober.

Durch die Schutzgitterungen kann ein Überfahren von Kreuzkröten vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Laich-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen der Kreuzkröte sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes während der Laich- und Wanderungszeiten nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info) /89/. Das Restloch Casel liegt außerhalb der Baufelder in Entfernungen von mehr als 100 m zu diesen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Kreuzkröte führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die Eier und Larvalphase können Individuenverluste infolge einer direkten Inanspruchnahme von Gewässerlebensräumen ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferbereiche eingegriffen wird. Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme können Betroffenheiten von potenziellen Teillebensräumen, die sich u.a. gegenüber dem Restloch Casel befinden, entstehen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die bau -und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Eingriffe in besonders wertvolle Lebensräume oder Dichtezentren relevant. Diese liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor, da unabhängig vom hier betrachteten Vorhaben bereits Fällarbeiten durchgeführt worden sind und zum Eingriffszeitpunkt eine lockere Begrünung durch Ruderalvegetation und niedrigen Gehölzaufwuchs vorhanden ist. Eingriffe erfolgen punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montagefläche sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Amphibien in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.5 Laubfrosch

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 2 stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Laubfrosch besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Die Leitungstrasse verläuft ab den Masten M 88n, M 89n, M 90n parallel zur L 52. Das südlich der L 52 gelegene Restloch Casel dient als Laichgewässer für Amphibien, sodass ein Vorkommen des Laubfrosches nicht auszuschließen ist.	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Aktuell bestehen Wanderbeziehungen der Amphibien zwischen dem als Laichgewässer genutzten Restloch Casel und den nördlich der L 52 befindlichen Waldbeständen als Sommer- bzw. Winterlebensraum. Während der Wanderungen zwischen den Laichhabitaten und den Sommer –und Winterlebensräumen sind an den Standorten der neu zu errichtenden Masten M 88n, M 90n und M 91n baubedingte Tötungen einzelner Individuen möglich (Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben). Um dies zu vermeiden, werden im Bereich des Restloches Casel südlich der L 52 und nördlich der Maststandorte Amphibien-schutzzäune aufgestellt und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien abgesammelt (V_{ASB} 8). Durch die Schutzzäunungen kann ein Überfahren von Laubfröschen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Laich-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen des Laubfrosches sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes während der Laich- und Wanderungszeiten nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen/ Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info) /89/. Das Restloch Casel liegt außerhalb der Baufelder in Entfernungen von mehr als 100 m zu diesen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Laubfrosches führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotsstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Laichgewässer mit potenziellem Vorkommen des Laubfrosches ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von mehr als 100 m zu den Baufeldern. Für die Eier und Larvalphase können Individuenverluste infolge einer direkten Inanspruchnahme von Gewässerlebensräu-

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

men ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferbereiche eingegriffen wird. Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme können Betroffenheiten von potenziellen Teillebensräumen, die sich u.a. gegenüber dem Restloch Casel befinden, entstehen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die bau -und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Eingriffe in besonders wertvolle Lebensräume oder Dichtezentren relevant. Diese liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor, da unabhängig vom hier betrachteten Vorhaben bereits Fällarbeiten durchgeführt worden sind und zum Eingriffszeitpunkt eine lockere Begrünung durch Ruderalvegetation und niedrigen Gehölzaufwuchs vorhanden ist. Eingriffe erfolgen punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montagefläche sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Amphibien in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.6 Moorfrosch

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Moorfrosch gehört in Brandenburg zu den häufigsten Amphibienarten und ist sowohl im landwirtschaftlich geprägten Raum als auch in den Waldgebieten anzutreffen und erreicht vielerorts große Populationsdichten. (SCHNEEWEIß et al. 2004 /58/) Bevorzugt besiedelt der Moorfrosch Lebensräume mit dauerhaft hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik wie z. B. Niedermoore, Bruchwälder, Nasswiesen oder extensiv genutztes Grünland. Zur Überwinterung werden auch Gehölzbiotope aufgesucht. Als Landhabitate werden Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder genutzt. Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen dienen den Moorfröschen als Land- und Tagesverstecke. Die Mobilität von Moorfröschen scheint eher gering zu sein, adulte Tiere wandern bis 500 m zwischen Laichgewässer und Landlebensräumen. Die Mehrzahl der Moorfrösche überwintert an Land. (vgl. BOYE et al. 2004 /10/) Der Moorfrosch ist gemäß der Roten Liste des Landes Brandenburg derzeit nicht als gefährdet anzusehen. In der Roten Liste Deutschlands wird er als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Für das südlich der L 52 gelegene Restloch Casel ist ein Vorkommen des Moorfrosches nicht auszuschließen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	

Moorfrosch (*Rana arvalis*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Da Moorfrösche Strecken von bis zu 500 m zwischen Landlebensraum und Laichhabitat zurücklegen, sind im Umkreis des Restloches an den Standorten der neu zu errichtenden Masten M 88n, M 89n und M 91n baubedingte Tötungen einzelner Individuen möglich (Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben). Um dies zu vermeiden, werden im Bereich des Restloch Casel südlich der L 52 sowie nördlich der Montageflächen Amphibienschutzzäune errichtet und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien abgesammelt (V_{ASB} 8). Die Wanderzeit der Alttiere zum Laichgewässer beginnt bei entsprechender Witterung bereits Ende Januar bzw. Anfang Februar, findet aber überwiegend zwischen Anfang und Ende März statt. Die Abwanderung in die Sommerquartiere erfolgt zwischen Mitte April und Mitte Mai. Die Wanderung der Jungtiere beginnt Ende Juni und kann sich bis Anfang/ Mitte September ziehen. Durch die Schutzmaßnahmen kann ein Überfahren von Moorfröschen vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Laich-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen des Moorfrosches sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes während der Laich- und Wanderungszeiten nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info) /89/. Das Restloch Casel liegt außerhalb der Baufelder in Entfernungen von mehr als 100 m zu diesen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Moorfrosches führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Laichgewässer mit potenziellem Vorkommen des Moorfrosches ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von mehr als 100 m zu den Baufeldern.

Für die Eier und Larvalphase können Individuenverluste infolge einer direkten Inanspruchnahme von Gewässerlebensräumen ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferbereiche eingegriffen wird. Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme können Betroffenheiten von potenziellen Teillebensräumen, die sich u.a. gegenüber dem Restloch Casel befinden, entstehen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Eingriffe in besonders wertvolle Lebensräume oder Dichtezentren relevant. Diese liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor, da unabhängig vom hier betrachteten Vorhaben bereits Fällarbeiten durchgeführt worden sind und zum Eingriffszeitpunkt eine lockere Begrünung durch Ruderalvegetation und niedrigen Gehölzaufwuchs vorhanden ist. Eingriffe erfolgen punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montagefläche sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Amphibien in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.4.7 Wechselkröte

Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 2 stark gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Wechselkröte ist eine Steppenart, die sowohl gegen Trockenheit, Wärme, Kälte und sogar dem erhöhten Salzgehalt im Laichgewässer unempfindlich ist. (NÖLLERT & NÖLLERT 1992 /49/) Im Gegensatz zu Erd- und Kreuzkröte wird die Wechselkröte in Waldgebieten selten nachgewiesen. Die Art ist häufig an Sekundärbiotop wie Kiesgruben, Regenwasser- und Wasserskianlagen gebunden und in diesen Bereichen durch unterschiedliches menschliches Einwirken gefährdet. Hinzu kommen Gefährdungen durch intensive Nutzung der Ackerflächen, neue Straßen und Wege sowie die Erhöhung der Fahrzeugdichte auf bestehenden Straßen (SCHNEEWEIß et al. 2004 /58/). Als Tagesversteck nutzt die Art gegrabene Röhren in lockerem Erdreich. Als Laichgewässer dienen flache, vegetationsarme Gewässer. Wechselkröten können bis zu mehreren Kilometern wandern. (NÖLLERT & NÖLLERT 1992 /49/) Die Wechselkröte ist in der Roten Liste des Landes Brandenburg und in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) aufgeführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Die Leitungstrasse verläuft ab den Masten M 88n, M 89n, M 90n parallel zur L 52. Das südlich der L 52 gelegene Restloch Casel dient als Laichgewässer für Amphibien und entsprechend ist das Vorkommen der Wechselkröte nicht auszuschließen Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt	

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

oder getötet

☐ ja ☒ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Aktuell bestehen Wanderbeziehungen der Amphibien zwischen dem als Laichgewässer genutzten Restloch Casel und den nördlich der L 52 befindlichen Waldbeständen als Sommer- bzw. Winterlebensraum. Während der Wanderungen zwischen den Laichhabitaten und den Sommer –und Winterlebensräumen sind an den Standorten der neu zu errichtenden Masten M 88n, M 90n und M 91n baubedingte Tötungen einzelner Individuen möglich (Überfahren, Fallenwirkung der Baugruben). Um dies zu vermeiden, werden im Bereich des Restloch Casel südlich der L 52 und nördlich der Maststandorte Amphibienschutzzäune aufgestellt und vor Baubeginn im Baufeld befindliche Amphibien abgesammelt (V_{ASB} 8). Die Wanderzeiten der Alttiere sind März / April und Mai und die der Jungtiere Juli bis Oktober.

Durch die Schutzzäunungen kann ein Überfahren von Wechselkröten vermieden werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Laich-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen der Wechselkröte sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes während der Laich- und Wanderungszeiten nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen / Vibrationen für Amphibien vor (vgl. BfN FFH-Info) /89/. Das Restloch Casel liegt außerhalb der Baufelder in Entfernungen von mehr als 100 m zu diesen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wechselkröte führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Laichgewässer mit potenziellem Vorkommen der Wechselkröte ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es befindet sich in einer Entfernung von mehr als 100 m zu den Baufeldern.

Für die Eier und Larvalphase können Individuenverluste infolge einer direkten Inanspruchnahme von Gewässerlebensräumen ausgeschlossen werden, da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferbereiche eingegriffen wird. Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme können Betroffenheiten von potenziellen Teillebensräumen, die sich u.a. gegenüber dem Restloch Casel befinden, entstehen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die bau -und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Eingriffe in besonders wertvolle Lebensräume oder Dichtezentren relevant. Diese liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor, da unabhängig vom hier betrachteten Vorhaben bereits Fällarbeiten durchgeführt worden sind und zum Eingriffszeitpunkt eine lockere Begrünung durch Ruderalvegetation und niedrigen Gehölzaufwuchs vorhanden ist. Eingriffe erfolgen punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montagefläche sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Amphibien in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.5 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wie aus der Relevanztabelle (vgl. Anhang 1) hervorgeht, finden sich im Untersuchungsgebiet keine Vorkommen (vgl. BfN 2020 /99/) bzw. geeignete Lebensräume für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtierarten.

Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Anhang 11) wurde auf Basis von Verbreitungskarten (LUGV 2013) /42/; (BfN 2020) /99/ und der vorhandenen Biotopausstattung ermittelt, dass die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Untersuchungsgebiet des ASB als eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie potenziell vorkommen kann. Im Eingriffsbereich des Vorhabens ist ein tatsächliches Vorkommen der Art jedoch nicht anzunehmen, da keine geeigneten Habitate (struktureiche Fließgewässer) für die Art vorzufinden sind.

Daher können relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Libellenarten (BfN 2020) /93/ ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen entsprechend der Verbreitungskarten des BfN (BfN 2020) /99/ keine der in Brandenburg heimischen Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Im Bereich des gem. § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotops sowie in den weiteren Waldbereichen und Gehölzstrukturen im direkten Bereich der Trasse kann aufgrund des Vorhandenseins von Höhlenbäumen eine Betroffenheit von xylobionten Käferarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nicht ausgeschlossen werden.

4.1.2.7.1 Gehölbewohnende Käferarten

Gehölbewohnende Käferarten	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Eremit: 2 – stark gefährdet Heldbock: 1 – vom Aussterben bedroht ☒ Rote Liste Brandenburg Eremit: 2 stark gefährdet Heldbock: 1 vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Eremit lebt vor allem in Baumhöhlen alter Laubbäume. Damit gilt er als eine Charakterart sehr naturnaher, urständiger Wälder. Die Individuen des Käfers befinden sich im Mulm innerhalb von Baumhöhlen lebender Bäume. Bruthöhlen finden sich vor allem in Astabbrüchen, Blitzrinnen, Spechthöhlen. Der Entwicklungszyklus der Art dauert ca. 4 bis 4 Jahre. (MultiBase /87/) Der Heldbock nutzt zumeist Stieleichen als Brutbäume in sonniger Lage, insbesondere entlang von Fließgewässern. Typischerweise mächtige Altbäume in Hartholzauen, an Waldrändern, in Alleen und parkähnlicher Landschaft. In anderen Bereichen werden auch Traubeneichen besiedelt. Der Entwicklungszyklus dauert drei bis fünf Jahre und ist abhängig von den klimatischen Bedingungen. Die Larven benötigen zur Nahrung die Bast-schicht und den Splint und sind daher auf lebende Bäume angewiesen. Die Tiere sind nacht- und dämmerungsaktiv und insbesondere bei schwüler Witterung aktiv. Der Heldbock ist in Deutschland fast flächig verbreitet, dabei stellt Brandenburg einer der Schwerpunkte dar. Aufgrund der Habitatansprüche kommt der Heldbock in den Flusstälern von Rhein, Elbe, Mulde und Spree in hohen Dichten vor. (Multibase /87/)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Aufgrund des Waldes und der Gehölzstrukturen im Bereich der Trasse kann ein Vorkommen der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden (vgl. GICON 2019 /25/; GICON 2020 /25/). Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen	

Gehölbewohnende Käferarten**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 10 Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Da sich im Bereich der geplanten Freileitungstrasse bzw. des Schutzstreifens potenzielle Habitatbäume der genannten Arten befinden, ist vor Beginn der Fällung eine Kontrolle der Gehölze auf das Vorkommen xylobionter Käfer vorzunehmen. Die Fällungen sind entsprechend erst nach Kontrolle und entsprechender Freigabe durch einen Fachgutachter oder die öBB vorzunehmen (vgl. V_{ASB}10). Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen von xylobionten Käfern sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen/ Vibrationen für xylobionte Käfer vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von xylobionten Käfern führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

Gehölbbewohnende Käferarten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben können Habitatbäume der xylobionten Käfer betroffen sein. Sofern im Rahmen der Kontrolle der zu fällenden Bäume Nachweise einer Art festgestellt werden, sind die Bruthöhlen zu sichern und in einer Totholzpyramide zu verbringen (vgl. V_{ASB10}). Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme und die Bergung von Bruthöhlen bzw. von Entwicklungsformen der Arten aus dem Baufeld wird ein Töten von Individuen der Art im Zusammenhang mit den Bauarbeiten vermieden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.8 Falter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 10 werden die im Untersuchungsgebiet des ASB potenziell vorkommenden Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die eine Prüfrelevanz besteht, aufgelistet. Das Vorkommen weiterer Falter-Arten des Anhangs IV der FFH-RL im UG wurde auf Basis von Verbreitungskarten (BfN 2020) /99/ /98/ und der vorhandenen Biotopausstattung ausgeschlossen.

Im Bereich der offenen Grünländer wurden im Untersuchungsgebiet Futterpflanzen des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nachgewiesen. Für die Raupen des großen Feuerfalters sind frische bis feuchte Wiesen und Weiden oder deren Brachen in wärmebegünstigten Gebieten, aber auch ausdauernde Ruderalfluren, Weg- und Ackerränder oder Ackerbrachen, auf denen nicht-saure Ampfer-Arten wachsen, potenzielle Lebensräume. In Deutschland sind dies v.a. Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Flussampfer (*Rumex hydrolapathum*) sowie diverse andere Ampfer-Arten (*R. aquaticus*, *R. hydrolapathum*, *R. conglomeratus*) /99/. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers nutzen verschiedene Weidenröschen- (*Epilobium angustifolium*, *E. parviflorum*, *E. tetragonum*) und Nachtkerzen-Arten wie die Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*) oder die Garten-Nachtkerze (*Oenothera glazioviana*) als Futterpflanzen. Geeignete Habitate für die Art sind z. B. wärmebegünstigte Wiesengraben, Bach- und Flusssufer, feuchte Brachen oder trocken bis feuchte Ruderalfluren, Brachäcker oder Waldschläge.

Im Rahmen der durchgeführten Biotopkartierung (GICON 2019) /25/ wurden die beiden erstgenannten Ampfer-Arten (*R. crispus*, *R. obtusifolius*) sowie die Gemeine Nachtkerze (*O. biennis*) als potenzielle Futterpflanzen der Raupen und geeignete Habitate nachgewiesen.

Für diese Arten ist deshalb eine vertiefende Prüfung auf Verbotstatbestände erforderlich.

Tabelle 10: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Falterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UG	EHZ KBR BB
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	potenziell	FV
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	potenziell	FV

- RL D Rote Liste Deutschlands /70/
 RL BB Rote Liste Brandenburgs /45/
 * derzeit nicht gefährdet
 0 Ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet

- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- EHZ KBR BB Erhaltungszustand der lokalen Populationen in der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburg /45/
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 BNatSchG abgeprüft.

4.1.2.8.1 Großer Feuerfalter

Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 2 stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Große Feuerfalter kommt vor allem auf großflächigen, strukturreichen Wiesenlandschaften vor. Dabei bevorzugt die Art Feuchtwiesen oder auch Brachen. In Gräben mit Hochstaudenfluren, entlang von Fließgewässern und in Ton- und Kiesgruben können fliegende Individuen der Art beobachtet werden. Entscheidend für das Vorkommen der Art ist eine abwechslungsreiche und mosaikartige Zusammensetzung von Flächen mit dichtem Vorkommen der Futterpflanzen des Falters.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Der Große Feuerfalter kommt im Messtischblatt 4350 vor. Im Untersuchungsgebiet wurden Futterpflanzen der Art nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein	

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Untersuchungsgebiet wurden Futterpflanzen der Art nachgewiesen. Individuen oder Entwicklungsformen der Art wurde nicht im Eingriffsbereich festgestellt. Damit ist ein Vorkommen der Art nur potenziell anzunehmen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs in geeignete Habitate der Art bleiben in der direkten Umgebung offene Flächen, welche als potenzielle Habitate geeignet sind, erhalten. Die Imagines sind hoch mobil und können daher nahegelegene Habitate neu besiedeln. Eine Tötung von Imagines kann aufgrund der Mobilität ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen des Großen Feuerfalters sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen/ Vibrationen für Falter vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Großen Feuerfalters führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Schädigungen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme können Betroffenheiten von potenziellen Teillebensräumen entstehen, da Offenländer, in denen die Futterpflanze der Art vorkommt und in denen somit mit einem potenziellen Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers zu rechnen ist, durch das Vorhaben betroffen sind. Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Eingriffe in besonders wertvolle Lebensräume oder Dichtezentren relevant. Diese liegen im Bereich der geplanten Maststandorte nicht vor, Eingriffe erfolgen nur punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montagefläche sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für Falter in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2.8.2 Nachtkerzenschwärmer

Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☒ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland ungefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Art gilt als wenig ortstreu und besiedelt vorzugsweise neu entstandene Brachflächen und Ruderalbereiche. Die Nahrungshabitate der Falter unterscheiden sich von denen der Raupen. Während die Raupen insbesondere in bzw. neben feuchten Staudenfluren an Gräben, Bächen, jüngeren Nassbrachen oder naturnahen Gartenteichen mit Beständen von Nachtkerzengewächsen (<i>Onagraceae</i>), vor allem der Gattung Weidenröschen (<i>Epilobium</i>) vorkommen, bevorzugen die Falter Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und andere Extensivgrünländer sowie trockene Ruderalfluren. Somit sind Bereiche, in denen sowohl blütenreiche trockene als auch feuchte Standorte vorkommen, ideal für diese Art. (RENNWALD 2005 /52/)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Adulte Individuen des Nachtkerzenschwärmers, Raupen, Eier, Fraßspuren oder weitere Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet wurden nicht nachgewiesen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden jedoch Bestände der Futterpflanze nachgewiesen, ein Vorkommen der Art kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein	

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Untersuchungsgebiet wurden Futterpflanzen der Art nachgewiesen. Individuen oder Entwicklungsformen der Art wurde nicht im Eingriffsbereich festgestellt. Damit ist ein Vorkommen der Art potenziell anzunehmen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs in geeignete Habitate der Art bleiben in der direkten Umgebung offene Flächen, welche als potenzielle Habitate geeignet sind, erhalten. Die Imagines sind hochmobil und können daher nahegelegene Habitate neu besiedeln. Eine Tötung von Imagines kann aufgrund der Mobilität ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mögliche baubedingte Störungen des Nachtkerzenschwärmers sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme sowie der geringen Störintensität des Baubetriebes nicht populationsrelevant. Es liegen keine Hinweise auf eine Relevanz der nichtstofflichen Wirkfaktoren wie Licht, akustische Reize, optische Reizauslöser, Bewegung, Erschütterungen/ Vibrationen für Falter vor. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Großen Feuerfalters führen können, sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Im Hinblick auf Schädigungen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme können Betroffenheiten von potenziellen Teillebensräumen entstehen, da Offenländer, in denen die Futterpflanze der Art vorkommt und in denen somit mit einem potenziellen Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers zu rechnen ist, durch das Vorhaben betroffen sind. Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Eingriffe in besonders wertvolle Lebensräume oder Dichtezentren relevant. Diese liegen im Bereich der geplanten Maststandorte nicht vor, Eingriffe erfolgen nur punktuell im Bereich der Maststandorte und an den Montagefläche sodass davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für Falter in seiner Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

In Tabelle 11 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten, für die im Ergebnis der Relevanzprüfung eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist (vgl. Kap. 3), aufgelistet. Neben den im Rahmen der Kartierungen 2019 nachgewiesenen Brutvögeln (LANGE 2019a) /36/ wurden auch Großvögel aufgenommen, für die Daten des LfU aus dem Jahr 2019 (LfU 2019a) /83/ vorliegen und deren Vorkommen sich innerhalb des relevanten Prüfbereiches befinden. Berücksichtigung finden ebenfalls im Untersuchungsraum vorkommende Rastvögel und überfliegende Arten (LANGE (2019b) /37/, MÖCKEL (2019) /48/, ÖKOTOP (2021) /66/). In Tabelle 11 werden die prüfrelevanten Vogelarten darstellt. Die wertgebenden Arten, d. h. Arten deren Schutzstatus in den Kategorien 1 bis 3 liegen, welche eine streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz darstellt oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind, sind zusätzlich fett gedruckt. Für diese erfolgt eine Einzelfallprüfung. Des Weiteren wurden Arten, die während der Überflugkartierung im UG festgestellt wurden und den Bereich der Trasse überflogen näher betrachtet, da für diese eine potentielle Beeinträchtigung durch die Verlegung und den Neubau der Trasse bestehen kann.

Überflugskartierung 2020 / 2021

Im Zeitraum September 2020 bis April 2021 wurden in 12 Begehungen mit je drei Stunden in der Morgen- und Abenddämmerung eine Überflugkartierung ziehender und überfliegender Vögel über die geplante Trasse und einem Teil der Bestandstrasse sowie eine Totfundsuche durchgeführt. Dabei wurde für jede Beobachtung unter anderem die Art, die Anzahl der Individuen, die Flughöhe und Zugrichtung sowie das Flugverhalten an der Freileitung dokumentiert.

Die 12 Begehungen mit Totfundsuche ergaben keine aufgefundenen Anflugopfer. Insgesamt wurden im Erfassungszeitraum 7.976 Individuen aus 33 Vogelarten bzw. -gruppen erfasst. Innerhalb der wertgebenden Vögel waren Gänse die mit Abstand häufigste Gruppe. Danach folgen zahlenmäßig Möwen, Kraniche und Greifvögel. Die meisten der erfassten Vögel wurden ziehend bzw. überfliegend im UG beobachtet.

Der Herbstzug war im Erfassungsjahr 2020 deutlich stärker ausgeprägt als der Frühjahrszug (2021). Etwa zwei Drittel der Vögel wurden Ende September bis Ende Oktober 2020 registriert.

An den Beobachtungspositionen „Nord“ und „West“ sowie in der Morgendämmerung liegen die höchsten Individuenzahlen vor. Gänse wurden besonders zahlreich zum Sonnenauf- und untergang im Untersuchungsgebiet beobachtet. Fast alle aufgenommenen Tiere nutzten einen Luftraum bis ca. 100 m Höhe. Position „Nord“ und „Süd“ weisen verhältnismäßig wenig Vögel in einer Flughöhe bis 50 m und verhältnismäßig viele über 50 m auf. Der Großteil der Tiere überflog geradlinig das Gelände, oft in V-Formationen oder gestaffelt und zumeist in nördlichen bzw. südlichen Flugrichtungen. Dabei flogen die Vögel in den meisten Fällen über die Leiterseile. Nur zu einem geringen Anteil zeigten sie an der Stromleitung ein anderes Flugverhalten. /66/

Die Anzahl der registrierten Vögel mit den Flugrichtungen je Beobachtungsstandort ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

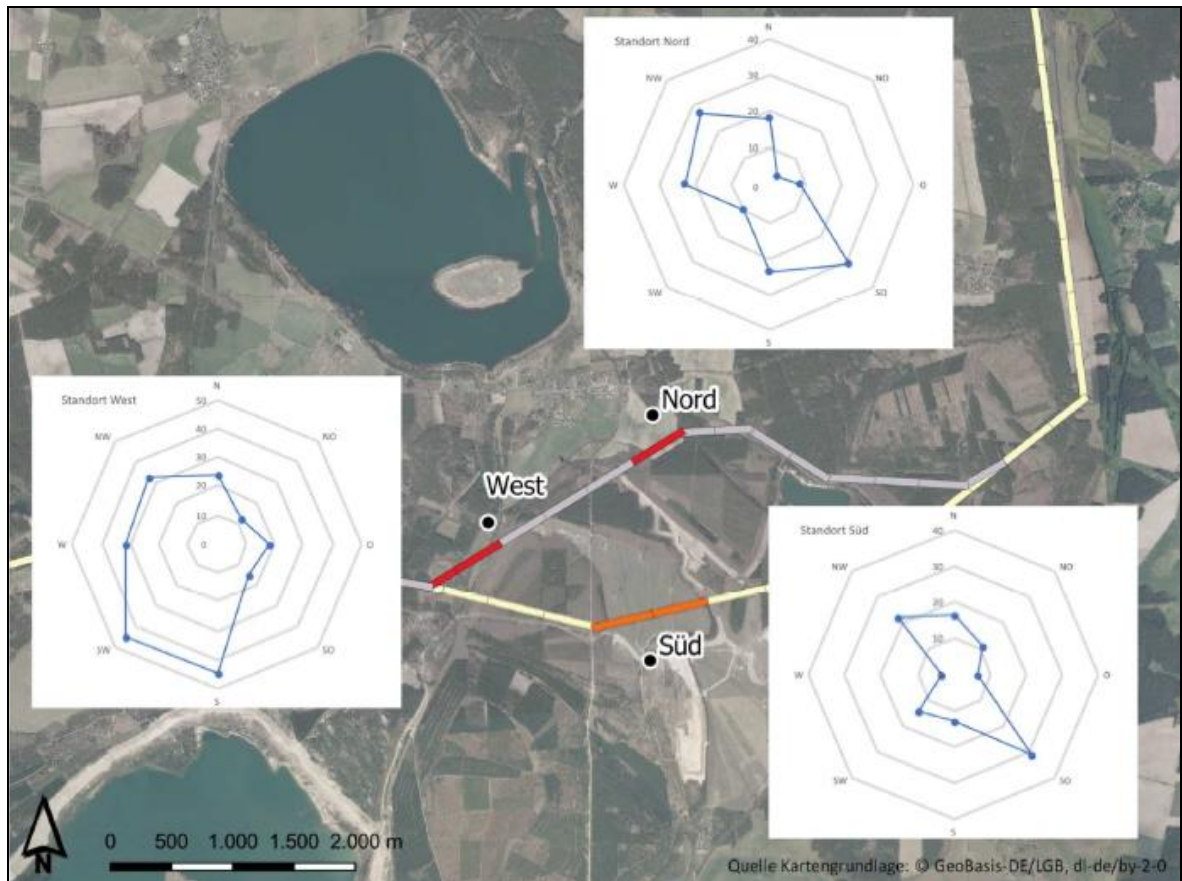


Abbildung 5: Die Anzahl der aller registrierten Vögel mit ihrer Flugrichtung für den gesamten Erfassungszeitraum je Beobachtungsstandort

Tabelle 11: Schutzstatus und Gefährdung im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen europäischen Vogelarten (LANGE 2019a) /36/. Wertgebende Arten mit Einzelfallprüfung sind fett gedruckt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2019	Schutz	Gilde	Status	Revieran- zahl	Individuen- anzahl	vMGI	Flucht- distanz (m)*
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	F	B			D	10
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	H	C			E	140
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	1	§§	Bm	A			C	200
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	§	B	C	18 (1)		D	Nicht gelistet
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			§	B	Z/Ü		max. 250 Ind.	C	-
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>			§	B	B/Z		max. 250 Ind.	C	Nicht gelistet
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	H	B			E	5
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	§	F	B	(1)		D	15
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	F	B			E	10
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	H	B			E	20
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	§	F	B			E	10
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	F	B			D	Nicht gelistet
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3	§	F	Ü			E	10
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		B	B	8		D	20
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§	H	B			D	10
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			§	F	Ü			E	25
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3		§§	F	Ng			C	500

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2019	Schutz	Gilde	Status	Revieran- zahl	Individuen- anzahl	vMGI	Flucht- distanz (m)*
				VSRL I						
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§	B	B			E	Nicht gelistet
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	1	§§	B	B	(1– 2)		C	30
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	§§ VSRL I	B	C	1 (1)		B	100, 200 (Kolonien)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§	H	B			E	10
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§	F	B			E	Nicht gelistet
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			§	H	B	7		D	20
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	3	§	G/H	Ü		5	C	300-200
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V	§	F	B			D	Nicht gelistet
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		§	B	B	15		D	15
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V		§§	B	B	3		D	40
Graugans	<i>Anser anser</i>			§	B	C/Z/Ü		≥ 5 / max. 550 Ind.	C	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		V	§	R	Ü		14	C	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	§	H	C	2 (2)		D	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	F	B			E	15
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	H	B	6		D	60
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	§§	Bm	B/Ü	2		D	200

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2019	Schutz	Gilde	Status	Revieran- zahl	Individuen- anzahl	vMGI	Flucht- distanz (m)*
				VSRL I						
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>			§	H	B			D	20
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	G	B			E	15
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	§§ VSRL I	B	C	21 (1)		D	20
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		R	§	B	C	2		C	50
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			§	B	A/Z/Ü		max. 17 Ind.	C	50
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			§	H	B			D	100
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		V	§	F	B			D	Nicht gelistet
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	§§	B	C/Ü	> 5		B	100
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§	F	B			E	Nicht gelistet
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§	H	B			E	10
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3		§	H	B	2 (2)		D	30
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	H	B			E	5
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			§	F	C/Ü	2 (1)		C	200
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			§	F	Z/Ü	max. 12 Ex.		D	200
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	§§	B	Ü			C	200
Kranich	<i>Grus grus</i>			§§ VSRL I	F	B/Z/Ü	8	max. 60 Ind.	C1	500

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2019	Schutz	Gilde	Status	Revieran- zahl	Individuen- anzahl	vMGI	Flucht- distanz (m)*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	§	S	B	2		D	Nicht gelistet
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>		V	§	B	Ü		4	C	100
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		V	§§	B	C/Ü	3 (1)		D	100
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			§	F	B			D	40
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>		R		B				C1	Nicht gelistet
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	F	B			D	Nicht gelistet
Nachtigall	<i>Luscinia megarhyn- chos</i>			§	F	B			D	10
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			§	F	B			D	120
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		3	VSRL I	F	C	4 (3)		D	30
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	§§ VSRL I	B	A			C	40
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	R	0	§	B	Z		max. 50 Ind.	C	120
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V		§	F	B	9 (1)		D	40
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	V	§§	F	A			C	150
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>			§§	-	Ü		2	C	300
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	F	C/Ü	4		C	20
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	V	§§	R	B	1		B	80
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3	§§	R	B/Ü	2		C	200
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0	§	F	Ü		25	D	40

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2019	Schutz	Gilde	Status	Revieran- zahl	Individuen- anzahl	vMGI	Flucht- distanz (m)*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	B	B			E	5
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			§§ VSRL I	Bm	B/Ü	1 (1)		D	300
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	1	§§	B	B			A	100
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>			§	B	Z/Ü		max. 4750 Ind.	B	400
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			§	H				C	100
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>			§	F	D/W			C	120
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§	F	C			D	15
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			§	B	C			-	40
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R	§	B				C	50
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			§§ VSRL I	Bm	B	1		D	300
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			§§ VSRL I	H	B	7		D	60
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			§§ VSRL I	Bm	Ng/Ü			C	500
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V			B	Ü		17	C	40
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	R		§§	R	Ü		3	C	200
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	F	B			D	15
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R	§§ VSRL I	B	Z/Ü		max. 121 Ind.	B	100
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		3	§§	Bm	B/Ü			D	150

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2019	Schutz	Gilde	Status	Revieran- zahl	Individuen- anzahl	vMGI	Flucht- distanz (m)*
				VSRL I						
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		§	H, G	C	3 (2)		C	15
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		R	§	B	C/Ü	≥ 500		C	Nicht gelistet
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	F	B			D	15
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			§	B, Bm, R	C / Z		max. 600 Ind.	C	Nicht gelistet
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			§	B	C	2		C	50
Sumpfmiese	<i>Poecile palustris</i>			§	H	B			D	10
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palust- ris</i>			§	F	B			E	Nicht gelistet
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>			§	H	B			E	10
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scir- paceus</i>			§	F	B			E	10
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3		§	H	A			D	20
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	§§	Bm, G	Ü		2	D	100
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2	§§	H	C			D	10
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			§	F	Ü		14	D	30
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			§	H	C			E	Nicht gelistet
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			§§	H	A	(2)		D	20
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibil- atrix</i>			§	B	B			D	15
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V		§	B	D/W			C2	30

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BB 2019	Schutz	Gilde	Status	Revieran- zahl	Individuen- anzahl	vMGI	Flucht- distanz (m)*
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		3	§§	Bm	Ü		6	D	200
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>			§	H	C			E	10
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	§§ VSRL I	F	Ng			B	100
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	§§	H	B	1		C	50
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	§§ VSRL I	F	A			C	200
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	§§	H	C	2		C	100
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	§	B	A	(1)		D	30
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	F	B			E	Nicht gelistet
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	§§ VSRL I	B	A	(2)		-	40
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	B	B			E	Nicht gelistet

fett	wertgebende Arten		
Gefährdungsstatus			
RL D	Rote Liste Deutschlands /15/	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
RL BB	Rote Liste Brandenburgs /40/	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
*	derzeit nicht gefährdet	V	Art der Vorwarnliste
0	Ausgestorben oder verschollen	D	Daten defizitär
1	vom Aussterben bedroht		
2	stark gefährdet	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
3	gefährdet		

G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Status im UR	
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion	A	möglicherweise brütend
V	Art der Vorwarnliste	B	wahrscheinlich brütend
D	Daten defizitär	C	sicher brütend
Schutzstatus		D/W	Durchzügler/Wintergast
§	besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 bb) BNatSchG)	Ng	Nahrungsgast
§§	streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG)	Ü	nur überfliegend
VSRL I	Art des Anhang I der VSRL	Z	Zug- bzw. Rastvogel
		Ex.	Exemplar
Gilde		vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brut- u. Jahresvögeln durch Anflug an Freileitungen /4/
Bm	Baumbrüter	A	sehr hohe Gefährdung
B	Bodenbrüter	B	hohe Gefährdung
F	Freibrüter	C	mittlere Gefährdung
H.	Höhlenbrüter	D	geringe Gefährdung
G	Gebäudebrüter	E	sehr geringe Gefährdung
H	Höhlenbrüter		
R	Röhrichtbrüter		
S	Brutschmarotzer		

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote gemäß des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL BB, Kategorien 1-3) i. d. R. Art für Art behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Gehölzbrüter, Nischen- und Höhlenbrüter) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Die nachgewiesenen Zug- und Rastvögel werden in separaten Artenschutzblättern betrachtet, da für sie eine andere Betroffenheit als für die Brutvögel vorliegt. Relevante Wirkfaktoren für Zug- und Rastvögel sind hier vor allem eine Störung während der Bauzeit sowie eine Kollisionsgefährdung.

4.2.1 Brutvögel

4.2.1.1 Artengruppe Bodenbrüter

Artengruppe: Bodenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten	
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>) Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Goldammer: V Waldschnepfe: V ☒ Rote Liste Brandenburg Wiesenschafstelze: V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Bei den oben genannten Arten handelt es sich um Bodenbrüter bzw. in niedrigem Gestrüpp brütende Arten des Offen- und Halboffenlandes, aber auch der Wälder. Die genannten Arten sind meist Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Fast alle Arten kommen sehr häufig oder häufig vor. Die Arten sind sowohl in Brandenburg als auch deutschlandweit ungefährdet, bis auf die Goldammer und die Waldschnepfe, die auf der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste vermerkt sind und die Wiesenschafstelze, die in Brandenburg auf der Vorwarnliste geführt wird.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Die oben genannten Arten wurden im Gebiet nachgewiesen. Der Fitis wurde häufig, der Waldlaubsänger selten im Gebiet nachgewiesen. Bei beiden Arten ist davon auszugehen, dass sie im Untersuchungsgebiet brüten. Die Goldammer wurde verbreitet mit 15 BP im Untersuchungsgebiet (UG) erfasst. Waldschnepfe und Wiesenschafstelze wurden durch je eine Einzelbeobachtung im UG nachgewiesen, wobei ein Brutplatz der Wiesenschafstelze im Gebiet anzunehmen ist. Die weiteren Arten wie Rot- und Schwarzkehlchen, sowie Zilpzalp wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvogel festgestellt, die Reviere jedoch nicht verortet. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich, hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im UG als lokale Population definiert.	

Artengruppe: Bodenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für Fitis, Rotkehlchen, Waldlaubsänger und Zilpzalp sehr gering (vMGI-Klasse E), für Goldammer, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze wird eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse D), angegeben. Das heißt für diese Arten liegt sehr geringe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Hinsichtlich der Kollision mit Freileitungstrassen werden für die genannten Singvogelarten geringe bis sehr geringe Verlustzahlen im Verhältnis zur Häufigkeit der Arten angenommen. Von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen ist für die genannten Arten der vMGI-Klassen D und E) daher nicht auszugehen. Für die Waldschnepfe wird gemäß BERNOTAT ET AL (2021) /6/ eine mittlere Mortalitätsgefährdung ausgewiesen, (vMGI-C). Die Waldschnepfe gehört zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren und daher im Hinblick auf Mortalität nicht auf Artniveau zu untersuchen sind. Für keine der Arten ist von einer Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen.

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Gemäß den Ergebnissen der Brutvogelkartierung wurden Brutvorkommen im Bereich der Bestandstrasse und der Umverlegungstrasse erfasst. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Arten geeigneter Habitatstrukturen im jeweiligen Eingriffsbereich für Umverlegungstrasse oder Bestandstrasse potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Zerstörung von Gelegen bzw. zu einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln kommen.

Vergrämuungsmaßnahmen, die für andere Bodenbrüter, aufgrund ihrer Vorkommen in weiten Teilen des Untersuchungsraumes notwendig werden (z. B. Feldlerche) werden auch in Bezug auf die hier betrach-

Artengruppe: Bodenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten

teten Arten wirksam. Durch den Einsatz von Vergrämuungsmaßnahmen für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten sind die Bereiche mit potenziellen Bruthabitaten der allgemein häufigen Arten abgedeckt. In einem vorsorglichen Ansatz kann das Eintreten des Verbotstatbestands unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

Fazit:

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämuungsmaßnahmen V_{ASB/FFH} 4 anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, so dass baubedingte Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Fluchtdistanz ist in der Regel sehr gering. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ betragen ihre Effektdistanzen 100 m. Diese beziehen sich jedoch vor allem auf den Abstand zu befahrenen Straßen.

Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht einschlägig, da durch die räumlich und zeitlich begrenzten Bauarbeiten nicht mit einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet zu rechnen ist. Es handelt sich um in Brandenburg überwiegend sehr häufige bzw. häufige und um ungefährdete Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen und mit ihrem Nistplatz in angrenzende Waldrandbereiche ausweichen können. Im Falle einer temporären Brutplatzaufgabe ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Revieraufgaben sind daher nicht zu erwarten. Daher kommt es zu keiner dauerhaften signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Artengruppe: Bodenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und

Temporäre (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Arten, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnten. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um Bodenbrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der Arten zudem sehr gering ist, stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Um einen Verlust von besetzten Nestern im Bereich der Montageflächen zu vermeiden, sind Vergrämuungsmaßnahmen, die für Bodenbrüter aufgrund ihrer Vorkommen in weiten Teilen des Untersuchungsraumes notwendig werden (z. B. Feldlerche), auch in Bezug auf die hier betrachteten Arten wirksam. Durch den Einsatz von Vergrämuungsmaßnahmen für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten sind die Bereiche mit potenziellen Bruthabitaten der allgemein häufigen Arten abgedeckt.

In einem vorsorglichen Ansatz kann das Eintreten des Verbotstatbestands unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen erfolgt, sodass keine besetzten Nester durch die Bauaktivitäten betroffen sind.

In dieser Hinsicht kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) somit ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Artengruppe: Bodenbrüter, in Brandenburg ungefährdete Arten
☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.2 Artengruppe Busch- und Baumbrüter (Freibrüter)
Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), in Brandenburg

Amsel (<i>Turdus merula</i>) Buchfink (<i>Fringilla ceolebs</i>) Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>) Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>) Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>) Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) Nebelkrähe (<i>Corvus corone cornix</i>) Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>) Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)

Schutz- Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
- ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland Pirol: V ☒ Rote Liste Brandenburg Dorngrasmücke: V Gimpel: V Kernbeißer: V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um Baum- oder Buschbrüter, die im gesamten Unter-

Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), in Brandenburg

suchungsgebiet auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen. Die überwiegenden Arten kommen sehr häufig oder häufig vor. Es handelt sich um verbreitete, euryöke Arten, die in Brandenburg stabile Bestände aufweisen.

Die oben aufgeführten Arten sind nicht in der Roten Liste Deutschlands und der Roten Liste Brandenburgs geführt. Jedoch steht der Pirol in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste. Die Dorngrasmücke, der Gimpel und der Kernbeißer I sind in Brandenburg auf der Vorwarnliste.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Der Pirol wurde mit 9 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, für den Kolkraben wurden 2 BP und für die Ringeltaube 4 BP kartiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Schwanzmeise sicher im Untersuchungsgebiet brütet, jedoch konnte kein genauer Brutplatz festgelegt werden. Alle anderen genannten Arten werden als wahrscheinlich brütend im Untersuchungsgebiet eingeordnet. Der Fichtenkreuzschnabel und die Wacholderdrossel wurden als überfliegende Individuen festgestellt.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Der Pirol weist überwiegend große Populationen auf und findet über den Untersuchungsraum verteilt geeignete Habitatbedingungen: Erhaltungszustand A; aufgrund der geringeren Nachweishäufigkeiten werden für Kolkrabe und Ringeltaube der Erhaltungszustand B angenommen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um häufig vorkommende Singvogelarten.

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Kolkraben und Ringeltaube durch den Anflug an Freileitungen ist gemäß Bernotat et al. (2018) /4/ mittel (vMGI-Klasse C). Die Ringeltaube weist zwar ein mittleres vorhabentypspezifisches Risiko, aber eine allgemein eher niedrige Mortalitätsgefährdung auf. Der Kolkrabe besitzt eine hohe allgemeine Mortalitätsgefährdung, aber ein geringes vorhabentypspezifisches Risiko durch Freileitungsanflug. Die Betroffenheit der Arten dieser Klasse ist in naturschutzfachlichen Prüfungen von Freileitungen nur dann relevant, wenn mindestens ein erhöhtes (hohes) konstallati-

Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), in Brandenburg

onsspezifisches Risiko wie zum Beispiel bei dem Vorhandensein von Brutkolonien vorliegt. Da die beiden Arten nicht in regelmäßigen Kolonien und Ansammlungen auftreten, sind Kolkrabe und Ringeltaube artenschutzrechtlich nicht auf Artniveau planungsrelevant.

Amsel, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nebekrähe, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Pirol wird und Wachholderdrossel wird die vMGI-Klasse D (gering) zugeordnet. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ werden für Singvogelarten sehr geringe Verlustzahlen im Verhältnis zur Häufigkeit der Arten angenommen. Von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen ist daher nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

In einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die genannten Arten, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnten. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate zu einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln kommen. Die gesetzlich festgelegten Zeiträume für die Entfernung von Gehölzen, die in der Maßnahme V_{ASB/FFH} 3 Berücksichtigung finden, sind auch in Bezug auf die hier betrachteten Arten wirksam. Unter der Voraussetzung, dass die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchgeführt wird, entstehen keine Verluste von Jungvögeln oder Gelegen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit oder Arten ohne Abstandsverhalten, wie Eichelhäher, Gimpel, Kolkrabe, Nebelkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, so dass baubedingte Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Fluchtdistanz ist in der Regel sehr gering. Eine Ausnahme der Gruppe stellt der Pirol dar, welcher eine mäßige Lärmempfindlichkeit aufweist. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ beträgt die Effektdistanz 100 m. Diese beziehen sich jedoch vor allem auf den Abstand zu befahrenen Straßen.

Für die genannten Arten ist der Verbotstatbestand der Störung nicht einschlägig, da durch die räumlich und zeitlich begrenzten Bauarbeiten nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet auszugehen ist. Es handelt sich um in Brandenburg überwiegend sehr häufige bzw. häufige und ungefährdete Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen und mit ihrem Nistplatz in die angrenzenden Bereiche im Untersuchungsraum ausweichen können. Im Falle einer temporären Brutplatzaufgabe ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendi-

Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), in Brandenburg

gung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Revieraufgaben sind daher nicht zu erwarten. Zudem stehen für diese Arten ausreichend geeignete Ausweichhabitate innerhalb des Untersuchungsgebietes zur Verfügung, so dass von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten auszugehen ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der genannten Arten erfolgt (siehe V_{ASB} 3). Da der überwiegende Teil der genannten Arten (außer Kolkrabe) sein Nest jährlich neu baut, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Nach der Fällung der Gehölzbestände können die Arten in angrenzende Lebensräume ausweichen. Durch die Vorgesehene Maßnahme V_{ASB} 3 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Der Kolkrabe nutzt seine Horste mehrmals. Eingriffe in die Gehölzbestände, in denen die Brutreviere der Art nachgewiesen wurden, sind im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht vorgesehen. Auch für den Kolkrahen ist demnach das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.3 Artengruppe Höhlen- / Nischenbrüter

Artengruppe: Höhlenbrüter- / Nischenbrüter, in Brandenburg	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) Gartenbaumläufer (<i>Carthia brachydactyla</i>) Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>) Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) Kohlmeise (<i>Parus major</i>) Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>) Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>) Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Feldsperling: V Grauschnäpper: V ☒ Rote Liste Brandenburg Feldsperling: V Grauschnäpper: V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um Höhlen- oder Nischenbrüter, die in Teilräumen des Untersuchungsgebietes mit entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen. Die überwiegenden Arten kommen sehr häufig oder häufig vor. Es handelt sich um verbreitete, euryöke Arten. Die meisten der aufgeführten Arten weisen in Brandenburg stabile Bestände auf. Der Grauschnäpper und der Feldsperling sind auf der Roten Liste Deutschlands in der Vorwarnliste aufgeführt. Der Feldsperling und Grauschnäpper sind in Brandenburg in der Vorwarnliste aufgeführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Grauschnäpper wurde mit 2 nachgewiesenen Brutpaaren im UG festgestellt. Bei den Arten Bachstelze, Waldbaumläufer und Weidenmeise ist von einem sicheren Brutgeschehen auszugehen. Bei allen anderen Arten wird davon ausgegangen, dass sie wahrscheinlich brütend im Gebiet vorkommen.	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population	

Artengruppe: Höhlenbrüter- / Nischenbrüter, in Brandenburg

möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert, die genannten Arten weisen überwiegend große Populationen auf und finden über den Untersuchungsraum verteilt geeignete Habitatbedingungen

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

A_{CEF} 5-1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um häufig vorkommende Singvogelarten. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der genannten Arten erfolgt (siehe V_{ASB} 3).

Gemäß BERNOTAT et al. (2018) /4/ werden für Singvogelarten sehr geringen Verlustzahlen im Verhältnis zur Häufigkeit der Arten ausgegangen. Von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen ist daher nicht auszugehen. Der Verbotsstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit, so dass baubedingte Störungen durch Lärm nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ihre Fluchtdistanz ist in der Regel sehr gering. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ betragen ihre Effektdistanzen 100 m (Gartenrotschwanz und Grauschnäpper). Diese beziehen sich jedoch vor allem auf den Abstand zu befahrenen Straßen.

Artengruppe: Höhlenbrüter- / Nischenbrüter, in Brandenburg

Für die genannten Arten ist der Verbotstatbestand der Störung nicht einschlägig, da durch die räumlich und zeitlich begrenzten Bauarbeiten nicht von einer Verschlechterung des sehr guten bzw. guten Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet auszugehen ist. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen A_{CEF5-1} Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt zu einem Verlust von Bäumen, die den genannten Arten als Nist- und Ruhestätten dienen können. Die in dieser Gilde zusammengefassten Arten sind in Brandenburg überwiegend sehr häufige bzw. häufige und ungefährdete Arten, die überwiegend ihr Nest jedes Jahr neu bauen oder ein System aus verschiedenen, oft jährlich wechselnden Brutplätzen nutzen und mit ihrem Nistplatz in die angrenzenden Bereiche im Untersuchungsraum, außerhalb der Wirkweite des Vorhabens, ausweichen können. Im Falle einer temporären Brutplatzaufgabe außerhalb der Gehölzrodungen ist eine Wiederbesiedlung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Dauerhafte Revierverluste sind jedoch in den Bereichen, in denen Gehölze entfernt werden, zu erwarten.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V_{ASB} 3) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. von Nestlingen) sowie die Zerstörung von Gelegen vermieden werden. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten. Mit der Regelung, dass in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. keine Fällungen erfolgen dürfen, ist sichergestellt, dass sich keine Gelege, nicht flügge Jungtiere sowie Alttiere im Nest befinden. Sollten ungewöhnlich frühzeitige Gelege zerstört werden, führt dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, da die Hauptbrutzeit der Arten bevorsteht und so die Möglichkeit des Neubaus bzw. der Eiablage über die restliche Brutzeit besteht. In der Übersicht des MUGV (2011) /47/ mit den Angaben zu den in Brandenburg heimischen Vogelarten ist zwar für den Buntspecht der Beginn der Brutzeit ab Ende Februar angegeben, aber die Eiablage erfolgt in der Regel erst später, so dass auch für diese Art eine Zerstörung von Eigelegen verneint werden kann.

Da im Rahmen der Gehölzfällungen Brutreviere von Höhlen- und Nischenbrütern verloren gehen, sind diese durch artspezifische Ersatzkästen im Rahmen der Maßnahme A_{CEF5-1} auszugleichen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-

Artengruppe: Höhlenbrüter- / Nischenbrüter, in Brandenburg

stätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.4 Artengruppe: Brutvögel an Gewässern, Röhrichten, nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren
Artengruppe: Brutvögel mit Nachweisen an Gewässern / Röhrichten / nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren, in Brandenburg ungefährdete Arten

 Bläsralle (*Fulica atra*)
 Höckerschwan (*Cygnus olor*)
 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
 Schellente (*Bucephala clangula*)
 Schnatterente (*Anas strepera*)

 Stockente (*Anas platyrhynchos*)
 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Schutz- Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-RL
☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- ☐ Rote Liste Deutschland
☐ Rote Liste Brandenburg

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
☐ U1 ungünstig - unzureichend
☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich, um Brutvögel welche an Gewässer, Röhrichte oder nasse und feuchte Gras- und Staudenfluren gebunden sind. Diese Arten kommen in Teilräumen des Untersuchungsgebietes mit entsprechenden Habitatstrukturen vor. Die überwiegenden Arten kommen sehr häufig oder häufig vor. Es handelt sich um verbreitete, euryöke Arten. Die meisten der aufgeführten Arten weisen in Brandenburg stabile Bestände auf.

Die Arten der genannten Gilde sind nach den Roten Listen nicht geschützt.

Artengruppe: Brutvögel mit Nachweisen an Gewässern / Röhrichten / nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren, in Brandenburg ungefährdete Arten

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen☐ potenziell vorkommend**Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert, die genannten Arten weisen überwiegend große Populationen auf und finden über den Untersuchungsraum verteilt geeignete Habitatbedingungen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

keine

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Arten wurden am Gräbendorfer See erfasst, der ca. 1,2 km nördlich entfernt liegt. Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zu Eingriffen in Gewässer oder Uferbereiche, die als Brutplätze genutzt werden können. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des erweiterten Aktionsraumes um die Brutplätze der genannten Arten am Gräbendorfer See, sodass für die Arten als Brutvogel nicht von einem Risiko auszugehen ist.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist für die Artengruppe demnach nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Arten können ausgeschlossen werden, aufgrund der Entfernung der Trasse zu den beiden schon oben genannten Gewässern. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44

Artengruppe: Brutvögel mit Nachweisen an Gewässern / Röhrichten / nassen bzw. feuchten Gras- und Staudenfluren, in Brandenburg ungefährdete Arten

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die zentralen Erfassungsräume am Gräbendorfer See sind räumlich nicht von dem Eingriff betroffen. Auch während des Baus erfolgen keine Eingriffe (Baustellen- oder Lagerflächen). Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.5 Baumfalke

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 1- vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Baumfalken kommen in offenen bis halboffenen, teils gewässerreichen Landschaften vor. Die Art brütet vor allem in Waldrandbereichen von Altholzbeständen und bevorzugt dabei Kiefernbestände. Des Weiteren nutzt die Art auch Nester in Feldgehölzen, Baumreihen. In Offenlandschaften mit geringen Gehölzbeständen besiedelt der Baumfalke auch Gittermasten. Die Brutzeit der Art dauert von Anfang April bis Mitte August. Die Art baut keine eigenen Nester, sondern nutzt alte Niststätten von Krähen, Kolkraben oder Greifvögeln. In Deutschland ist der Baumfalke weit verbreitet, obwohl die Bestandsdichten in Teilen gering sind. Verbreitungslücken der Art finden sich in Landschaften mit geschlossenen Waldbeständen. Der Baumfalke ist nach der Roten Liste Brandenburgs vom Aussterben bedroht. Deutschlandweit gilt er als gefährdet (Kategorie 3).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Baumfalke wurde im Rahmen der Erfassung als Einzelbeobachtung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen /36/. Aus der Datenabfrage des LfU (2019a) /83/ ist des Weiteren bekannt, dass sich Brutplätze der Art nördlich des Gräbendorfer Sees und südlich des Altdöbener Sees befinden.	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt	

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Baumfalken als Brutvogel gering (vMGI-Klasse C*, wobei mit dem Zusatz „**“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt nicht auszugehen.

Die Art ist ortstreu und brütet mehrere Jahre im selben Nest. Da ein Individuum der Art einmal im Untersuchungsgebiet beobachtet, jedoch kein Brutplatz festgestellt wurde sowie die nächsten Brutvorkommen mindestens 4,5 km entfernt liegen, sind baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen auszuschließen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt

Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baumfalken zählen gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ zu den Arten ohne Lärmempfindlichkeit. Des Weiteren wurden keine Brutplätze der Art im Eingriffsbereich oder im 200 m Radius zum Vorhaben, welcher der Fluchtdistanz der Art entspricht, nachgewiesen. Bauzeitliche Störungen können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baumfalken nutzen alte Nester anderer Arten wie von Krähen, Kolkraben oder Greifvögeln. Die Art ist ortstreu und brütet mehrere Jahre im selben Nest. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Individuum beobachtet, jedoch kein Brutplatz festgestellt, die nächsten gesicherten Brutvorkommen liegen mindestens 4,5 km entfernt, sodass die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen ist. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.6 Baumpieper
Baumpieper (*Anthus trivialis*)
Schutz- Gefährdungsstatus
☐ Anhang IV FFH-RL

☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL

☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland

V Vorwarnliste

☒ Rote Liste Brandenburg

V Vorwarnliste

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig/hervorragend

☐ U1 ungünstig - unzureichend

☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Baumpieper bewohnen offene bis halboffene Gelände mit hohen Singwarten. Typische Brutgebiete sind

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

u. a. aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge oder lichte Laub- und Mischwälder (BAUER et al. 2005) /3/.

Seine Brutzeit ist von Anfang April bis Ende Juli (MUGV 2011) /47/. Als Bodenbrüter baut er sein Nest unter niederliegendem Gras, im Heidekraut oder anderer Bodenvegetation. (SÜDBECK et al. 2005 /62/)

Mit etwa 40.000 bis 60.000 Brutpaaren zählt die Art zu den häufigsten Brutvögeln in Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008 /57/). Vergangene Bestandsrückgänge sind auf den Lebensraumverlust zurückzuführen. In den letzten Jahren deutete sich eine Bestandszunahme an (ABBO 2001) /2/. Der Baumpieper wird in der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend

18 (+1 verm.) Reviere; ein deutlicher Schwerpunkt (9 Reviere + ein weiteres vermutetes) liegt in den aufgelockerten Waldbereichen im Ostteil des Gebiets, ansonsten nur sehr zerstreute Vorkommen.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR werden alle geeigneten Standorte im Bereich der Wälder und auch sonstige Gehölzbestände von der Art besiedelt, der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Baumpieper wird aus diesem Grund mit sehr gut (Erhaltungszustand A) bewertet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Baumpieper gering (vMGI-Klasse D). Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da der Baumpieper nicht als störungsempfindlich gilt.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Baumpieper, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen. Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämuungsmaßnahmen (V_{ASB/FFH} 4) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baumpieper zählen gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit, da er gegenüber Störquellen keine artspezifisch hohe Sensibilität (GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ zeigt. Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme,

Temporäre (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Baumpieper, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers kommen. Bei dem Baumpieper handelt es sich um einen Bodenbrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar.

Ein wichtiger Punkt in der Beurteilung dieses artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes stellt die Tatsache dar, dass die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare zudem gering ist. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang auch unter Berücksichtigung der breiten ökologischen Valenz der Art weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämuungsmaßnahmen (V_{ASB/FFH} 4) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Baumpiepers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.7 Bluthänfling
Bluthänfling (*Linaria cannabina*)
Schutz- Gefährdungsstatus

☐ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gehölzstrukturen, wie Hecken, Sträuchern oder Einzelbäumen. Des Weiteren ist er in landwirtschaftlich genutzten Flächen zu finden, sofern Hecken vorhanden sind. Weitere Lebensräume für den Bluthänfling bieten Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Zwergstrauchheiden, Brachen und Kahlschläge. Darüber hinaus kommt er in Bereichen mit anthropogenen Strukturen, in Dörfern und Stadträndern, wo er Parkanlagen und Industriegebiete/ -brachen besiedelt, vor. Nahrungshabitate stellen Hochstaudenfluren und Saumstrukturen dar, Niststätten baut er in strukturreichen Gebüschern oder in jungen Nadelbäumen.

Seine Brutzeit ist von Mitte April bis Anfang August. Als Freibrüter baut er sein Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen, selten baut die Art Bodennester in Gras- und Krautbeständen oder Schilfröhrichten. (SÜDBECK et al. 2005 /62/)

Mit etwa 10.000 bis 20.000 Brutpaaren zählt die Art zu den häufigsten Brutvögeln in Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008 /57/). Der Bluthänfling gilt in der Roten Liste Brandenburgs sowie deutschlandweit als gefährdet (Kategorie 3).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Art wurde im Bereich des Windpark N Greifenhain beobachtet, sodass ein Revier dort anzunehmen

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

ist. Ein Brutrevier wurde jedoch nicht lokalisiert.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Bluthänfling wird aus diesem Grund mit sehr gut (Erhaltungszustand A) bewertet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB/FFH} 6 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Bluthänfling gering (vMGI-Klasse D), entsprechend liegt eine geringe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor, sodass Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug nicht zu erwarten sind und demnach ist von keiner Verbotsrelevanz auszugehen ist.

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Bluthänfling, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 6 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen)
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bluthänflinge zählen gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, da sie gegenüber Störquellen keine artspezifisch hohe Sensibilität (GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ zeigen. Ein Revier wird im Bereich des Windparks Greifenhain angenommen, wurde jedoch nicht nachgewiesen. Da die Art eine Fluchtdistanz von 200 m aufweist, kann nicht von einer Beeinträchtigung durch eine Störung ausgegangen werden. Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☐ nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 6 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung, V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme,

Temporäre (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Bluthänfling, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings kommen.

Bei dem Bluthänfling handelt es sich um einen Freibrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt so-

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

mit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Ein wichtiger Punkt in der Beurteilung dieses artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes stellt die Tatsache dar, dass die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare zudem gering ist. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 6 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.8 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Feldlerche besiedelt flächendeckend die Offenlandschaften in Brandenburg. Die Mindestgröße der Freiflächen liegt bei 5-6 ha und in großflächigen Wäldern bei 10 ha. Feldlerchen bevorzugen niedrige, lückige Bodenvegetation mit einem Deckungsgrad von >25%. Die Nester befinden sich auf verschiedenen Ackerkulturen, Wiesen, Ödland, Acker- und Grünlandbrachen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Mitte August. Es erfolgen regelmäßig zwei Bruten (MUGV 2011 /47/; ABBO 2001 /2/). Der Brutbestand der Feldlerche in Brandenburg umfasst etwa 300.000 bis 400.000 Brutpaare. Es handelt sich somit um eine sehr häufige Brutvogelart in diesem Bundesland. Der Bestand unterliegt in Brandenburg aber einem kontinuierlichen Rückgang vor allem infolge intensiver Landwirtschaft. (RYSLAY & MÄDLÖW 2008 /57/). Die Art ist aus diesen Gründen in der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg als gefährdet eingestuft. Auch gemäß Roter Liste Deutschlands gilt die Art als gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Reviere, Vorkommensschwerpunkt mit 5 Revieren ist der Windpark N von Greifenhain, 3 weitere Reviere in der Feldflur bei Casel Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die Feldlerche ist innerhalb des UR auf den Ackerflächen flächendeckend vorhanden, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Feldlerche mit sehr gut (Erhaltungszustand A) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Feldlerche gering (vMGI-Klasse D), das heißt es liegt eine geringe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Feldlerche, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und somit zu einer Zerstörung von Gelegen bzw. zu einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln kommen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen (V_{ASB/FFH} 4) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Hinblick auf Störungen ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kulissenwirkung / Meidung trassennaher Flächen durch Vögel

Da die Umverlegungstrasse innerhalb der Waldflächen verläuft und damit von den Waldflächen sichtbar verschattet wird, sind Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkungen nicht zu erwarten.

Zum bauzeitlich bedingten Wirkfaktor „Störungen durch akustische und optische Reize ist folgendes auszuführen:

Bei der Feldlerche handelt es sich zwar um eine nur schwach lärmempfindliche Art, aber für sie wurde eine maximale Effektdistanz zu Straßen von 500 m ermittelt. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Feldlerche ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt. (Vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010 /22/ Aufgrund der artspezifischen Meidung von Vertikalstrukturen und der durch menschliche Präsenz geprägte Bereiche liegt hinsichtlich von Lärmwirkungen artspezifisch keine hohe Sensibilität (GARNIEL et al. 2010) vor. Es tritt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☐ nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme

In den Offenlandbereichen befinden sich zahlreiche Brutreviere von Feldlerchen. Im Rahmen der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Feldlerche, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bei der Feldlerche handelt es sich um einen Bodenbrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Wichtig für die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist die Tatsache, dass die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare zudem gering ist. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind in Bezug auf diesen Wirkfaktor nicht erforderlich. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit:

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.9 Flussregenpfeifer

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V Vorwarnliste ☒ Rote Liste Brandenburg 1 vom Aussterben bedroht	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Primäre Lebensräume des Flussregenpfeifers stellen Schotter-, Kies-, Sand- und trockene Schlammufer von Flüssen und großen Seen dar. Aufgrund des Rückgangs ebensolcher Habitats nutzt die Art Abgrabungen und andere künstlich entstandene vegetationsarme Flächen mit kiesig-sandigem Substrat als sekundäre Lebensräume. Die Art gehört zu der Gilde der Bodenbrüter und baut das Nest an Rohbodenstandorten meist in Gewässernähe, ausreichend sind aber auch Pfützen oder temporäre Gewässer auch gewässerferne Standorte werden zum Teil in der Brutzeit genutzt. Die Brutzeit der Art erstreckt sich von Anfang April bis Ende August. Die Art wird in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands auf der Vorwarnliste geführt und gilt in Brandenburg als vom Aussterben bedroht.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend 1 Brutrevier auf Insel im Gräbendorfer See, Entfernung zur Umverlegungstrasse ca. 1.600 m (Fluchtdistanz 30 m, zentraler Aktionsraum 1.000 m, erweiterter Aktionsraum 3.000 m) Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; das Untersuchungsgebiet bietet vor allem im Bereich des Gräbendorfer Sees gute Habitatvoraussetzungen für den Flussregenpfeifer, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Flussregenpfeifer mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet	

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die verorteten Brutreviere liegen auf der Insel im Gräbendorfer See in einer Entfernung von ca. 1.600 m zur Umverlegungstrasse. Der erweiterte Aktionsraum der Art beträgt gemäß BERNOTAT ET AL (2021) /6/ 1.000 m. Die Umverlegungstrasse liegt damit außerhalb des erweiterten Aktionsraumes.

Folglich ist eine Beeinträchtigung des Flussregenpfeifers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollisionen an der Freileitung nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Wirkfaktors der Baubedingten Mortalität sind aufgrund der Entfernung Betroffenheiten von besetzten Nestern und das Töten von Nestlingen sicher auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Fluchtdistanz wird laut Flade (1994) /20/ mit 30 m angegeben. Baubedingte Störungen des Brutgeschehens der Art können aufgrund der Entfernung von ca. 1.600 m zur Umverlegungstrasse sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Die Brutplätze liegen in einer Entfernung von ca. 1.600 m zur Umverlegungstrasse. Betroffenheiten durch Überbauung / Versiegelung im Zuge einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme oder Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen in Verbindung mit dem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Flussregenpfeifers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.10 Flusseeschwalbe

Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 2 stark gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Flusseeschwalbe brütet an Standgewässern wie natürlichen Seen, Grubenseen, Industriegewässern, Fischteichen, Tongruben, Abwasserbecken, Talsperren und selten im Überflutungsbereich von Fließgewässern. Oft werden die Grubenseen schon zu Beginn der Flutung besiedelt. 1997/98 befanden sich die Brutplätze im Grubensee Greifenhain/OSL 95 m unter Gelände. Auf dem Zug erscheint die Flusseeschwalbe an unterschiedlichen Gewässern mehr oder weniger regelmäßig. Die Flusseeschwalbe bildet Kolonien, Einzelbruten kommen ebenfalls vor. Nach ABBO 2001 /2/ gemäß FLADE 1994 /20/ wird der Bestand auf ca. 15.000 – 20.000 BP geschätzt. Seit den 70er Jahren erholen sich die Bestände. Die Art gilt dennoch in Deutschland als stark gefährdet. In der Roten Liste Brandenburg wird die Art als gefährdet geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend 1 Brutrevier auf Insel im Gräbendorfer See, Entfernung zur Umverlegungstrasse ca. 1.600 m (zentraler Aktionsraum 1.000 m, erweiterter Aktionsraum 3.000 m) Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; der UR bietet vor allem im Bereich des Gräbendorfer Sees gute Habitatvoraussetzungen für die Flusseeschwalbe, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Flusseeschwalbe mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet	

Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*)
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Individuenverluste (Gelege und Jungvögel) infolge einer direkten Inanspruchnahme von Brutplätzen sind auszuschließen, da die verorteten Brutreviere in einer Entfernung von ca. 1.600 m zur Umverlegungs-trasse.

Kollisionsrisiko

vMGI-Klasse: B; Aktionsraum: 1.000 m / 3.000 m; Relevanzschwelle KSR: mittel

Die Flusseeschwalbe wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) als Brutvogel der vMGI-Klasse „B“ zugeordnet, d. h. es liegt eine hohe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Der Neubau (380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Die Neubautrasse liegt im erweiterten Aktionsraum der Art, weshalb die raumbezogene Konfliktintensität als „gering“ zu bewerten ist. Unter Berücksichtigung des innerhalb des zentralen und weiteren Aktionsraums des Brutrevieres der Flusseeschwalbe gelegenen Gräbendorfer Sees lässt sich feststellen, dass eine Frequentierung des Trassenraums lediglich von untergeordneter Relevanz ist, da der See nördlich der Trasse liegt. Die Art ist zur Nahrungssuche (primär Fische) auf offene Wasserflächen angewiesen, sodass für die ansässigen Brutpaare eine vorrangige Nutzung des Brutgewässers (Gräbendorfer See) zur Nahrungssuche zu erwarten ist. Entlang der L 52 befindet sich mit dem Restloch Casel ein ggf. geeignetes, jedoch kleineres Gewässer in weiterer Entfernung, sodass sich eine verstärkte Frequentierung des Trassenraums nicht aufdrängt. Die auftretende Individuenzahl ist als „gering“ zu bewerten, da 1 Brutpaar erfasst wurde. Daraus resultiert ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko für die Flusseeschwalbe als Brutvogel und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	gering	mittel	gering

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für die Flusseeschwalbe eine Verminderung des Risikos um eine Stufe mit sich, sodass durch die Markierung das konstellationsspezifische Risiko von „mittel“ auf „gering“ gesenkt werden kann (vgl. Tabelle KSR Anlage 2).

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen unter Einsatz der

Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern (V_{ASB/FFH} 7) wird das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass die Errichtung des Neubaus zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Verletzungs-/ Tötungsrisiko (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) führt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch akustische und optische Reize (Wirkfaktoren)

Diese Wirkung kann bis in eine Entfernung von 100 (Einzelpaare) bis zu 200 m (Kolonien) zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Art führen (Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. 2010). Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) entstehen für die Flusseeschwalbe jedoch keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass Brutplätze der Art außerhalb der Wirkweite liegen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Überbauung / Versiegelung – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge einer direkten Inanspruchnahme von Bruthabitaten durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung sind auszuschließen, da Brutvorkommen ausschließlich außerhalb der Montageflächen nachgewiesen sind und in diese somit nicht direkt eingegriffen wird.

Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Störungen durch akustische und optische Reize

Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) entstehen für die Flusseeschwalbe mithin auch keine Störungen, die zu einem indirekten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten. Dies liegt darin begründet, dass Brutplätze der Art außerhalb der Wirkweite liegen

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.11 Graumammer

Graumammer (Emberiza calandra)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V- Vorwarnliste ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Bei der Graumammer handelt es sich um einen Bodenbrüter gehölzfreier Fluren, der sein Nest in dichter Vegetation gut versteckt. Benötigt werden einzelne Bäume, Baumreihen, Alleen, Telegraphenleitungen oder auch nur einzelne Hochstauden als Singwarten und Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Nach FLADE (1994) /20/ beträgt der Raumbedarf zur Brutzeit 1,3 bis mehr als 7 ha. Die Graumammer brütet von Anfang März bis Ende August (MUGV 2011 /47/). Nach einem starken Bestandseinbruch in den 70er und 80er Jahren hat sich der Bestand in Brandenburg in den 90er Jahren schnell erholt. Dies ist auf das verbesserte Nahrungsangebot durch Flächenstilllegungen zurückzuführen (vgl. DÜRR et al. 1997 /16/). Der Brutbestand beträgt in Brandenburg nunmehr 8.000 bis 15.000 Brutpaare (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008 /57/). Die Graumammer ist in Brandenburg nicht mehr gefährdet, während die Art auf der Vorwarnliste Deutschlands steht.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend 3 Reviere; innerhalb des Windpark N Greifenhain, davon 1 Revier ca. 30 m nördlich der Bestandstrasse, 1 Revier ca. 100 m südlich der Bestandstrasse, 230 m nördlich der Bestandstrasse Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die Offenlandschaften des Untersuchungsraumes bieten gute Habitatbedingungen für die Graumammer, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter	

Grauammer (Emberiza calandra)V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Grauammer gering (vMGI-Klasse D), somit sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Gemäß den Ergebnissen der Brutvogelartierung wurden Brutvorkommen im Bereich der Bestandstrasse erfasst. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Grauammer, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im jeweiligen Eingriffsbereich für die Umverlegungstrasse oder Bestandstrasse potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer zu einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln oder einer Zerstörung von Gelegen im Zusammenhang mit einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer. kommen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämuungsmaßnahmen V_{ASB/FFH} 4 anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Grauammer (Emberiza calandra)**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Grauammern gehören gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ nicht zu den lärmempfindlichen Arten. Störungen können demnach vor allem durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit verursacht werden. Nach FLADE (1994) /20/ hat die Grauammer eine Fluchtdistanz von 10 bis 40 m. Auch GASSNER et al. (2010) /22/ geben als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 40 m an. Da die Brutreviere der Grauammer meist mehrere Hektar groß sind und sich im Umkreis der (Bestands-) Masten im Windpark weitere als Bruthabitat geeignete Flächen außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens befinden, ist davon auszugehen, dass die Art bei Störungen ausweicht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und

Temporäre (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Grauammer, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer kommen

Bei der Grauammer handelt es sich um eine bodennah brütende Art. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Ein wichtiger Punkt in der Beurteilung dieses artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes stellt die Tatsache dar, dass die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare zudem gering ist. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauer-

Grauammer (Emberiza calandra)

hafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämuungsmaßnahmen (V_{ASB/FFH} 4) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Grauammer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.12 Grünspecht

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Grünspecht brütet in Randbereichen von Laub- und Mischwald, in Feldgehölzen, Obstgärten, Parks und Gärten mit altem Baumbestand. Er nistet gerne in alten Höhlen und neue Bruthöhlen werden in faules Holz gebaut (SINGER 1997 /61/). Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August (MUGV 2011). Tendenzen einer großflächigen Bestandsänderung sind nicht erkennbar. In besiedelten Gebieten wird eine hohe Konstanz gegenüber der Zahl besetzter Reviere deutlich, die teilweise über mehrere Jahrzehnte nachzuweisen ist (ABBO 2001 /2/). Mit 3.000 bis 4.400 Brutpaaren kommt der Grünspecht in Brandenburg mittelhäufig vor. (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008 /57/). Weder in Brandenburg noch deutschlandweit ist der Grünspecht auf der Roten Liste als gefährdet aufgeführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Insgesamt wurden sechs Grünspecht-Reviere nachgewiesen Reviere v. a. in den gut strukturierten Waldbereichen am W- und O-Ende des Gebiets und S von Casel, 1 weiteres Revier liegt im O-Teil knapp südlich des Untersuchungsraumes	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR sind überwiegend mittelalte Waldbestände zu finden, geeignete Standorte sind durch die Art besiedelt, aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Grünspecht mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel	

Grünspecht (*Picus viridis*)

ACEF5-1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Grünspecht als Brutvogel gering (vMGI-Klasse D*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Grünspecht, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im jeweiligen Eingriffsbereich für die Umverlegungstrasse oder Bestandstrasse potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechtes und somit zu einer Zerstörung von Gelegen bzw. zu einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln kommen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Baumhöhlen betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Grünspecht (*Picus viridis*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ gehört der Grünspecht zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit, der auch in der Nähe menschlicher Siedlungen brütet. Nach FLADE (1994) /20/ hat der Grünspecht eine Fluchtdistanz von 30 bis 60 m. Die Baufelder der Maste M 99n, M 94n und M 86n befinden sich in unmittelbarer Nähe zu nachgewiesenen Brutplätzen (30 bis 200 m). An diesen Standorten finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Februar statt.

Da der Grünspecht gemäß MUGV (2011) /47/ ein System aus jährlich wechselnden Höhlen nutzt, kann an den genannten Maststandorten auch innerhalb der Brutzeit gebaut werden, **wenn** die Höhlen nachweislich nicht besetzt sind oder die Arbeiten bereits vor Beginn der Brutzeit begonnen werden, sodass der Grünspecht auf andere, ungestörte Brutplätze ausweichen kann. Dies ist im Rahmen der ÖBB zu prüfen und entsprechend zu kontrollieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen A_{CEF}5-1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme für die Umverlegungstrasse sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Grünspecht, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechtes kommen.

Bei dem Grünspecht handelt es sich um einen Höhlenbrüter. Da sich Baumhöhlen nur sehr langsam

Grünspecht (*Picus viridis*)

bilden und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen.

Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Baumhöhlen vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

ACEF5-1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel

Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Niststätten im den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.13 Habicht

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg V Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Brutplätze der Art finden sich in Wäldern aller Art, soweit über 60 Jahre alte Baumbestände vorhanden sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind Habichte überall anzutreffen, wo Beutetiere vorhanden sind. In den Zentren von Potsdam, Berlin oder Cottbus können gegenwärtig im Winter täglich jagende Habichte beobachtet werden. (ABBO 2001 /2/) Zur Brutzeit benötigt die Art Großlandschaften mit Wechsel von Waldgebieten und Offenland. Die Jagd findet oft in halboffenen Landschaften und Feuchtgebieten statt; neuerdings brütet der Habicht vermehrt in Siedlungen (in großen Parks Friedhöfen usw.) (FLADE 1994 /20/).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend 2 Reviere, keinen Horst gefunden; O Casel im Bereich der geplanten Trasse Revier wegen mehrfacher Beobachtung vermutet; NW Siewisch (nahe bestehender Trasse) mehrmals Rufe gehört. Entfernung des Reviermittelpunktes ca. 650 m östlich des Mastes 85n, Fluchtdistanz 50 - 200 m nach FLADE 1994 /20/ Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des Untersuchungsgebietes sind überwiegend mittelalte Waldbestände zu finden, geeignete Standorte sind durch die Art besiedelt, aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Habicht mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt	

Habicht (*Accipiter gentilis*)

oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß Bernotat et al. (2018) /4/ bzw. Bernotat et al. (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Habicht als Brutvogel gering (vMGI-Klasse D*, wobei mit dem Zusatz „**“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist Bernotat et al. (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungsstrasse nicht auszugehen.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme in der Umverlegungsstrasse sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Habicht, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Habichts und somit zu einer Zerstörung von Gelegen bzw. zu einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln kommen. Vor dem Hintergrund, dass keine besetzten Horste im Eingriffsbereich des Vorhabens bekannt sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Hinblick auf Störungen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Akustische Reize/ Optische Reizauslöser - Baubedingte Störung

Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Habichts im artspezifischen Störradius von 200 m, sowohl im Bereich der Umverlegungsstrasse als auch des Rückbaubereichs, für einzelne Brutpaare zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen. Das einzige bekannte Brutrevier UR befindet sich ca. 650 m vom Mast 85 der Bestandstrasse bzw. vom Mast 85n

Habicht (*Accipiter gentilis*)

der Umverlegungstrasse entfernt, sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Störungen durch akustische und optische Reize

Durch die Baumaßnahmen können Störungen ausgelöst werden, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen könnten, wenn besetzte Brutplätze während der Brutzeit aufgegeben werden. Diese Wirkung kann in einer Entfernung von bis zu 200 m zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Art führen (Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. 2010). Das einzige bekannte Brutrevier im UR befindet sich ca. 650 m den Masten 85 bzw. 85n entfernt, sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen ist. Vor dem Hintergrund, dass keine besetzten Horste im Eingriffsbereich des Vorhabens bekannt sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.14 Heidelerche

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V Vorwarnliste ☒ Rote Liste Brandenburg V Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Heidelerche besiedelt bevorzugt Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen und Büschen, ist aber auch an reich strukturierten Waldrändern zu finden. Dabei bevorzugt sie z. B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Feuerschutzschneisen, Hochspannungskorridore aber auch Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaumkulturen in unmittelbarer Waldnähe. Offene Landschaften und dicht bewaldete Gebiete werden gemieden. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale und das Vorhandensein von Singwarten (kleine Büsche) und Sandbadeplätzen. (SÜDBECK et al. 2005 /62/). Ihr Nest ist ein gut verstecktes Bodennest mit tiefer Mulde (SINGER 1997 /61/). Die Brutzeit der Heidelerche ist von Mitte März bis Ende August. (MUGV 2011 /47/) Die Heidelerche ist in Brandenburg nicht gefährdet, in der Roten Liste Deutschlands wird sie auf der Vorwarnliste geführt. Seit den 1990er Jahren ist eine deutliche Bestandserholung zu verzeichnen, die vor allem auf die Sukzession nicht mehr genutzter Truppenübungsplätze und der Bergbaufolgelandschaften zurückzuführen ist. Mit einem Brutbestand von 12.000 bis 18.000 BP ist sie in Brandenburg ein häufig vorkommender Brutvogel (RSYLAVY & MÄDLÖW 2008 /57/). In Brandenburg ist die Art nicht gefährdet. In der Roten Liste Deutschlands ist sie auf der Vorwarnliste aufgeführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 20 Reviere der Heidelerche nachgewiesen. Diese befinden sich überwiegend auf Offenflächen innerhalb der Wälder (Waldschneisen, Waldränder, an Waldwegen) aber häufig auch am Rand von Ackerflächen in unmittelbarer Waldnähe. Die Brutreviere befinden sich südlich von Mast 95alt (2 BP), südlich von Mast 96alt (1 BP), westlich Mast 98n (1 BP), bei Mast 96n (1BP) westlich Mast 96n (3BP), nördlich 94n (2BP), bei Mast 93n (1BP), nördlich Buchholzer Fließ (1BP), nördlich 91n (1BP), bei Mast 93alt (2BP), südlich Mast 92alt (1BP), bei Mast 91alt (2BP), Mast 87alt (1BP) und Mast 86 (1BP), zwei weitere Reviere befinden sich außerhalb des UR am Koselmühlengfließ (1BP) sowie nördlich Mast 83alt.	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Heidelerche (*Lullula arborea*)

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; die für die Heidelerche geeigneten Standorte (insbesondere Waldschneisen und Waldränder) sind besiedelt, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für die Heidelerche deshalb mit sehr gut (Erhaltungszustand A) bewertet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die Feldlerche gering (vMGI-Klasse D), das heißt es liegt eine geringe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch Umverlegungstrasse und Rückbautrasse kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Heidelerche, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im jeweiligen Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heidelerche und somit zu einer Zerstörung von Gelegen bzw. zu einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln kommen. Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bau-

Heidelerche (*Lullula arborea*)

aktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen (V_{ASB/FFH} 4) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ geben für die Art eine Effektdistanz von 300 m an, sie weist jedoch nur eine untergeordnete Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. Die Heidelerche hat nach FLADE (1994) /20/ eine geringe Fluchtdistanz (weniger als 10 bis 20 m), sodass durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit keine erhebliche Störung zu erwarten ist, sofern sich der Brutplatz nicht unmittelbar nahe oder innerhalb des Baufeldes befindet. Einige Reviermittelpunkte werden in geringem Abstand (ca. 20 m bis 50 m) zu den Montageflächen angegeben. Durch eine Vergrämung aus dem Baufeld (Maßnahme V_{ASB/FFH} 4) können für diese potenziellen Reviere Störungen vermieden werden. Die Heidelerchen können an andere, ungestörtere Waldrandbereiche ausweichen. Die Bauarbeiten führen zu keiner Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population, zumal die Bauzeit auf eine Brutperiode beschränkt ist. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch die Umverlegungstrasse

Heidelerche (*Lullula arborea*)

oder den Rückbau kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass die Heidelerche, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heidelerche kommen.

Bei der Heidelerche handelt es sich um eine bodennah brütende Art. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Relevant für die Beurteilung dieses artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist die Tatsache, dass die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare gering ist. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind. Für die Brutpaare innerhalb der Schneise sind auch Restrisiken für einen temporären Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im zentralen Teil der Schneise aus den o.g. Gründen auszuschließen, da Nistplätze mitsamt der geeigneten Nahrungshabitate unter Berücksichtigung der gegenüber Störquellen geringen artspezifischen Sensibilität (vgl. GASSNER et al. 2010, GARNIEL et al. 2010) auch im laufenden Baubetrieb außerhalb der Arbeitsflächen besetzt werden können. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen (V_{ASB/FFH} 4) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Heidelerche im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.15 Kleinspecht

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Kleinspecht bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil an Weichlaubholz vom Tiefland bis ins Mittelgebirge. Des Weiteren bilden Auwälder und Ufergehölze in Auen oder Baumbestände an Fischteichen und Erlensümpfen geeignete Habitate. Er ist außerdem in älteren Obstbeständen und Parks mit älteren Baumbeständen anzutreffen. Der Kleinspecht ist in Brandenburg flächendeckend zu finden. Dünnere Besiedlungen sind in waldarmen Landschaften (z.B. Oderbruch) oder in Bereichen mit Wäldern aus überwiegendem Kiefernbestand. Deutliche Verbreitungsschwerpunkte sind an Fluss- und Bachniederungen sowie an Seen und Mooren zu erkennen /2/. In Brandenburg ist die Art mit 2200 bis 3300 Brutpaaren vertreten /75/. Deutschlandweit wird von einem Bestand von 22000 bis 37000 Revieren (absteigende Tendenz) ausgegangen /73/. Der Kleinspecht wird in Deutschland als gefährdet eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Nachweis von zwei gesicherten Revieren im Westen des Untersuchungsgebietes, zwei Reviere Brutverdacht: eines südlich von Casel und eines im Osten des Untersuchungsgebietes Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR sind überwiegend mittelalte Waldbestände zu finden, geeignete Standorte sind durch die Art besiedelt, aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Kleinspecht mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel	

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

ACEF 5-1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Kleinspecht als Brutvogel gering (vMGI-Klasse D*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Kleinspecht, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im jeweiligen Eingriffsbereich für die Umverlegungstrasse oder Bestandstrasse potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechtes und somit zu einer Zerstörung von Gelegen bzw. zu einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln kommen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Baumhöhlen betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Kleinspecht (*Dryobates minor*)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ gehört der Kleinspecht zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit. Störungen können demnach vor allem durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit verursacht werden. Nach FLADE (1994) /20/ hat der Kleinspecht eine Fluchtdistanz von 30 m. Die Baufelder der Masten befinden sich in mindestens 200 m Entfernung zu den nachgewiesenen Brutplätzen. Außerdem finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Februar statt.

Da der Kleinspecht gemäß MUGV (2011) /47/ ein System aus jährlich wechselnden Höhlen nutzt, kann an Maststandorten auch innerhalb der Brutzeit gebaut werden, wenn die Arbeiten bereits vor Beginn der Brutzeit begonnen werden, dies ist im Rahmen der ÖBB zu prüfen und entsprechend zu kontrollieren. So kann der Kleinspecht auf andere, ungestörte Brutplätze ausweichen. Erhebliche Störungen der Art können so vermieden werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ACEF5.1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme für Umverlegungstrasse sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Kleinspecht, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinspechtes kommen.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Bei dem Kleinspecht handelt es sich um einen Höhlenbrüter. Da sich Baumhöhlen nur sehr langsam bilden und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Baumhöhlen vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

A_{CEF}5-1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel

Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Niststätten im den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.16 Kranich

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Kranich ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher. In Deutschland nimmt der Anteil an Standvögeln kontinuierlich zu. Der Heimzug erfolgt zwischen Anfang und Mitte Februar bis Mitte März. Durchzügler der skandinavischen Population sind noch bis in den März, gelegentlich auch noch im April zu beobachten. (SÜDBECK et al. 2005 /62/) Schätzungen zufolge ziehen im Herbst 120.000 bis 150.000 Kraniche durch Brandenburg. Dabei handelt es sich um den Großteil der nach Spanien ziehenden nordosteuropäischen Brutpopulation und einen kleinen Teil der skandinavischen Population. Beobachtungen zufolge nimmt sowohl die Gesamtzahl als auch die Zahl der Rastplätze in Brandenburg zu. Es kommen vor allem kleinere und zeitweilige Rastplätze dazu. (LFU 2017)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Im Untersuchungsgebiet tritt der Kranich als Brut- sowie Zug- und Rastvogel auf. Es wurde ein Revier mit Brutgeschehen sicher festgestellt. Zudem wurden 8 weitere Reviere im 3-km Radius beobachtet, wovon sich das nächstgelegene Revier in einem Abstand von ca. 1.500 m zur Trasse befindet (LFU 2019a) /83/ Zum Ende des Herbstzuggeschehens konnten maximal 60 Exemplare am Gräbendorfer See erfasst werden. Die Kraniche nutzen den Gräbendorfer See zum Übernachten (Flachwasserbereiche am N-Rand der Insel) sowie die umliegenden Äcker zur Nahrungssuche. Der Abflug zu den Äsungsplätzen erfolgte meist in westlicher Richtung. (LANGE 2019b) /37/ Ein Kranichbrutplatz wurde innerhalb der feuchten Wiesenbereiche am Waldrand südlich Casel festgestellt. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel	

Kranich (*Grus grus*)V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Die Brutstätten liegen ca. 520 m bzw. über 1.500 m nördlich der Trasse. Baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

vMGI-Klasse: B; Aktionsraum: 500 m / 1.500 m; Relevanzschwelle KSR: mittel

Kleinere Ansammlungen (Lokale – regionale Bedeutung): 1.000 m / 3.000 m

Große Ansammlungen von landesweiter Bedeutung: 3.000 m / 5.000 m

Große Ansammlungen von nationaler Bedeutung: 3.000 m / 10.000 m

Der Kranich weist als Brut- und Rastvogel eine differente Kollisionsgefährdung auf (vgl. auch Kap. 4.2.2.4). Der Kranich wird als Brutvogel der vMGI-Klasse „B“ zugeordnet, d. h. es liegt eine hohe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Der Neubau (380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine hohe vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Die auftretende Individuenzahl ist als „mittel“ zu bewerten, da 9 Brutreviere im Umfeld des Trassenverlaufes der Neubautrasse erfasst worden sind. Die Neubautrasse liegt im zentralen Aktionsraum der Art, weshalb die raumbezogene Konfliktintensität mindestens als „mittel“ zu bewerten ist. Gemäß der BHF-Methode ist zusätzlich für den Kranich eine Aufwertung hinsichtlich der Raumnutzung sowie der Wechselbeziehung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Arten kreuzt. Auch aufgrund des Brutplatzes südlich Casel, ist eine hohe Frequentierung durch die verstärkte Raumnutzung und Wechselbeziehungen im Trassenbereich der Neubautrasse wahrscheinlich. Es ergibt sich somit eine mittel bis hohe raumbezogene Konfliktintensität.

Daraus resultiert ein hohes konstellationsspezifisches Risiko für den Kranich als Brutvogel und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Kranich (*Grus grus*)

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	mittel - hoch	hoch	gering

Gemäß einer Untersuchung zum Kollisionsrisiko von Kranichen an Freileitungen wird die Markierung des Erdseils zur Senkung des Anflugrisikos für Kraniche als hoch wirksam erachtet und deren Einsatz empfohlen (Liesenjohann et al. (2019) gehen von einer möglichen Reduktion um 2 Stufen und somit von einer hohen Wirksamkeit der Maßnahme für die Art aus. Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für den Kranich eine Verminderung des Risikos um zwei Stufen mit sich, sodass durch die Markierung das konstellationsspezifische Risiko von hoch auf gering gesenkt werden kann (vgl. Tabelle KSR Anlage 2).

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen nur unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern (V_{ASB/FFH} 7) wird das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass das Vorhandensein Neubaus zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Verletzungs-/ Tötungsrisiko (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) führt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Hinblick auf Störungen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Kulissenwirkung

Störungen durch akustische und optische Reize

Da die Umverlegungstrasse innerhalb der Waldflächen verläuft und damit von den Waldflächen sichtbar verschattet wird, sind Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkungen nicht zu erwarten.

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen infolge von Störungen (Eier im Nest, nicht-flügge Jungvögel) nicht eintritt. Demzufolge kann der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Kranich (*Grus grus*)**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge einer direkten Inanspruchnahme von Bruthabitaten sind für die Neubautrasse auszuschließen, da Brutvorkommen ausschließlich an vernässten Stellen (Ackerflur südlich Casel bzw. Verlandungszonen (westlich Gräbendorfer See) im UR nachgewiesen sind und in diese nicht direkt eingegriffen wird. Ein direkter Eingriff in Brutplätze ist nicht zu erwarten

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.17 Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Kuckuck ist ein Brutparasit bei Frei- und Höhlenbrütern. Als Wirte nachgewiesene Arten sind u. a. Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper sowie Haus- und Gartenrotschwanz. Bevorzugt werden vor allem offene und halboffene Landschaften mit Gehölzen bis hin zu lichten Wäldern, reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/ oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen und die Umgebung ländlicher Siedlungen. Die Legeperiode beginnt Anfang Mai und dauert etwa 8-9 Wochen. Der Kuckuck ist in Deutschland weit verbreitet, es treten jedoch lokal Lücken vor allem in einigen Bereichen Westdeutschlands sowie im Südwesten auf /72/. Der Brutbestand beträgt 38.000 – 62.000 Reviere, mit einem negativen Bestandstrend /73/. Der Kuckuck kommt in Brandenburg in allen Landesteilen vor (Besiedlung aller MTB). In vielen Gebieten gleichmäßige Besiedlung, schwächere Vorkommen in den großen, strukturarmen Offenlandschaften wie in der nördlichen Prignitz, die nordöstliche Uckermark, den Oderbruch, die Ostbrandenburgischen Platten und der Nedere Fläming. In kleinräumig reich strukturierten Gegenden ist der Kuckuck etwas häufiger und siedelt dichter z. B. im Spreewald, auf den ehemaligen TUP Jüterbog Ost und West, in der Havelniederung, im Niederoderbruch und im Parsteinseebecken. Die Bestandsschätzungen ergeben einen Bestand von 4.700 bis 6.800 Brutpaare. Der Kuckuck gilt auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet. In Brandenburg wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Im Untersuchungsgebiet tritt der Kuckuck als Brutvogel auf. Es wurden 2 Reviere mit Brutgeschehen sicher festgestellt. Diese befinden sich am Ost- und Westende der bestehenden Trasse /36/. Die Entfernung zur Trasse beträgt ca. 200 m bzw. ca. 70 m. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lo-	

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

kale Population definiert.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, indem die Baufeldfreimachung einschließlich Gehölzfällung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt (siehe V_{ASB} 3).

Aufgrund der langsamen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge sowie der Fluchtdistanzen ist nicht von baubedingten Tötungen (Kollisionen mit Baufahrzeugen) auszugehen.

Der Kuckuck wird als Brutvogel der vMGI-Klasse „D“ zugeordnet, d. h. es liegt eine geringe Mortalitätsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Der Kuckuck ist nicht freileitungssensibel. Das bedeutet, dass von keiner Planungsrelevanz auszugehen ist.

Von einer signifikanten Erhöhung des anlage- und baubedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos ist nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für den Kuckuck wird eine Effektdistanz von bis zu 300 m angegeben. Potenzielle Brutplätze können sich nahe der Trasse der Freileitung befinden, so dass eine baubedingte Störung nicht ausgeschlossen ist. Im Zuge des Baugeschehens kann es aufgrund der Anwesenheit von Menschen und Lärm zu Störungen in der Nähe von Baustellen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

kommen. Um baubedingte akustische und optische Störungen während der Brutzeit (von Mitte März bis Ende Juli) zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung für den weiteren Aktionsraum des Kuckucks vorgesehen (Maßnahme V_{ASB/FFH6}).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt (siehe V_{ASB} 3). Da die Arten, deren Niststätte vom Kuckuck zur Eiablage gewählt werden, ihr Nest jährlich neu bauen, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Nach der Fällung der Gehölzbestände können die Arten mit ihrer Brutstätte in angrenzende Lebensräume ausweichen. Durch die Vorgesehene Maßnahme V_{ASB} 3 wird damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.18 Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg V Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen und Weiden, Brachen, Äckern, Blößen etc. sowie an Weg- und Straßenrändern. (ABBO 2001 /2/) Der Mäusebussard baut seinen Horst hoch in Laub- oder Nadelbäumen (vgl. SINGER 1997 /61/). Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Mitte August (MUGV 2011 /47/). Der Mäusebussard steht in Brandenburg auf der Vorwarnliste und gilt deutschlandweit als ungefährdet. Der Brutbestand in Brandenburg umfasst 5.000 bis 7.000 Brutreviere. Er gehört damit zu den mäßig häufigen Brutvogelarten (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008 /57/).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Für den Mäusebussard wurden vier Reviere ausgegrenzt. Von denen wurden 3 Reviere sicher nachgewiesen, ein weiteres wurde vermutet. Ein Revier befindet sich in ca. 100 m Entfernung zum Mast M 99n. Die weiteren Reviere befinden sich nördlich des Mast M 97n (ca. 280 m), 350 m nördlich Mast M 93n. Des Weiteren wurde ein Horst ohne Brut in unmittelbarer Nähe zum Mast M 91n festgestellt. Im Zuge der Begehungen im Frühjahr 2020 konnte keine Nutzung des Nestes zur Brut festgestellt werden. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; trotz des geringen Laub- und Mischwaldanteil innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgten Nachweise an mehreren Standorten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel	

Mäusebussard (*Buteo buteo*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Mäusebussard gering (vMGI-Klasse D). Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des anlagebedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen.

Für das Revier, bzw den Horststandort, der ca.100 m nördlich M 99n liegt, für den angegebenen Horst bei M 91 bei dem im Rahmen der Kartierungen 2019 noch in den im Folgejahr durchgeführten Begehungen keine Brut festgestellt wurde sowie für zwei weitere Reviere, die im Abstand von ca. 280 m und 350 m nördlich M93n abgegrenzt worden sind, sind baubedingte Tötungen des Mäusebussards auszuschließen, da sich die Reviere außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ zählt der Mäusebussard zu den Arten, für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz nicht ausgeschlossen werden kann. Seine Fluchtdistanz liegt bei 200 m (FLADE 1994 /20/). Einer der kartierten Brutplätze befindet sich in weniger als 200 m Entfernung zu den geplanten Baufeldern, sodass eine Störung (insbesondere aufgrund der Scheuchwirkung durch die Anwesenheit des Menschen) nicht ausgeschlossen werden kann.

Unter der Voraussetzung, dass mit den Baumaßnahmen (inkl. Anlage von Zuwegungen) im Umfeld von Brutvorkommen bereits vor der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) begonnen wird, ist keine Brutansiedelung des Mäusebussards innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Vorhaben während der Bauzeit zu erwarten. Mithin entstehen keine erheblichen Störungen des Mäusebussards im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Störungen während der Paarungs-, Brut- und Aufzuchtphase, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit zum Eintreten des Verbotstatbestands führen könnten, können demnach mit Hilfe der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Sollten die Brutplätze im Baujahr nicht besetzt sein, kann das Baufeld durch die ÖBB freigegeben werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine Brutpaare des Mäusebussards im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind. Folglich verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Mäusebussards nicht bzw. das Vorhaben steht dessen Verbesserung nicht entgegen. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein, denn Störungen können i. d. R. nur dann populationsrelevant werden, wenn sie sich negativ auf den Bruterfolg auswirken.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Horststandort im Bereich des Mast M 99n liegt außerhalb der Trasse, so dass eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden kann. Am Horst in der Nähe zu M 91n wurden 2019 zwei Jahre keine Bruten festgestellt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.19 Möwen

Artengruppe: Möwen (<i>Larinae</i>)	
Heringsmöwe (<i>Larus fucus</i>) Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>) Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>) Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>) Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>) Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Steppenmöwe – R Silbermöwe – V ☒ Rote Liste Brandenburg Lachmöwe – V Heringsmöwe – R Mittelmeermöwe – R Schwarzkopfmöwe – R Steppenmöwe – R	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die <u>Heringsmöwe</u> kommt vor allem in Dünengebieten von Inseln vor, wobei sie auch am Festland brütet. Das Hauptvorkommen der Art liegt an der Wattenmeerküste. Die Art ist häufig am Rand von Silbermöwenkolonien zu finden. Als Bodenbrüter baut die Art das Nest auf trockenem Untergrund in Brutkolonien. Die Art gilt als Mittel- und Langstreckenzieher. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/) Lebensräume der <u>Lachmöwe</u> stellen Feuchtgebietslandschaften dar. Im Binnenland brütet die Art zum Beispiel in Inseln auf Binnenseen, Atwässern oder künstlichen Stillgewässern (Braunkohlrestseen etc.). Die Art ist wie die anderen Möwen ein Boden- und Koloniebrüter, baut ihr Nest jedoch meist in Vegetation. Nahrungshabitate im Binnenland stellen landwirtschaftliche Flächen dar. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/) Seen und Teiche des Binnenlandes sind Teil des Lebensraumes der <u>Mittelmeermöwe</u>. Des Weiteren besiedelt die Art anthropogen geprägte Habitate wie Hafenanlagen und Staustufen. Brutplätze der Art finden sich zum Beispiel auf Inseln. Für die Nahrungssuche nutzt die Art Gewässer, Grünländer oder auch Müllhalden auf. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/) Die <u>Schwarzkopfmöwe</u> kommt unter anderem auch an Seen und Teichen des Binnenlandes. Bruthabitate der Art können stark variieren, im Binnenland kommen zum Beispiel natürliche Gewässer, Bagger- und Stauseen sowie Braunkohlrestseen und Fischteiche in Frage. Die Art ist wie die anderen Möwenarten auch Boden- und Koloniebrüter. Dabei brütet sie am Rand sowie innerhalb von Lach- und Sturmmöwenkolonien. Teils bildet die Art auch eigene Kolonien. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/)	

Artengruppe: Möwen (*Larinae*)

Die Silbermöwe kommt vor allem auf Inseln und Nehrungen vor, im Binnenland finden sich hier auch die Brutplätze der Art. Wobei Die Art ist Boden- und Koloniebrüter. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/)

Die Steppenmöwe kommt an felsigen oder sandigen Inseln der Küste aber auch in Seen des Binnenlandes vor. Es werden auch künstliche Seen, welche aus Tagebergbau, Hafenanlagen entstanden sind besiedelt. Brutnachweise sind aktuell in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bekannt. Die Art gilt als Bodenbrüter, dabei baut sie typische Großmöwennester, in lockeren Kolonien und ist häufig mit anderen Möwenarten vergesellschaftet. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/)

Der Lebensraum der Sturmmöwe stellen Dünengebiete und Salzwiesen an der Nord- und Ostseeküste dar. Dabei befindet sich das Hauptvorkommen der Art auf Insel und in Nehrungen. Sofern die Art im Binnenland brütet, kommt sie auf den Inseln der norddeutschen Seen und Flüssen vor, aber auch in naturfernen Habitaten wie Hafengebieten und Kiesgruben. Die Sturmmöwe kommt häufig am Rand von Silber-/Heringsmöwenkolonien, wo sie als Bodenbrüter ihr Nest auf trockenem Untergrund baut. Die Art brütet jedoch auch in Gehölzen als Einzelbrüter. Südliche Vorkommen der Art finden sich unter anderem in Brandenburg. Als Nahrungsgebiete nutzt die Möwenart im Binnenland vor allem landwirtschaftliche Flächen /62/.

Die Silbermöwe steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und die Lachmöwe befindet sich auf der Vorwarnliste des Landes Brandenburg. Des Weiteren wird die Steppenmöwe als extrem seltener Brutvogel in Deutschland und Brandenburg klassifiziert. Auch die Herings-, Mittelmeer- und Schwarzkopfmöwe werden als extrem seltene Brutvögel in Brandenburg eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend

Auf der Insel des Gräbendorfer Sees befindet sich eine Großmöwenbrutkolonie. Die Möwen der Kolonie konnten nicht sicher bis auf das Artniveau bestimmt werden. Die meisten der vorkommenden Möwen wurden der Art Steppenmöwe zugeordnet. Des Weiteren wurden jeweils 2 Brutplätze der Heringsmöwe und der Sturmmöwe auf der Insel im Gräbendorfer See, die sich innerhalb der Großmöwenkolonie befanden, nachgewiesen. (vgl. LANGE 2019a /36/) Die Schwarzkopf- und Silbermöwe wurden nicht im Rahmen der Erfassungen explizit nachgewiesen, werden jedoch im Standarddatenbogen des SPA-Gebietes, welches die Insel mit der festgestellten Großmöwenkolonie umfasst, benannt /82/. Die Lach- und Mittelmeermöwe wurden ebenfalls nicht explizit nachgewiesen. Die Arten kommen jedoch im TK 4350 vor, sodass nicht auszuschließen ist, dass sie in der Großmöwenkolonie auf der Insel im Gräbendorfer See vorkommen.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert, die genannten Arten weisen überwiegend große Populationen auf und finden über den Untersuchungsraum verteilt geeignete Habitatbedingungen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Artengruppe: Möwen (*Larinae*)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Individuenverluste (Gelege und Jungvögel) infolge einer direkten Inanspruchnahme von Brutplätzen sind auszuschließen, da Brutvorkommen ausschließlich am ca. 1,2 km entfernten Gräbendorfer See erfasst wurden. Die Brutreviere liegen damit außerhalb der Montageflächen der Umverlegungstrasse und der Rückbautrasse. Auch die Lebensräume am Angelgewässer (Restloch Casel) nahe der L 52 liegen außerhalb der geplanten Freileitungstrasse, sodass baubedingte Tötungen auszuschließen sind.

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die alle aufgeführten Möwenarten „mittel“ (vMGI-Klasse C). Demnach ist bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen.

Der Neubau (380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Sie befindet sich im weiteren Aktionsraum der Arten, weshalb die raumbezogene Konfliktintensität als „gering“ zu bewerten ist. Aufgrund der vorkommenden Individuenzahlen wird das Gebiet für die Silber-, Schwarzkopf-, Mittelmeer- und Lachmöwe als Funktionsgebiet mit lokaler bis regionaler Bedeutung angesehen und somit in der Bewertung als „mittel“ eingestuft. Für die Steppenmöwe ist das Gebiet als Funktionsgebiet mit überregionaler Bedeutung einzustufen und erhält somit die Bewertung „sehr hoch“. Für die Sturm- und Heringsmöwe ist das Gebiet ein kleines Funktionsgebiet von lokaler Bedeutung.

Aus den Einstufungen resultiert für die Arten Silber-, Steppen-, Schwarzkopf-, Mittelmeer- und Lachmöwe ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko sowie für die Arten Sturm- und Heringsmöwe ein „mittleres“ konstellationsspezifisches Risiko und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Art	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	Heringsmöwe	hoch	gering	mittel	gering
	Lachmöwe	hoch	gering - mittel	hoch	gering
	Mittelmeermöwe	hoch	gering - mittel	hoch	mittel

Artengruppe: Möwen (*Larinae*)

	Schwarzkopfmöwe	hoch	gering - mittel	hoch	gering
	Steppenmöwe	hoch	mittel - hoch	hoch	mittel
	Sturmmöwe	hoch	gering	mittel	Sehr gering
	Silbermöwe	hoch	gering - mittel	hoch	mittel

Unter Einsatz von Vogelschutzmarkern, die zu einer Reduktion um eine Stufe für die Silber- und Steppenmöwe führen, ergibt sich ein „mittleres“ konstellationsspezifisches Risiko.

Bei der Sturmmöwe führt der Einsatz von Vogelschutzmarkern zu einer Reduktion um zwei Stufen, sodass sich daraus ein „sehr geringes“ konstellationsspezifisches Risiko der Art ergibt.

Der Einsatz von Vogelschutzmarkern vermindert das konstellationsspezifische Risiko der Heringsmöwe um eine Stufe, wodurch ein „geringes“ KSR verbleibt.

Unter Einsatz von Vogelschutzmarkern, die zu einer Reduktion um zwei Stufen für die Schwarzkopf- und Lachmöwe führen, ergibt sich ein „geringes“ konstellationsspezifisches Risiko.

Bei der Mittelmeermöwe kann der Einsatz von Vogelschutzmarkern zu einer Reduktion um eine Stufe führen, sodass sich daraus ein „mittleres“ konstellationsspezifisches Risiko ergibt. (vgl. Tabelle KSR Anlage 2)

Fazit:

Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern V_{ASB/FFH} 7) wird das konstellationsspezifische Risiko soweit gesenkt, dass das Vorhandensein des Ersatzneubaus zu keinem signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Verletzungs-/ Tötungsrisiko (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) führt. Demzufolge kann der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch akustische und optische Reize

Diese Wirkung kann bis in eine Entfernung von 100 (Einzelpaare) bis zu 200 m (Kolonien) zum Vorhaben potenziell zu einer Beeinträchtigung der Arten führen (Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. 2010). Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor können ausgeschlossen werden, da die Arten aufgrund der Entfernung der Trasse zum Gräbendorfer See und zum Restloch Casel außerhalb der Wirkweite brüten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Artengruppe: Möwen (*Larinae*)**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge einer direkten Inanspruchnahme von Bruthabitaten sind auszuschließen, da Brutvorkommen ausschließlich am Gräbendorfer See und Restloch Casel nachgewiesen sind und in diese somit nicht direkt eingegriffen wird.

Störungen durch akustische und optische Reize

Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) entstehen für die Möwen mithin auch keine Störungen, die zu einem indirekten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten. Dies liegt darin begründet, dass Brutplätze der Möwen außerhalb der Wirkweite liegen.

Fazit

Da keine Brutpaare genannten Möwenarten im jeweils relevanten Wirkradius der untersuchten Wirkfaktoren ansässig sind, kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.20 Neuntöter

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Neuntöter kommt im gesamten Gebiet Brandenburgs mit Ausnahme von geschlossenen Forsten und ausgedehnter, gehölzloser Agrarlandschaften als Brutvogel vor. Die Art besiedelt bevorzugt abwechslungsreiche, reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Fluss-, Bach- und Teichufer, Rieselfelder, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsflächen, Moore, Waldrandlagen, Feldgehölze, Kahlschläge in Kiefernforsten, Streuobstwiesen und verwilderte Gärten. Die Neststandorte richten sich nach den lokalen Gegebenheiten. Gerne werden die Nester in Weiß- und Schlehdorn errichtet, aber auch in Brombeersträuchern oder in Brennesseln teilweise durchmischt mit Ästen, teilweise auch in Holundersträuchern. (ABBO 2001 /2/) Die Brutzeit reicht von Ende April bis Ende August (MUGV 2011 /47/). Die Art gilt in Brandenburg als gefährdet, deutschlandweit ist die Art nicht gefährdet, ist aber im Anhang I der VSchRL gelistet. In Brandenburg wird der Brutbestand auf 12.000 - 20.000 Brutpaare geschätzt. (RYS LAVY & MÄDLOW 2008 /57/). Gemäß MUGV (2011) /47/ handelt es sich beim Neuntöter um eine in Brandenburg häufige Art, deren Bestand jedoch rückläufig ist.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend (+3 verm.) Reviere, in drei Fällen nur Einzelbeobachtung, daher nur als vermutete Reviere gewertet; alle Reviere liegen in den Offenbereichen bei Göritz, Casel und Siewisch Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; geeignete Gehölzstrukturen verteilen sich über den gesamten UR, die Nachweise erfolgten in den entsprechenden Habitaten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Neuntöter mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Neuntöter (*Lanius collurio*)**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Neuntöter gering (VMGI-Klasse D). Demnach ist von keiner Verbotsrelevanz auszugehen.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Neuntöter, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben (Umverlegungstrasse, Rückbautrassen) potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen. Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel Fazit

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

Neuntöter (*Lanius collurio*)**rungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Neuntöter hat nach FLADE (1994) /20/ eine geringe Fluchtdistanz (< 10 bis 30 m). Nach GARNIEL&MIERWALD (2010) /22/ gehört er nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Seine Effektdistanz beträgt 200 m.

Die Reviere des Neuntöters finden sich in unterschiedlichen Entfernungen zu den Montageflächen. Nur wenige Brutreviere wurden nahe der geplanten Montageflächen nachgewiesen, und zwar zwischen Mast M 98n und M 97n. FLADE (1994) /20/ gibt für den Neuntöter eine Fluchtdistanz von <10-30 m an. Diese wird zwischen den genannten Maststandorten unterschritten. Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen durch Lärm besteht nur eine geringe Empfindlichkeit des Neuntöters. Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ zählt er zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Gemäß BfN FFH-Info (2017) /89/ liegen auch keine Hinweise auf eine Relevanz des Wirkfaktors „Erschütterungen / Vibrationen“ im Hinblick auf die Beurteilung von erheblichen projektbedingten Beeinträchtigungen für die Art vor. Störungen durch die Anwesenheit von Menschen sind aber nicht ausgeschlossen, zumal Neuntöter relativ ortstreu sind. Da die bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Neuntöters nur auf eine Brutperiode beschränkt sind und nur an zwei Mastbaustellen ggf. die Fluchtdistanz unterschritten wird, ist nicht davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ist ein Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit nicht möglich, wird vorsorglich an den genannten Maststandorten vor Baubeginn durch die Ökologische Baubegleitung kontrolliert, ob das jeweilige Brutrevier besetzt ist und eine Störung zu erwarten ist, um eine Aufgabe der Brut und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung zu vermeiden (V_{ASB}6). Sollte der Brutplatz besetzt sein, erfolgt der Bau erst nach Abschluss des Brutgeschehens. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und

Neuntöter (*Lanius collurio*)**Temporäre Flächeninanspruchnahme**

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Neuntöter, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters kommen.

Bei dem Neuntöter handelt es sich um einen Freibrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Ein wichtiger Punkt in der Beurteilung dieses artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes stellt die Tatsache dar, dass die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare zudem gering ist. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang auch unter Berücksichtigung der breiten ökologischen Valenz der Art weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

Fazit

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Neuntöters im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.21 Ortolan

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 2 starkgefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Ortolan brütet vor allem in wärmebegünstigten-niederschlagsarmen Lagen. Er ist in landwirtschaftlichen genutzten Gebieten mit Acker-, Obst und Weinbau, aber auch in Ackerbrachen und baumreichen Weidelandschaften zu finden. In diesen Landschaften sind zusätzlich einzelne Gehölze (Alleen, Hecken, Einzelbäume) wichtige Lebensraumstrukturen. Des Weiteren besiedelt die Art auch Waldrandränder und sogar Randbereiche von Kahlschlagsflächen oder auch Bergbaufolgelandschaften. Die Art gehört zu den Bodenbrütern. (GEDEON et al. 2014 /24/, SVENSSON 2011 /63/) Der Ortolan gilt deutschlandweit als stark gefährdet und in Brandenburg als gefährdet Er wird im Anhang I der VSchRL gelistet. In Brandenburg wird der Brutbestand auf 3.700 bis 5.200 Brutpaare geschätzt. (RYSLEVY & MÄDLOW 2008 /57/). Gemäß MUGV (2011) /47/ handelt es sich beim Ortolan um eine in Brandenburg mittelhäufige Art, deren Bestand teils rückläufig ist.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Ortolan wurde während der Begehungen einmal zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitate SW Casel beobachtet. Ein Brutnachweis wurde nicht festgestellt, ein Brutvorkommen ist für das Gebiet nicht auszuschließen, so dass die Art vorsorglich betrachtet wird. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter	

Ortolan (*Emberiza hortulana*)V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen werden vermieden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Ortolans erfolgt und das Baufeld zuvor auf die Anwesenheit von Bodenbrütern kontrolliert wird (siehe V_{ASB/FFH}4, V_{ASB/FFH}6)

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Ortolan mittel (vMGI-Klasse C). Gemäß den Erläuterungen zu Anhang 4 in: BERNOTAT ET AL (2021) /6/ zählt der Ortolan zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren und die daher im Hinblick auf Mortalität nicht auf Artniveau zu untersuchen sind. Des Weiteren gehört die Art zu denen für die im Verhältnis zu ihrer Häufigkeit von sehr geringen Verlustzahlen auszugehen ist. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt nicht auszugehen.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme (Umverlegungstrasse und Rückbautrasse) kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Ortolan bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel Fazit

Fazit:

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstruktu-

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

ren außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen (V_{ASB} 4) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Ortolan wird als Kleinvogelart nicht als störungsempfindlich eingestuft. Der Ortolan hat nach FLADE (1994) /20/ eine geringe Fluchtdistanz (10-25 m). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ gehört er nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Seine Effektdistanz beträgt 200 m.

Vorsorglich wird im Rahmen der Maßnahme V_{ASB}4 vor Baubeginn durch die Ökologische Baubegleitung kontrolliert, ob Bodenbrütende Arten im Baufeld vorhanden sind und eine Störung zu erwarten ist. Sollte eine Brut der Art nachgewiesen werden, erfolgt der Bau erst nach Abschluss des Brutgeschehens. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, V_{ASB}/FFH 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Ortolan, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Ortolans kommen.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Beim Ortolan handelt es sich um einen Bodenbrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und mehrfach genutzt. Die Beseitigung eines Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Ein wichtiger Punkt in der Beurteilung dieses artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes stellt die Tatsache dar, dass die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare zudem gering ist. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel Fazit

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen (V_{ASB} 4) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Ortolans im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.22 Raubwürger

Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht ☒ Rote Liste Brandenburg V Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Raubwürger kommt in halboffenen Landschaften vor, die von einer strukturreichen Vegetation aus niedrigen Büschen, höheren Bäumen bis hin zu gehölzfreien Flächen, welche von niedriger Pflanzendecke geprägt sind. Vornehmlich nutzt die Art offene Landschaften mit Hecken, Baumgruppen oder Streuobstwiesen. Zur Nahrungssuche benötigt der Raubwürger Ansitzwarten und Flächen mit geringer bis keiner Vegetation. Auch in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten kann die Art vorkommen, sofern Randstrukturen an Wegen und Gräben, sowie Heckenstreifen oder Bahndämme ausreichend Strukturen für Brut und Nahrungssuche bieten. Besonders geeignete Gebiete, die entsprechend hohe Brutdichten aufweisen stellen in Deutschland Truppenübungsplätze, Tagebaugelände und Windwurfflächen aber auch Ränder von Mooren dar. (GEDEON et al. 2014 /24/) Der Raubwürger ist in Brandenburg auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel, deutschlandweit ist er vom Aussterben bedroht. In Brandenburg wird der Brutbestand auf 550 bis 750 Brutpaare geschätzt. (RYSLEV & MÄDLÖW 2008 /57/). Gemäß MUGV (2011) /47/ handelt es sich beim Raubwürger um eine in Brandenburg seltene Art, deren Bestand aber steigt ist.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Raubwürger wurde während der Begehungen einmal im Untersuchungsgebiet beobachtet. Ein Brutplatz wurde nicht nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; geeignete Habitate sind im UR vorhanden, ein Brutnachweis erfolgte nicht, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Raubwürger mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	

Raubwürger (*Lanius excubitor*)V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Raubwürger als Brutvogel gering (vMGI-Klasse D*, wobei mit dem Zusatz „**“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Raubwürger, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitatsräume o. g. Lebensräume sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden. Ferner werden Individuenverluste infolge von Störungen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Hinblick auf Störungen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Akustische Reize/ Optische Reizauslöser - Baubedingte Störung

Der Raubwürger hat nach FLADE (1994) /20/ eine geringe Fluchtdistanz (>50-150 m). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ gehört er nicht zu den störungsempfindlichen Arten.

Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Raubwürgers im artspezifischen Störradius von 150 m, sowohl im Bereich der Umverlegungstrasse als auch des Rückbaubereichs, für einzelne Brutpaare zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen.

Unter der Voraussetzung, dass mit den Baumaßnahmen (inkl. Anlage von Zuwegungen) im Umfeld von Brutvorkommen bereits vor der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) begonnen wird, ist keine Brutansiedlung des Raubwürgers innerhalb einer Entfernung von 150 m zum Vorhaben während der Bauzeit zu erwarten. Somit entstehen keine erheblichen Störungen des Raubwürgers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Störungen während der Paarungs-, Brut- und Aufzuchtphase, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit zum Eintreten des Verbotstatbestands führen könnten, können demnach mit Hilfe der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Sollten Gehölzfällungen oder Gehölzrückschnitte während der Brutzeit erforderlich werden, werden vor Beginn der Rodungen die Gehölze durch die Ökologische Baubegleitung auf Brutgeschehen, bzw. Brutaktivitäten gehölzbewohnender Arten kontrolliert. Sollte eine Brut der Art nachgewiesen werden, erfolgen Rodung und Bau erst nach Abschluss des Brutgeschehens. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Es wurde kein Brutplatz des Raubwürgers im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz jedoch davon ausgegangen, dass der Raubwürger, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Raubwürgers kommen.

Der Raubwürger legt sein Nest jährlich neu an, somit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Wichtig bei der Beurteilung dieses artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist die Tatsache, dass die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare gering ist. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Darüber hinaus entstehen innerhalb der Schneise zukünftig zusätzliche potenzielle Bruthabitate. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann durch die folgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind bzw. Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Raubwürgers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.23 Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Rotmilan brütet in abwechslungsreicher, gerne hügeliger Waldlandschaft mit offenen Stellen wie kleinen Mooren, Gewässern und Anbauflächen (Jagdgebiet), aber auch in trockenen und flachen Landschaften mit kleinen Waldstücken. Seinen Horst legt der Rotmilan auf hohen Bäumen an (SINGER 1997 /61/). Die Brutzeit ist von Mitte März bis Mitte August (MUGV 2011 /47/). Seit den 1990er Jahren sind insgesamt betrachtet nur leichte Bestandsrückgänge zu verzeichnen (ABBO 2001). Mit 1.200 bis 1.500 Brutpaaren kommt der Rotmilan in Brandenburg mäßig häufig vor (RYS LAVY&MÄDLOW 2008 /57/) und gilt hier und in Deutschland gemäß Roter Liste als ungefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend 1 (+1 verm.) Revier, Im Rahmen der Kartierung keine Horste gefunden; ein Revier befindet sich nahe der geplanten Trasse O Casel sowie ein vermutetes im Randbereich N Göritz, Horst hier vermutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, Da der Horststandort im Rahmen der Kartierungen Lange 2019 /36/ nicht nachgewiesen worden ist, wurde im Rahmen einer weiteren Kontrolle im Februar 2020 gezielt der Gehölzbereich mit dem vermuteten Revier im Bereich der geplanten Freileitungstrasse einschließlich Schutzstreifen erneut abgesucht, dabei wurde kein Horst des Rotmilans gefunden. Aus diesem Grund wird ein Horst im direkten Eingriffsbereich (geplante Freileitungstrasse inkl. Schutzstreifen) ausgeschlossen.	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; der UR bietet vor allem im Norden gute Habitatvoraussetzungen für den Rotmilan, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Rotmilan mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Rotmilan (*Milvus milvus*)

keine

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß Bernotat et al (2018) /4/ bzw. Bernotat et al (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Rotmilan als Brutvogel gering (vMGI-Klasse D*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist Bernotat et al. (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Da der Horststandort im Rahmen der Kartierungen (Lange 2019 /36/) nicht nachgewiesen worden ist, wurde im Rahmen einer weiteren Kontrolle im Februar 2020 gezielt der Gehölzbereich mit dem vermuteten Revier im Bereich der geplanten Freileitungstrasse einschließlich Schutzstreifen erneut abgesucht, dabei wurde kein Horst des Rotmilans gefunden. Aus diesem Grund wird ein Horst im direkten Eingriffsbereich (geplante Freileitungstrasse inkl. Schutzstreifen) ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass keine besetzten Horste des Rotmilans im Eingriffsbereich des Vorhabens bekannt sind, ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Akustische Reize/ Optische Reizauslöser - Baubedingte Störung

Der Rotmilan hat nach FLADE (1994) /20/ eine Fluchtdistanz von 100 bis 300 m. Er gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ zu den lärmunempfindlichen Vogelarten. GASSNER et al. (2010) /22/ geben für den Rotmilan basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 300 m an. Aufgrund der Entfernung von ca. 400 m zum Eingriffsstandort

Rotmilan (*Milvus milvus*)

können erhebliche Störungen für den Brutplatz nördlich M 97n ausgeschlossen werden.

Ein weiterer vermuteter Reviermittelpunkt liegt südlich zwischen den Masten 93n bzw. 92n innerhalb des geplanten Schutzstreifens. Da der Horststandort im Rahmen der Kartierungen Lange 2019 /36/ nicht nachgewiesen worden ist, wurde im Rahmen einer weiteren Kontrolle im Februar 2020 gezielt der Gehölzbereich mit dem vermuteten Revier im Bereich der geplanten Freileitungstrasse einschließlich Schutzstreifen erneut abgesucht, dabei wurde kein Horst des Rotmilans gefunden. Aus diesem Grund wird ein Horst im direkten Eingriffsbereich (geplante Freileitungstrasse inkl. Schutzstreifen) ausgeschlossen.

Störungen, während der Paarungs-, Brut- und Aufzuchtphase, können demnach ausgeschlossen werden: Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der Umverlegungstrasse, den Rückbau der Bestandstrasse sowie im Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei dem Rotmilan handelt es sich um einen Horstbrüter, welcher sich i. d. R. mehrere Wechselhorste einrichtet. Ein Horststandort im Trassenbereich wurde weder im Rahmen der Kartierungen Lange 2019 /36/ noch im Rahmen einer Kontrolle im Februar 2020 festgestellt. Aus diesem Grund wird ein Horst im direkten Eingriffsbereich (geplante Freileitungstrasse inkl. Schutzstreifen) ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass keine besetzten Horste im Eingriffsbereich des Vorhabens bekannt sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.24 Schwarzmilan

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Schwarzmilan besiedelt bevorzugt gewässerreiche Gebiete (ABBO 2001 /2/). Dabei ist er sowohl in halboffenen Waldlandschaften als auch in landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Wäldern zu finden, wenn sich diese in Flussniederungen oder anderen grund-wassernahen Gebieten bzw. in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten befinden. Zur Nahrungssuche findet man den Schwarzmilan an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien. (SÜDBECK et al. 2005 /62/) Der Schwarzmilan gehört zu den Baumbrütern. Er legt sein Nest häufig in Waldrandnähe oder an Überständen (freier Anflug) aber auch in Feldgehölzen und Baumreihen an Gewässerufern an. (SÜDBECK et al. 2005 /62/) Die Brutzeit reicht von Ende März bis Mitte August (MUGV 2011 /47/). Nach einem starken Bestandsrückgang bis in die 1990er Jahre war ein stark zunehmender Trend, wahrscheinlich infolge günstiger Nahrungsverfügbarkeit (z. B. Deponien), zu beobachten. Mit einem Brutbestand von 800 bis 1.100 BP ist der Schwarzmilan in Brandenburg ein seltener bis mäßig häufiger Brutvogel (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008 /57/). Die Art wird weder in Brandenburg noch deutschlandweit auf der Roten Liste als gefährdet geführt, ist aber im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Es lagen deutliche Hinweise auf ein Revier O Casel vor, ein vermutlicher Horst befindet sich ca. 80 m südlich der Trasse, auf diesem hat 2019 keine Brut stattgefunden, Der in der Kartierung von Lange 2019 /36/ als nicht besetzt erfasste Horststandort des Schwarzmilans wurde im Rahmen einer weiteren Kontrolle im Februar 2020 erneut begangen. Am Standort wurden nur noch rudimentäre Reste eines Horstes vorgefunden, die auf einen bereits mehrere Jahre währenden Nichtbesatz schließen lassen. Somit ist eine Nutzung der Fortpflanzungsstätte auszuschließen.	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich nur wenige Teilflächen, die dem Schwarzmilan einen geeigneten Lebensraum bieten, entsprechend ausgestattete Lebensräume sind von der Art besiedelt, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Schwarzmilan	

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet wird.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Schwarzmilan als Brutvogel gering (vMGI-Klasse D*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist Bernotat et al. (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung m Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Horst südlich Mast 93n Jahre wurde mehrere Jahre (mind. 3) hintereinander nicht besetzt. Somit ist eine Nutzung der Fortpflanzungsstätte auszuschließen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Im Hinblick auf Störungen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Akustische Reize/ Optische Reizauslöser - Baubedingte Störung

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ beträgt die Effektdistanz des Schwarzmilans 300 m (entspricht der Fluchtdistanz nach FLADE (1994) /20/. Die Art ist in Bezug auf Lärm zwar unempfindlich, ist jedoch reviertreu und kann aus diesem Grund nur bedingt auf andere Brutplätze ausweichen. Da sich der vermutete Horststandort ca. 80 m südlich der Trasse befindet, liegt dieser innerhalb der Reichweite von Störwirkungen. Der Horst wurde mehrere Jahre (mind. 3) hintereinander nicht besetzt. Somit ist eine Nutzung der Fortpflanzungsstätte auszuschließen und es entstehen keine erheblichen Störungen des Schwarzmilans im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei dem Schwarzmilan handelt es sich um einen Horstbrüter, welcher sich i. d. R. mehrere Wechselhorste einrichtet. Der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig, weil der Horst wurde mehrere Jahre (mind. 3) hintereinander nicht besetzt wurde und somit eine Nutzung der Fortpflanzungsstätte auszuschließen ist. Vor dem Hintergrund, dass keine besetzten Horste im Eingriffsbereich des Vorhabens bekannt sind, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.25 Schwarzspecht

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Schwarzspecht brütet in abwechslungsreichen Misch- und Nadelwäldern mit Altbaumbeständen. Die Bruthöhlen sind meistens in alten Buchen oder Kiefern (SINGER 1997 /61/). Bei ausreichender Größe und Struktur (wichtig ist vor allem der Alt- und Totholzanteil) besiedelt die Art nahezu alle Waldgesellschaften (SÜDBECK et al. 2005 /62/). Die Brutzeit reicht von Ende Februar bis Anfang August (MUGV 2011 /47/). Mit einem Brutbestand 2006 von 3.400 bis 4.600 BP ist der Schwarzspecht in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel (RYS LAVY & MÄDLOW 2008 /57/). Der Schwarzspecht wird weder in Brandenburg noch deutschlandweit auf der Roten Liste als gefährdet geführt. Er wird im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend 7 Reviere, 3 Reviere im W-Teil des Untersuchungsraumes bei Göritz und Casel, 4 Reviere im O-Teil Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des Untersuchungsgebietes weisen nur wenige Baumbestände für die Brut geeignete Strukturen auf, geeignete Habitate sind durch die Art jedoch besiedelt, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Schwarzspecht deshalb mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel A_{CEF} 5.1 Anbringung Nisthilfen für Brutvögel	

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Schwarzspecht als Brutvogel gering (vMGI-Klasse D*, wobei mit dem Zusatz „**“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme an den Masten der Umverlegungstrasse sowie im Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Schwarzspecht in seinem Revier, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich bei M86n, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. In diesem Revier sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen. Unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahmen (hier v. a. Gehölzentfernung) im Umfeld von Brutvorkommen außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) durchgeführt werden, entstehen keine Verluste von Jungvögeln oder Gelegen des Schwarzspechts im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahmen

V_{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar sowie

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Baumhöhlen betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Schwarzspecht wird als Kleinvogelart bzw. Höhlenbrüter nicht als störungsempfindlich eingestuft. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ gehört der Schwarzspecht zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Seine Effektdistanz liegt bei 300 Metern. Für einzelne Reviere können erhebliche Störungen deshalb ausgeschlossen werden. Für drei weitere Reviere ergeben sich, obwohl die Bauflächen sich innerhalb der Effektdistanz des Schwarzspechtes befinden, aufgrund der Lage innerhalb der Waldbestände und die damit einhergehende Abschirmung zum Baugeschehen, keine erheblichen Störungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Schwarzspechtes ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☐ nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen A_{CEF} 5-1 Anbringung Nisthilfen für Brutvögel
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme,

Temporäre Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme an den Masten der Umverlegungstrasse sowie im Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Lage der bekannten Brutplätze potenziell ein Brutpaar, dessen Revierzentrum sich im Baumbestand am Mast 86 n und damit in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich befindet.

Durch die Wirkungen kann es daher zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzspechtes kommen. Beim Schwarzspecht handelt es sich um einen Höhlenbrüter. Da sich Baumhöhlen nur sehr langsam bilden und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Baumhöhlen vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

A_{CEF}5.1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel

Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Durch das Anbringen von Niststätten im den angrenzenden Waldflächen werden attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.26 Sperber

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Sperber brütet in gehölzreichen Landschaften dabei bevorzugt die Art Nadel- und Mischwälder. Sofern keine Nadelwälder vorhanden sind, weicht die Art auch auf Laubbestände aus. In großräumigen Offenlandschaften sowie in großen geschlossenen Waldbeständen kommt die Art nicht vor. Der ADE-BAR-Bestand umfasst 22.000-34.000 Reviere. Die Brutzeit reicht von Mitte April bis Ende Juli (MUGV 2011 /47/). Mit einem Brutbestand 2006 von 900-1400 BP ist der Sperber in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel (RYS LAVY & MÄDLOW 2008 /57/). Der Sperber wird deutschlandweit als ungefährdet eingestuft und in Brandenburg auf der Roten Liste als gefährdet geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Die Art wurde durch Einzelbeobachtungen im Gebiet nachgewiesen. Es werden 1-2 Reviere im Untersuchungsgebiet vermutet. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR wird das Vorkommen von 1-2 Revieren angenommen, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Sperber deshalb mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel	

Sperber (*Accipiter nisus*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Sperber als Brutvogel gering (vMGI-Klasse D*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Sperber, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden. Ferner werden Individuenverluste infolge von Störungen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Sperber (*Accipiter nisus*)

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Akustische Reize/ Optische Reizauslöser

Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Sperbers im artspezifischen Störradius von 150 m, sowohl im Bereich Umverlegungstrasse als auch des Rückbaubereichs, für einzelne Brutpaare zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Falle einer Brutansiedlung innerhalb eines geringeren Abstands als 150 m auszuschließen, lassen sich folgende Maßnahme umsetzen:

Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Hierbei gilt die Voraussetzung, dass mit den Baumaßnahmen (inkl. Anlage von Zuwegungen) im Umfeld der Brutreviere bereits vor der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) begonnen wird, sodass keine Brutansiedlung des Sperbers innerhalb einer Entfernung von 150 m zum Vorhaben während der Bauzeit zu erwarten ist. Mithin entstehen keine erheblichen Störungen des Sperbers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine Brutpaare des Sperbers im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind. Folglich verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Sperbers nicht bzw. das Vorhaben steht dessen Verbesserung nicht entgegen. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme,

Temporäre Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten sowie im

Sperber (*Accipiter nisus*)

Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Sperber, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperbers kommen.

Bei dem Sperber handelt es sich um einen Horstbrüter, welcher zwar eine Brutplatztreue aufweist, jedoch meist ein neues Nest anlegt. Der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig, weil die verloren gegangene Habitatfunktion im Aktionsradius der Art in ausreichendem Maße zur Verfügung steht und somit ein Ausweichen der ggf. betroffenen Individuen i. d. R. ohne Probleme möglich ist, zumal durch das Vorhaben geeignete ältere Bäume, gemessen an der Reviergröße bzw. dem Gesamtlebensraum der Art, nicht im hohen Maße betroffen sind und nicht jeder (potenzielle) Horstbaum zwangsläufig verloren geht.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann durch die folgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit:

Durch die genannten Maßnahmen wird gewährleistet, dass Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine störungsempfindlichen Vogelarten im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind bzw. Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Sperbers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.27 Star

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 - gefährdet ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Star lebt in Auenwäldern, sowie in lockeren Weidenbeständen in Röhrichtern. Dabei bevorzugt er Randbereiche von Wäldern und Forsten (Buchenwälder). In der Kulturlandschaft besiedelt die Art Streuobstwiesen, Feldgehölze und Alleen an Feld- bzw. Grünlandflächen. Brutmöglichkeiten bieten insbesondere Höhlen alter, toter Bäume. Aber der Star kommt auch in städtischen Strukturen vor, insbesondere in Parks, Gartenstädten oder auch in baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, in denen die Art Gebäude als Brutplätze nutzt. Als Höhlenbrüter baut die Art seine Nester in ausgefaulten Astlöchern oder Spechthöhlen, sowie in Nistkästen und Mauerspalt an Gebäuden und unter Dachziegeln. Kurzrasige Grünlandflächen bieten geeignete Nahrungshabitate. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende Juli. Mit einem Brutbestand 2006 von 1.500-250.000 BP ist der Star in Brandenburg ein häufiger Brutvogel (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008 /57/). Der Star gilt auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet. In Brandenburg wird die Art nicht in der Roten Liste geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Die Art wurde insgesamt mit 3 Brutrevieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Brutrevier befindet sich südlich der neuen Trasse in unmittelbarer Nähe zum Mast 99n. Ein weiteres liegt südlich an einem Waldrand in ca. 140 m zur Umverlegungstrasse. Nördlich des Maststandortes 92n befindet sich das dritte Brutrevier der Art, in 150 m Entfernung zur Umverlegungstrasse. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR wird das Vorkommen von 3 Revieren angenommen, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für den Star deshalb mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Star (*Sturnus vulgaris*)

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar
V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Star „mittel“ (vMGI-C). Er gehört zu den Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i.d.R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren und daher im Hinblick auf Mortalität nicht auf Artniveau zu untersuchen sind. Folglich ist eine Beeinträchtigung des Stars im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollisionen an der Freileitung nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme der Umverlegungstrasse, der Rückbautrasse sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Star, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Fazit

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Baumhöhlen betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Star (*Sturnus vulgaris*)**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Akustische Reize/ Optische Reizauslöser

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) /22/ gehört der Star zu den Arten mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit. Seine Effektdistanz liegt bei 100 Metern. Die Effektdistanz wird bei einem Brutrevier, welches 50 m von der Leitung entfernt ist, unterschritten. Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Stars im artspezifischen Störradius von 100 m, sowohl im Bereich Umverlegungstrasse als auch des Rückbaubereichs, für einzelne Brutpaare zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Falle einer Brutansiedlung innerhalb eines geringeren Abstands als 100 m auszuschließen, lassen sich folgende Maßnahme umsetzen:

V_{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Hierbei gilt die Voraussetzung, dass mit den Baumaßnahmen (inkl. Anlage von Zuwegungen) im Umfeld der Brutreviere bereits vor der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) begonnen wird, sodass keine Brutansiedlung des Stars innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Vorhaben während der Bauzeit zu erwarten ist. Mithin entstehen keine erheblichen Störungen des Stars im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine Brutpaare des Stars im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind. Folglich verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Stars nicht bzw. das Vorhaben steht dessen Verbesserung nicht entgegen. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang

Star (*Sturnus vulgaris*)

mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Temporäre Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme der Umverlegungstrasse, der Rückbautrasse sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Star, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars kommen. Beim Star handelt es sich um einen Höhlenbrüter. Da sich Baumhöhlen nur sehr langsam bilden und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit in diesem Fall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Baumhöhlen vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

A_{CEF}5.1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel

Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Niststätten in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.28 Trauerschnäpper

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☐ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Zur Brutzeit ist das Angebot potenzieller Nisthöhlen entscheidend. Weitere benötigte Strukturen stellen Zweige als Gesangs- und Jagdwarten sowie als Deckung dar. Günstige Habitatbedingungen bieten lichte Wälder mit hohem Stammraum sowie entsprechenden Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obstbaumbestände; höchste Dichten in Buchen und Eichenwäldern, laubholzreiche Kiefernforsten und Kiefern-Jungbestände mit sehr hohem Nistkastenangeboten /74/. Der Trauerschnäpper besiedelt Norddeutschland fast flächendeckend. Das Verbreitungsbild dünnt sich nach Süden hin erkennbar aus /72/. Der Brutbestand beträgt 68.000 bis 130.000 Paare, mit einem abnehmenden Bestandstrend /73/. Für den Trauerschnäpper wird der Brutbestand mit ca. 8500 bis 12000 Brutpaaren in Brandenburg angegeben. Der Trauerschnäpper gilt auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet. In Brandenburg wird die Art nicht in der Roten Liste geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Die Art wird als möglicherweise brütend im Untersuchungsgebiet eingeordnet, da sie in einem geeigneten Habitat nachgewiesen wurde. Ein genaues Brutrevier konnte nicht nachgewiesen werden. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel	

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß Bernotat et al. (2018) /4/ bzw. Bernotat et al. (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Trauerschnäpper als Brutvogel gering (vMGI-Klasse D*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist Bernotat et al. (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Trauerschnäpper, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Fazit

Durch die genannten Maßnahmen wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Baumhöhlen betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
rungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Akustische Reize/ Optische Reizauslöser

Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Trauerschnäppers im artspezifischen Störradius von 200 m, sowohl im Bereich Umverlegungstrasse als auch des Rückbaubereichs, für einzelne Brutpaare zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Falle einer Brutansiedlung innerhalb eines geringeren Abstands als 200 m auszuschließen, lassen sich folgende Maßnahme umsetzen:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Hierbei gilt die Voraussetzung, dass mit den Baumaßnahmen (inkl. Anlage von Zuwegungen) im Umfeld der Brutreviere bereits vor der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) begonnen wird, sodass keine Brutansiedlung des Trauerschnäppers innerhalb einer Entfernung von 200 m zum Vorhaben während der Bauzeit zu erwarten ist. Mithin entstehen keine erheblichen Störungen des Trauerschnäppers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein
- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Temporäre Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme der Umverlegungstrasse, der Rückbautrasse sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Star, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte.

Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Trauerschnäppers kommen. Beim Trauerschnäpper handelt es sich um einen Höhlenbrüter. Da sich Baumhöhlen nur sehr langsam bilden und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit in diesem Fall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Baumhöhlen vorlau-

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

fend zum Eingriff ausgeglichen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

A_{CEF}5.1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel

Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Niststätten in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.29 Waldkauz

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Waldkauz brütet in nicht zu dichtem Laub- und Mischwald, der an offene Flächen oder Gewässer grenzt. Er brütet auch in Parks, Friedhöfen und in Gärten mit alten Laubbäumen. Dabei nistet er in Baumhöhlen und seltener in alten Greifvogelnestern oder Gebäuden (SINGER 1997 /61/). Die Brutzeit ist von Anfang Januar bis Mitte Juli (MUGV 2011 /47/). In der Roten Liste Brandenburgs sowie in der Roten Liste Deutschlands ist der Waldkauz nicht als gefährdet eingestuft. Mit einem Brutbestand von 2.500 bis 4.000 BP ist es in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel (RYSILAVY & MÄDLOW 2008 /57/).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Für den Waldkauz wurden zwei Reviere ausgegrenzt. Ein Revier befindet sich in ca. 350 m östlicher Entfernung zum bestehenden Mast 85 bzw. 85n. Das zweite Revier wurde nördlich der Umverlegungs-trasse in über 500 m nördlicher Entfernung abgegrenzt. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; trotz des geringen Laub- und Mischwaldanteil innerhalb des UR erfolgten Nachweise an mehreren Standorten, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet	

Waldkauz (*Strix aluco*)☐ ja ☒ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Waldkauz als Brutvogel gering (vMGI-Klasse D*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungsstrasse nicht auszugehen.

Die Gehölzbestände, in denen Brutplätze des Waldkauzes nachgewiesen wurden, befinden sich 350 m bis 500 m vom Vorhaben entfernt und Gehölzfällungen sind hier nicht vorgesehen, da diese sich außerhalb des Vorhabengebietes befinden. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, können aus diesem Grund ausgeschlossen werden.

Es ist demnach nicht von einer signifikanten Erhöhung des anlage- und betriebsbedingten Verletzungs- und Tötungsrisikos durch den Anflug an Freileitungen auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Waldkauz hat nach FLADE (1994) /20/ eine geringe Fluchtdistanz (10 bis 20 m), sodass durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit keine erhebliche Störung zu erwarten ist. Die Gehölzbestände, in denen Brutplätze des Waldkauzes nachgewiesen wurden, befinden sich 350 m bis 500 m vom Vorhaben entfernt und liegen damit außerhalb der Reichweite von Störungen, die durch die Errichtung der Umverlegungsstrasse oder den Rückbau hervorgerufen werden könnten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Waldkauz (*Strix aluco*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Gehölzbestände, in denen Brutplätze des Waldkauzes nachgewiesen wurden, befinden sich 350 m bis 500 m vom Vorhaben entfernt. Gehölzfällungen sind hier nicht vorgesehen, da diese sich außerhalb des Schutzstreifens befinden. Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen und Fortpflanzungsstätten können aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.30 Wendehals

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 2 stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Wendehals benötigt zur Fortpflanzung Höhlen und Rufwarten in Baumbeständen und unmittelbarer Nähe zu vegetationsarmen Flächen, die einen guten Zugang zur Hauptnahrung, den Ameisen, ermöglichen. Wasserdurchlässige Böden bieten hierfür die besten Voraussetzungen. Bevorzugte Habitate sind lichte, alte Kiefern-, Misch- und Laubwaldränder mit breiten Sandwegen oder sandigen Blößen und Magerrasenstreifen, die einen Übergang vom Waldrand zum Grünland bilden. In den Niederungen sind es Talsandterrassen mit Trockenrasengesellschaften und Altbaumgruppen oder lichten Altbaumbeständen. Der Wendehals brütet in den verschiedenartigsten natürlichen, meist durch Spechte angelegten Höhlen in unterschiedlichsten Baumarten sowie in Nistkästen. Die Art gilt in Deutschland als gefährdet und in Brandenburg als stark gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Ein Brutplatz des Wendehalses wurde südlich des Mastes M99n in einer Entfernung von ca. 270 m zur Trasse nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR sind überwiegend mittelalte Waldbestände zu finden, geeignete Standorte sind durch die Art besiedelt, aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Grünspecht mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel	

Wendehals (*Jynx torquilla*)**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß Bernotat et al. (2018) /4/ bzw. Bernotat et al. (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Wendehals als Brutvogel mittel (vMGI-Klasse C*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist Bernotat et al. (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen sind ausgeschlossen, da sich das Brutrevier in einer Entfernung von ca. 270 m zum Eingriff befindet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß Garniel & Mierwald (2010) /22/ gehört der Wendehals zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Störungen können demnach vor allem durch die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit verursacht werden. Nach Flade (1994) /20/ hat der Wendehals eine Fluchtdistanz von 30 m bis 50 m. Da sich der Brutplatz in einer Entfernung von ca. 270 m zum Eingriff befindet, ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Wendehals (*Jynx torquilla*)

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingte Tötungen von Individuen, vor allem von Nestlingen, oder eine Zerstörung von Eigelegen sind ausgeschlossen, da sich der Brutplatz in einer Entfernung von ca. 270 m zum Eingriff befindet. Dementsprechend können auch Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.31 Wespenbussard

Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V Vorwarnliste ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Wespenbussard brütet vor allem in stark strukturierten Landschaften, die sowohl ausgedehnte Laub- und Mischwälder als auch Offenland aufweisen. Die Art gilt als Langstreckenzieher. In Deutschland weist die Art ein flächendeckendes Vorkommen auf, häufig jedoch in geringen Dichten. Der Wespenbussard gilt gemäß der Roten Liste Brandenburgs als gefährdet. In der Roten Liste Deutschlands wird er auf der Vorwarnliste geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Im Zuge der Kartierungen wurde ein Weibchen des Wespenbussards südöstlich von Casel während der Brutzeit einmal im Untersuchungsgebiet beobachtet. Aufgrund dessen wird ein Revier in dem Bereich vermutet. Ein Brutplatz der Art wurde nicht nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert, der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Wespenbussard wird in Deutschland mit ungünstig bewertet.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein	

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß Bernotat et al. (2018) /4/ bzw. Bernotat et al. (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Wespenbussard als Brutvogel mittel (vMGI-Klasse C*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist Bernotat et al. (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Im Rahmen der Erfassungen wurde der Wespenbussard durch eine Einzelbeobachtung nachgewiesen. Ein Brutplatz wurde im Untersuchungsgebiet nicht erfasst, sodass baubedingte Tötungen von Individuen der Art auszuschließen sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da kein Brutplatz im UR festgestellt wurde, der den Wirkraum akustischer und optischer Störungen umfasst, wird davon ausgegangen, dass innerhalb der Reichweite der Projektwirkungen kein Brutrevier vorhanden ist, sodass Störungen für die Art ausgeschlossen werden können. Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Da im Rahmen der Erfassungen kein Horst des Wespenbussards nachgewiesen wurde, ist nicht davon auszugehen, dass die Art im Eingriffsbereich brütet. Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.32 Wiedehopf

Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Wiedehopf ist in Brandenburg sehr ungleichmäßig und lückenhaft verbreitet (ROBEL & RYSLAVY 1996 /54/). Vorkommensschwerpunkte befinden sich in den kontinentalsten, sommerheißesten Landschaften wie dem nördlichen Oderbruchrand, dem Niederen Fläming (Luckenwalder Heide), der Ostbrandenburgischen Heidelandschaft zwischen Lieberose und Peitz sowie dem nördlichen Spreewald. Schlüsselfaktor der Bruthabitate sind trockene, vegetations- und nährstoffarme Sandoffenflächen, auf denen die Nahrungssuche erfolgt. Angrenzende lichte Altbaumbestände sind auch wegen des Potenzials an Nisthöhlen typisch für bevorzugte Lebensräume. Der Wiedehopf bewohnt stark gegliederte Ränder von Kiefernwäldern, die an Trockenrasen (Silbergrasfluren) grenzen oder in Sandheiden übergehen. Ferner konzentriert sich sein Vorkommen auf Brand- und Kalamitätsflächen, die auf Militärübungsplätzen häufig entstehen. Er toleriert unter Umständen auch Altbaumarmut, wenn Gebäude, Betonbunker und ähnliche Strukturen als Nistplätze zur Verfügung stehen. Ebenso werden Kahlschläge in ausgedehnten Kiefernforsten besiedelt, und oft erst dann wieder aufgegeben, wenn nach erfolgter Wiederaufforstung durch die heranwachsenden Jungkulturen auch die besonnten Sandwege verloren gehen. Bei der Wahl des Nistplatzes ist der Wiedehopf sehr flexibel. Unverkennbar ist jedoch die Bevorzugung von geräumigen, ausgefaulten Höhlen in Laubbäumen. Als geringster Abstand zwischen zwei besetzten Bruthöhlen wurden 250 m festgestellt (FIDDICKE 1993 /19/). Er gilt gemäß der Roten Liste Deutschlands und Brandenburgs als gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend 2 BP am westlichen Ende, Revier am W-Ende des Untersuchungsraumes, 1 Revier mit Brutnachweis OSO von Casel, beide in unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse, Fluchtdistanz 30-100 m Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UR sind überwiegend mittelalte Waldbestände zu finden, geeignete Standorte sind durch die Art besiedelt, aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Wiedehopf mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.	

Wiedehopf (*Upupa epops*)**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

V_{ASB/FFH} 10 Besatzkontrollen und Fällbegleitung von Altbäumen

A_{CEF} 5.1 Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Wiedehopf als Brutvogel mittel (vMGI-Klasse C*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Die Brutplätze der Art befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Umverlegungstrasse (zwischen M 99n und M 98n) sowie am Mast M 92n. Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Wiedehopf, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung / Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen.

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit:

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nisthöhlen betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit

Wiedehopf (*Upupa epops*)

der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Akustische Reize/ Optische Reizauslöser

Die nachgewiesenen Brutreviere liegen in einer Entfernung von ca. 30 m zu den vorgesehenen Montageplätzen bzw. befinden sich direkt innerhalb der geplanten Trasse. Bauzeitliche Störungen können nicht sicher ausgeschlossen werden, da sie innerhalb der Effektdistanzen liegen. Mit bis zu 300 m hat die Art eine hohe Fluchtdistanz (GARNIEL & MIERWALD 2010/22/, FLADE 1994 /20/). Im Umkreis von 300 m um den Brutplatz befinden sich Masten der geplanten 380-kV-Freileitung. Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Wiedehopfs im artspezifischen Störradius von 300 m im Bereich der Umverlegungstrasse für einzelne Brutpaare zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Falle einer Brutansiedlung innerhalb eines geringeren Abstands als 300 m auszuschließen, lassen sich folgende Maßnahme umsetzen:

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Hierbei gilt die Voraussetzung, dass mit den Baumaßnahmen (inkl. Anlage von Zuwegungen) im Umfeld der Brutreviere bereits vor der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) begonnen wird, sodass keine Brutansiedlung des Wiedehopfs innerhalb einer Entfernung von 300 m zum Vorhaben während der Bauzeit zu erwarten ist. Somit entstehen keine erheblichen Störungen des Wiedehopfs im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Fazit

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine Brutpaare des Wiedehopfs im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind. Folglich verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Wiedehopfs nicht bzw. das Vorhaben steht dessen Verbesserung nicht entgegen. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5

Wiedehopf (*Upupa epops*)**BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel, V_{ASB/FFH} 10 Besatzkontrollen und Fällbegleitung von Altbäumen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen V_{CEF} 5.1

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Temporäre Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme der Umverlegungsstrasse, der Rückbautrasse sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund der Nachweise und dem Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, kann der Wiedehopf vom Vorhaben potenziell betroffen sein. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiedehopfs kommen. Wiedehopfe sind reviertreu und nutzen ein System aus in der Regel jährlich abwechselnd genutzten Nestern. Da sich Baumhöhlen nur sehr langsam bilden und zudem stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit in diesem Fall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Nisthöhlen vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

A_{CEF} 5.1 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel

Da im Umfeld auch ältere Gehölzbestände erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung (V2) zu überwachen und ggf. anzupassen.

Fazit:

Durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen wird in erster Linie die Verletzung oder Tötung von Individuen in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Ferner wird hierdurch gewährleistet, dass es zu keiner Beeinträchtigung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Des Weiteren werden durch das Anbringen von Brutröhren in den angrenzenden Waldflächen attraktive Habitatstrukturen geschaffen und der Verlust von Höhlenbäumen ausgeglichen (CEF). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Wiedehopf (*Upupa epops*)
☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.33 Ziegenmelker
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
Schutz- Gefährdungstatus

- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
- ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland

3 gefährdet

☒ Rote Liste Brandenburg

3 gefährdet

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Bevorzugt werden offene, trockene und sandige Heidegebiete, wie in der Bergbaufolgelandschaft sowie auf ehemaligen Truppenübungsplätzen. Kennzeichnend für diese Gebiete ist eine durch natürlich einsetzende Sukzession entstandene, mosaikartig gegliederte, offene bis halboffene Landschaft mit Pioniergehölzen aus Birken- und Birkenmischwald unterschiedlichen Alters (OEHLISCHLAGER & RYSLAVY 1998 /51/).

Weiterhin werden Kahlschläge, Brand- und Windwurfflächen, breite und lichte Waldwege und Schneisen, Randlagen von Mooren und Hochspannungstrassen in Kiefernforsten, sowie Vorfelder und Rekultivierungsflächen in Tagebaugebieten besiedelt. Aufgrund der besseren Wärmeeinstrahlung am Abend werden sandige Nordlagen bevorzugt. Der Ziegenmelker kommt als Brutvogel in Berlin und Brandenburg vor, gemäß FLADE (1994) /20/ sind ca. 1.000-1.200 Reviere vorhanden. Die Vorkommen des Ziegenmelkers sind in Brandenburg ungleichmäßig verbreitet, im Norden sind nur noch sporadische Vorkommen vorhanden. Im Süden bilden Heidegebiete der Niederlausitz und des Fläming Verbreitungsschwerpunkte. Natürliche Sukzession und Aufforstungen in Heidestandorten sowie die hohe Stickstoffimmission, die eine starke Vergrasung auch armer Kiefernwälder fördert, haben in den zurückliegenden Jahrzehnten zu einem deutlichen Verlust ursprünglicher Lebensräume geführt. Außerdem wur-

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

de durch den Biozideinsatz in den Wäldern die Großinsektenfauna vermindert und damit die Nahrungsgrundlage der Ziegenmelker erheblich geschädigt. Der Ziegenmelker wird sowohl in der Roten Liste Deutschlands als auch Brandenburgs als gefährdet ausgewiesen Und befindet sich im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend

2 BP ca. 85 m südlich M86n (bzw. 35 m südlich M86), 450 m nördlich M85n am östlichen Ende der Trasse, Kippengelände.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; innerhalb des UG sind halboffene Bereiche zu finden, geeignete Standorte sind durch die Art besiedelt, aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population für den Ziegenmelker mit gut (Erhaltungszustand B) bewertet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotens gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für den Wespenbussard als Brutvogel mittel (vMGI-Klasse C*, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Im Hinblick auf Individuenverluste sind dagegen folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Barriere- und Fallenwirkung / Mortalität

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme der Umverlegungstrasse, der Rückbautrasse sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, kann es zu Individuenverlusten

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

(Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Betroffen ist ein Revier des Ziegenmelkers bei M89 bzw. M86n. Das Eintreten des Verbotstatbestands kann unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Fazit

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ziegenmelker zählen gemäß Garniel & Mierwald (2010) /22/ zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 40 m. Durch die Bauaktivitäten (während der Brutzeit) kann es im Falle einer Brut des Ziegenmelkers im artspezifischen Störradius von 40 m, sowohl im Bereich Umverlegungstrasse als auch des Rückbaubereichs, für einzelne Brutpaare zu Störungen durch die Anwesenheit von Menschen kommen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Falle einer Brutansiedlung innerhalb eines geringeren Abstands als 100 m auszuschließen, lassen sich folgende Maßnahme umsetzen:

V_{ASB} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelungen für Brutvögel

Hierbei gilt die Voraussetzung, dass mit den Baumaßnahmen (inkl. Anlage von Zuwegungen) im Umfeld der Brutreviere bereits vor der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) begonnen wird, sodass keine Brutansiedlung des Ziegenmelkers innerhalb einer Entfernung von 30 m zum Vorhaben während der Bauzeit zu erwarten ist. Mithin entstehen keine erheblichen Störungen des Ziegenmelkers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Bauaktivitäten nur dort innerhalb der Brutzeit stattfinden, wo keine Brutpaare des Ziegenmelkers im jeweils relevanten Wirkradius zum Zeitpunkt der Bauausführung ansässig sind. Folglich verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Stars nicht bzw. das Vorhaben steht dessen Verbesserung nicht entgegen. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter, V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Hinblick auf Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Wirkfaktoren relevant:

Überbauung / Versiegelung - Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und

Temporäre (bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Ziegenmelker im Umfeld von Mast 86 / 86n, vom Vorhaben potenziell betroffen ist. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitats der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Ziegenmelkers kommen

Bei dem Ziegenmelker handelt es sich um eine bodennah brütende Art. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Ein wichtiger Punkt in der Beurteilung dieses artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes stellt die Tatsache dar, dass die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare zudem gering ist. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind. Daher stehen geeignete Habitats und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann unter Einsatz der folgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden:

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V_{ASB/FFH} 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

Fazit

Durch die Maßnahme V_{ASB/FFH} 6 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämnungsmaßnahmen

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

(V_{ASB/FFH} 4) anzuwenden, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. Folglich kommt es nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Ziegenmelkers im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2 Zug- und Rastvögel

4.2.2.1 Bläss- und Saatgans

Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>; <i>Anser fabalis rossicus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Bei (Tundra-)Saat- und Blässgänsen gibt es zahlreiche Unterarten, die sich in Ökologie und Verhalten größtenteils ähneln, meist miteinander vergesellschaftet und teilweise nur schwer voneinander zu differenzieren sind. Daher werden sie im Folgenden zusammengefasst. Die Blässgans ist ein Mittel- und Langstreckenzieher und kommt vor allem im Nordwesten Deutschlands als Wintergast vor. Der Heimzug erstreckt sich über den Zeitraum von Mitte Januar bis Ende April. Die Hauptdurchzugszeit liegt zwischen Anfang und Ende März. (SÜDBECK et al. 2005 /62/) Etwa 30 bis 40 % der auf ca. 1,2 Millionen Individuen geschätzten westeuropäischen Winterpopulation halten sich zeitweise in Deutschland auf. Brandenburg stellt mit gleichzeitig mindestens 150.000 bis 200.000 Individuen vor allem im Herbst und Frühjahr ein wichtiges Durchzugs- und Rastgebiet dar. (LFU 2017) Bei der Saatgans handelt es sich um einen Mittel- und Langstreckenzieher. In Brandenburg überwintert sowohl die Tundra-Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>) als auch die Wald-Saatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>). Die Nord-Ostsee-Population der Tundra-Saatgans wird derzeit auf etwa 500.000 bis 550.000 Vögel geschätzt. Davon halten sich zeitweise mindestens 150.000 bis 200.000 Individuen in Brandenburg auf. Von den Wald-Saatgänsen überwintern bis zu 70 % der Weltpopulation in Deutschland, vor allem in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Kerngebiete für die Rast sind die Insel Rügen und das Odertal. Innerhalb der letzten 10 Jahre ist der Weltbestand um knapp 50 % zurückgegangen und beträgt aktuell schätzungsweise noch ca. 40.000 Vögel. Mittlerweile wird die Waldsaatgans global als gefährdet eingestuft. Auch der Rastbestand in Deutschland verzeichnet seit den 2000er Jahren kontinuierliche Rückgänge. (LFU 2017)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Für Blässgans und Saatgans ist der Gräbendorfer See ein bedeutendes Rast- und Übernachtungsgewässer, das 2018/2019 von der zweiten Oktoberhälfte bis Mitte März regelmäßig genutzt wurde. Im Oktober bis Dezember lagen die Zahlen meist über 1000; das Maximum von ca. 5000 Individuen wurde Mitte bis Ende November erreicht. Innerhalb des UG lagen die Äsungsflächen östlich von Radensdorf, südöstlich von Brodtkowitz, nördlich von Illmersdorf und westlich des Gräbendorfer Sees. Weitere häufig	

Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis fabalis*; *Anser fabalis rossicus*)

aufgesuchte Flächen befanden sich in südöstlicher Richtung außerhalb des UG; entsprechend erfolgten Ab- und Anflug vom bzw. zum See bevorzugt in dieser Richtung. Als Äsungsflächen wurden Äcker mit Wintergetreide südöstlich von Brodtkowitz, nördlich von Ilmersdorf, östlich von Radensdorf und westlich des Gräbendorfer Sees genutzt. Diese liegen nördlich des geplanten Trassenverlaufs. Der Abflug vom See erfolgte meist in diese Richtung. Da die Gänse meist im Lauf des Tages noch einmal zum See zurückkehren, um nachmittags ein zweites Mal zur Äsung zu fliegen, wurde die geplante Trasse meist viermal täglich überflogen. Zudem wurden auch Flächen in südöstlicher Richtung außerhalb des UG aufgesucht. Bei den An- und Abflügen ist eine Querung der geplanten Trasse in ca. 1,25 km Entfernung nicht auszuschließen.

Im Zuge der Überflugkartierung aus den Jahren 2020/21 wird deutlich, dass der Bereich um die Trassen von Bläss- und Saatgans frequentiert wird. Insbesondere eine hohe registrierte Anzahl an Individuen in den Morgen- und Abendstunden deutet auf eine regelmäßige Nutzung der umliegenden Seen als Schlafplatz hin. Des Weiteren zeigt sich, dass das Auftreten von Zug- und Rastvögeln im Herbst deutlich stärker ausgeprägt war als im Frühjahr. Die Saatgans war mit 2.583 Individuen die am häufigsten vertretene Zug- und Rastvogelart im Gebiet. Die Gänsearten überflogen die Bereiche innerhalb der Höhenklassen 2 und 3 (bis 100 m) und somit auf Höhe einer 380-kV-Leitung. Der Großteil der Tiere überflog das Gelände geradlinig über den Seilen der Bestandstrasse hinweg /66/. Ein An- und Abfliegen der umgebenden Bereiche (3.000 m) zur Nutzung als Rast- und Schlafplatz und die damit einhergehende Querung der Trasse kann somit angenommen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Die Blässgans und die (Tundra-)Saatgans werden gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Rastvogel der vMGI-Klasse „C“ zugeordnet, d. h. es liegt eine mittlere Kollisionsgefährdung der Arten durch Leitungsanflug vor.

Das Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Sie befindet sich in einem Bereich des erweiterten Aktionsradius der Rast- und Schlafplätze beider Arten. Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen bei der Bläss- und Saatgans eine Höherstufung vorzusehen, da aufgrund

Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis fabalis*; *Anser fabalis rossicus*)

der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Arten kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist.

Aufgrund der vorkommenden Individuenzahlen ist das Gebiet als Rastgebiet von überregionaler Bedeutung und somit in der Bewertung als „hoch“ einzustufen. Daraus resultiert ein „hohes“ konstellationspezifisches Risiko für (Tundra-) Saat- und Blässgänse als Zug- und Rastvögel und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KSR mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	hoch	hoch	sehr gering

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für (Tundra-)Saat- und Blässgänse eine Verminderung des Risikos um 3 Stufen mit sich (vgl. LIESENJOHANN et al. (2019) /39/), sodass das konstellationsspezifische Risiko durch die Markierung von hoch auf sehr gering gesenkt werden kann (vgl. Tabelle KSR Anlage 2). Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen nur unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für rastende (Tundra-)Saat- und Blässgänse wird ein Störradius von 300 m angegeben/22/. Im 300 m Radius um den Eingriffsbereich herum wurde kein Rastgeschehen dokumentiert, d. h. die Äcker unter der Leitung südlich von Casel werden von den Bläss- und (Tundra-)Saatgänsen nicht als Äsungsflächen genutzt. Die Rast- und Ruheplätze der Gänse liegen in größerer Entfernung zum Vorhaben und sind nicht von Lärmimmissionen oder optischen Störungen betroffen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis fabalis*; *Anser fabalis rossicus*)☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem relevanten Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Bläss- und Saatgänse.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2.2 Graugans

Graugans (<i>Anser anser</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Bei der Graugans handelt es sich um einen Kurz- bzw. Mittelstreckenzieher, der in geringem Umfang in Brandenburg bereits als Standvogel vorkommt. Der Heimzug erfolgt zwischen Anfang Januar bis Mitte April. Die Hauptdurchzugszeit liegt zwischen Mitte Februar bis Anfang März. (SÜDBECK et al. 2005 /62/) Im Winter und zur Zugzeit findet man die Graugans grasend auf großen offenen Grünland- und Ackerflächen zur Nahrungssuche nach Wintergetreide, Raps, Rüben, Mais etc. Sie sucht oft traditionelle Schlafgewässer auf. Graugänse rasten in großen Anzahlen in Brandenburg. Aktuell rasten im Herbst mit mindestens 30.000 bis 40.000 Individuen etwa ein Drittel der gesamtdeutschen Population und ca. 5 % der Nordwest-Europäischen Population von aktuell ca. 610.000 Vögeln. (LFU 2017)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Die Graugans ist ein regelmäßiger Brutvogel, Durchzügler und Wintergast am Gräbendorfer See. (LANGE 2019b) /37/ (MÖCKEL 2019) /48/ Im UG wurden 5 Reviere mit sicher brütenden Gänsen auf der Insel im Gräbendorfer See dokumentiert. (LANGE 2019a) /36/ Der Gräbendorfer See ist ein wichtiges Übernachtungsgewässer und Rastgebiet für überwinternde Graugänse. Graugänse überwintern in größeren Trupps am See. Es wurden maximal 550 Individuen festgestellt. (LANGE 2019b) /37/ Während einer Beobachtungsperiode über mehrere Jahre (seit 2011) wurden im Winter im Durchschnitt 800 Individuen am Gräbendorfer See erfasst. (LANGE 2019b) /37/ Als Äsungsflächen wurden Äcker mit Wintergetreide südwestlich, südöstlich und östlich des Gräbendorfer Sees, östlich von Radensdorf und nördlich von Ilmersdorf genutzt. Tagsüber verteilten sich die Graugänse stark im Gebiet. Zudem suchten sie häufig Flächen weit außerhalb des UG auf. Der Abflug vom See erfolgte meist in südöstlicher oder westlicher Richtung. Es fand stets ein reger Wechsel zwischen den Schlafplätzen und Nahrungsgründen statt. Bei den An- und Abflügen querten die Gänse den nahe des Sees gelegenen Bereich der geplanten Trasse in niedriger Höhe. Die Vögel überquerten damit regelmäßig den nahe des Sees gelegenen Teil der geplanten Trasse. (DRV, NABU 2015) /12/	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Graugans (*Anser anser*)

 V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Die Graugans wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6 Brut- und Rastvogel der vMGI-Klasse „C“ zugeordnet, d. h. es liegt eine mittlere Kollisionsgefährdung der Art. Als Brutvogel besteht für die Graugans aufgrund der Lage der Brutplätze außerhalb des erweiterten Aktionsraumes kein konstellationsspezifisches Risiko und somit führt das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Brutpopulationen.

Die Freileitung (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Sie befindet sich im erweiterten Aktionsraum von Rast- und Schlafplätzen der Art, sodass die raumbezogene Konfliktintensität als „gering“ zu bewerten ist. Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen bei der Graugans eine Höherstufung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Art kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist.

Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl ist das Gebiet als Rastgebiet von überregionaler Bedeutung und somit in der Bewertung als „sehr hoch“ einzustufen.

Aus den Einstufungen resultiert ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko für die Graugans und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	hoch	hoch	sehr gering

LIESENJOHANN et al. (2019) gehen von einer möglichen Reduktion um 3 Stufen für die Graugans aus. Auch in weiteren Quellen wird eine hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern zumindest in Bezug auf die Artengruppe der Gänse dokumentiert (KOOPS 1987, BERNSHAUSEN et al. 2014, BRAUNEIS et al.

Graugans (*Anser anser*)

2003, SUDMANN 2000).

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für Graugänse eine Verminderung des Risikos um 3 Stufen mit sich (vgl. Liesenjohn et al. (2019) /39/), sodass das konstellationsspezifische Risiko durch die Markierung von hoch (4) auf sehr gering (1) gesenkt werden kann (vgl. Tabelle KSR Anlage 2).

Fazit

Durch die oben genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für rastende Graugänse wird ein Störradius von 200 m angegeben, für brütende eine Fluchtdistanz von 100 m /22/. Eine baubedingte Betroffenheit der Brutpaare kann a.G. der großen Entfernung der Brutplätze (Insel im Gräbendorfer See) zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im 200 m Radius um den Eingriffsbereich herum wurde jedoch ein vereinzelt Rastgeschehen dokumentiert, d. h. die Äcker unter der Leitung südlich von Casel werden von den Graugänsen als Äsungsflächen genutzt. Im Zuge des Baugeschehens zur Umverlegungstrasse kann es zu kurzzeitigen Störungen an den Rast- und Ruheplätzen in der Nähe von Baustellen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf die Rastvogelpopulation der Graugans auswirkt.

Die Schlafplätze der Gänse liegen hingegen in größerer Entfernung zum Vorhaben und sind nicht von Lärmimmissionen oder optischen Störungen betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Brut- und Rastvogelpopulation der Graugänse sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Graugans (*Anser anser*)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Graugänse.

Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind für die Gänse und Schwäne vor allem essenzielle Rasthabitate, die regelmäßig in größerer Anzahl und mit einer entsprechenden Stetigkeit genutzt werden. Hierunter können z. B. Schlafplätze fallen, aber auch Nahrungs- und Ruhehabitate, sofern sie Alleinstellungsmerkmale aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn derartige Habitate im Aktionsraum der Arten ansonsten andernorts nicht vorkommen.

Für die Graugänse relevante Schlaf- und Rastplätze befinden sich an bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Gräbendorfer Sees. Als Nahrungshabitate werden ferner angrenzende Wiesen und Felder genutzt.

Direkte Flächeninanspruchnahmen, die im Zuge der Baumaßnahmen für die Umverlegungstrasse auftreten, wirken insgesamt nur sehr kleinräumig. Im räumlichen Zusammenhang bestehen für die Art ausreichend gleichwertige Flächen, auf die sie ausweichen können, zumal im betrachtungsrelevanten UR (keine essenziellen Rasthabitate existieren, die nicht ohne weiteres ersetzbar wären).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2.3 Höckerschwan
Höckerschwan (*Cygnus olor*)
Schutz- Gefährdungstatus

Höckerschwan (*Cygnus olor*)

- ☐ Anhang IV FFH-RL
☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- ☐ Rote Liste Deutschland
☐ Rote Liste Brandenburg

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
☐ U1 ungünstig - unzureichend
☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Der Höckerschwan ist ein Teilzieher, das bedeutet, dass ein Teil der Population in Deutschland überwintert. (SÜDBECK et al. 2005 /62/) Bei länger anhaltenden Frostperioden kommt es zur Winterflucht. (ABBO 2001 /2/) Er gehört zu den Kurzstreckenziehern. Der Heimzug erfolgt in der Regel von Anfang Februar bis Anfang April. Der Hauptdurchzug erfolgt in Deutschland von Anfang bis Ende März. (SÜDBECK et al. 2005 /62/) In Abhängigkeit von Witterungs- und Rastbedingungen kommt es während des Heimzuges insbesondere in den Flussauen Brandenburgs zu größeren Ansammlungen (ABBO 2001 /2/).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Der Höckerschwan ist Brut-, Zug- und Rastvogel im UG. Der Gräbendorfer See wird regelmäßig als Schlafgewässer von Höckerschwänen genutzt. Die beobachtete Anzahl schwankte zwischen 2 und 13, wobei kein klares saisonales Maximum erkennbar war. Zwischen Anfang November 2018 und Anfang März 2019 wurden regelmäßig mehr als 5 Schwäne angetroffen. Zur Äsung flogen sie auf Ackerflächen (Raps oder Wintergetreide) westlich des Sees, wo maximal 17 Exemplare gezählt wurden.

Im Zuge der Überflugkartierung ÖKOTOP 2021 /66/ wurden 16 Individuen des Höckerschwans beim Überflug über die Bestandstrasse festgestellt, sodass die Nutzung der Gewässer als Brut-, Rast und Schlafplatz untermauert werden kann.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

Höckerschwan (*Cygnus olor*)

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Der Höckerschwan wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Brut- und als Rastvogel der vMGI-Klasse „C“ zugeordnet, d. h. es liegt eine mittlere Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Das Vorhaben (Umverlegungstrasse) befindet sich außerhalb des erweiterten Aktionsraumes um die Brutplätze am Gräbendorfer See, sodass für die Art als Brutvogel nicht von einem Risiko auszugehen ist.

Das Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Die Trasse befindet im weiteren Aktionsraum von Rast- und Schlafplätzen der Art, weshalb die raumbezogene Konfliktintensität als „gering“ zu bewerten ist. Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen bei dem Höckerschwan eine Höherstufung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Art kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist.

Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl ist das Gebiet als Rastgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung und somit in der Bewertung als „mittel“ einzustufen. Insgesamt resultiert daraus ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko für den Höckerschwan und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	mittel	hoch	sehr gering

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für Höckerschwäne eine Verminderung des Risikos um 3 Stufen mit sich (vgl. Liesenjohann et al. (2019) /39/), sodass durch die Markierung das konstellationsspezifische Risiko von „hoch“ auf „sehr gering“ gesenkt werden kann (vgl. Tabelle KSR Anlage 2).

Das Eintreten des Verbotstatbestands in den Bereichen der Umverlegungstrasse kann entsprechend den obigen Ausführungen nur unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

Höckerschwan (*Cygnus olor*)
☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für Höckerschwäne wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben. Sie werden als lärmunempfindlich eingestuft, da unter den Paaren kein Austausch von akustischen Signalen stattfindet. Daher ist Lärm am Brutplatz für Höckerschwäne unbedeutend. /22/ Es handelt sich im hiesigen Fall um eine Beobachtung ohne eindeutigen Brutnachweis. (LANGE 2019a+b) /37//36/. Im 100 m Radius um den Eingriffsbereich herum wurde kein Rastgeschehen dokumentiert, d. h. die Äcker unter der Leitung südlich von Casel werden von den Höckerschwänen nicht als Äsungsflächen genutzt. Die Rast- und Ruheplätze der Schwäne liegen in größerer Entfernung zum Vorhaben und sind nicht von Lärmimmissionen oder optischen Störungen betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Brut- und Rastvogelpopulation des Höckerschwans sind daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein
- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner Schädigung von Rastplätzen des Höckerschwans.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2.4 Kranich

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Kranich ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher. In Deutschland nimmt der Anteil an Standvögeln kontinuierlich zu. Der Heimzug erfolgt zwischen Anfang und Mitte Februar bis Mitte März. Durchzügler der skandinavischen Population sind noch bis in den März, gelegentlich auch noch im April zu beobachten. (SÜDBECK et al. 2005 /62/) Schätzungen zufolge ziehen im Herbst 120.000 bis 150.000 Kraniche durch Brandenburg. Dabei handelt es sich um den Großteil der nach Spanien ziehenden nordost-europäischen Brutpopulation und einen kleinen Teil der skandinavischen Population. Beobachtungen zufolge nimmt sowohl die Gesamtzahl als auch die Zahl der Rastplätze in Brandenburg zu. Es kommen vor allem kleinere und zeitweilige Rastplätze dazu (LFU 2017).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Im UG tritt der Kranich als Brut- sowie Zug- und Rastvogel auf. Es wurde ein Revier mit Brutgeschehen sicher festgestellt. Zudem wurden 8 weitere Reviere im 3-km Radius beobachtet. (LANGE 2019a) /36/ (LFU 2019a) /83/. Zum Ende des Herbstzuggeschehens konnten maximal 60 Exemplare am Gräbendorfer See erfasst werden. Die Kraniche nutzen den Gräbendorfer See zum Übernachten (Flachwasserbereiche am N-Rand der Insel) sowie die umliegenden Äcker zur Nahrungssuche. Der Abflug zu den Äsungsplätzen erfolgte meist in westlicher Richtung. (LANGE 2019b) /37/ Ein Kranichbrutplatz wurde innerhalb der feuchten Wiesenbereiche am Waldrand südlich Casel festgestellt. Während der Überflugkartierung wurden 172 Individuen des Kranichs im Bereich der bestehenden Trasse festgestellt. Sie überflogen das Gebiet hauptsächlich im Bereich von 50 m bis 100 m Höhe. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass sie die nahen Seen als Schlafgewässer nutzen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG	

Kranich (*Grus grus*)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Der Kranich weist als Brut- und Rastvogel eine differente Kollisionsgefährdung auf (vgl. auch Kap. 4.2.1.16).

Der Kranich wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Rastvogel der vMGI-Klasse „C“ und zugeordnet, d. h. es liegt eine mittlere Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Das Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl ist das Gebiet als Rastgebiet von überregionaler Bedeutung und somit in der Bewertung als „hoch“ einzustufen. Die Art befindet sich im erweiterten Aktionsraum von Rast- und Schlafplätzen der Art, die raumbezogene Konfliktintensität ist als „gering“ zu bewerten. Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen und Raumnutzung für den Kranich eine Aufwertung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Arten kreuzt. Des Weiteren lassen Brutplätze nördlich der Umverlegungstrasse auf eine erhöhte Frequentierung, verstärkte Raumnutzung und Wechselbeziehungen im Trassenbereich schließen.

Insgesamt resultiert daraus ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko für den Kranich als Zug- und Rastvogel und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	mittel - hoch	hoch	gering

Für die Vorkommen in den o.g. Bereichen der Umverlegungstrasse lässt sich, das Anflugrisiko an der Freileitung durch die Maßnahme „Markierung des Erdseils“ (V_{ASB/FFH} 7) ausreichend mindern, damit Verbotstatbestände durch das Vorhaben für den Kranich als Rastvogel dort nicht eintreten. Gemäß einer Untersuchung zum Kollisionsrisiko von Kranichen an Freileitungen wird die Markierung des Erdseils zur Senkung des Anflugrisikos für Kraniche als hoch wirksam erachtet und deren Einsatz empfohlen

Kranich (*Grus grus*)

(AG Kollisionsrisiko KranichH 2007). Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für den Kranich eine Verminderung des Risikos um zwei Stufen mit sich (vgl. Liesenjohann et al. (2019) /39/), sodass durch die Markierung das konstellationsspezifische Risiko von hoch (4) auf gering (2) gesenkt werden kann (vgl. Tabelle KSR Anlage 2).

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für rastende Kraniche wird ein Störradius von 500 m angegeben. Im Zuge des Baugeschehens kann es aufgrund der Anwesenheit von Menschen und Lärm zu Störungen an den Rast- und Ruheplätzen in der Nähe von Baustellen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Vorkommensschwerpunkte des Kranichs liegen nicht innerhalb der 500 m-Wirkweite der Störungen durch akustische und optische Reize. Diese Kriterien wären allerdings Voraussetzung, um ggf. erhebliche Störungen für die Art abzuleiten. Für den Fall, dass einige Individuen durch die Baumaßnahmen wider Erwarten gestört werden sollten, so resultiert daraus dennoch keine artenschutzrechtliche Erheblichkeit. Dies liegt darin begründet, dass aus einer Störung einzelner Trupps keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der jeweiligen Art resultiert. Erhebliche Störungen können dann vorliegen, wenn große Rastansammlungen von Kranichen in einem für sie essenziellen Rasthabitat regelmäßig gestört werden, oft aufliegen und aufgrund von Stress wichtige Energiereserven aufbrauchen. Diese fehlen ihnen dann entweder auf dem Zug oder/und im Brutgebiet. Infolgedessen können sich derartige Störungen auf die Population der Art auswirken, wenn sie sich entweder auf die Fitness von Rastbeständen allein auswirken oder ein Wirkzusammenhang mit dem Brutgebiet bzw. dem Bruterfolg besteht.

Eine solche Fallkonstellation liegt im UR nicht vor. Erhebliche Störungen und somit auch der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Im räumlichen Zusammenhang bestehen für Kraniche ausreichend gleichwertige Flächen, auf die sie ausweichen können, zumal im UR bzw. im erweiterten Aktionsraum keine essenziellen Rasthabitate existieren, die nicht ohne weiteres ersetzbar wären. Zudem haben die Äsungsflächen im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches eine eher untergeordnete Bedeutung als Rastplatz. Die Äsungsflächen

Kranich (*Grus grus*)

der beobachteten Kraniche befinden sich westlich des Gräbendorfer Sees in ausreichender Entfernung zum Eingriffsbereich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner Schädigung von Rastplätzen des Kranichs.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2.5 Möwen

Artengruppe: Möwen (<i>Larinae</i>)	
Heringsmöwe (<i>Larus fucus</i>) Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>) Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>) Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>) Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>) Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Steppenmöwe – R Silbermöwe – V ☒ Rote Liste Brandenburg Lachmöwe – V Heringsmöwe – R Mittelmeermöwe – R Schwarzkopfmöwe – R Steppenmöwe – R	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die <u>Heringsmöwe</u> kommt vor allem in Dünengebieten von Inseln vor, wobei sie auch am Festland brütet. Das Hauptvorkommen der Art liegt an der Wattenmeerküste. Die Art ist häufig am Rand von Silbermöwenkolonien zu finden. Als Bodenbrüter baut die Art das Nest auf trockenem Untergrund in Brutkolonien. Die Art gilt als Mittel- und Langstreckenzieher. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/) Lebensräume der <u>Lachmöwe</u> stellen Feuchtgebietslandschaften dar. Im Binnenland brütet die Art zum Beispiel in Inseln auf Binnenseen, Altwässern oder künstlichen Stillgewässern (Braunkohlrestseen etc.). Die Art ist wie die anderen Möwen ein Boden- und Koloniebrüter, baut ihr Nest jedoch meist in Vegetation. Nahrungshabitate im Binnenland stellen landwirtschaftliche Flächen dar. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/) Seen und Teiche des Binnenlandes sind Teil des Lebensraumes der <u>Mittelmeermöwe</u>. Des Weiteren besiedelt die Art anthropogen geprägte Habitate wie Hafenanlagen und Staustufen. Brutplätze der Art finden sich zum Beispiel auf Inseln. Für die Nahrungssuche nutzt die Art Gewässer, Grünländer oder auch Müllhalden auf. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/) Die <u>Schwarzkopfmöwe</u> kommt unter anderem auch an Seen und Teichen des Binnenlandes. Bruthabitate der Art können stark variieren, im Binnenland kommen zum Beispiel natürliche Gewässer, Bagger- und Stauseen sowie Braunkohlrestseen und Fischteiche in Frage. Die Art ist wie die anderen Möwenarten auch Boden- und Koloniebrüter. Dabei brütet sie am Rand sowie innerhalb von Lach- und Sturmmöwenkolonien. Teils bildet die Art auch eigene Kolonien. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/)	

Artengruppe: Möwen (*Larinae*)

Die Silbermöwe kommt vor allem auf Inseln und Nehrungen vor, im Binnenland finden sich hier auch die Brutplätze der Art. Wobei Die Art ist Boden- und Koloniebrüter. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/)

Die Steppenmöwe kommt an felsigen oder sandigen Inseln der Küste aber auch in Seen des Binnenlandes vor. Es werden auch künstliche Seen, welche aus Tagebergbau, Hafenanlagen entstanden sind besiedelt. Brutnachweise sind aktuell in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bekannt. Die Art gilt als Bodenbrüter, dabei baut sie typische Großmöwennester, in lockeren Kolonien und ist häufig mit anderen Möwenarten vergesellschaftet. (vgl. SÜDBECK et al. 2005 /62/)

Der Lebensraum der Sturmmöwe stellen Dünengebiete und Salzwiesen an der Nord- und Ostseeküste dar. Dabei befindet sich das Hauptvorkommen der Art auf Insel und in Nehrungen. Sofern die Art im Binnenland brütet, kommt sie auf den Inseln der norddeutschen Seen und Flüssen vor, aber auch in naturfernen Habitaten wie Hafengebieten und Kiesgruben. Die Sturmmöwe kommt häufig am Rand von Silber-/Heringsmöwenkolonien, wo sie als Bodenbrüter ihr Nest auf trockenem Untergrund baut. Die Art brütet jedoch auch in Gehölzen als Einzelbrüter. Südliche Vorkommen der Art finden sich unter anderem in Brandenburg. Als Nahrungsgebiete nutzt die Möwenart im Binnenland vor allem landwirtschaftliche Flächen /62/.

Die Silbermöwe steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und die Lachmöwe befindet sich auf der Vorwarnliste des Landes Brandenburg. Des Weiteren wird die Steppenmöwe als extrem seltener Brutvogel in Deutschland und Brandenburg klassifiziert. Auch die Herings-, Mittelmeer- und Schwarzkopfmöwe werden als extrem seltene Brutvögel in Brandenburg eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend

Auf der Insel des Gräbendorfer Sees befindet sich eine Großmöwenbrutkolonie. Die Möwen der Kolonie konnten nicht sicher bis auf das Artniveau bestimmt werden. Es konnte festgestellt werden, dass einige Individuen (ca. 200) den Altdöberner See als Schlafplatz nutzen und vom Gräbendorfer nachts hinüberfliegen. Des Weiteren nutzen alle Möwenarten die landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung als Rast und Nahrungsflächen. Zur Hauptrastzeit wurden bis zu 800 Individuen nachgewiesen (vgl. LANGE 2019a /36/), die nicht bis auf das Artniveau bestimmt werden konnten, sodass die brütend angenommenen Möwenarten auch als Rastvogelarten angenommen werden. Während der Überflugkartierung wurden ebenfalls die genannten nicht vollständig bestimmbar Möwenarten nachgewiesen. Diese flogen sowohl unter- und oberhalb sowie zwischen den Bestandsleitungen. Es wird ebenfalls angenommen das beide Seen als Schlafplatz genutzt werden und ziehende bzw. rastende Möwen die Trasse queren /66/.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Artengruppe: Möwen (*Larinae*)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Die Möwen wurden sowohl am Gräbendorfer See den umliegenden Flächen sowie im Bereich der Bestandsleitung erfasst. Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zu Eingriffen in Gewässer oder Uferbereiche. Auch die Lebensräume am Angelgewässer nahe der L 52 liegen außerhalb der geplanten Freileitungstrasse. Rastflächen werden nur geringfügig in Anspruch genommen und stehen nach den Bauarbeiten wieder fast vollständig zur Verfügung, sodass baubedingte Tötungen auszuschließen sind.

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch den Anflug an Freileitungen für die alle aufgeführten Möwenarten mittel (vMGI-Klasse C). Eine Ausnahme bildet die Heringsmöwe, deren vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung hoch (vMGI-Klasse B) ist. Demnach ist bei der Heringsmöwe bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Verbotsrelevanz auszugehen.

Das Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Die Trasse befindet sich im weiteren Aktionsraum der Arten, weshalb die raumbezogene Konfliktintensität als „gering“ zu bewerten ist.

Da für die Anwendung der BHF-Methodik nicht für alle Arten eine genaue Bestimmung der Individuenanzahl vorliegt, wurde anhand der Darstellungen der Rastvogelkartierung sowie der Überflugkartierung für einige Arten eine gutachterliche Einschätzung der vorkommenden Individuenzahl und Einstufung der Bedeutung des Gebietes für die jeweiligen Arten vorgenommen. Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl wird das Gebiet für die Silber-, Hering-, Schwarzkopf-, Sturm-, Mittelmeer- und Lachmöwe als Funktionsgebiet mit lokaler bis regionaler Bedeutung angesehen und somit in der Bewertung als „mittel“ eingestuft. Für die Art „Steppenmöwe“ ist das Gebiet als Funktionsgebiet mit überregionaler Bedeutung einzustufen und erhält somit die Bewertung „sehr hoch“.

Des Weiteren ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen und Raumnutzung für alle genannten Möwenarten eine Erhöhung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung Ökotop 2021 /66/ festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Arten kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist. Aus den Einstufungen resultiert für alle Möwenarten ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Art	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM

Artengruppe: Möwen (*Larinae*)

Umverlegungsstrasse	Heringsmöwe	hoch	mittel	hoch	mittel
	Lachmöwe	hoch	mittel	hoch	gering
	Mittelmeermöwe	hoch	mittel	hoch	mittel
	Schwarzkopfmöwe	hoch	mittel	hoch	gering
	Steppenmöwe	hoch	hoch	hoch	mittel
	Sturmmöwe	hoch	mittel	hoch	gering
	Silbermöwe	hoch	mittel	hoch	mittel

Unter Einsatz von Vogelschutzmarkern, die zu einer Reduktion um eine Stufe für die Silber-, Steppen- und Mittelmeermöwe führen, ergibt sich ein „mittleres“ konstellationsspezifisches Risiko. Bei der Lach-, Sturm- und Schwarzkopfmöwe führt der Einsatz von Vogelschutzmarkern zu einer Reduktion um zwei Stufen, sodass sich daraus ein „geringes“ konstellationsspezifisches Risiko der Art ergibt.

Der Einsatz von Vogelschutzmarkern vermindert das konstellationsspezifische Risiko der Heringsmöwe um eine Stufe, wodurch ein „mittleres“ KSR verbleibt. Für die Heringsmöwe bleibt ein konstellationsspezifisches Risiko und damit eine Verbotsrelevanz für diese Art bestehen (vgl. Tabelle KSR Anlage 2). Aufgrund der rechnerisch ermittelten Verbotsrelevanz für die Art Heringsmöwe wird deshalb eine weitere Darlegung durchgeführt. Für die Beurteilung wurden Erkenntnisse aus den Kartierungen der Zug- und Rastvögel /36/, Brutvögel aus den Jahren 2018/2019 /36/ sowie der Überflugkartierung 2020/21 /66/ und Befragung des örtlichen Experten /85/ sowie des Kartierers in die verbale Bewertung einbezogen. Zusätzlich wurden allgemeine Angaben zum Flugverhalten, zu Flughöhen, Flugverhalten von Dietrich-Bischoff, 2014 /13/, hinzugezogen.

Die meisten Möwenarten suchen sowohl tagsüber als auch nachts nach Nahrung, was die Gefahr von Kollisionen birgt. Allerdings verfügen Möwen über einen variablen Flugstil und können Hindernissen gut ausweichen /13/. Für die Nahrungsflüge werden durch Möwen oft weite Strecken zurückgelegt (vgl. mdl. Auskunft /85/ und /13/). Gemäß Flade 1994 /20/ weisen Möwen große Aktionsradien auf (z. B. Lachmöwe bis 30 km, Silbermöwe >20 km). Dabei können sich die Flughöhen abhängig von Flugziel, Tageszeit und Art des Fluges unterscheiden. Die Nahrungssuche erfolgt entweder über Wasserflächen, Acker oder Mülldeponien. Gemäß den Ausführungen von Dietrich-Bischoff, 2014 /13/ fliegen die Möwen für Nahrungsflüge über Gewässer niedriger als über Land, vermutlich, da die Nahrungsvorkommen dort schlechter einzuschätzen sind und eine niedrigere Flughöhe es den Tieren ermöglicht, schneller auf plötzlich auftauchende Nahrung zu reagieren. Da sich die Leitung in einer Entfernung von über 1.200 m vom Gewässer befindet, ist die Wahrscheinlichkeit der Kollision mit dem Leiterseil während des Nahrungsfluges über dem Gewässer sehr gering.

Gemäß den Mitteilungen des Kartierers /86/ gibt es rege Wechsel der Möwen zwischen den Gewässern der Umgebung (Altdöberner See, Schlafgewässer) sowie zwischen den Nahrungsflächen (Acker und Grünland). Bei Zugbewegungen ist eine Querung der südlich bzw. südöstlich des Gräbendorfer Sees befindlichen Waldflächen nicht auszuschließen.

Die südlich bzw. südöstlich des Gräbendorfer Sees befindlichen Waldflächen selbst besitzen hinsichtlich des Nahrungsangebotes offensichtlich keine Attraktivität für diese Art, so dass Nahrungsflüge in geringer Flughöhe über den Waldbeständen auszuschließen sind und stattdessen diese in einer Höhe überquert werden, die eine Kollision mit der Leitung ausschließen lässt. Das deckt sich auch mit den mdl. Angaben des Gebietsexperten /85/ zu bisherigen jahrelangen Beobachtungen, nach denen An- und Abflüge der Möwen in Höhen deutlich über der bestehenden Freileitung erfolgen und vermutlich dem

Artengruppe: Möwen (*Larinae*)

Erreichen von entfernteren Nahrungsgebieten, die gezielt angefliegen werden, dienen. Während der Überflugkartierungen Ökotop 2021 /66/ an den bestehenden Leitungen sind Möwenarten festgestellt worden, die die Leitung sowohl unter- und oberhalb sowie dazwischen überflogen. Es wurde nur in wenigen Einzelfällen ein Meideverhalten festgestellt. Des Weiteren wurden bei der im Rahmen der Überflugkartierung durchgeführten Totfundsuche keine Schlagopfer gefunden /66/.

Beim Abflug vom Gräbendorfer See ist es aufgrund der Entfernung von über 1.200 m und ihrer Wendigkeit für die Möwen möglich, vor der Waldkante ausreichend an Höhe zu gewinnen, um die Trasse sicher zu queren. Da die Tiere über gute Manövrierfähigkeiten verfügen, können Leiterseile erkannt und über- oder unterflogen werden. Auch bei Dämmerung oder nebligen Tagen ist im Anflug vom See die Waldsilhouette noch rechtzeitig wahrnehmbar, so dass die Tiere ausreichend an Höhe zur Querung der Trasse gewonnen haben. Außerdem wird durch die Markierung des Erdseils ($V_{ASB/FFH}$ 7) dazu beigetragen, dass eine Kollision mit den Leitungen verhindert wird.

Aufgrund der vorliegenden Beobachtungen und Erkenntnisse wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts kritischer Überflugsituationen auch für die Heringsmöwe als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung $V_{ASB/FFH}$ 7 Markierung des Erdseils wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt. Darüber hinaus wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts kritischer Überflugsituationen aufgrund der vorliegenden Beobachtungen und Erkenntnisse als sehr gering eingeschätzt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Arten können ausgeschlossen werden, aufgrund der Entfernung der Trasse zu den beiden schon oben genannten Gewässern.

Der Verbotstatbestand des Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Artengruppe: Möwen (*Larinae*)

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust von Rastgebieten der Möwen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2.6 Pfeifente

Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland R extrem selten ☒ Rote Liste Brandenburg 0 ausgestorben	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die deutschen Brutvorkommen befinden sich fast ausschließlich in küstennahen Feuchtgebieten des Nordwestdeutschen Tieflandes, wobei der Schwerpunkt der Verbreitung im Küstengebiet des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres liegt. Die Pfeifente gilt als Brutvogel auf der Roten Liste Deutschlands als extrem selten, in Brandenburg ist sie ausgestorben. Als Zug- und Rastvogel kommt die Art jedoch vor.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Die Pfeifente ist Rastvogel im UG. Es wurden maximal 50 Pfeifenten kurzzeitig auf dem Altdöberner See rastend auf dem Frühjahrszug beobachtet. (LANGE 2019b) /37/ Ein Ortswechsel zum Gräbendorfer See ist grundsätzlich nicht auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Pfeifente wird als Rastvogel der vMGI-Klasse „C“ zugeordnet, d. h. es liegt eine mittlere Kollisions-	

Pfeifente (*Anas penelope*)

gefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Aufgrund der Lage des Rastgebietes außerhalb des erweiterten Aktionsraumes der Art ist von keiner Planungsrelevanz auszugehen ist.

Der Verbotstatbestand der anlagebedingten Tötung ist demnach nicht einschlägig. Auch betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen am Rastgewässer Altdöberner See sind aufgrund der Entfernung zur Trasse (ca. 2 km) auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein
- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner Schädigung von Rastplätzen der Pfeifenten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2.7 Singschwan

Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg R extrem selten	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Singschwan ist ein Kurzstreckenzieher. Wie der Höckerschwan überwintert auch er teilweise in Deutschland. Der Heimzug erstreckt sich von Mitte Januar bis Anfang April, wobei der Hauptdurchzug sich auf den Zeitraum von Ende Januar bis Anfang März erstreckt. (SÜDBECK et al. 2005 /62/) Der Bestand der nordwest- und zentraleuropäischen Winterpopulation wird derzeit auf etwa 90.000 Individuen geschätzt (Trend positiv). Davon überwintern etwa 29.000 Individuen in Deutschland und ca. 4.500 in Brandenburg, schwerpunktmäßig in den Niederungen von Oder, Elbe und Havel und in den großen Luchgebieten (LFU 2017). Der Singschwan gilt als Brutvogel auf der Roten Liste Brandenburgs als extrem selten. Als Zug- und Rastvogel kommt die Art jedoch vor.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Singschwan ist Zug- und Rastvogel im Untersuchungsraum. Der Gräbendorfer See ist ein wichtiges Übernachtungsgewässer und Rastgebiet insbesondere für überwinternde Singschwäne. Es wurden im Maximum ca. 120 Individuen beobachtet. Singschwäne fliegen bis zu zehn oder mehr Kilometer weit zu ihren Äsungsflächen. Als Äsungsflächen wurden Äcker mit Wintergetreide westlich des Gräbendorfer Sees, südöstlich von Brodtkowitz und östlich von Radensdorf genutzt, an letzterer Stelle auch ein Maisstoppelacker. Der Abflug vom See erfolgte meist in südöstlicher oder westlicher Richtung. Im Dezember wurde zeitweise auch eine Überschwemmungsfläche östlich Brodtkowitz zur Rast (und vermutlich auch zur Übernachtung) aufgesucht. Bei den An- und Abflügen querten sie regelmäßig den nahe des Sees gelegenen Bereich der geplanten Trasse in niedriger Höhe. Die Überflugkartierung ergab eine Anzahl von 57 Singschwänen, die die bestehende Trasse in einer Höhe von ca. 50 m überflogen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils	

Singschwan (*Cygnus cygnus*)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Der Singschwan wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Rastvogel der vMGI-Klasse „B“ zugeordnet, d. h. es liegt eine hohe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Die Freileitung (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl ist das Gebiet als Rastgebiet von überregionaler Bedeutung und somit in der Bewertung als „hoch“ einzustufen. Die Art befindet sich im erweiterten Aktionsraum von Rast- und Schlafplätzen der Art, die raumbezogene Konfliktintensität ist als „gering“ zu bewerten. Daraus resultiert ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko für den Singschwan als Zug- und Rastvogel und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen bei dem Singschwan eine Höherstufung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Art kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	Mittel - hoch	hoch	sehr gering

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für den Singschwan eine Verminderung des Risikos um 3 Stufen mit sich (vgl. Liesenjohann et al. (2019) /39/), sodass durch die Markierung das konstellationsspezifische Risiko von „hoch“ auf „sehr gering“ gesenkt werden kann. (vgl. Tabelle KSR Anlage 2) Unter Einbeziehung dieser Maßnahme (V_{ASB/FFH} 7) kann der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden.

Für die Vorkommen in den Bereichen der Umverlegungstrasse lässt sich, das Anflugrisiko an der Freileitung durch die Maßnahme

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

„Markierung des Erdseils“ (VASB/FFH 7)

ausreichend mindern, damit Verbotstatbestände für Singschwäne als Rastvögel dort nicht eintreten.

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für den Singschwan als Rastvogel wird eine Fluchtdistanz von 400 m angegeben. (GARNIEL&MIERWALD 2010 /22/) Im 400 m Radius um den Eingriffsbereich herum wurde kein Rastgeschehen dokumentiert, d.h. die Äcker unter der Leitung südlich von Casel werden von den Singschwänen nicht als Äsungsflächen genutzt. Die Rast- und Ruheplätze der Schwäne liegen in größerer Entfernung zum Vorhaben und sind nicht von Lärmimmissionen oder optischen Störungen betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Rastvogelpopulation des Singschwans sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner Schädigung von Rastplätzen des Singschwans.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Singschwan (*Cygnus cygnus*)**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3 Überfliegende Vogelarten

4.2.3.1 Erlenzeisig

Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Erlenzeisig brütet hauptsächlich in Nadel- und Mischwäldern mit hohem Fichtenbeständen im Berg- und Flachland. Des Weiteren ist er an Lichtungen und Bestandswaldrändern sowie vereinzelt in Parks und Gärten zu finden. Sein Vorkommen ist stark an die Verbreitung von Fichtenbeständen gebunden, da die Fichtenfrucht ein essenzieller Nahrungsbestandteil ist. /62/ Der Bestand in Brandenburg wird derzeit auf 200 bis 350 Brutpaare geschätzt /75/. In Deutschland bewegt sich die Anzahl von Brutrevieren zwischen 21000 und 51000 mit einer deutlichen Zunahme über die letzten 50 bis 150 Jahre /73/. Der Erlenzeisig gilt als Brutvogel auf der Roten Liste Brandenburgs als gefährdet. Als Zug- und Rastvogel kann die Art ebenfalls vorkommen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Erlenzeisig wurde überfliegend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Geeignete Brutstandorte mit Fichtenhölzern stehen im Untersuchungsgebiet sowie im weiteren Umfeld zur Verfügung. Aufgrund der Tatsache, dass er das Gebiet überfliegt, ist mit einer potenziellen Beeinträchtigung der Art durch den Bau der Freileitung zu rechnen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I	

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen.

Der Erlenzeisig wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „E“ zugeordnet, d. h. er ist nicht freileitungssensibel und hat eine sehr geringe Mortalitätsgefährdung. Es ist somit von keinem konstellationsspezifischen Risiko und keiner Planungsrelevanz auszugehen.

Der Verbotstatbestand der anlagebedingten Tötung ist demnach nicht einschlägig. Auch betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für den Erlenzeisig wird eine Effektdistanz von 200 m angegeben. (GARNIEL&MIERWALD 2010 /22/) Im 200 m Radius um den Eingriffsbereich herum wurde kein Brut- oder Rastgeschehen dokumentiert. Die Rast- und Brutplätze des Erlenzeisigs liegen wahrscheinlich in größerer Entfernung zum Vorhaben und sind nicht von Lärmimmissionen oder optischen Störungen betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Population des Erlenzeisigs sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner Schädigung von Rastplätzen des Erlenzeisigs.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)
☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.2 Gänsesäger
Gänsesäger (*Mergus merganser*)
Schutz- Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
- ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste Deutschland

3 gefährdet

☒ Rote Liste Brandenburg

3 gefährdet

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Der **Gänsesäger** besiedelt hauptsächlich Küsten, oligotrophe Seen sowie naturnahe Fließgewässer. Ein ausreichender Bestand von Kleinfischen sowie ein höhlenreicher Altbaumbestand sind Voraussetzungen für die Ansiedlung in Gebieten /62/. Bei dem **Gänsesäger** handelt es sich um einen Kurzstreckenzieher im Norden Deutschlands, in Brandenburg ist er als Standvogel etabliert /62/. Aktuell sind in Brandenburg 85 bis 90 Brutpaare und in Deutschland 850 bis 1000 Brutpaare anzutreffen (steigende Tendenz) /75/. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass ca. 33000 Individuen in Deutschland überwintern. /73/.

Der Gänsesäger gilt als Brutvogel auf der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands als gefährdet. Als Zug- und Rastvogel kann die Art ebenfalls vorkommen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Der Gänsesäger ist als überfliegende Vogelart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Es wurden 5 Individuen beim Überflug in einer Höhe von über 50 m erfasst /66/.

Gänsesäger (*Mergus merganser*)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

 V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Der Gänsesäger wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „C1“ zugeordnet, d. h. es liegt eine mittlere Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Das Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Sie befindet sich im erweiterten Aktionsraum von Rast- und Schlafplätzen der Art, die raumbezogene Konfliktintensität ist als „gering“ zu bewerten. Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen für den Gänsesäger eine Aufwertung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Art kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist.

Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl kann das Gebiet als Funktionsgebiet mit lokaler bis regionaler Bedeutung angesehen und somit in der Bewertung als „mittel“ eingestuft werden.

Insgesamt resultiert aus den Einstufungen ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko für den Gänsesäger und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	mittel	hoch	gering

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für den Gänsesäger eine Verminderung des Risikos

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

um 2 Stufen mit sich (vgl. LIESENJOHANN et al. (2019) /39/), sodass das konstellationsspezifische Risiko durch die Markierung von „hoch“ auf „gering“ gesenkt werden kann. (vgl. Tabelle KSR Anlage 2)

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen nur unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für wandernde Gänsesäger wird ein Störradius von 150 m angegeben, für brütende eine Fluchtdistanz von 200 m /22/. Eine baubedingte Betroffenheit möglicher Brutpaare kann a.G. der großen Entfernung möglicher Bruthabitate (Gräbendorfer See) zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Es wurde auch kein Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf mögliche Population des Gänsesägers auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Brut- und Rastvogelpopulation der Gänsesäger sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Gänsesäger.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.3 Graureiher
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Schutz- Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
- ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- ☐ Rote Liste Deutschland
- ☒ Rote Liste Brandenburg
- V Vorwarnliste

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Der Graureiher nutzt Lebensraumkomplexen aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen, als Nahrungshabitat. Des Weiteren stellen Grünländer und von Gräben durchzogene Niederungen wichtige Nahrungshabitate dar. Seine Nester legt er meist hoch auf Nadel- und Laubbäumen oder in Schilfbereichen sowie Weidenbüschen in Gewässernähe an. In Deutschland wird von einem Bestand von 20000 bis 25000 Brutpaaren (gleichbleibender Bestand) ausgegangen, von denen ca. 2800 bis 3100 in Brandenburg zu finden sind /75/ /73/. Der Graureiher ist ein Teilzieher, wobei die ziehenden Individuen zählen zu den Kurzstreckenziehern. Hauptdurchzug erfolgt im März. Aktuell ist anzunehmen, dass jährlich bis zu 50000 rastende und überwinternde Graureiher in Deutschland anzutreffen sind. Die Art ist tag- und dämmerungsaktiv, zum Teil auch nachts auf Nahrungssuche /62/.

Der Graureiher befindet sich als Brutvogel auf der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburgs. Als Zug- und Rastvogel kann die Art ebenfalls vorkommen.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend

Der Graureiher wurde während des Überflugs mit 14 Individuen im Trassenbereich und Untersuchungsgebiet festgestellt. Diese querten das Untersuchungsgebiet in unterschiedlichen Höhen zwischen 50 m und über 200 m. Es wurde bei wenigen Einzelindividuen ein Meideverhalten in Form des Ausweichens vor den Stromkabeln registriert /66/. Ein Hinweis auf ein Brut- oder Rastgeschehen im Untersuchungsgebiet gibt es nicht.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Der Graureiher wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „C“ zugeordnet, d. h. es liegt eine mittlere Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Das Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Die Trasse befindet sich im erweiterten Aktionsraum von Rast- und Schlafplätzen der Art, sodass die raumbezogene Konfliktintensität als „gering“ zu bewerten ist. Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen für den Graureiher eine Erhöhung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Art kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist. Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl wird das Gebiet als Funktionsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung und somit in der Bewertung als „mittel“ eingestuft.

Insgesamt resultiert aus den Einstufungen ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko für den Graureiher und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	mittel	hoch	sehr gering

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für Graureiher eine Verminderung des Risikos um 3 Stufen mit sich (vgl. LIESENJOHANN et al. (2019) /39/), sodass das konstellationsspezifische Risiko durch die Markierung von „hoch“ auf „sehr gering“ gesenkt werden kann. (vgl. Tabelle KSR Anlage 2) Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen nur unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für rastende Graureiher wird ein Störradius von 200 m angegeben, für brütende eine Fluchtdistanz von ebenfalls 200 m /22/. Eine baubedingte Betroffenheit von Brutpaaren kann a.G. des Nichtnachweises ausgeschlossen werden. Im 200 m Radius um den Eingriffsbereich herum wurde auch kein Rastgeschehen dokumentiert. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen an möglichen Rast- und Ruheplätzen in der Nähe von Baustellen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf die Vogelpopulation des Graureihers auswirkt. Mögliche Schlaf- und Rastplätze liegen in größerer Entfernung zum Vorhaben und sind nicht von Lärmimmissionen oder optischen Störungen betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Brut- und Rastvogelpopulation der Graureiher sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Graureiher.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.4 Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 2 stark gefährdet ☒ Rote Liste Brandenburg 2 stark gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Deutschlandweit ist der Kiebitz insbesondere in den norddeutschen Bundesländern weit verbreitet. Als Bruthabitate nutzt der Kiebitz offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Wiesen, Weiden sowie Überschwemmungsflächen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft werden verstärkt auch Felder und Ackerflächen zum Bau der Nestmulde am Boden genutzt. In Deutschland werden 42.000 bis 67.000 Paare (sinkender Bestand) und in Brandenburg 1.400 bis 1750 Paare angenommen. Geeignete Nahrungshabitate stellen bspw. kurzrasige Grünländer, Stoppelflächen von Getreide und Raps, frisch umgebrochene Äcker, Neuansaat von Wintergetreide und Raps sowie Wintergetreideflächen dar. Während der Zugzeit sucht die Art auch in der Nacht nach Nahrung. Es kann von bis zu 1 Mio. ziehenden und rastenden Individuen in Deutschland ausgegangen werden. /73/ Schlafplätze lassen sich nicht klar abgrenzen, es werden die Nahrungsflächen und die Tagesruheplätze genutzt. Als Tagesruheplätze werden insbesondere Vorlandgebiete von Flussauen, Feuchtgebiete mit ausgedehnten Schlammflächen, aber auch Feldgebiete genutzt. Der Kiebitz gilt als Brutvogel auf der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands als stark gefährdet. Als Zug- und Rastvogel kann die Art ebenfalls vorkommen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Kiebitz wurde sowohl als Brutvogel mit mindestens 5 Revieren am Gräbendorfer See sowie als überfliegende Art mit 1 Individuum im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Brutplätze liegen außerhalb des erweiterten Aktionsraumes der Art in Bezug zur Trasse. Der Kiebitz wurde vor dem Überflug kurz rastend auf einem Acker gesichtet und flog dann in einer Höhe von ca. 50 m über die Trasse hinweg /36/ /66/.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils	

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Der Kiebitz wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „B“ zugeordnet, d. h. es liegt eine hohe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist. Aufgrund der Lage des Brutplatzes der Art außerhalb des erweiterten Aktionsradius wird die Art bei der Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos als Gastvogel (überfliegend) behandelt.

Das Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Die Trasse befindet sich im erweiterten Aktionsraum von Rastplätzen der Art. Die raumbezogene Konfliktintensität ist als „gering“ zu bewerten. Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen für den Kiebitz eine Erhöhung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Arten kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist.

Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl kann das Gebiet als kleines Funktionsgebiet mit lokaler Bedeutung angesehen und somit in der Bewertung als „gering“ eingestuft werden

Aus den Einstufungen resultiert ein hohes konstellationsspezifisches Risiko für den Kiebitz und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	gering - mittel	hoch	gering

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für den Kiebitz eine Verminderung des Risikos um 2 Stufen mit sich (vgl. Liesenjohann et al. (2019) /39/), sodass das konstellationsspezifische Risiko durch die Markierung von hoch auf gering gesenkt werden kann. (vgl. Tabelle KSR Anlage 2)

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen nur unter Einsatz

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für wandernde Kiebitze wird ein Störradius von 200 m angegeben, für brütende eine Fluchtdistanz von 100 m /22/. Eine baubedingte Betroffenheit der Brutpaare kann a.G. der großen Entfernung der Bruthabitat (Gräbendorfer See) zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Es wurde auch kein Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf mögliche Population des Kiebitzes auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Brut- und Rastvogelpopulation sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen von Kiebitzen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.5 Kornweihe

Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht ☒ Rote Liste Brandenburg 0 ausgestorben oder verschollen	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Kornweihe kommt in großräumigen offenen bis halboffenen und wenig gestörten Niederungslandschaften vor. Dabei eignen sich besonders mit Gebüsch durchsetzte Großseggenriede und Schilfröhrichtbestände sowie lichte Erlenbruchwälder, Brachen und Feuchtwiesen oder Moore. Des Weiteren kann die Art in ackerbaulich geprägten Flussauen vorkommen, wobei Wintergetreide und Raps bevorzugt werden. Seine Nester legt die Art auf trockenem bis feuchten Boden sowie in höherer Vegetation (Schilf, Ruderalvegetation) an. In Deutschland wird von 8 bis 9 Brutpaaren ausgegangen (Tendenz fallend) /73/. In Brandenburg gilt die Art als ehemaliger Brutvogel. Die Art ist Teil- und Kurzstreckenziehe, deren Hauptdurchzugszeitraum liegt im April, Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Ende März und Anfang April. Der Abzug erfolgt dann Mitte August. Die Art ist tagaktiv, Hauptaktivitätszeit erstreckt sich von Sonnenaufgang bis zum späten Vormittag /62/. Die Kornweihe gilt als Brutvogel auf der Roten Liste Brandenburgs als ausgestorben und in Deutschland als vom Aussterben bedroht.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Die Kornweihe wurde als überfliegende Art mit 3 Individuen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei wurde die Art beim Jagen auf Kleinsäuger beobachtet. Die Trasse querte die Art unterhalb der Seile in einer Höhe von unter 50 m. Ein Meideverhalten wurde nicht festgestellt /66/.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein	

Kornweihe (*Circus cyaneus*)
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Die Kornweihe wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „C*“ zugeordnet, d. h. es liegt eine mittlere Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Das Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Die Trasse befindet sich im erweiterten Aktionsraum der Art, die raumbezogene Konfliktintensität ist als „gering“ zu bewerten. Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen für die Kornweihe eine Erhöhung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Arten kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist.

Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl kann das Gebiet als Funktionsgebiet mit lokaler bis regionaler Bedeutung angesehen und somit in der Bewertung als „mittel“ eingestuft werden. Aus den Einstufungen resultiert ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko für die Kornweihe und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	mittel	hoch	mittel

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für die Kornweihe eine Verminderung des Risikos um 1 Stufe mit sich (vgl. LIESENJOHANN et al. (2019) /39/), sodass das konstellationsspezifische Risiko durch die Markierung von „hoch“ auf „mittel“ gesenkt werden kann. (vgl. Tabelle KSR Anlage 2)

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen nur unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Kornweihe (*Circus cyaneus*)**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für rastende Kornweihen wird ein Störradius von 150 m angegeben, für brütende eine Fluchtdistanz von 200 m /22/. Es wurde kein Brut- und Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf mögliche Population auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Brut- und Rastvogelpopulation sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Kornweihen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.6 Raufußbussard

Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Raufußbussard ist in Deutschland als Wintergast (September/Oktober bis März/April) aus Skandinavien anzutreffen. Seine Brutgebiete befinden sich in den nördlichen Breiten. Er errichtet sein Nest meist auf Felsvorsprüngen oder Bäumen. In Deutschland überwintert er bei ausreichendem Nahrungsangebot meist in landwirtschaftlich geprägten Räumen /62/. Daten über die Verbreitungen in Deutschland und Brandenburg liegen nicht vor. Aufgrund des Status als Wintergast in Deutschland ist er nicht auf den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands und Brandenburgs geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Raufußbussard wurde als überfliegende Art mit 2 Individuen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei wurde die Art beim Überflug in einer Höhe von 50 m bis 100 m im UG beobachtet. Die Trasse querte die Art u.a. zwischen den Seilen. Ein Meideverhalten wurde nicht festgestellt /66/.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	

Raufußbussard (*Buteo lagopus*)☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Der Raufußbussard wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „C*“ zugeordnet, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für den Raufußbussard wird eine Fluchtdistanz von 300 m angegeben /22/. Es wurde kein Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf mögliche Population auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Rastvogelpopulation sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Raufußbussarde.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-

Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)
stätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.7 Rohrweihe

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Rohrweihe besiedelt vorzugsweise offene Kulturlandschaften, in denen entsprechende Brutrequisiten in Form von Röhrichtbeständen, aber auch auf feuchten extensiven Wiesen und in Sümpfen vorhanden sind. Die Nahrungsflächen der Art liegen zumeist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Ihre Brutplätze befinden sich in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, Seen und Teichen mit ausgeprägten Schilf- und Röhrichtbeständen. In Deutschland wird der Bestand auf 6.500 bis 9.000 Paare geschätzt /73/. In Brandenburg zeigt sich ein Vorkommen von 1.400 bis 1.600 Paaren /75/. Während der Nahrungssuche überfliegt die Art geeignete Jagdgebiete meist in geringer Höhe auf der Suche nach Beute. Ende Juli lösen sich die Familienbestände vom Brutplatz und ziehen großräumig umher. Zwischen September und Oktober beginnt der Herbstzug in die Überwinterungsgebiete /62/. Der Rohrweihe gilt als Brutvogel auf der Roten Liste Brandenburgs als gefährdet und in Deutschland als ungefährdet. Als Zug- und Rastvogel kann die Art ebenfalls vorkommen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)☒ nachgewiesen☐ potenziell vorkommend

Die Rohrweihe wurde sowohl als Brutvogel mit 2 Revieren am Gräbendorfer See (Ostufer) sowie als überfliegende Art mit 2 Individuen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Brutplätze liegen außerhalb des erweiterten Aktionsraumes der Art in Bezug zur Trasse. Des Weiteren wurde die Art nahrungssuchend am Gräbendorfer See und im umgebenden Offenland erfasst /36/ /66/.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

keine

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Die Rohrweihe wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „D“ zugeordnet, d. h. es liegt eine geringe Mortalitätsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Aufgrund der Lage des Brutplatzes der Art außerhalb des erweiterten Aktionsradius wird die Art bei der Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos als Gastvogel (überfliegend) behandelt. Sie ist somit nicht freileitungssensibel. Die Klasse ist so gering, dass keine weitere Artuntersuchung durchgeführt werden. Es ist von keiner Planungsrelevanz auszugehen.

Es können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Populationen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der anlagebedingten Tötung ist demnach nicht einschlägig. Auch betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Rohrweihe ist eine Fluchtdistanz von 200 m angegeben /22/. Eine baubedingte Betroffenheit kann a.G. der großen Entfernung der Bruthabitate (Gräbendorfer See) zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Es wurde auch kein Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Im Zuge des

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf mögliche Population auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Brut- und Rastvogelpopulation sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Rohrweihen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.8 Rotdrossel

Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg 0 ausgestorben oder verschollen	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Die Rotdrossel bevorzugt Wälder unterschiedlichster Art, insbesondere Laub- und Mischwälder mit reichem Unterwuchs oder in Parkanlagen. In Deutschland meist unregelmäßige Bruten im Norden, Osten und Alpenvorland sowie den Bayerischen Alpen. Nester legt die Art meist niedrig in Bäumen mit gutem Sichtschutz oder gelegentlich am Boden an. Oft sind sie als Wintergäste in Deutschland anzutreffen /62/. Ihr Brutbestand wird in Deutschland auf 0 bis 1 Brutpaar geschätzt /73/. Brandenburg weist den Bestand an brütenden Rotdrosseln als ausgestorben aus. Der Rotdrossel gilt als Brutvogel auf der Roten Liste Brandenburgs als ausgestorben oder verschollen. Die Art kommt insbesondere als Wintergast in Deutschland vor.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Die Rotdrossel wurde als überfliegende Art mit 25 Individuen im Untersuchungsgebiet festgestellt /66/.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils	

Rotdrossel (*Turdus iliacus*)

Die Rotdrossel wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „D“ zugeordnet, d. h. es liegt eine geringe Mortalitätsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Sie ist somit nicht freileitungssensibel. Die Klasse ist so gering, dass keine weitere Artuntersuchung durchgeführt werden. Es ist von keiner Planungsrelevanz auszugehen. Der Verbotstatbestand der anlagebedingten Tötung ist demnach nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Rotdrossel wird eine Fluchtdistanz von 40 m angegeben /22/. Es wurde kein Rast- oder Brutgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf mögliche Population auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Brut- und Rastvogelpopulation sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein
- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Rotdrosseln.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Rotdrossel (*Turdus iliacus*)
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.9 Seeadler
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
Schutz- Gefährdungstatus

- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
- ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- ☐ Rote Liste Deutschland
- ☐ Rote Liste Brandenburg

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Der Seeadler zählt zu den Groß- und Greifvögeln, welche an große, nährstoffreiche Gewässer (Küsten, große Seen, Flüsse) mit vielen Wasservögeln und Fischen gebunden sind. Er baut sein Nest aus Stöcken und Reisig in alten Baumbeständen. In Brandenburg ist der Seeadler u.a. auch ein Standvogel, nur Jungvögel oder Tiere ohne Revier ziehen auf der Suche nach Nahrung weitläufig umher. Er ernährt sich vor allem von Wasservögeln und Fischen. Im Winter frisst er auch zunehmend Aas, z. B. tote Fische aber auch Überreste aus der Jagd.

Der Seeadler ist in Deutschland vor allem im Nordosten und Osten verbreitet. Vereinzelte Vorkommen gib es in Ostfriesland, Nordthüringen und verteilt in Bayern /72/. In Deutschland werden die höchsten Siedlungsdichten im Bereich der Müritz in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Oberlausitz Sachsens erreicht. Der Brutbestand beträgt ca. 850 Brutpaare mit einem positiven Bestandstrend /73/. Der Seeadler ist in großen Teilen von Brandenburg verbreitet. Die Brutvorkommen konzentrieren sich in den an Gewässern reichen Landschaften. Die Verbreitungsschwerpunkte sind der Nordosten des Landes, das Havelland mit der angrenzenden Elbtalaue, das Ostbrandenburgische Heide- und Seengebiet und die Niederlausitz. Geringe Dichten und größere Lücken weisen hingegen die gewässer- oder waldarmen Räume in der nördlichen Prignitz, auf der Barnimer und Seelower Platte, im Oderbruch und im Fläming sowie das Stadtgebiet von Berlin auf. Im Vergleich zu den Verhältnissen während der Kartierung 1978-1982 hat die Art ihr Verbreitungsgebiet stark ausweiten können und die Zahl der besiedelten MTB fast vervierfacht. Neben der Verdichtung der Vorkommen im bereits zuvor stärker besiedelten Nordosten des Landes ist der Raumgewinn im gesamten südlichen Brandenburg sowie im Havelland beson-

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

ders auffallend. Der sich über die Kartierungsjahre auf 155-159 BP/Rev. (davon zwei BP an der Berliner Stadtgrenze) summierende Brutbestand des Seeadlers so hoch wie nie zuvor. Davon siedeln allein 68-72 BP/Rev. in den SPA-Gebieten. Im Jahr 2016 gab es in Brandenburg wieder rund 190 Paare, wobei die wasserreiche Uckermark das Hauptverbreitungsgebiet ist. /75/

Der Seeadler gilt als Brutvogel auf der Roten Liste Brandenburgs Deutschlands als ungefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend

Der Seeadler wurde während der Brutvogelkartierungen regelmäßig am Gräbendorfer See beobachtet. Es ist anzunehmen, dass dieser östlich des Sees brütet. Aufgrund seines großen Aktionsradius wurde wiederkehrend überfliegende und ruhende Seeadler im UG erfasst /36/. Des Weiteren wurden während der Überflugkartierung 17 adulte sowie junge Individuen des Seeadlers im UG festgestellt. Sie flogen in Höhen bis zu 100 m überfliegend oder kreisend im UG. Meist flogen sie zwischen oder unter den bestehenden Leitungen entlang. Ein Meideverhalten wurde bei einem adulten Seeadler registriert /66/.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Der Seeadler wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „C“ zugeordnet, d. h. es liegt eine mittlere Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Die Freileitung (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Sie befindet sich wahrscheinlich im zentralen Aktionsraum der Art, die raumbezogene Konfliktintensität ist als „mittel“ zu bewerten. Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen für den Seeadler eine Erhöhung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Art kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist.

Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl wird das Gebiet als Funktionsgebiet mit überregionaler

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Bedeutung angesehen und somit in der Bewertung als „hoch“ eingestuft. Aus den Einstufungen resultiert insgesamt ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko für den Seeadler und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	hoch	hoch	mittel

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für den Seeadler eine Verminderung des Risikos um 1 Stufe mit sich (vgl. LIESENJOHANN et al. (2019) /39/), sodass das konstellationsspezifische Risiko durch die Markierung von „hoch“ auf „mittel“ gesenkt werden kann. (vgl. Tabelle KSR Anlage 2)

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen nur unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für Seeadler kann eine Fluchtdistanz von 500 m angenommen werden /22/. Es wurde kein Brut- und Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf mögliche Population auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Brut- und Rastvogelpopulation sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen des Seeadlers.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.10 Silberreiher

Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Silberreiher ist in Deutschland vor allem ein regelmäßiger Wintergast wie Durchzügler und seltener Brutvogel. Er nutzt meist hohes und dichtes Altschilf um seine Nester anzulegen. In Deutschland wird aktuell von 12 Brutpaaren ausgegangen (steigender Trend) /73/. In Brandenburg wird der Silberreiher meist nur als Durchzügler/Gastvogel erfasst. Zur Nahrungssuche nutzt er meist Flachwasserzonen von Seen sowie Weiden und Äcker /62/ Der Graureiher wird auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als extrem seltene Art mit geographischer Restriktion eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Silberreiher wurde während des Überflugs mit 3 Individuen im Trassenbereich festgestellt. Diese querten das Untersuchungsgebiet in unterschiedlichen Höhen zwischen 50 m und 100 m. Es wurde kein Meideverhalten registriert /66/. Ein Hinweis auf ein Brut- oder Rastgeschehen im Untersuchungsgebiet gibt es nicht.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein	

Silberreiher (*Ardea alba*)

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Hinblick auf Individuenverluste ist folgender Wirkfaktor relevant:

Kollisionsrisiko

Der Silberreiher wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „C“ zugeordnet, d. h. es liegt eine mittlere Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Das Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Die Trasse befindet sich im erweiterten Aktionsraum von Rast- und Schlafplätzen der Art, die raumbezogene Konfliktintensität ist als „gering“ zu bewerten. Gemäß der BHF Methodik ist hinsichtlich der Bedeutung der Wechselbeziehungen für den Silberreiher eine Erhöhung vorzusehen, da aufgrund der Überflugkartierung festzustellen ist, dass der Trassenbereich den Flugweg der Art kreuzt und somit eine erhöhte Frequentierung anzunehmen ist.

Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl wird das Gebiet als Funktionsgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung und somit in der Bewertung als „mittel“ eingestuft.

Aus den Einstufungen resultiert ein „hohes“ konstellationsspezifisches Risiko für den Graureiher und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und raumbezogene Konfliktintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	hoch	mittel	hoch	sehr gering

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für Silberreiher eine Verminderung des Risikos um 3 Stufen mit sich (vgl. LIESENJOHANN et al. (2019) /39/), sodass das konstellationsspezifische Risiko durch die Markierung von „hoch“ auf „sehr gering“ gesenkt werden kann. (vgl. Tabelle KSR Anlage 2)

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen nur unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Silberreiher (*Ardea alba*)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für Silberreiher wird eine Fluchtdistanz von 200 m /22/ angegeben. Eine baubedingte Betroffenheit von Brutpaaren kann a.G. des Nichtnachweises ausgeschlossen werden. Im 200 m Radius um den Eingriffsbereich herum wurde auch kein Rastgeschehen dokumentiert. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen an möglichen Rast- und Ruheplätzen in der Nähe von Baustellen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf die Vogelpopulation des Silberreiher auswirkt. Mögliche Schlaf- und Rastplätze liegen in größerer Entfernung zum Vorhaben und sind nicht von Lärmimmissionen oder optischen Störungen betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die Brut- und Rastvogelpopulation der Silberreiher sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Silberreiher.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

- ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.11 Turmfalke

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg V Vorwarnliste	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Turmfalke kommt in halboffenen und offenen Landschaften vor. Dabei ist das Vorhandensein von Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen und Waldrandbereiche zur Anlage von Nistplätzen erforderlich. Im Siedlungsbereich kommt die Art vor allem an hohen Gebäuden (Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen, Schornsteinen und Brückenbauwerken oder Masten) vor. Nistkästen an zuvor beschriebenen Strukturen werden sehr gut angenommen. Ebenfalls geeignete Bruthabitate stellen Felswände, Steinbrüche und Böschungsränder bzw. Steilwände von Kies- und Sandgruben dar. In Deutschland wird von 44000 bis 73000 besetzten Revieren (gleichbleibende Bestandsentwicklung) ausgegangen /73/. Brandenburg weist einen Bestand von 2150 bis 2600 Brutpaaren auf /75/. Die Art ist ein Mittel- und Kurzstreckenzieher, Einzelindividuen überwintern auch in Deutschland. Die Brutreviere werden im März/ April besetzt, wobei ab Mitte März bis Mitte Mai die Gelege angelegt werden. Dabei sind die ersten Jungvögel ab Ende Juni zu beobachten /62/. Der Turmfalke wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Turmfalke wurde als überfliegende Art mit 2 Individuen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei wurde die Art beim Überflug als auch beim Kreisen über dem UG in niedriger Höhe erfasst. Ein Meideverhalten wurde nicht festgestellt /66/.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein	

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Der Turmfalke wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „D“ zugeordnet, d. h. es liegt eine geringe Mortalitätsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Er ist somit nicht freileitungssensibel. Die Klasse ist so gering, dass keine weitere Artuntersuchung durchgeführt werden. Es ist von keiner Planungsrelevanz auszugehen ist.

Es können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Populationen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der anlagebedingten Tötung ist demnach nicht einschlägig. Auch betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für Turmfalken wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben /22/. Es wurde kein Brut- und Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelpplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Brut- und Rastvogelpopulation sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Turmfalken.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.12 Uferschwalbe
Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
Schutz- Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-RL
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL
- ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- ☐ Rote Liste Deutschland
- ☒ Rote Liste Brandenburg
- 2 stark gefährdet

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig - unzureichend
- ☐ U2 ungünstig - schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB:

Die Uferschwalbe gehört zu den kleinsten europäischen Schwalben. Ihre Bruthabitate liegen in eiszeitlich geprägten Landschaften sowie in den Niederungen großer Flüsse. Sie gräbt ihre Brutröhren in sandige Steilwände. Heutige Brutplätze liegen fast ausschließlich in Sand- und Kiesgruben. In Deutschland wird von einem Bestand von 85000 bis 135000 Paaren (fallender Bestandstrend) ausgegangen /73/. Brandenburg weist einen Bestand von 6500 bis 8000 Paaren auf /75/.

Die Uferschwalbe wird als stark gefährdet auf der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Uferschwalbe wurde als häufiger Brutvogel auf der Insel im Gräbendorfer See erfasst /36/.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

keine

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Die Uferschwalbe wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Brutvogel der vMGI-Klasse „D“ zugeordnet, d. h. es liegt eine geringe Mortalitätsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Er ist somit nicht freileitungssensibel. Die Klasse ist so gering, dass keine weitere Artuntersuchung durchgeführt werden. Es ist von keiner Planungsrelevanz auszugehen ist.

Es können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Populationen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der anlagebedingten Tötung ist demnach nicht einschlägig. Auch betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für Uferschwalben wird eine Fluchtdistanz von 50 m und ein Störradius von 200 m angegeben /22/. Es wurde kein Brut- und Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Die nächsten Brutplätze sind ca. 1.800 m entfernt. Eine baubedingte Betroffenheit der Brutpaare kann a.G. der großen Entfernung der Bruthabitate (Gräbendorfer See) zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Es wurde auch kein Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf mögliche Population der Uferschwalben auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Brut- und Rastvogelpopulation sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**☐ ja ☒ nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Uferschwalben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3.13 Wanderfalke

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	
Schutz- Gefährdungstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Wanderfalken besiedeln unterschiedliche Natur- und Kulturlandschaften sowie Siedlungsgebiete von der Küste bis hin zu den Alpen. Als limitierender Faktor gilt die Verfügbarkeit von Nahrung (Vögel) für die Art. Lediglich in den hochalpinen Lagen und im Bereich von großen geschlossenen Waldflächen fehlt der Wanderfalke nahezu vollständig. Der Wanderfalke ist ein Freibrüter, welcher aber auch Nischen, Spalten, Halbhöhlen und Höhlen zur Brut nutzt. Geeignete Brutplätze befinden sich insbesondere im Bereich steiler Felswände in Flusstälern, an der Steilküste und in Steinbrüchen. Die Art wird zunehmend auch in Bereich von Großstädten und an hohen Bauwerken als Brutvogel beobachtet. Weiterhin kennzeichnen die Art eine ausgeprägte Nistplatztreue /62/. In Deutschland wird eine Anzahl von 1400 Paaren angenommen /73/. Brandenburg weist einen Bestand von 68 bis 70 Brutpaare aus /75/. Der Wanderfalke wird auf der Roten Liste Brandenburgs als gefährdet eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Der Wanderfalke wurde als überfliegende Art mit 6 Individuen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Sie überflogen das Gebiet in niedrigen Höhen und kreisten bis maximal 100 m Höhe empor. Es wurden sowohl zwei Landungen auf der bestehenden Leitung beobachtet sowie ein Individuum nach dem Beutefang. Die Trasse querte die Art meist zwischen oder unterhalb der Leitungen. Ein Meideverhalten wurde nicht festgestellt /66/.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): keine	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet ☐ ja ☒ nein	

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen I

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Der Wanderfalke wird gemäß BERNOTAT ET AL (2018) /4/ bzw. BERNOTAT ET AL (2021) /6/ als Gastvogel der vMGI-Klasse „D“ zugeordnet, d. h. es liegt eine geringe Mortalitätsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Sie ist somit nicht freileitungssensibel. Die Klasse ist so gering, dass keine weitere Artuntersuchung durchgeführt werden. Es ist von keiner Planungsrelevanz auszugehen ist.

Es können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Populationen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der anlagebedingten Tötung ist demnach nicht einschlägig. Auch betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für Wanderfalken wird eine Fluchtdistanz von 200 m angegeben /22/. Es wurde kein Brut- und Rastgeschehen im Umfeld der Trassenführung festgestellt. Im Zuge des Baugeschehens kann es zu kurzzeitigen Störungen (Montageflächen, Winden- und Trommelpplätze) und Zufahrtswegen kommen. Da die Bauarbeiten nur punktuell und nicht gleichzeitig im gesamten Leitungsbereich stattfinden und sich das gesamte Bauvorhaben auf wenige Monate bzw. eine Saison beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich dies nicht erheblich auf mögliche Population auswirkt. Erhebliche Auswirkungen auf die mögliche Brut- und Rastvogelpopulation sind daher aufgrund temporärer baubedingter Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Es kommt zu keinem Verlust bzw. keiner relevanten Schädigung von Rastplätzen der Wanderfalken.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.4 Nahrungsgäste

Nahrungsgäste, in Brandenburg wertgebende Arten	
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Schutz- Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-RL ☒ europäische Vogelart gemäß Art 1 VSchRL ☐ Durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Fischadler: 3 Weißstorch: V ☒ Rote Liste Brandenburg Weißstorch: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Der Fischadler kommt vor allem in waldreichen Seengebieten und Flusslandschaften vor, diese stellen auch gleichzeitig die Nahrungshabitate der Art dar. Die Brutplätze finden sich in Waldrändern vor allem in Kiefernbeständen oder im lichten Waldbestand. Des Weiteren nutzt der Fischadler auch anthropogene Strukturen wie Gittermasten von Hochspannungsleitungen als Brutplatz. Die Art gilt als Langstreckenzieher. Im südöstlichen Brandenburg weist der Fischadler hohe Brutdichten auf. In Deutschland wird der Bestand an Fischadlern auf ca. 700 bis 750 Paare (Tendenz fallend) /73/ in Brandenburg auf ca. 380 Brutpaare geschätzt /75//73/. Der Fischadler gilt auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet. Der Weißstorch ist vor allem in offenen und strukturreichen Landschaften mit niedriger Vegetation zu finden. Dazu gehören besonders grundwassernahe Niederungen in denen Gewässer und Feuchtgebiete sowie Wiesen und Weiden zu finden sind. Nahrungshabitate stellen vor allem Grünländer in kleinteiliger gestaffelter Nutzung dar. Die Art gilt als Langstreckenzieher. Die Verbreitung in Deutschland zeigt ein sehr differenziertes Bild. Verbreitungszentrum der Art ist Ostdeutschland (außer Thüringen). Außerhalb dieses geschlossenen Verbreitungsgebietes bestehen Vorkommen entlang von größeren Flussniederungen. Im Westen und Süden Deutschlands ist die Verbreitung dagegen lückenhaft /72/. Der Brutbestand beträgt 6.000 bis 6.500 Paare, mit einem positiven Bestandstrend /73/. Der Weißstorch kommt in Brandenburg fast flächendeckend vor. Weitgehend unbesiedelt sind nur das Stadtgebiet von Berlin und die einzelnen MTB in Landschaften mit ausgedehnten Waldgebieten, die zudem noch trockene Heideflächen aufweisen, z.B. Wittstocker Heide oder das Stechlinsee-Gebiet. Besonders dicht brütet er in den Flussniederungen von Elbe, Havel, Spree, Oder, Schwarze Elster, im Luchland von Rhin und Dosse sowie in der ausgedehnten Agrarlandschaft der Prignitz. In Brandenburg sind aktuell ca. 1400 Brutpaare anzutreffen /75/. Der Weißstorch ist gemäß der Roten Liste Brandenburgs gefährdet und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend	

Nahrungsgäste, in Brandenburg wertgebende Arten

Fischadler (*Pandion haliaetus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der Fischadler sowie der Weißstorch wurden einmal im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; da die Arten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste nachgewiesen wurden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu kleinflächigen Eingriffen in die Nahrungshabitate der Arten. Da im Umfeld des Eingriffs weitere geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind, können die Arten auf andere Habitate ausweichen.

Der Fischadler wird als Gastvogel der vMGI-Klasse „C*“ zugeordnet, wobei mit dem Zusatz „*“ für die Art ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko ausgewiesen wird und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen ist BERNOTAT ET AL (2021) /6/. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit anlage- und betriebsbedingt für die Umverlegungstrasse nicht auszugehen.

Der Weißstorch wird als Gastvogel der vMGI-Klasse „B“ zugeordnet, d. h. es liegt eine hohe Kollisionsgefährdung der Art durch Leitungsanflug vor. Das bedeutet, dass bereits bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungsrelevanz auszugehen ist.

Das Vorhaben (Neubau der 380-kV-Freileitung mit Zweiebenenmasten des Typs „Donau“) weist eine „hohe“ vorhabenbedingte Konfliktintensität auf. Sie befindet sich wahrscheinlich im erweiterten Aktionsraum von Rastplätzen der Art, die raumbezogene Konfliktintensität ist als „gering“ zu bewerten. Aufgrund der vorkommenden Individuenzahl wird das Gebiet als kleines Funktionsgebiet mit lokaler Bedeutung angesehen und somit in der Bewertung als „gering“ eingestuft. Aus den Einstufungen resultiert ein „mittleres“ konstellationsspezifisches Risiko für den Weißstorch und damit zunächst eine Planungsrelevanz.

KSR: Unter Berücksichtigung der relevanten Parameter „Konfliktintensität durch die Freileitung“ und

Nahrungsgäste, in Brandenburg wertgebende Arten
**Fischadler (*Pandion haliaetus*),
 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

raumbezogene Konflikintensität, die sich aus der Zusammenführung Lage zum Vorhaben (erweiterter oder zentraler Aktionsraum, Individuenzahlen, Raumnutzung, Wechselbeziehungen und Flughöhen ergibt, ist das konstellationsspezifische Risiko gemäß Bernotat et al. (2018, 2021) in folgender Tabelle zusammengefasst:

Vorhaben	Art	Konfliktintensität Vorhaben	Raumbezogene Konfliktintensität	KSR	KRS mit VSM
Umverlegungstrasse	Weißstorch	hoch	gering	mittel	sehr gering

Die Verwendung von Vogelschutzmarkern bringt für den Weißstorch eine Verminderung des Risikos um 2 Stufen mit sich (vgl. LIESENJOHANN et al. (2019) /39/), sodass das konstellationsspezifische Risiko durch die Markierung von „mittel“ auf „sehr gering“ gesenkt werden kann. (vgl. Tabelle KSR Anlage 2).

Das Eintreten des Verbotstatbestands kann entsprechend den obigen Ausführungen nur unter Einsatz der folgenden Maßnahme ausgeschlossen werden:

- V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Fazit

Durch die genannte Maßnahme zur Vermeidung und Minderung wird gewährleistet, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Leitungsanflug nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Entfernung der Trasse zu den beiden schon oben genannten Gewässern und der Fluchtdistanz des Fischadlers (500 m) und des Weißstorchs (100 m) zu baubedingten Störungen können entsprechende Störungen der Arten ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt sind unter der Verwendung von Vogelschutzmarkern keine Störungen der Arten zu erwarten (V_{ASB/FFH}7). Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Nahrungsgäste, in Brandenburg wertgebende Arten**Fischadler (*Pandion haliaetus*),
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die zentralen Erfassungsräume am Gräbendorfer See sind räumlich nicht vom Eingriff betroffen. Auch während des Baus erfolgen keine Eingriffe (Baustellen- oder Lagerflächen). Der Verbotstatbestand einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Zufluchtsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Die Vermeidungsmaßnahme V 1 ist hier nicht aufgeführt, da sie keine artenschutzrechtliche Relevanz hat.

V2 Ökologische Bau-/ Umweltbaubegleitung

Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während des Baugeschehens eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden.

Sie ist bereits bei der Aufstellung des Bauzeitenplanes mit einzubeziehen, damit die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn umgesetzt werden können.

Darüber hinaus dient sie der Kontrolle, ob in weiteren Bereichen Baubeschränkungen erforderlich werden. Dies hat insbesondere in den Waldschneisen eine Relevanz für Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen, da die Waldschneisen je nach Vegetationsbewuchs eine unterschiedliche Eignung als Habitate für Reptilien haben.

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Fundamente für die Masten sind die Baugruben regelmäßig auf Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger zu kontrollieren und diese zu bergen.

V_{ASB/FFH} 3 Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Es ist vorgesehen, sämtliche Fällungen von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeiten heimischer Vogelarten zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Durch diese Bauzeitbeschränkung werden eine Tötung von Fledermäusen, die Zerstörung von Nestern und Eiern von Brutvögeln sowie eine Tötung von Nestlingen im Zusammenhang mit den Fällungsarbeiten vermieden.

Sollten in Ausnahmefällen Gehölzfällungen oder Gehölzrückschnitte während der Brutzeit erforderlich werden, so sind die betreffenden Gehölzbestände vor der Fällung von der Ökologischen Baubegleitung (V2) auf Brutgeschehen bzw. besetzte Nester zu untersuchen. Erfolgen keine Nachweise, ist eine Fällung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch während der Brutzeit möglich.

V_{ASB/FFH} 4 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

In allen Abschnitten der 380-kV-Leitung erfolgten auf den Landwirtschaftsflächen Nachweise von Feldlerchen und Heidelerchen, des Weiteren wurden bodenbrütende Arten wie die Grauammer, der Ortolan und der Ziegenmelker im Bereich der Trasse nachgewiesen (vgl. Tabelle 12).

Falls Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe beispielsweise durch Bauzeitenregelungen anderer Arten im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind Vergrämnungsmaßnahmen anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen (inkl. Seilzugflächen), Zuwegungen zu verhindern. Vor einer baulichen Nutzung der Flächen werden die geplanten Baustellenbereiche ab Beginn der Brutperiode Anfang März bis Baubeginn sowie während der aktiven Bauphase bei längeren Ruhepausen alle drei bis vier Wochen (in Abhängigkeit von der Witterung und in Abstimmung mit der ÖBB) von aufkommender Vegetation freigehalten. Bei kürzeren Bau-pausen (<3 Wochen) kann die Vergrämung ausgesetzt werden. Auf Grünland und sonstigen Flächen wird ab März/April durch Mahd ein niedriger Bewuchs sichergestellt sowie z. B. Vergrämnungsbällons oder am oberen Ende mit Flatterband versehenen Pfosten, die auf den Vergrämnungsflächen installiert werden, aufgestellt.

Diese Maßnahme kann nur in Bezug auf solche Vogelarten zum Einsatz kommen, für die im räumlichen Zusammenhang weiterhin genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, damit ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu befürchten ist. Weiterhin ist durch den Beginn der Maßnahmenumsetzung vor dem Einsetzen der Brutzeit (also vor dem 01.03.) sichergestellt, dass keine Individuenverluste und mithin auch keine (erheblichen) Störungen von Brutvögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BNatSchG zu befürchten sind.

V_{ASB/FFH} 6 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung

Unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten sind sowohl bei der Baufeldfreimachung (betrifft die Errichtung von Montageflächen und Zuwegungen) als auch in Bezug auf die Durchführung der Bauarbeiten zeitliche Beschränkungen vorgesehen.

Diese dienen bei Eingriffen in den Boden und die Vegetation zur Vermeidung der Tötung (inkl. ihrer Entwicklungsstadien wie Eier oder Larven) und der erheblichen Störung von Tieren sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG.

Brutvögel

Für einzelne Brutvogelarten ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, um erhebliche Störungen im Zuge der Bauarbeiten zu vermeiden. Die vorgesehene Maßnahme betrifft störungsempfindliche Brutvogelarten (Fluchtdistanz meist < 150 m gem. GASSNER et al. 2010), die entweder nahe den Bauflächen (Montageflächen, Trommel- und Windenplätze, Zufahrten etc.) ihr Brutrevier haben oder sich durch große Effekt- oder Fluchtdistanzen

auszeichnen und deshalb auch durch weiter entfernte Bauarbeiten bei ihrer Brut gestört werden können.

Zur Vermeidung von baubedingten Störungen und Verlusten von Gelegen und Nestlingen werden die Bauarbeiten in sensiblen Abschnitten, d. h. innerhalb der artspezifischen, planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz zum jeweiligen Brutplatz, ausschließlich außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit störungssensibler Vogelarten durchgeführt (sensibler Zeitraum i. d. R. 01.03. – 31.08.). Gehölzeingriffe erfolgen zum Schutz von Baum- und Gebüschbrütern ebenfalls außerhalb der sensiblen Phase ausschließlich vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar (s.o.; gesetzliche Vorgaben zur Gehölzschonzeit). Artspezifisch kann es Abweichungen von dieser Regelung für Arten geben, die früher mit der Revierbesetzung beginnen (z. B. Kranich ab 01.02.) und ggf. auch mittelbar durch Störungen beeinträchtigt werden können. Für einige der häufigeren, aber trotzdem als störungsempfindlich geltenden Arten (Fluchtdistanz meist < 150 m gem. GASSNER et al. 2010) gilt, dass in deren Habitaten bzw. im Umfeld geeigneter Habitate die Anlage von Montageflächen und Zuwegungen sowie der Baubeginn (inkl. Rückbau der Masten der Bestandsleitung) im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgt. Unter dieser Voraussetzung ist eine Ansiedlung der Arten auf den Montageflächen bzw. innerhalb des im Hinblick auf Störungen relevanten Abstands nicht anzunehmen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG können somit vermieden werden.

Ist ein Baubeginn bzw. Rückbau zum genannten Zeitraum nicht möglich, wird vor Baubeginn durch die öBB geprüft, ob die entsprechenden Brutreviere besetzt sind und die Bauzeitenregelung zum Tragen kommt. Sollte durch die öBB nachgewiesen werden, dass die Brutplätze im Baujahr nicht besetzt sind, kann nach Maßgabe der öBB auf eine Bauzeiteinschränkung verzichtet werden. Sofern jedoch die Brutplätze besetzt sind, so dürfen während der Brutzeit keine Bauarbeiten im Umkreis des Brutplatzes erfolgen, bis die Brut abgeschlossen ist. Wenn der Brutplatz während der Baumaßnahmen besetzt wird, können die Baumaßnahmen weiterhin erfolgen dürfen jedoch nicht länger als eine Woche unterbrochen werden, um eine Störung in Folge einer längeren baufreien Phase zu vermeiden.

V_{ASB/FFH} 7 Markierung des Erdseils

Um eine Gefährdung der Avifauna beim Überfliegen der Freileitung zu vermeiden, wird in Bereichen mit relevanten Überflugbewegungen eine Markierung des Erdseils vorgesehen. Zur Verbesserung der Sichtbarkeit des einzeln geführten Seils werden Erdseilmarker angebracht.

Geplant ist der Einsatz von beweglichen kontrastreichen Vogelschutzfahnen, sogenannten Zebromarkern (RIBE®-Marker /97/), die in einem Abstand von 20-25 m zueinander angebracht werden. Die Vogelschutzfahnen bestehen aus witterungsbeständigem elastischem Kunststoff, werden mit Spiralstäben befestigt und weisen bewegliche Markierungslaschen für Erdseile und Freileitungen auf. Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist erprobt und nachgewiesen (FNN 2014 /21/, KALZ et al. 2014 /33/, 2016, IBUe 2017 /32/,

LIESENJOHANN et al. 2019 /39/). Durch die Maßnahme können Verletzungen überfliegen-der Tiere oder ihre Tötung wirksam vermieden werden. Die Leiterseilbündel der 380-kV-Leitung stellen gut wahrnehmbare Strukturen dar und müssen deswegen nicht markiert werden.

Die Markierung des Erdseils muss auf der gesamten Freileitung erfolgen, da die Brutreviere der Arten, für die diese Vermeidungsmaßnahme notwendig ist, entlang der gesamten Trasse nachgewiesen wurden.

V_{ASB} 8 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

Aufstellen eines temporären Amphibienschutzaunes für die Zeit der Bauarbeiten bzw. im Zeitraum vom März bis Oktober eines Jahres, im Bereich der Montageflächen und Baustellenzufahrten an den Maststandorten 88n, 89n, 90n. anschließendes Umsetzen verbliebener Amphibien vor Baubeginn aus den Bauflächen in angrenzende Bereiche.

Die witterungsbeständigen Schutzzäune müssen eine Mindesthöhe von 50 cm haben.

Durch das Aufstellen temporärer Schutzzäune um das Baufeld können Beeinträchtigungen von Amphibien vermieden werden.

V_{ASB} 9 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechsen)

Bei nicht vermeidbaren Eingriffen in Lebensräume der Zauneidechse sind zur Minderung baubedingter Individuenverluste strukturelle Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu erfolgt eine Entwertung durch eine sukzessive, mehrmalige Mahd, die durch die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten (Totholz, Steinhäufen, Bretter) ergänzt wird. Nach Durchführung der Vergrämuung und mindestens vier Wochen vor Baubeginn erfolgt auf der jeweiligen abgezäunten Fläche (s. u.) eine Überprüfung, ob Vergrämuung erfolgreich war. Sofern noch Tiere vorgefunden werden, werden diese in angrenzende Bereiche umgesetzt.

Die Mahd erfolgt während der Winterruhe der Reptilien möglichst unter Vermeidung der Verletzung der Streuschicht und der oberen Bodenschichten. Die Räumung ggf. vorhandener Versteckmöglichkeiten ist bei Erforderlichkeit nachmittags bzw. an wärmeren Tagen im Frühjahr (März/ April; jedoch temperatur- und witterungsabhängig) umzusetzen. Da hier mit einer höheren Agilität von Reptilien zu rechnen ist, wird somit die Gefahr von Individuenverlusten noch weiter verringert. Auch die Wurzelstöcke können in diesem Zuge entfernt werden. Die Vegetation wird durch Mahd weiterhin kurzgehalten. Dies erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt und beschränkt sich auf das zwingend erforderliche Mindestmaß. Es ist zu erwarten, dass jene Reptilien, die im Frühjahr (Ende März/Anfang April) aus ihrer Winterruhe erwachen, den für sie unattraktiv gestalteten Bereich verlassen und in umliegende Bereiche abwandern.

Die entwerteten Bereiche werden mit einem Reptilienschutzzaun so ab- oder ausgezäunt, dass keine Tiere neu einwandern können, sie die Montageflächen jedoch verlassen können. Der Reptilienzaun benötigt folgende Maße: mind. 50 cm über Bodenoberfläche. Ma-

terial aus PE-Folie o. a. Material mit Übersteigschutz. Vor Baubeginn sind die eingezäunten Bereiche auf ein Restvorkommen von Individuen zu kontrollieren. Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit CEF-Maßnahme (A_{CEF4}) gültig, da die Tiere selbständig in angrenzende neu aufgewertete Bereiche wandern sollen. (Errichtung des temporären reptiliensicheren Folienzaunes um die Montageflächen und die Baustellenzufahrten an den Maststandorten 99n, 98n, 96n, 92n, 91n, Errichtung eines reptiliensicheren Folienzaunes für den Rückbau um die Montageflächen und die Baustellenzufahrten)

Die Maßnahme ist zu Beginn der Bauzeit bzw. sofort wirksam (es gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG). Um Fallenwirkungen durch offenstehende Baugruben an den Maststandorten der Neubauleitung nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, muss der Zaun während der Aktivitätszeiten möglichst auch während der Bauphase erhalten bleiben.. Nach Bauende erfolgen unabhängig von Vorkommen artenschutzrechtlich zu betrachtender Tier- und Pflanzenarten Rekultivierungsmaßnahmen von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen. Die somit lediglich temporär bzw. teilweise entwerteten Flächen stehender Art somit nach der Wiederherstellung Einsaat von z.B. lokaler Magerrasenmischung wieder zur Verfügung. Im Hinblick auf verbleibende Habitatentwertungen kommt ergänzend jedoch Maßnahme A_{CEF4} zum Einsatz.

V_{ASB} 10 Besatzkontrolle und Fällbegleitung bei Altbäumen

Fledermäuse:

Um Individuenverluste aufgrund der Zerstörung von potenziellen Baumquartieren im Zuge von bau- und betriebsbedingten Gehölzeingriffen zu vermeiden, sind zu fällende Gehölze vor den geplanten Eingriffen auf einen Besatz zu kontrollieren. In die Kontrolle werden alle im Rahmen der Habitatbaumkartierung erfassten Baumhöhlen im Eingriffsbereich des Vorhabens einbezogen.

Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

- Unbesetzte Quartiere sind unmittelbar im Anschluss zu verschließen, um einen erneuten Besatz zu vermeiden.
- Bei besetzten Quartieren erfolgt eine Kontrolle in einwöchigem Abstand. Sobald das Quartier verlassen ist, wird es ebenfalls verschlossen.
- Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).
- Ggf. Bergung des Baumabschnittes mit der Höhle. Dieser ist an einen anderen geeigneten Standort zu verbringen, so dass die Höhle weiterhin als Quartier genutzt werden kann.
- Sofern eine Bergung und anschließende Anbringung an anderer Stelle nicht möglich ist, sind die Quartiere im Verhältnis 1:3 durch artspezifische Kästen auszugleichen.

Diese sind am entstehenden Waldrandbereich entlang des Schutzstreifens anzubringen (vgl. [ACEF 5.26](#)).

xylobionte Käferarten

Im Rahmen der Fällbegleitung der jeweilige Baum auf das Vorkommen der Arten zu kontrollieren. Sofern im Rahmen der Kontrolle Nachweise einer Art festgestellt werden, sind die Bruthöhlen zu sichern in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in geeigneter Art und Weise abzulegen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

ACEF 4 Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen

Zum Ausgleich von Lebensraumverlusten können funktionsbezogene Ausgleichshabitate (Ruhe- und Versteckplätze sowie Winterquartiere) in Form von Lesestein- und Totholzhaufen (für die Zauneidechse angelegt werden. Die Haufen für die Zauneidechse sollten dabei der Größe von Überwinterungsquartieren für Amphibien entsprechen (mindestens 8 m x 4 m x 1 m), frostfrei (Mindesttiefe ca. 70 cm) und vorrangig süd exponiert sein.

Zur Verbesserung der Habitatqualität der Zauneidechse, vor allem im Hinblick auf Eiablageplätze, können offene, grabbare und unbeschattete Bodenstellen durch gezielte und kleinflächige Vegetationsbeseitigungen (z. B. in Bereichen von verbuschten potenziellen Lebensräumen) oder durch die Anlage von Sandhaufen gestaltet werden.

Für diese Form der Aufweitung oder Schaffung geeigneter Lebensräume muss somit der natürlichen Sukzession entgegengewirkt werden. Durch rotierende Pflegemaßnahmen (Abplaggen, Mahd, Entbuschung, Gehölzfällungen) werden sonnige und mosaikartige Offenlandstandorte geschaffen. Die Maßnahme muss unmittelbar neben dem besiedelten Habitat liegen. Die Schaffung der Strukturen kann unter den genannten Voraussetzungen kurzfristig wirksam werden. Im vorliegenden Vorhaben ist eine Umsetzung der Maßnahme ACEF4 konkret im unmittelbaren Umfeld zu den Eingriffsflächen vorgesehen, sodass die neu geschaffenen Strukturen kurzfristig zur Verfügung stehen und zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sind.

Nach Runge et al. (2010) und auch LANUV (2014) werden den beschriebenen Maßnahmentypen durchweg eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme attestiert. Bei der Maßnahme kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie die vorgesehene Funktion tatsächlich erfüllen kann (siehe oben zitierte Literatur). ACEF 5.1 Maßnahmen, die über die reine Funktionskontrolle (im Rahmen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege) hinausgehen, sind demnach aus fachlicher Sicht nicht geboten.

ACEF 5.1 Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel

Die Maßnahme dient dem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards, Grün- und Schwarzspechts und des Wiedehopfes sowie

für Höhlen- und Nischenbrütern, wie Spechten, Meisen, Grauschnäpper und Sperlingen im räumlichen Zusammenhang und damit der Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Im Umfeld der Reviermittelpunkte werden in ausreichenden Abstand zur Trasse 3 neue Ersatzhorste für den Mäusebussard sowie jeweils 3 Ersatzhöhlen für den Grün- und Schwarzspecht und den Wiedehopf angebracht.

Des Weiteren werden jeweils 2 artspezifische Ersatzkästen für folgende Arten der Gilde Höhlen- und Nischenbrüter angebracht:

- 13 10 Nisthöhlen 3SV (oder vergleichbares) für Höhlenbrüter wie Spechte, Kleiber und Grauschnäpper
- 3 4 Nischenbrüterhöhle 1N (oder vergleichbares) für Nischenbrüter wie Feld, Haussperling, Hausrotschwanz
- 3 6 Nistkästen für Meisen
- 3 4 Baumläuferhöhlen 2BN (oder vergleichbares)

Die Anbringung erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit.

Die Maßnahme ist im Rahmen eines Monitorings zu kontrollieren. Durchführung eines jährlichen Monitorings zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahme und der Besiedlung des Gebietes insbesondere durch den Wiedehopf über einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Kontrollen müssen durch einen geeigneten Fachgutachter während der Brutzeit der Art erfolgen, dabei sind die angebrachten Kästen, sowie das Untersuchungsgebiet um die neue Trasse auf das Vorkommen der Art zu untersuchen. Im Rahmen des Monitorings sind zudem alle angebrachten Ersatzhorste und Nisthilfen zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren. Bei Erfordernis sind zusätzliche Maßnahmen zu Lebensraumaufwertung der Arten mit uNB abzustimmen und durchzuführen.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

~~ACEF-5.2~~ A6 Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Da im Rahmen der Gehölzrodungen auch Habitatbäume, welche aufgrund der Strukturen wie Höhlungen, Rindentaschen, Spalten und Rissen Quartierpotenzial für Fledermäuse darstellen, verloren gehen, werden für gehölzbewohnende Fledermausarten im Fall der Rodungen dieser potenziellen Habitatbäume Kästen installiert (vgl. GICON 2020). Der Ausgleich der potenziellen Strukturen ~~selte erfolgt~~ im Verhältnis 1:1 ~~3 erfolgen~~. ~~Das Verhältnis wurde so festgelegt, da im Zuge der Kontrollen 2024 kein Nachweis einer aktuellen Nutzung erbracht worden ist, somit wird nur das Potenzial im Verhältnis 1:1 kompensiert. Ein zeitlicher Vorlauf als CEF-Maßnahme ist nicht erforderlich~~

Da es sich um potenzielle Habitatbäume handelt, wurde die Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen anhand der Bäume und der Anzahl und Eignung der jeweiligen Strukturen abgeschätzt. Es ergab sich eine Anzahl von ~~84~~ 17 artspezifischen Fledermauskästen.

~~Um ein möglichst vielfältiges Angebot für verschiedene Fledermausarten sowie unterschiedliche Quartiere (Sommer-, Winter-, Zwischenquartier und Wochenstube) zu bieten sollten entsprechende Kastenmodelle gewählt werden, wie z. B. Fledermausflach- und Spaltenkästen, Großraumhöhlen der Koloniekästen.~~ Die Anbringung der Ersatzquartiere erfolgt im Bereich der gerodeten Gehölze, entsprechend in angrenzenden verbleibenden Gehölz- und Waldbeständen oder im Bereich des entstehenden Waldrandes entlang des Schutzstreifens. Bei der Anbringung der Kästen ist auf einen freien Anflug von mind. 3 m zu achten.

Die Anzahl der Kästen kann sich entsprechend des Ergebnisses der Kontrolle vor der Fällung im Rahmen der Maßnahme V_{ASB}9 bzw. abhängig von der Entscheidung über die zu fällenden Bäume ändern. Die endgültige Anzahl an Kästen und deren Art sowie die Verortung der Kästen ist mit der ökologischen Baubegleitung sowie der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Maßnahme ist im Rahmen eines Monitorings zu kontrollieren. Durchführung eines jährlichen Monitorings zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahme und der Besiedlung des Gebietes über einen Zeitraum von 5 Jahren. Im Rahmen des Monitorings sind alle angebrachten Ersatzquartiere zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

6 Zusammenfassung

50Hertz plant einen Abschnitt der bestehenden 380-kV-Freileitung zwischen Preilack und Streumen im Kippengelände des ehemaligen Tagebaus Greifenhain zu verlegen. Grund für diese Maßnahme ist ein stetiger Anstieg des Grundwasserspiegels im Bereich des Kippengeländes der eine akute Gefährdung der Standfestigkeit des Mastgestänges mit sich bringt. Der betroffene, etwa fünf Kilometer lange Abschnitt befindet sich in der Gemeinde Drebkau in Brandenburg.

Der Trassenverlauf beginnt vor dem Sperrbereich bei Mast Nr. 85/86 und verläuft in Bündelung mit der Landesstraße L 52 zunächst in nordwestliche Richtung um nach einer Richtungsänderung der Trasse nach Westen, die L 52 zu überqueren und von dort aus in direkter (gerader) Linie in südwestliche Richtung bis zur Bestandsleitung hinter Mast Nr. 96 zu verlaufen. Im Trassenverlauf wird der nordwestliche Kippenbereich gequert und der geotechnische Sperrbereich zwischen den Masten 94n und 95n überspannt. Zwischen den Masten Nr. 94n und 97n werden Waldbestände unterschiedlicher Ausprägungen wie zum Beispiel Kiefernforste im Reinbestand oder mit Laubholzbeimischungen, Laubholzforste mit Nadelmischbeständen sowie reine Laubholzforste (z. B. Robinienforst) gequert. Im Bereich des Mast 94n werden zwei geschützte Waldbestände randlich tangiert. Zwischen den Masten 98n und 99n ist ein kleinräumiger Wechsel von Offenland in Form von Grünlandbrachen, Frischweiden, Laubforsten und linearen Gehölzbeständen vorhanden.

Insgesamt werden 15 Masten neu errichtet, davon sind neun Tragmasten (87n, 88n, 90n, 92n, 94n bis 98n) und sechs Abspannmasten (85n, 86n, 89n, 91n, 93n, 99n). Der ursprüngliche Tragmast 85 wird an gleicher Stelle als Abspannmast 85n neu errichtet.

Nach Errichtung bzw. Inbetriebnahme der Umverlegungsstrasse wird die Bestandsstrasse zurückgebaut. Die Demontage von 12 Masten in der Bestandsleitung ist ebenfalls Bestandteil des Vorhabens.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind verschiedene Wirkungen verbunden, für die nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass sie zu einer Verletzung der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten. Dementsprechend ist die Vorlage eines Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (kurz auch als Artenschutzfachbeitrag bezeichnet) durch den Vorhabenträger erforderlich.

Auf der Grundlage von floristischen und faunistischen Kartierungen sowie Datenbankabfragen wurden im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst die europarechtlich geschützten Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Diese Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insofern liegen diesbezüglich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

Für das Vorhaben wurden 29 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als prüfrelevant ermittelt. Dabei handelt es sich um 3 terrestrische Säugetierarten (Biber, Fischotter, Wolf), 13 Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), 2 Reptilienarten (Schlingnatter, Zauneidechse), 7 Amphibienarten (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Wechselkröte) sowie jeweils 2 Käfer- (Eremit, Heldbock) und Falterarten (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer).

Als prüfrelevante europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden auf Grundlage der avifaunistischen Untersuchungen (vgl. Lange (2019a+b) /36//37/, Möckel (2019) /48/, ÖKOTOP (2021) /66/) sowie den Angaben des LfU (LfU 2019a) /83/ 85 Brutvogelarten und 12 Zug- und Rastvogelarten sowie 3 Nahrungsgäste und 12 überfliegende Arten auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG untersucht. Insgesamt 13 Arten der erfassten Brutvögel sind in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 1 bis 3) geführt. Unter den Brutvögeln wurden 2 in Brandenburg gemäß Roter Liste vom Aussterben bedrohte Arten (Kategorie 1), 3 stark gefährdete Arten (Kategorie 2) und 10 gefährdete Arten (Kategorie 3) nachgewiesen.

Die Empfindlichkeiten der Artengruppen beziehen sich auf baubedingte Wirkungen / Mortalitäten, Störfwirkungen sowie anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, die durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Im Hinblick auf die Avifauna ist darüber hinaus die Vermeidung von

anlagebedingten Kollisionen mit der Neubauleitung durch Vogelschutzmarker von Bedeutung.

Die detaillierte Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergibt, dass für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt sind.

Tabelle 12 zeigt eine Übersicht der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Tabelle 12: Übersicht der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
V2	Ökologische Bau-/Umweltbaubegleitung	allgemein
V _{ASB/FFH} 3	Fällung von Gehölzbeständen zwischen 1. Oktober und 28. Februar	Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Busch- und Baumbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter: Baumfalke, Grünspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Waldkauz, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf
V _{ASB/FFH} 4	Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter	Bodenbrüter Baumpieper, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Ortolan
V _{ASB/FFH} 6	Jahreszeitliche Bauzeitenregelung Besatzkontrolle	Bodenbrüter, Baumfalke, Grünspecht, Kranich, Mäusebussard, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Wendehals, Wendehals, Wiedehopf
V _{ASB/FFH} 7	Markierung des Erdseils	Seeadler, Weißstorch, Flussseseschwalbe, Kranich, Blässgans, Saatgans, Graugans, Höckerschwan, Pfeifente, Singschwan, Möwen
V _{ASB} 8	Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien	Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Wechselkröte
V _{ASB} 9	Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen	Zauneidechse
V _{ASB} 10	Kontrolle auf Fledermäuse und Käfer, Fällbegleitung bei Altbäumen	Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Nr. gem. LBP	Maßnahmen-kurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
A _{CEF} 4	Neuanlage / Optimierung von Lebensraum für Zauneidechsen	Zauneidechse
A _{CEF} 5	Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel	Höhlen- und Nischenbrüter Grünspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Wiedehopf
Ausgleichsmaßnahmen		
A 6	Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse	Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus,
Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)		
-	-	-

7 Quellenverzeichnis

Literatur

- /1/ ABBO (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009, Arbeitsgemeinschaft Berlin- Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.) in Otis Band 19- 2011 Sonderheft, 448 S.
- /2/ ABBO 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO), Verlag Natur & Text, Rangsdorf, 684 S.
- /3/ BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag Wiebelsheim
- /4/ BERNOTAT ET AL. (2018): Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) BfN-Skripten 512, Bonn, 200 S.
- /5/ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung, Stand 20.09.2016, Leipzig, Bundesamt für Naturschutz, 460 S.
- /6/ BERNOTAT, D.; DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 4. Fassung, Stand 31.08.2021. 95 S.
- /7/ BENDTFELDT; HERRMANN; FRANKE; BESTE, C.; FRIEDE, M. (2021): Methode zur Einschätzung des Konsellationsspezifischen Risikos für Vögel an Freileitungen – unveröffentlicht – noch in Bearbeitung.
- /8/ BENDTFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (BHF) (2018): Methodik zur Bewertung der anlagebedingten Verletzung/ Tötung von Vögeln durch Kollision im Rahmen von Natura 2000- Verträglichkeitsprüfungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen., Schwerin, Hrsg. 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, 23 S.
- /9/ BEUTLER ET AL. (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg, 11. Jahrgang, Heft 1/2, S. 2-175; mit: Nachtrag 2006 aus Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg, 15. Jahrgang, Heft 3, S. 77-84
- /10/ BOYE, P. & DIETZ, M. (2004): Nyctalus noctula (SCHREBER, 1774). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 529-536.
- /11/ DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (DGHT E.V.) (Hrsg.) (2014-2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU

- Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018), online abrufbar unter: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/>
- /12/ DIETZ, C., HELVERSEN, O.V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- /13/ DIETRICH-BISCHOFF (2014): Heringsmöwe: Die Flughöhe und das Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen
- /14/ DOLCH, D., HEIDECKE, D., TEUBNER, J. UND J. 2002: Der Biber im Land Brandenburg, in: Natur-schutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2002, S. 220-234
- /15/ RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- /16/ DÜRR, T., W. MÄDLOW, T. RYSLAVY & G. SOHNS (1997): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz Landschaftspflege. Bbg. 6 (2) Beilage.
- /17/ DÜRR, T (2008): Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845), in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 17, 2008
- /18/ ELBING, K., GÜNTHER, R. & RAHMEI, U. (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer Verlag): 535-557.
- /19/ FIDDICKE, M. 1993: Beobachtungen zum Brutzyklus des Wiedehopfs, *Upupa epops*. – Falke 40: 51–53
- /20/ FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW Verlag, 879 S.
- /21/ FORUM NETZTECHNIK/NETZBETRIEB IM VDE (FNN) 2014: Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.
- /22/ GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kieler Institut für Landschaftsökologie (KIFL), 140 S.
- /23/ GASSNER ET AL. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. CFM Verlag, 5. Auflage, 476 S.
- /24/ GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT

- (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- /25/ GICON (2019): Bericht zur Biotoptypenkartierung für die Neubau- und Bestandsstrasse
- /26/ GICON (2019): Kurzbericht Zauneidechse
- /27/ GICON (2020a): Kurzbericht Habitatbäume
- /28/ GICON (2020b): Kurzbericht zur ergänzenden Besatzkontrolle Zauneichsen
- /29/ HAHN-SIRY, G. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2. – Landau (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V., Hrsg.): 345-356.
- /30/ HARTUNG, H., KOCH, A. (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. – Mertensiella 1: 245-257.
- /31/ MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- /32/ IBUE INGENIEURBÜRO FÜR UMWELT UND ENERGIE 2017: Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern; Anhang VII zu den Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk, BBPIG Vorhaben Nr. 11, Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung, Juli 2017.
- /33/ KALZ, B.; KNERR, R.; BRENNENSTUHL, E., KRAATZ, U., DÜRR, T.; STEIN, A. (2015): Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an einer 380-kV-Freileitung im Nationalpark Unteres Odertal – Minimierung des Anflugrisikos durch Montage von Vogelschutzmarkern in Naturschutz und Landschaftsplanung – Band 47, 4/2015, S.109 – 116.
- /34/ KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMAN, M. 2008: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands und Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) Deutschlands, Stand Dezember 2008.
- /35/ LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Oktober 2009, verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise_LANA_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf
- /36/ LANGE (2019a): Brutvogelerfassung im Abschnitt Preilack-Streuen. Kurzbericht zu den Ergebnissen 2019. Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers, Stand 17.09.2019 – Revision 00
- /37/ LANGE (2019b): Rastvogelerfassungen im Abschnitt Preilack-Streuen. Kurzbericht zu den Ergebnissen 2018 und 2019. Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR,

Moers, Stand 19.08.2019 – Revision 01

- /38/ LANGGEMACH, T. (1997): Stromschlag oder Leitungsanflug? – Erfahrungen mit Großvogelopfern in Brandenburg, in: Zeitschrift f. Vogelkunde und Naturschutz in Hessen, Vogel und Umwelt, Sonderheft: 167-176
- /39/ LIESENJOHANN ET AL. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) BfN-Skripten 537, Bonn, 286 S.
- /40/ LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg (Beilage Heft 4, 2019): 24-32.
- /41/ LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1, 2 2002.
- /42/ LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV) (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, 22. Jahrgang, Heft 3/4 2013, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Potsdam, 168 S.
- /43/ Meschede, A. & HELLER, KG. (2002): "Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Teil I des Abschlussberichts zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern “. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Landwirtschaftsverlag, Münster
- /44/ Meschede, A. & Rudolph, B. (2004): Fledermäuse in Bayern (Grundlagenwerke). Hrsg. Bayrisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart (Hohenheim), Ulmer-Verlag, 411 S.
- /45/ MIL (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 04/2018, Hrsg. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Potsdam, Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, 70 S.
- /46/ MUTZ, T. & DONT, D. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie 3: 123-132.
- /47/ MUGV (2011): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten. Fassung vom 21. Oktober 2010, im: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Potsdam, Januar 2011: 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008, 7 S.

- /48/ MÖCKEL, R. (2019): Wildgänse auf dem Gräbendorfer See. Gutachten im Rahmen der Umverlegung der 380 kV Freileitung Preilack-Streumen im Tagebau Greifenhain. Sonnewalde, Stand 04.07.2019
- /49/ NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Franckh – Kosmos, Stuttgart.
- /50/ OECOS GMBH 2012: Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten Im Auftrag der Bundesnetzagentur, September 2012.
- /51/ OEHLSCHLAEGER, S. & T. RYSLAVY (1998): Bestand und Habitatnutzung des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*) auf Truppenübungsplätzen bei Jüterbog. Otis 6: 122-137.
- /52/ RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772). – In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.
- /53/ RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLÄGE, H.-C.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R. & F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs.- Naturschutz und Landschaftspflege, Landesumweltamt Brandenburg Hrsg.
- /54/ ROBEL, D. & T. RYSLAVY (1996): Zur Verbreitung und Bestandsentwicklung des Wiedehopfes (*Upupa epops*) in Brandenburg. Naturschutz. Landschaftspflege Brandenburg 5/4: 15-23.
- /55/ ROER & SCHÖBER 2001 aus Landesamt für Umwelt Brandenburg (2008): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beiträge tz Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, 17.Jahrgang, Heft 2,3 2008, Säuge-tierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse
- /56/ RUNGE ET AL. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. uE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg, 383 S.
- /57/ RYSLAVY, TORSTEN, WOLFGANG MÄDLÖW, AND MAIK JURKE (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landesumweltamt Brandenburg
- /58/ SCHNEEWEIß, NORBERT, REINHARD BAIER, AND ANDREAS KRONE (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) des Landes Brandenburg. Naturschutz & Landschaftspflege Bbg. 13(4) Beilage.
- /59/ SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer. – Stuttgart (Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co): 265 S
- /60/ SILNY, J. (1997): Die Fauna in den elektromagnetischen Feldern des Alltags, in: Zeitschrift f. Vogelkunde und Naturschutz in Hessen, Vogel und Umwelt, Sonder-

heft: 29-40

- /61/ SINGER, D. 1997: Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos Naturführer.
- /62/ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- /63/ SVENSSON, L., MULLARNEY K., & ZETTERSTRÖM, D. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Frank-Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- /64/ TEUBNER ET AL. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, 17. Jahrgang, Heft 2/3, S. 46-191
- /65/ VON BLOTZHEIM, U. N. G. & BAUER, K. M. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand (1987).
- /66/ ÖKOTOP GbR – Büro für angewandte Landschaftsökologie (2021): Überflugkartierung für das Vorhaben 380-kV-Freileitung Preilack-Streumen (559/560). Umverlegung im Bereich des ehemaligen Tagebau Greifenhain vom 30. Juni 2021, Halle (Saale).
- /67/ KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.
- /68/ Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- /69/ Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- /70/ REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- /71/ Gelbrecht, J et al. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg. Naturschutz & Landschaftspflege .Bog 10 (3) Beilage.
- /72/ BfN (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie - Brutvögel. Bundesamt für Naturschutz.
<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler->

[vogelschutzbericht/berichtsdaten.htmlhttps://www.BfN.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html](https://www.BfN.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html)

- /73/ GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, M. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation.
- /74/ FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHWF-Verlag, Eching, 879 Seiten.
- /75/ Landesamt für Umwelt Brandenburg (2019): Checkliste Brutvögel im Land Brandenburg 2019
<https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Ffu.brandenburg.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F9%2FCheckliste%2520Brutv%25C3%25B6gel%2520des%2520Landes%2520Brandenburg.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK>
- /76/ SWECO (2024): Dokumentation Habitatbäume, Stand 04.09.2024

Gesetze und Richtlinien

- /77/ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatschAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr.5])
- /78/ Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.
- /79/ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert.
- /80/ Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 (ABl. L 179115)
- /81/ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206, S. 7, vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193).
- /82/ Standard-Datenbogen (SDB) für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebietscode DE 4450-421 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“. Amtsblatt der Europäischen Union (EU) L198/41, Stand 05/2015

Behördenauskünfte

- /83/ LFU (2019a): Avifaunistische Daten für die Verschiebung der Freileitung von Seiten der 50Hertz Transmission GmbH westlich der Ortslage Drebkau in den Landkreisen SPN und OSL. Datenbereitstellung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften vom 04.09.2019
- /84/ LFU (2019b): Datenbankabfrage Säugetiere, Biber, Fledermäuse, Fischotter, Wolf. Zur Leitungsumverlegung Greifenhain der 380-kV-Leitung Preilack-Streumen, Datenbereitstellung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften vom 12.06.2019

Mündliche Mitteilung

- /85/ Befragung zum Flugverhalten der Möwen am Gräbendorfer See R. Möckel vom 19.06.2020
- /86/ Befragung zum Flugverhalten der Möwen und Flußseeschwalbe am Gräbendorfer See mit Herr Miethke vom 14.07.2020

Internet

- /87/ Agena e.V. (o.J.): Aktueller Stand der Rasterkartierung Herpetofauna XXL in Brandenburg, ULR: <http://agnatur.net/>
- /88/ Artensteckbriefe des Internetportals www.MultiBaseCS.de Online-Angebot <https://www.artensteckbrief.de/> aufgerufen am 27.11.2019
- /89/ BfN (Bundesamt für Naturschutz) 2016: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016).
- /90/ Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands – FloraWeb des BfN <http://www.floraweb.de/index.html> aufgerufen am 16.01.2020
- /91/ Verbreitung zur Brutzeit: Verbreitungskarten Vogelarten des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten https://www.ornitho.de/index.php?m_id=509&frm aufgerufen am 10.01.2020
- /92/ DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) (2020): Was ist „Ökologisches Trassenmanagement?“, <https://www.lpv.de/themen/biotopverbund/oekologisches-trassenmanagement.html> [26.02.2020]
- /93/ Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp> aufgerufen am 22.01.2020
- /94/ Gewässerverzeichnis des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. <https://www.lavb.de/> aufgerufen am 22.01.2020

-
- /95/ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321 [10.03.2020]
- /96/ LfU (2019): Geoportal, Datenbankabfrage, URL: https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris
- /97/ Ribe Vogelschutzarmaturen: Aktiver Vogelschutz für die Natur https://www.ribe.de/sites/default/files/ckeditor_files/XIFEAobHgeoQTjRIw6b7.pdf aufgerufen am 13.03.2020
- /98/ Schmetterlinge in Brandenburg und Berlin - Verbreitungskarten <https://www.schmetterlinge-bb.de/Lepi/EvidenceMap.aspx> aufgerufen am 21.01.2020
- /99/ Steckbriefe und Verbreitungskarten der 134 Tier- und Pflanzen-Arten Anhang IV - Internethandbuch des BfN <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> aufgerufen am 27.03.2020

8 Anlagen

8.1 Anlage 1

Relevanzprüfung

8.2 Anlage 2

Berechnungstabelle konstellationsspezifisches Risiko